

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Postfach 1464 - 74819 Mosbach

Per Empfangsbekanntnis

Windenergie S&H GmbH
z.Hd. Herrn Marek Steiff, Herrn Uwe Steiff, Herrn
Bernd Brunner, Frau Elke Herkert
Talmühle 1
74722 Buchen

03.04.2024

**Antrag der Windenergie S&H GmbH, Talmühle 1, 74722 Buchen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (Windpark Altheim III)
Aktenzeichen 2.132 / OZ.: 243**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Entscheidung:

- I. Der Windenergie S&H GmbH wird auf ihren Antrag vom 30.08.2023, eingegangen am 31.08.2023, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW an den nachfolgend aufgeführten Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2a	WEA 3	WEA 12a	WEA 14
Koordinaten UTM, Zone 32U	Ost: 529437	Ost: 529570	Ost: 529878	Ost: 529964	Ost: 529551
	Nord: 5488660	Nord: 5487812	Nord: 5487175	Nord: 5488306	Nord: 5486364
Turm Flurstück	18584	18584	18584	18584	18301
Gemarkung	Walldürn-Alt-heim	Walldürn-Alt-heim	Walldürn-Alt-heim	Walldürn-Alt-heim	Walldürn-Alt-heim
Rotorüberstri- chene Fläche/ Arbeitsflächen Anlagenstand- ort	18584	18584. (Walldürn-Alt-heim)	18584, 18344, 18345, 18346, 18351 (Wall- dürrn-Altheim)	18584	18301 (Walldürn-Alt-heim)
		697 (Buchen- Rinschheim)	697, 911 (Buchen- Rinschheim)		697, 696, 695, 695/1 (Buchen- Rinschheim)

II. Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme für den Wespenbussard
- Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) für:
 - Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 695/1, 696, 697 (Gemarkung Buchen-Rinschheim) mit einer Größe von insgesamt 5.782 m² zur dauerhaften Waldumwandlung
 - Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 18301 und 18584 (Gemarkung Walldürn-Altheim) mit einer Größe von insgesamt 17.411 m² zur dauerhaften Waldumwandlung
 - Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen des Flurstücks mit der Nummer 697 (Gemarkung Buchen-Rinschheim) mit einer Größe von insgesamt 3.474 m² zur befristeten Waldumwandlung
 - Die im Plan (Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 18301, 18351 und 18584 (Gemarkung Walldürn-Altheim) mit einer Größe von insgesamt 17.030 m² zur befristeten Waldumwandlung
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

IV. Die folgenden, mit Zugehörigkeits- und Genehmigungsvermerken sowie Dienstsiegel versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich:

Ordner 1/2

- Inhaltsverzeichnis, 4 Seiten
- Inhaltsübersicht (Anlage 1) zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 14.08.2023, 2 Seiten
- Erklärung über die Unterlagenintegrität der analogen und digitalen Fassung des Antrags auf Genehmigung vom 06.10.2023, 1 Seite
- Freigabeerklärung der Vorhabenträgerin für die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen inkl. Fachgutachten vom 08.08.2023, 1 Seite
- Verzeichnis über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, 1 Seite

Register 1

- Anlage 1 / Formblatt 1 Antragsstellung vom 06.10.2023, 6 Seiten
- Aufschlüsselung der Investitionskosten, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 2.1. Technische Betriebseinrichtungen vom 14.08.2023, 2 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 2.2. Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe vom 14.08.2023, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 3.1. Emissionen/ Betriebsvorgänge vom 14.08.2023, 1 Seite

- Anlage 1 / Formblatt 3.2. Emissionen/ Maßnahmen vom 14.08.2023, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 3.3. Emissionen/ Quellen vom 14.08.2023, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 4 Lärm vom 14.08.2023, 2 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 5.1. Abwasser/ Anfall vom 14.08.2023, 1 Seite
- Hinweisblatt des Anlagenherstellers über die Entstehung von Abwasser zu Anlage 1 / Formblatt 5.1., 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 5.2. Abwasser/ Abwasserbehandlung vom 14.08.2023, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 5.2. Abwasser/ Einleitung vom 14.08.2023, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 6.1. Übersicht wassergefährdende Stoffe (1) vom 14.08.2023, 2 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 6.1. Übersicht wassergefährdende Stoffe (2) vom 14.08.2023, 2 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 6.2. Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe für Standort 1. vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 6.2. Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe für Standort 2a vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 6.2. Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe für Standort 3 vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 6.2. Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe für Standort 12a vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 6.2. Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe für Standort 14 vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 7 Abfall vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Abfallverwertungskonzept vom 17.03.2023, 8 Seiten
- Dokumentation zur getrennten Sammlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung vom 17.03.2023, 2 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 8 Arbeitsschutz vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 14.08.2023, 3 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 10.1. Anlagensicherheit Störfall-Verordnung vom 14.08.2023, 2 Seiten
- Anlage 1 / Formblatt 10.2. Anlagensicherheit Sicherheitsabstand vom 14.08.2023, 1 Seite
- Anlage 1 / Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.08.2023, 1 Seite

Register 2

- Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der fünf WEA des Windparks Altheim III vom 14.08.2023 (ergänzend zum Antragsformular), 1 Seite

Register 3

- Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens Windpark Altheim III, 3 Seiten
- Tabellarische Übersicht über die Grunddaten des Windparks Altheim III, 1 Seite
- Energieertragsberechnung für WKA zum Standort Altheim III der RSC GmbH vom 08.07.2022, Prüfbericht Nr. 22-1823-EP-V1, 57 Seiten
- Prüfbericht über die Standortgüte zur Inbetriebnahme gemäß EEG für den Standort Altheim III der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.02.2023, Bericht Nr.: MS-2008-063-BW-REF, 11 Seiten
- Berechnete gekappte Windleistungsdichten für den Windpark Altheim III der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.02.2023, Bericht Nr. MS-2008-063-BW-WG-de, 1 Seite
- Beschreibung der Standortverhältnisse mit Blick auf die geplante Erschließung, 1 Seite
- Bericht zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UvWG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Windpark Altheim III, 3 Seiten

Register 4

- Inhaltsübersicht technische Unterlagen, 2 Seiten
- Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 vom 09.02.2022, D02225927/7.0-de, 16 Seiten
- Hinweisblatt 4.1.2. zum segmentierten Hinterkantenkamm (Trailing Edge Serration), 1 Seite
- Technisches Datenblatt Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3, D02225929/6.0-de, 2 Seiten
- Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, D02382144/2.1-de, 1 Seite
- Technische Beschreibung Turm Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, D02375238/1.0-de, 1 Seite
- Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-160 EP5 E3, D02252048/3.3-de/en/fr, 1 Seite
- Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 - Transformator in der Gondel ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 5560 kW vom 14.02.2022, D02129492/2.0-de, 16 Seiten
- Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 / 5560 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) vom 25.02.2022, D02250920/4.0-de, 15 Seiten
- Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage ENERCON Windenergieanlagen vom 12.01.2023, D0630561/3.1-de, 9 Seiten
- Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen vom 25.03.2021, D0248369/2.2-de, 10 Seiten
- Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen vom 19.03.2022, D0248364/15.1-de, 10 Seiten
- Technische Beschreibung Farbgebung, D0185200/13.0-de, 1 Seite
- Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5, D02252631/0.1-de, 1 Seite
- Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung, D02547282/0.1-de, 1 Seite
- Wartungsplan Übersicht über die Wartungstätigkeiten ENERCON Windenergieanlagen vom 06.10.2021, D0788324/2.1-de, 10 Seiten
- Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen vom 01.02.2023, D0260891/16.2-de, 16 Seiten
- Technische Beschreibung Aufstiegshilfe vom 12.11.2020, D0917105-1, 4 Seiten
- Kundeninformation Störfallverordnung– 12. BImSchV, 1 Seite
- Hinweisblatt 4.10. EG-Konformitätserklärung, 1 Seite

Register 5

- Topographische Karte Abstand zur umliegenden Wohnbebauung vom 08.08.2023, Maßstab 1:25.000
- Topographische Karte Abstand zu Flugplätzen, Kulturdenkmälern, Freileitungen vom 08.08.2023, Maßstab 1:25.000
- Topographische Karte Abstand zu umliegenden Bestandswindparks vom 15.03.2023, Maßstab 1:50.000
- Topographische Karte Koordinaten, Verkabelung, Umspannwerk vom 08.12.2022, Maßstab 1:12.500
- Topographische Karte Koordinaten, Zuwegung vom 08.12.2022, Maßstab 1:12.500
- Topographische Karte Schutzgebiete vom 15.03.2023, Maßstab 1:25.000

Register 6

- Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste und Mitgliedsausweis für die Architektenkammer zum Nachweis der Bauvorlageberechtigung, je 1 Seite
- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) vom 05.10.2023, 3 Seiten
- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) zu Standort 1 vom 05.10.2023, 4 Seiten
- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) zu Standort 2a vom 05.10.2023, 4 Seiten
- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) zu Standort 3 vom 05.10.2023, 4 Seiten
- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) zu Standort 12a vom 05.10.2023, 4 Seiten
- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) zu Standort 14 vom 05.10.2023, 4 Seiten
- Lageplan zeichnerischer Teil zu Standort 1 vom 28.04.2023, Maßstab 1:1000
- Lageplan zeichnerischer Teil zu Standort 2a vom 28.04.2023, Maßstab 1:1000
- Lageplan zeichnerischer Teil zu Standort 3 vom 28.04.2023, Maßstab 1:1000
- Lageplan zeichnerischer Teil zu Standort 12a vom 28.04.2023, Maßstab 1:1000
- Lageplan zeichnerischer Teil zu Standort 14 vom 28.04.2023, Maßstab 1:1000
- Schalplan Fundament \varnothing 24.00 m vom 10.06.2021, Maßstab 1:50
- Ansichtszeichnung Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, zuletzt überarbeitet am 09.12.2022, Maßstab 1:280
- Fundamentdatenblatt Enercon DE 5.5MW E-160 166,6m RT2.0 E21 E-160 EP5 E3-HT-166-FB-C-01 Flachgründung vom 04.10.2021, 10 Seiten
- Zusammenbauzeichnung Gondel E-160 EP5 E3 vom 17.06.2021, Maßstab 1:40
- Hinweisblatt 6.4.1 zum in den Lageplänen (Nr. 6.8. - 6.12. dieser Tenorziffer) inkludierten Abstandsflächenplänen, 1 Seite
- Aufstellung der erforderlichen Abstandsbaulasten, 1 Seite
- Abstandsflächenberechnung gemäß § 5 LBO Baden-Württemberg, 1 Seite
- Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 vom 13.07.2021, D02225927/3.0-de, 15 Seiten
- Hinweisblatt 6.6.1 Zuwegung und Erschließung, 1 Seite
- Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 166 m Hybridturm vom 14.11.2022, D02284867/3.0-de, 37 Seiten
- Technisches Datenblatt Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, D02375235/1.0-de/en, 1 Seite
- Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung von WEA am Standort Altheim III der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.09.2022, Referenznummer 2022-I-035-P1 - ungekürzte Fassung, 23 Seiten
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Altheim III der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.12.2022, Referenznummer 2022-I-035-P3-R0 - ungekürzte Fassung, 41 Seiten
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 2 vom 15.02.2023, 230 Seiten
- Hinweisblatt 6.7.4 zu Baugrundgutachten, 1 Seite
- Auswertungsprotokoll zur Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung der Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH vom 26.10.2022, 17 Seiten
- Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01_TG, 1 Seite
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers der Flurstücke mit der Nummer 185854 und 18301, Gemarkung Walldürn-Altheim vom 04.07.2022, 1 Seite
- Zustimmungserklärung des Angrenzers nach § 55 LBO für das Flurstück mit der Nummer 697, Gemarkung Buchen-Rinschheim, 1 Seite
- Zustimmungserklärung des Angrenzers nach § 55 LBO für das Flurstück mit der Nummer 18346, Gemarkung Walldürn-Altheim, vom 16.01.2022, 1 Seite
- Zustimmungserklärung des Angrenzers nach § 55 LBO für das Flurstück mit der Nummer 18351, Gemarkung Walldürn-Altheim, vom 11.01.2022, 1 Seite

- Kostenschätzung für den Rückbau, E-160 EP5 E3 HT166m, Gültigkeit 01.01.2024-31.12.2024, 1 Seite
- Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB für den Rückbau eines Vorhabens und die Entsiegelung des Bodens vom 06.10.2023, 1 Seite
- Kundeninformation zu den Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Seite
- Eisfallgutachten für sechs Windenergieanlagen am Standort Altheim III der Ramboll Deutschland GmbH vom 04.11.2022, 22-1-3109-000-EM, 35 Seiten
- Technische Beschreibung Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen EP5 vom 25.01.2021, D0827984/3.1-de, 12 Seiten
- Hinweisblatt 6.11.3.1 Wölfel Eiserkennungssystem, 1 Seite
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren der TÜV NORD En-Sys GmbH & Co. KG, letzte Aktualisierung am 28.02.2022, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, 22 Seiten
- Hinweisblatt Abstände mit Verweis auf die topographischen Karten in Register 5, 1 Seite

Ordner 2/2

Register 7

- Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen vom 22.03.2021, D0446785/2.3-de, 5 Seiten
- Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5 vom 27.09.2022, D0736681/6.0-de, 6 Seiten
- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe vom 29.04.2022, Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer (ö.b.u.v. Sachverständige für den vorbeugenden baulichen Brandschutz, Prüferin für den Brandschutz (EBA), Brandamtfrau a.D.), 24 Seiten
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe im Windpark Altheim III vom 22.03.2022, Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer (ö.b.u.v. Sachverständige für den vorbeugenden baulichen Brandschutz, Prüferin für den Brandschutz (EBA), Brandamtfrau a.D.), BV-Nr. 1143-298/22, 24 Seiten

Register 8

- Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5, D0801247/3.1-de, 1 Seite
- Stellungnahme Abfallentsorgung, 1 Seite

Register 9

- Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 vom 06.10.2021, D02399222/2.0-de, 14 Seiten
- Kundeninformation Informationen zur Entstehung von Abwasser, 1 Seite

Register 10

- Schreiben der Vorhabenträgerin zur Pflicht über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.08.2023, 1 Seite

Register 11

- Prüfbericht zur Bewertung von Schallimmission Altheim III der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.06.2022, Bericht Nr.: MS-2008-063-BW-SO-de Revision 2, 41 Seiten
- Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5, D0808846/2.1-de, 1 Seite
- Prüfbericht zur Bewertung von Schattenwurf Altheim III der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.06.2022, Bericht Nr.: MS-2008-063-BW-SH-de Revision 2, 30 Seiten
- Technische Beschreibung Schattenabschaltung ENERCON Windenergieanlagen EP5 vom 15.01.2021, D0808848/2.0-de, 5 Seiten

Register 12

- Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung des UVP-Berichts der Mailänder Consult GmbH vom 09.10.2023, 8 Seiten
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) der Mailänder Consult GmbH vom 09.10.2023 (Anlage 12.1.1), Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 31.01.2024, 84 Seiten
- Bestandskarte Mensch, Flora/Biotope, Schutzgebiete, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zum UVP-Bericht vom 18.08.2023 (Anlage 12.1.2), Maßstab 1:5500
- Bestandskarte Fauna zum UVP-Bericht vom 18.08.2023 (Anlage 12.1.3.), Maßstab 1:5000
- Konfliktkarte zum UVP-Bericht vom 18.08.2023 (Anlage 12.1.4), Maßstab 1:5500
- Artenschutzfachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG der Mailänder Consult GmbH vom Oktober 2023 (Anlage 12.2), 112 Seiten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Oktober 2023 (Anlage 12.3.1), Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 31.01.2024, 67 Seiten
- Bestandsplan Fauna, Flora/Biotope, Schutzgebiete, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 29.08.2023 (Anlage 12.3.2), Maßstab 1:5500
- Konfliktplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24.08.2023 (Anlage 12.3.3), Maßstab 1:5000
- Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.08.2023 (Anlage 12.3.4.1), Maßstab 1:5500
- Maßnahmenplan – Aufforstungsfläche Mudau zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 29.08.2023 (Anlage 12.3.4.2), Maßstab 1:30000
- Maßnahmenblätter zur Vermeidung/ Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen, 22 Seiten
- Untersuchung zur Natura 2000 Verträglichkeit Windpark Altheim III der Wagner + Simon Ingenieure GmbH vom 04.07.2022, 28 Seiten
- Übersichtsplan zur Untersuchung zur Natura 2000 Verträglichkeit Windpark Altheim III der Wagner + Simon Ingenieure GmbH vom 04.07.2022, Maßstab 1:30000
- Hinweisblatt zu ergänzenden naturschutzrechtlichen Unterlagen (12.5.1), 1 Seite
- Untersuchung zum Vorkommen windkraftempfindlicher Brutvogelarten und Rastvogelerfassung zu den WEA-Standorten 1, 3, 10 vom November 2021, Johannes Baust - Ornithologische Untersuchungen, 70 Seiten
- Untersuchung zum Vorkommen windkraftempfindlicher Brutvogelarten und Rastvogelerfassung zu den WEA-Standorten 2a, 12a, 14 vom Januar 2022, Johannes Baust - Ornithologische Untersuchungen, 67 Seiten
- Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Altheim III in Walldürn-Altheim und seiner näheren Umgebung vom 20.09.2021, Dr. Alfred Nagel - Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, 109 Seiten
- Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Altheim III in Walldürn-Altheim und seiner näheren Umgebung II, Anlagen 2a, 12a und 14

- vom 14.06.2022, Dr. Alfred Nagel - Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, 125 Seiten
- Ornithologisches Fachgutachten – Nichtwindkraftempfindliche Vogelarten zu WEA 1, 3, 10 des Windparks Altheim III vom Oktober 2021, Wagner + Simon Ingenieure GmbH und Büro für Faunistik Dipl.-Biologe Volkhard Bauer, 18 Seiten
 - Ornithologisches Fachgutachten – Nichtwindkraftempfindliche Vogelarten zu WEA 2a, 12a, 14 des Windparks Altheimer Höhe III vom Dezember 2022, Wagner + Simon Ingenieure GmbH und Büro für Faunistik Dipl.-Biologe Volkhard Bauer, 17 Seiten
 - Deckblatt zu den Anträgen auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG), 1 Seite
 - Antrag auf Waldumwandlung für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG für die Arbeitsflächen auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Buchen vom 17.02.2024, 6 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für die Arbeitsflächen auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Buchen vom 09.10.2023, 4 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für die Zuwegung auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Buchen vom 17.02.2024, 4 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG für die Arbeitsflächen auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Walldürn vom 13.02.2024, 6 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für die Arbeitsflächen auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Walldürn vom 10.10.2023, 4 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für die Zuwegung auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Walldürn vom 13.02.2024, 4 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG für die Zuwegung auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Buchen vom 17.02.2024, 6 Seiten
 - Antrag auf Waldumwandlung für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG für die Zuwegung auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Walldürn vom 13.02.2024, 6 Seiten
 - Lageplan Waldumwandlung-Arbeitsflächen zum Antrag auf Waldumwandlung vom 26.09.2023, Maßstab 1:5000
 - Lageplan Waldumwandlung-Zuwegung zum Antrag auf Waldumwandlung vom 22.01.2024, Maßstab 1:5000
 - Aufforstungsgenehmigung Flst.Nr. 676, Mudau-Steinbach vom 07.03.2023, 3 Seiten
 - Waldumwandlungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Umladeplatzes für den Windpark „Altheim III“ (WEA 10) auf der Gemarkung Ahorn-Buch vom 23.02.2023, 11 Seiten
 - Ergänzende Aufarbeitung zu Register 12:6.1. – Waldumwandlung: Alternativenprüfung, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 17.01.2024, 1 Seite
 - Schreiben der Stadt Walldürn zur Bereitstellung von städtischen Waldflächen für Ausgleichsmaßnahmen in Form von Waldrefugien vom 13.02.2024, 1 Seite
 - Hinweisblatt zu Shape-Dateien, 1 Seite
 - Karte Landschaftsbild zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 09.01.2023, Maßstab 1:40000
 - Karte Sichtbarkeit zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 09.01.2023, Maßstab 1:40000
 - Karte Blickpunkte Fotomontagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 09.10.2023, Maßstab 1:50000
 - Fotomontagen der Wagner +Simon Ingenieure GmbH, 11 Seiten
 - Hinweisblatt Bodenschutzkonzept, 1 Seite

Register 13

- Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Altheim III im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Lauda der Airbus Defence and Space GmbH vom 20.09.2021, Gutachten Nr.: TEYYX-245/21, 35 Seiten

Register 14

- Hinweisblatt Sicherheitsdatenblätter, 1 Seite

Register 15

- Alternativenprüfung Projektiersicht Windpark Altheim III vom 30.08.2023, 34 Seiten
 - Kartenausschnitte zur Alternativenprüfung, 37 Seiten
 - Stellungnahme zur E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 23.11.2023 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung für den geplanten Windpark Altheim III der Windenergie S&H GmbH, Mailänder Consult GmbH, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 13.02.2024, 3 Seiten
 - Nachreichung der weiteren Informationen zum Umgang mit dem Wespenbussard, Mailänder Consult GmbH, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 13.03.2024, 2 Seiten
 - E-Mail der Vorhabenträgerin an die höhere Naturschutzbehörde bezüglich des im Rahmen der Alternativenprüfung für die artenschutzrechtliche Ausnahme angesetzten Abstands von 1000 m zur Wohnbebauung vom 05.02.2024, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 06.02.2024, inklusive der folgenden im Anhang befindlichen Dateien:
 - Jpg-Datei mit der Bezeichnung „BM IIIs“
 - Jpg-Datei mit der Bezeichnung „BM 0s“
 - Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) vom 13.01.2023, D02693761/1.0-de, 50 Seiten
 - E-Mail der Vorhabenträgerin an die höhere Naturschutzbehörde in Bezug auf die Alternativenprüfung für die artenschutzrechtliche Ausnahme zum Punkt der Flächenauswahl vom 06.02.2024, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 06.02.2024
 - E-Mail der Vorhabenträgerin an die höhere Naturschutzbehörde mit dem Betreff „WPA3 Ausnahme Alternativenprüfung ergänzende Ausführungen Abschaltung durch Schall, Wirtschaftlichkeit“ inkl. Anhang vom 21.02.2024, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 26.03.2024
- V. Die im Anhang 1 aufgeführten Nebenbestimmungen Ziffern 1.1-11.5 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen umzusetzen. Die Hinweise in Ziffer 12.1-12.46 sind zu beachten.
- VI. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Anhang 2 ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
- VII. Die Gebührenentscheidung ergeht gesondert.

Begründung

1.

Verfahrensablauf

Die Firma Windenergie S&H GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Altheim III“ mit insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA). Vier der geplanten Anlagen

(WEA 1, 2a, 3, 12a) sollen auf dem Flurstück mit der Nr. 18584, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn, Neckar-Odenwald-Kreis), eine Anlage (WEA 14) auf dem Flurstück mit der Nr. 18301, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn, Neckar-Odenwald-Kreis), errichtet werden. Der beantragte Anlagentyp „ENERCON E-160 EP5 E3“ weist mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m eine Gesamthöhe von 246,6 m und eine Leistung von 5,56 MW auf. Der Anlagentyp verfügen über ein einteiliges Rotorblatt, der Hybridturm besteht aus Betonringen im unteren und einer Stahlsektion im oberen Turmbereich.

Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Walldürn auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von ca. 320 m bis 460 m über N.N. Bewaldete und waldfreie Wiesen- und Ackerflächen wechseln sich ab, wobei die Waldflächen im Gebiet deutlich dominieren. Alle Standorte befinden sich im Wald und liegen in den Distrikten „Bodenwald“ (WEA 1, 2a, 3, 12a) und „Kalterberg“ (WEA 14) zwischen Walldürn, Hainstadt, Hettingen, Rinschheim, Altheim und Waldstetten. Die Waldflächen werden derzeit für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen als Erholungswald.

Bereits 2019 fanden mit der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Genehmigungsbehörde) Vorgespräche zum Windpark Altheim III, dessen Planung zu diesem Zeitpunkt noch die Realisierung von 12 Windenergieanlagen an teilweise anderen Standorten vorsah, statt.

Mit Antrag vom 09.01.2020, eingegangen am 09.01.2020, beantragte die Vorhabenträgerin für 12 Windenergieanlagen die Erteilung eines Vorbescheids in Bezug auf die Klärung der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt, der Bundeswehr, des Richtfunks, der Mobilfunkbetreiber, der Telekom sowie der Gas-, Wasser- und Stromversorger.

Parallel zum laufenden Vorbescheidsverfahren beantragte die Vorhabenträgerin am 09.06.2020 gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dem Antrag auf UVP-Pflicht, der sich nach einer Reduzierung der Anlagenanzahl seitens der Vorhabenträgerin nur noch auf 10 WEA bezog, wurde mit Entscheidung vom 09.07.2020 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis entsprochen. Für das Vorhaben wurde somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und das Entfallen der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt. Das Scoping-Verfahren und die Vorantragskonferenz zur Klärung des rechtlichen Rahmens für das Genehmigungsverfahren und des Umfangs der erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam durchgeführt und erfolgten bedingt durch die Corona-Pandemie schriftlich bzw. elektronisch. Die zu beteiligenden Behörden, die Standort- und Nachbargemeinden sowie die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverbände erhielten dabei Gelegenheit, bis zum 27.10.2020 Stellung zu nehmen. Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Website zur Information und Kontaktaufnahme eingerichtet. Zudem fand am 17.04.2021 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Aufgrund der im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens vorgebrachten Belange, die Teilen des Vorhabens aus Sicht der Träger öffentlicher Belange entgegenstanden, wurde der Antrag auf Vorbescheid am 20.12.2021 zurückgenommen.

Im weiteren Planungsverlauf hat die Vorhabenträgerin von Standorten Abstand genommen, so dass sich der Umfang von zehn auf sechs Standorte reduzierte. Eine durch die ursprünglich geplanten Neuanlagen entstehende optische Verbindung mit den Bestandwindparks „Großer Wald“ und „Alzheimer Höhe I+II“ war damit nicht mehr gegeben. Nach der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Planung bilden die beantragten Standorte 1, 2a, 3, 12a, und 14 des Windparks „Altheim III“ mit dem Windpark „Großer Wald“ (fünf Anlagen) eine Windfarm. Dasselbe gilt für die Windparks „Alzheimer Höhe I+II“ und den Standort 10.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurde mit Antrag vom 17.12.2021, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 20.01.2022, die Windenergieanlage am Standort 10 in einem separaten, vereinfachten Verfahren beantragt und am mit immissionsschutzrechtlicher Entscheidung vom 08.07.2022 genehmigt. Zudem beabsichtigte die Vorhabenträgerin aufgrund der veränderten Planungen für die Standorte 1 und 3 des Windparks „Altheim III“; die wie zuvor beschrieben eine Windfarm mit den Bestandsanlagen des „Großen Walds“ bildeten, die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung. Da sich jedoch abzeichnete, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer UVP zur Folge hätte, entschied sich die Vorhabenträgerin dazu, dass sie für die insgesamt fünf Anlagen an den verbleibenden Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 entsprechend der mit Bescheid vom 09.07.2020 festgestellten UVP-Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Unterlagen vom 30.08.2023, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 31.08.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der fünf Windenergieanlagen mit der Bezeichnung Windpark „Altheim III“ an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14. Die zugehörigen Planunterlagen wurden ergänzt und sind seit 11.10.2023 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollständig.

Das Genehmigungsverfahren wird nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Am 27.10.2023 wurde das Vorhaben entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises auf der Internetseite des Landratsamtes und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer <http://www.uvp-verbund.de> unter öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 06.11.2023 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gebeten, die Vollständigkeit zu prüfen bzw. falls die Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend sind, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurden Leitungsträger, Verbände und anerkannte Umweltvereinigungen über das Vorhaben informiert. Es wurden folgende Stellen beteiligt bzw. benachrichtigt:

- das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 - Fachdienst Umwelt-Recht (Sachgebiete Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallrecht)
 - Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
 - Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Sachgebiete Naturschutz, Wasserwirtschaft und Bodenschutz)
 - Fachdienst Straßenbau und Straßenunterhaltung
 - Fachdienst Landwirtschaft
 - Fachdienst Forst
 - Fachdienst Gesundheit und Recht
 - Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung
 - Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
- Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
- Stadt Walldürn
- Stadt Buchen
- Gemeinde Höpfingen
- Gemeinde Hardheim
- Gemeinde Rosenberg
- Stadt Osterburken
- Gemeinde Ahorn
- Gemeinde Königheim
- Landkreis Miltenberg

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, Abteilung 8, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung 8, Referat 84
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabsstelle Energiewende, Windenergie u. Klimaschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 55 - Naturschutz, Recht
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Kompetenzzentrum Windenergie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
- Bundesnetzagentur, Referat 226
- Verband Region Rhein-Neckar
- Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM
- Stadtwerke Walldürn GmbH
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- MVV Netze GmbH
- Dt. Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Bauleitplanung
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Landesnaturschutzverband BW e.V.
- Initiative Hoher Odenwald - Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V. (IHO)
- GEO-Naturpark Bergstraße Odenwald e.V.
- Naturpark Neckartal-Odenwald

Nachdem die Netze BW GmbH die Genehmigungsbehörde auf eine etwaige Betroffenheit einer Höchstspannungsleitung der Transnet BW GmbH hinwies, wurde darüber hinaus mit Schreiben vom 07.11.2023 die Transnet BW GmbH über das Vorhaben informiert.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit von Montag, den 06.11.2023, bis einschließlich Dienstag, den 05.12.2023, im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, in den Städten Walldürn und Buchen sowie den Gemeinden Hardheim und Höpfingen zu den in der Bekanntmachung benannten Zeiten öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden der Antrag und die Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich Freitag, den 05.01.2024, erhoben werden. Die eventuelle Durchführung des Erörterungstermins sollte gemäß der Bekanntmachung ab Dienstag, den 05.03.2024, in der Kirnhalle in Altheim, Tiefenweg 17, 74731 Walldürn erfolgen.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist hat eine Partei fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Genehmigungsbehörde entschied nach pflichtgemäßem Ermessen, dass ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendung nicht erforderlich ist, da die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 der der Neunten

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV)). Am 22.01.2024 machte die Genehmigungsbehörde auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das zentrale Internetportal der Bundesländer öffentlich bekannt, dass der ab 05.03.2024 in der Kirnahalle in Altheim anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Mit den Anträgen vom 07.02.2024, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 07.02.2024, hat die Vorhabenträgerin für die von den Anlagenstandorten 1 und 3 umfassten Flächen die Entfernung der oberirdisch stockenden Vegetation im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragt. Die Zulassung der beantragten Maßnahme erging für beide Standorte am 20.02.2024.

Die letzten entscheidungsrelevanten Unterlagen gingen der Genehmigungsbehörde am 27.02.2024 durch Übermittlung der geänderten Unterlagen zur Waldumwandlung zu.

2.

Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach den Regelungen UVPG ist zu prüfen, ob im Einzelfall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Ziffer 1.6. der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit

- 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP-Pflicht,
- 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP-Pflicht,
- 20 oder mehr WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen.

Um eine Windfarm im Sinne des UVPG handelt es sich nach § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG bei drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Für die Anwendung und Auslegung des sich überschneidenden Einwirkbereichs und des funktionalen Zusammenhangs kann auf die Vorgaben zu kumulierenden Vorhaben zurückgegriffen werden. Danach liegt ein enger Zusammenhang vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Vier der geplanten Anlagen (WEA 1, 2a, 3, 12a) sollen auf dem Flurstück mit der Nr. 18584, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn, Neckar-Odenwald-Kreis), eine Anlage (WEA 14) auf dem Flurstück mit der Nr. 18301, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn, Neckar-Odenwald-Kreis), errichtet werden. Diese bilden zusammen mit den fünf Bestandsanlagen des Windparks „Großer Wald“ eine Windfarm, da sich die Auswirkungen auf Schutzgüter und somit der Einwirkbereich der Anlagen aufgrund der räumlichen Nähe überschneiden und für den Windpark „Altheim III“ zu großen Teilen die bestehende Zuwegung des Windparks „Großer Wald“ genutzt wird. Der bestehende Windpark

„Großer Wald“ wurde ebenfalls von der Vorhabenträgerin errichtet, womit die Auswahl der Standorte auf einer Gesamtplanung der Vorhabenträgerin beruhen und ein funktionaler Zusammenhang besteht. Demzufolge wäre gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung entfällt jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

Die Vorhabenträgerin hat am 09.06.2020 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die damals geplanten zehn Anlagen beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und mit Entscheidung vom 09.07.2020 die UVP-Pflicht festgestellt. Nachdem die Vorhabenträgerin von einigen Standorten Abstand genommen und das Parklayout geändert hatte, beabsichtigte sie zunächst für die weiterhin verfolgten Standorte 1 und 3, die mit den Bestandsanlagen des „Großen Walds“ eine Windfarm bildeten, die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung. Da sich jedoch abzeichnete, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer UVP zur Folge hätte, entscheidet sich die Vorhabenträgerin dazu, dass sie für die fünf Anlagen an den verbleibenden Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 entsprechend der mit Bescheid vom 09.07.2020 festgestellten UVP-Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt.

Für den beantragten Windpark „Altheim III“ mit fünf WEA an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 gilt demnach die mit Entscheidung vom 09.07.2020 seitens des Landratsamts-Neckar-Odenwald festgestellte UVP-Pflicht.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach § 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bzw. § 2 Abs. 1 UVPG umfasst das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat der Genehmigungsbehörde Unterlagen nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV vorzulegen. Insbesondere sind nach § 4e Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen u.ä.) beizufügen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst alle fünf Anlagen des Genehmigungsverfahrens und beschreibt das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks in Walldürn-Altheim umfassend. Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden detailliert beschrieben und bewertet. Ebenso werden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (für die Menschen, den Boden, die Fläche, das kulturelle Erbe, die Avifauna, die Fledermäuse, die Haselmaus und die Zauneidechse), vorgezogene Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, (für die Avifauna, die Fledermäuse und die Haselmaus), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (für den Boden, das Landschaftsbild, das Klima, die Luft, die Pflanzen) sowie eine Kompensationsmaßnahme, die der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands des Wespenbussards dient (FCS-Maßnahme),

beschrieben. Die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter sind darüber hinaus in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Natura-2000-Vetträglichkeitsprüfung sowie den ergänzenden Naturschutzgutachten zu windkraftempfindlichen Brutvogelarten, nichtempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen dargestellt. Dabei wurde der im Rahmen des Scopings besprochene und mit den beteiligten Behörden und Umwelt- und Naturschutzvereinigungen festgelegte Untersuchungsrahmen eingehalten.

Nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden durch das beantragte Vorhaben einzelne Schutzgüter beeinträchtigt. Durch die in den Unterlagen vorgesehenen sowie den in dieser Entscheidung als verbindlich festgesetzten Maßnahmen und Konzepte sowie Kontroll- und Monitoringmaßnahmen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Durch die Beantragung und Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. § 45b BNatSchG kann dem Vorhaben § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht entgegengehalten werden.

Die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG durch die Genehmigungsbehörde erfolgt auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter. Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Durch das geplante Vorhaben werden Flächen zum Teil dauerhaft und zum Teil vorübergehend in Anspruch genommen, womit sich dauerhafte Beeinträchtigungen und Verluste von Lebensräumen und eine Reduktion der Arten- und Individuenzahl ergeben. Für die fünf Anlagenstandorte kommt es durch die erforderlich werdende Rodung von Waldflächen und die Versiegelung von Flächen zu einem Verlust des Waldbestandes und der dort vorhandenen Biotope.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe durch den geplanten Windpark sind zahlreiche natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen erfolgen als Ausgleichsmaßnahmen eine Ersatzaufforstung und Waldumbaumaßnahmen. Die temporär in Anspruch genommenen Rodungsflächen werden nach Errichtung der Anlagen rekultiviert.

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit werden insbesondere in den gutachterlichen Prognosen zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf behandelt. Nachteilige Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu befürchten.

Während der Bauzeit erfolgen temporäre Eingriffe an den Standorten und den Zuwegungen, z.B. durch Verbreiterung von Kurvenbereichen, sowie baubedingte Emissionen, z.B. durch die Anlieferung der Anlagenteile und des Baumaterials. Diese sind im Wesentlichen nur im Umfeld des Eingriffsbereichs wahrzunehmen und soweit möglich unverzüglich zu kompensieren.

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung zeigt, dass durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen und durch die Umsetzung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, die ebenfalls Bestandteil der Entscheidung sind, mit der Errichtung und dem Betrieb der insgesamt fünf Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche, unzulässige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei der Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu

erwarten und wurden weder bei der Beteiligung der Behörden noch der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund des vorliegenden Umweltverträglichkeitsberichts, der Behördenbeteiligung sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter zu dem Ergebnis, dass mit den in den Antragsunterlagen vorgesehenen und teilweise auch als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der FCS-Maßnahme das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und ihre Bewertung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG ist als Anhang 2 Bestandteil dieser Entscheidung (siehe Tenor Ziffer VI.).

3.

Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Die beantragten WEA gehören zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten und mit dem Buchstaben V gekennzeichneten „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen“. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV jedoch für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Die geplanten 5 WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 weisen eine Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m auf. Hieraus ergibt sich die Gesamthöhe von 246,6 m. Für das Vorhaben besteht außerdem, wie bereits ausgeführt, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Damit sind die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und ist das Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist in der 9. BImSchV geregelt.

Unter den Anlagenbegriff i.S.v. § 3 Abs. 5 BImSchG fallen bei WEA insbesondere die (ortsfesten) mechanischen und elektrischen Bauteile auf dem Betriebsgelände. Das Betriebsgelände für die beantragten WEA wird definiert als die Fläche für das Fundament, die Kranstellfläche, die Kranaufbaufläche, temporär in Anspruch genommene Montageflächen am Standort, die vom Rotor über-

strichene Fläche. Die interne Zuwegung erfolgt über die ohnehin dauerhaft umzuwandelnden Arbeitsflächen. Das Betriebsgelände entspricht der Gesamteingriffsfläche am WEA-Standort und ist ersichtlich aus dem Lageplan Waldumwandlung-Arbeitsflächen zum Antrag auf Waldumwandlung vom 26.09.2023 (Anlage 12.6.2), Maßstab 1:5000, der Teil der Antragsunterlagen ist.

Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die externe Zuwegung (Erschließungswege und Zuwegung für die Errichtungsphase), auch nicht die für die Anlieferung erforderlichen Lichtraumprofile und die Überschwenkbereiche bis zu den Betriebsgeländen, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erforderlich sind, sowie die Einspeisungstrasse /-leitungen zwischen den einzelnen WEA und von diesen zum Umspannwerk. Dies ist in gesonderten Verfahren zu behandeln.

4.

Genehmigungsvoraussetzung

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nach §§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die untere Immissionsschutzbehörde.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Demnach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nicht nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und unter Berücksichtigung der Einwendungen ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und damit der Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht.

4.1 Immissionsschutz

4.1.1 Lärmimmissionen inklusive Infraschall

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auf Basis der DIN ISO 9613-2. Dabei wird das Verfahren nach der DIN ISO 9613-2 durch die Vorgaben des Interimsverfahrens modifiziert. Die Geräuschcharakteristik, welche durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugt wird, ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen und entspricht somit dem Stand der Technik.

Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen. Schall, dessen Frequenz unterhalb von 20 Hertz (Hz) liegt, bezeichnet man als Infraschall.

Infraschall ist allgegenwärtig und nicht nur ein spezielles Kennzeichen von Windenergieanlagen. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und unter Zugrundelegung sämtlicher bisher durchgeführter Messungen liegt der von WEA verursachte Infraschall bereits in der Umgebung der Anlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Negative Auswirkungen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. In Abständen zwischen 150 bis 300 Metern, wie sie allein zum Schutz von hörbarem Schall notwendig sind, liegen die Pegel sehr deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Im Abstand von 700 m stellen auch Messgeräte keinen nennenswerten Unterschied zwischen ein- und ausgeschalteter Windenergieanlagen mehr fest. Der Infraschall wird dort im Wesentlichen vom Wind in der Umgebung und nicht von der Anlage selbst erzeugt (siehe Bericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen - Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 3. Auflage, Februar 2020, S. 10 ff.). Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Wirkungen für Menschen, insbesondere keine Gesundheitsgefahren, hervorrufen kann.

Negative Auswirkungen durch Schall / Infraschall von den geplanten Windenergieanlagen sind aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden von mindestens 1.300 m nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung zu den geplanten Standorten befinden sich die Ortschaften Walldürn (Abstand ca. 1.900 m), Buchen-Hettingen (Abstand ca. 2.900 m), Buchen-Rinschheim (Abstand ca. 1.300 m), Walldürn-Altheim (Abstand ca. 1.900 m), Hardheim-Gerichtstetten (Abstand ca. 6.200 m), Höpfingen (Abstand ca. 2.600 m) und Höpfingen-Waldstetten (Abstand ca. 2.900 m). Die unmittelbare Umgebung ist gekennzeichnet durch Waldgebiete, die durch offene Landschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen unterbrochen werden.

Die Vorhabenträgerin legte zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen eine Schallimmissionsprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.06.2022 (Bericht Nr.: MS-2008-063-BW-SO-de Revision 2) vor. Die Prognosen wurden nach dem Interimsverfahren erstellt. In den Schallimmissionsprognosen wurden insgesamt zwölf Immissionsorte (IO A – IO L) in der umliegenden Bebauung betrachtet. Diese befinden sich im Außenbereich und in Randlagen der nächstgelegenen Ortschaften.

Die Herstellerangaben sowie der Messbericht beinhalten sowohl den Schalleistungspegel L_{WA} sowie die dazugehörigen Oktavspektren des Betriebsmodus BM 0 s. Dieser Betriebsmodus wird in der Prognose für den Tag- und Nachtzeitraum angesetzt. Für den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 beträgt der maximal zulässige Schalleistungspegel im Betriebsmodus BM 0 s - inkl. einer obe-

ren Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) – 108,9 dB(A). Entsprechend dem in der Schallimmissionsprognose MS-2008-063-BW-SO-de Revision 2 durchgeführten Interimsverfahren beträgt der Oktav-Schalleistungspegel $L_{e,max}$ 108,5 dB(A) im BM 0 s. Unsicherheiten der Schallimmissionsprognose werden im Gutachten entsprechend berücksichtigt.

Laut Herstellerangabe ist das Anlagengeräusch der Enercon E-160 EP5 E3 weder ton- noch impulshaltig. Die Anlagen entsprechen somit dem Stand der Technik.

Da die Berechnung des jeweiligen Beurteilungspegels für die zwölf Immissionsorte jeweils eine Unterschreitung des zulässigen Immissionsrichtwerts für die Nacht von mindestens 6 dB(A) ergibt, ist das Irrelevanzkriterium nach TA Luft erfüllt und die sich im Einwirkungsbereich befindlichen Vorbelastungsanlagen müssen nicht weiter betrachtet werden. Die Windenergieanlagen dürfen somit uneingeschränkt im Betriebsmodus BM 0s betrieben werden und können bereits vor Abnahmemessung nachts zur Stromproduktion eingesetzt werden.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens für den beantragten Anlagentyp noch keine Dreifachvermessung vorlag, ist die Durchführung einer schalltechnischen Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen erforderlich und als Nebenbestimmung festgelegt.

Gemäß den Antragsunterlagen (Registernummer 4.1.2) werden die Windenergieanlagen darüber hinaus zur Reduktion der Geräuschemissionen mit Trailing Edge Serrations, im Deutschen als Hinterkantenkamm bezeichnet, ausgestattet.

Nach Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose durch die Gewerbeaufsicht des Landratsamts und die Genehmigungsbehörde ist festzuhalten, dass die schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm somit sichergestellt sind. Der Prüfbericht ist nachvollziehbar und plausibel. Die Schallimmissionsprognose wird Bestandteil der Genehmigung und ist damit verbindlich. Ebenfalls sind die im Anhang 1 formulierten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz verbindlich und von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

4.1.2 Schattenwurf

Die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020 finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen. Sie umfassen sowohl den durch den Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und sind Immissionen im Sinne des BImSchG. Nicht als Immission gilt jedoch die sonstige Wirkung einer Windenergieanlage aufgrund der Eigenart der Rotorbewegung, die ein zwanghaftes Anziehen der Aufmerksamkeit mit entsprechenden Irritationen bewirken kann.

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage.

Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case) ist die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist. Tatsächliche Beschattungsdauer ist die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene eine gewisse Stärke, so

ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen. Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen berechnet wird. Als Grundlage dienen die langfristigen Messreihen des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Einwirkungen durch periodischen Schattenwurf können dann sicher ausgeschlossen werden, wenn alle in Frage kommenden Immissionsorte in der Anlagenumgebung außerhalb des möglichen Beschattungsbereiches der jeweiligen Windenergieanlage liegen. Bei der Beurteilung sind alle Windenergieanlagen im Umkreis einzubeziehen, die auf den jeweiligen Immissionspunkt einwirken. Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen unter anderem technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WEA in Betracht (z.B. Installation einer Abschaltautomatik).

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist nach den Schattenwurfhinweisen der LAI sicherzustellen, dass sowohl der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr, als auch der Grenzwert für die meteorologische (tatsächliche) Beschattung von maximal 8 Stunden pro Kalenderjahr und die maximale tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden. Schattenwurf von geringerer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist nicht auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden WEA der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert nicht überschritten ist. Ein permanenter Schatten geht von den Anlagen nicht aus.

Die Vorhabenträgerin legte die Schattenwurfprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr.: MS-2008-063-BW-SO-de, Revision 2, mit Datum vom 10.06.2023 vor. Zur Festlegung der Immissionsorte für die Schattenwurfprognose wurden die nächstgelegenen Gebäude berücksichtigt. Die Auswahl der Immissionsorte wurde im ersten Schritt anhand von Kartenmaterial vorgenommen. Laut Gutachten befinden sich im berechneten Einwirkungsbereich der geplanten 5 WEA keine maßgeblichen Immissionsorte. Nachdem die Genehmigungsbehörde die Einbeziehung des Immissionsorts A vorschlug, wurde dieser im Rahmen der Standortbesichtigung vom 02.09.2021 plausibilisiert und als einziger Immissionsort in der Schattenwurfprognose betrachtet. Bei der Standortbesichtigung wurde die Lage des Immissionsorts mittels GPS überprüft und etwaige Abweichungen dokumentiert und korrigiert.

Danach beträgt am Immissionsort A die durch die geplanten WEA 1, 2a, 3, 12a, und 14 verursachte astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer 0 Stunden pro Jahr und 0 Minuten pro Tag, womit keine zusätzliche Belastung durch Schattenwurf entsteht. Eine Begrenzung der Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls ist demnach nicht erforderlich.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.1.3 Lichtimmissionen

Die o.g. Schattenwurfhinweise finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen durch Lichtreflexe („Discoeffekt“). Lichtblitze/-reflexe sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Die sog. Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG. Auch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Störenden Lichtblitzen wird durch Verwendung mittel-reflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen minimiert. Die Farben, wie z.B. RAL 7035 (lichtgrau) sind bereits so matt, wie es technisch möglich ist. Die geplanten WEA sind entsprechend beschichtet, so dass keine störenden Lichtblitze und Disco-Effekte zu erwarten sind. Die Verwendung mittel-reflektierender Farben wird durch Aufnahme einer Nebenbestimmung sichergestellt.

Luftfahrthindernisse, d.h. auch Windenergieanlagen, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Für die Befeuereung von Luftfahrthindernissen gelten die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.09.2020“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Luftfahrthindernisse sind außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten zu kennzeichnen, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Luftfahrtbehörde.

Die Hinderniskennzeichnung aus luftverkehrsrechtlichen Gründen sind Lichtimmissionen in Form von Aufhellung und Blendung. Von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG ist jedoch nicht auszugehen, da sie zwar sichtbar sind, jedoch weder zur Aufhellung noch zur Blendung der Nachbarschaft aufgrund der vorhandenen Abstände führen. Die Leuchtfeuer werden auf das technisch notwendige Maß reduziert, die Anlagen müssen aber als Luftfahrthindernis zu erkennen sein. Nach geltender Rechtsprechung stellt die Befeuereung keine erhebliche Belästigung dar.

Im Übrigen sollen die geplanten Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet werden. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen die technologieoffene Zulassung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung beantragt. Bei Einsatz dieser BNK „leuchten“ die Windenergieanlagen nur dann, wenn dies luftverkehrsrechtlich notwendig ist, weil sich ein Flugzeug im nahegelegenen Luftraum aufhält. Somit wird die Nachtkennzeichnung auf das absolut notwendige Maß reduziert.

Die für die beantragten Anlagen notwendige Ausgestaltung der Befeuereung ergibt sich aus den in Anhang 1 formulierten Nebenbestimmungen. Diese sind von der zuständigen Luftverkehrsbehörde übermittelt worden und verbindlich von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

4.1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm / Infraschall, Schattenwurf und Lichtimmissionen bei Einhaltung der verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt sind. Die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind damit erfüllt.

4.2 Waldumwandlung

Die geplanten Anlagenstandorte liegen in den Walddistrikten „Bodenwald“ und „Kalterberg“. Die Flächen werden derzeit für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen als Erholungswald. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen ist es erforderlich, Waldflächen zu roden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG ist die befristete Waldumwandlung zu genehmigen, wenn

1. ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,

2. andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und
3. sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG umfasst auch die Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG. Sie erstreckt sich jedoch nur auf die forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von auf dem Betriebsgelände stockendem Wald, da die Waldumwandlungsgenehmigung bezüglich des Anlagenstandorts Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen ist und insofern eine Freigabewirkung entfaltet. Hingegen wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen jenseits des bereits oben definierten Betriebsgeländes, wie z.B. die externe Zuwegung, nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Für die Flächen der externen Zuwegung bzw. Leitungstrassen sind isolierte Anträge auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen.

Die das Betriebsgelände betreffenden Anträge auf Waldumwandlung (Registernummern 12.6.1.1, und 12.6.1.4) umfassen die dauerhafte Waldumwandlung von 23.193 m² Wald auf Teilflächen (5.782 m²) der Flst.-Nrn. 695/1, 696, 697, Gemarkung Buchen-Rinschheim, und Teilflächen (17.411 m²) der Flst.-Nrn. 18301 und 18584, Gemarkung Walldürn-Altheim. Die interne Zuwegung erfolgt über die ohnehin dauerhaft umzuwandelnden Arbeitsflächen und nimmt somit keine zusätzliche Fläche in Anspruch.

Die das Betriebsgelände betreffenden Anträge auf Waldumwandlung (12.6.1.2 und 12.6.1.5) umfassen die befristete Waldumwandlung von 20.504 m² Wald auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 697, Gemarkung Buchen-Rinschheim (3.474 m²) und Teilflächen der Flst.-Nrn. 18301, 18351 und 18584, Gemarkung Walldürn-Altheim (17.030 m²) gemäß § 11 LWaldG. Die Lage der dauerhaft und befristet umzuwandelnden Waldfläche für die Anlagenstandorte ist dem Lageplan unter Registernummer 12.6.2 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Zu der beantragten Waldumwandlungsgenehmigung wurde die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg gehört und um fachliche Stellungnahme gebeten. Die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde ergibt sich aus § 62 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG.

Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das beantragte Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Vorhabenträgerin sowie der Waldbesitzer sind ebenfalls zu unterstellen.

Die geplante Waldumwandlung (2,32 ha dauerhaft & 2,05 ha befristet) ist mit einer Durchschnittsgröße von ca. 0,46 ha dauerhaft und 0,41 ha temporär je Standort als vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gilt besonders für das eher überdurchschnittlich bewaldete Gebiet der Städte Buchen und Walldürn. Durch die Standortwahl, eine möglichst geringe Rodungsfläche sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Soweit möglich und zumutbar, wurde von der Vorhabenträgerin die Anordnung der Bau- und Montageflächen im Hinblick auf eine Reduktion des Eingriffs in Waldflächen optimiert und beschränkt sich damit auf das Unvermeidbare.

Zum Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von 23.193 m² Wald wird zum einen eine Ersatzaufforstung im Umfang von 9.447 m² auf Flst.-Nr. 676, Gemarkung Mudau-Steinbach, erfolgen. Die

Aufforstung einer Fläche von 11.830 m² auf dem benannten Flurstück wurde bereits mit Entscheidung der unteren Landwirtschaftsbehörde vom 07.03.2023 genehmigt, wovon 2.383 m² als Ausgleichsmaßnahme für die mit Entscheidung der höheren Forstbehörde vom 23.02.2023 genehmigte Waldumwandlung für die Errichtung und den Betrieb eines Umladeplatzes auf der Gemarkung Ahorn-Buch für die im gesonderten Verfahren genehmigte WEA 10 des Windparks „Altheim III“ entfallen. Zum anderen werden zum Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung die drei auf Gemarkung Walldürn-Altheim befindlichen Waldflächen Waldrefugium Nord (Distrikt 27 in der Abteilung 10/b20/2, Flst.-Nr. 18584, Gesamtfläche 16.918 m²), das Waldrefugium Süd (Distrikt 38 in der Abteilung 0/k14 + k16, Flst.-Nr. 18339, Gesamtfläche von 20.546 m²) und das Waldrefugium Neun (Distrikt 28 in der Abteilung 8/b20/3, Flst.Nr. 18695, Gesamtfläche 15.313 m²) stillgelegt. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.

Die 20.504 m² befristet in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und sind wiederzubewalden. Schnellstmöglich, jedoch spätestens fünf Jahre nach Beendigung der anderweitigen Nutzung, müssen die Bäume vital sein (keine Wuchstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Als Wiederbewaldungsziel ist ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald mit einem Laubbbaumanteil von mindestens 40% sicherzustellen. Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands gesicherte Kultur in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises zu ersetzen bzw. nachzubessern. Bis zum Erreichen des Zustands der gesicherten Kultur sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).

Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Daher konnte der beantragten dauerhaften Waldumwandlung sowie der befristeten Waldumwandlung unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen durch die höhere Forstbehörde zugestimmt und die auf das Betriebsgelände bezogene Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden. Die Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen und sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

4.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Denkmalschutz

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten 5 WEA an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 sind aus bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht zulässig.

4.3.1 Bauplanungsrecht

Die geplanten WEA liegen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Bauplanungsrechtlich handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Wasserenergie dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

4.3.1.1 Raumordnung

Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben, wozu die beantragten Windenergieanlagen zählen, den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür u.a. als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

a) Landesplanung

Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde steht das Vorhaben grundsätzlich im Einklang mit den energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Baden-Württemberg wie auch mit den Zielen des Landesentwicklungsplans 2002. Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen. In diesem Sinne wird das vorliegende Vorhaben als wichtiger Beitrag zu diesem Ziel angesehen.

b) Regionalplanung

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde mit Schreiben vom 01.04.2021 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Staatsanzeiger ist der Teilregionalplan Windenergie seit dem 23.08.2021 laut Staatsvertrag, Artikel 5 Abs. 5 Satz 3, für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar verbindlich.

Die Standorte für die geplanten fünf WEA liegen in keinem der im „Teilregionalplan Windenergie“ zum „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ ausgewiesenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die WEA am Standort 2a grenzt lediglich unmittelbar an das darin für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesene Vorranggebiet „NOK-VRG13-W“. Da im Teilregionalplan Windenergie für den baden-württembergischen Teilraum keine Ausschlusswirkung für die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt ist, steht eine Lage außerhalb dieser Vorranggebiete dem Vorhaben nicht entgegen.

Im baden-württembergischen Teilraum soll nach Plansatz 3.2.4.5 außerhalb der Vorranggebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Nach dem „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ befinden sich die Standorte aller geplanten Windenergieanlagen in einer lediglich nachrichtlich aufgenommenen sonstigen Waldfläche sowie im als Ziel ausgewiesenen regionalen Grünzug (Plansatz 2.1.1). Das beantragte Vorhaben ist mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

Regionale Grünzüge (Plansatz 2.1.1) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Nach Plansatz 2.1.3 sind in den Regionalen Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden

öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Hierunter fallen im Sinne der Begründung zu Plansatz 2.1.3 auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzuges nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Grünzuges in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

4.3.1.2 Bauleitplanung

Dem Vorhaben stehen keine bauleitplanerischen Belange entgegen. Da es für die Flächen, auf dem die Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, keinen Bebauungsplan gibt, wird nachfolgend ausschließlich die Flächennutzungsplanung betrachtet.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB i.d.R. entgegen, soweit hierfür u.a. durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, sog. Planvorbehalt. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift jedoch nur, wenn der Flächennutzungsplan mit seinen Darstellungen von Standorten - und damit zugleich dem Ausschluss anderer Standorte - wirksam ist.

Maßgeblich für die Beurteilung ist der Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV). Der Flächennutzungsplan 2030 wurde am 11.03.2022 dem Baurechtsamt des Landratsamtes Neckar-Odenwaldkreis zur Genehmigung vorgelegt und mit Entscheidung vom 07.06.2022 genehmigt. Durch amtliche Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan am 09.07.2022 in Kraft getreten.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans 2030 durch die untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis enthält einen Hinweis in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen insbesondere, dass der Flächennutzungsplan 2030 keinerlei Ausschlusswirkung in Sachen Windkraft entfaltet und Anträge zur Genehmigung von Windenergieanlagen somit jedenfalls künftig auf Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind.

Inhaltlich trifft ein Flächennutzungsplan im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Gemeinde die grundsätzliche Entscheidung darüber, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Erneuerbare Energien, Klimaschutz usw.) die vorhandenen Flächen genutzt werden sollen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB können einem Vorhaben entgegenstehen. Dies liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Maßstab für die Beurteilung „nicht widerspricht“ i.S.d. § 35 Abs. 3 sind grundsätzlich alle im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen.

Der Flächennutzungsplan 2030 sieht am geplanten Standort Waldflächen vor. Flächen für Wald können grundsätzlich aus forstwirtschaftlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes, als Naherholungsgebiet oder als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ oder „Wald“ enthält im Allgemeinen keine qualifizierte Standortzuweisung, sondern weist dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des § 35 Abs. 2

und 3 BauGB zukommende Funktion zu. Der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald“ kommt nicht ohne Weiteres eine Bedeutung für die Beurteilung von sonstigen Vorhaben zu, da diese Darstellungen in bestimmten Fallgestaltungen lediglich zum Ausdruck bringen sollen, dass insoweit die Gemeinde eine bauliche oder sonstige städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle nicht beabsichtigt. Den Darstellungen kommt damit eine gewisse „Auffangfunktion“ zu, die nicht auf unmittelbare zu erfolgende Verwirklichung angelegt ist.

Ein Flächennutzungsplan muss demnach eine konkrete standortbezogene Aussage enthalten, um als öffentlicher Belang der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzung für Windenergie entgegenzustehen. Fehlt es an einer im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan konkreten standortbezogenen Aussage zugunsten einer forstwirtschaftlichen Nutzung, einem Naherholungsgebiet o.ä., ergibt sich keine verdrängende Wirkung für andere privilegierte Vorhaben.

Eine konkrete standortbezogene Aussage ist vorliegend dem Flächennutzungsplan 2030 nicht zu entnehmen. Eine verdrängende Wirkung für andere privilegierte Vorhaben ist damit nicht gegeben. Bei einer Abwägung zwischen der Flächennutzung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Im Übrigen handelt es sich um ein kleinräumiges, untergeordnetes Vorhaben mit geringer Flächeninanspruchnahme. Es wird lediglich die Fläche für das Fundament und die Treppe dauerhaft mit Beton versiegelt (ca. 2.286 m²), die Kranstellflächen sowie Stichwege von den Anlagen zur vorhandenen Zuwegung werden teilversiegelt. Es wird somit nur eine untergeordnete Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des GVV-Gebietes von 22.339 ha und auch im Vergleich zu den noch vorhandenen Waldflächen in Anspruch genommen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen ist mit Ausnahme der von der Windkraft in Anspruch genommenen Flächen weiterhin möglich. Die Forstwirtschaft wird durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen somit nur gering eingeschränkt. Außerdem werden als Ausgleich zu dem Eingriff in den Waldbestand eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 9.447 m² vorgenommen und drei Waldflächen von insgesamt ca. 5 ha stillgelegt.

Der Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.3.1.3 Ausreichende Erschließung

Die ausreichende Erschließung des beantragten Vorhabens ist sichergestellt.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) ist die ausreichende Erschließung sicherzustellen. Ob eine Erschließung ausreichend ist, beurteilt sich nach dem jeweiligen Vorhaben und dessen Anforderungen an die Erschließung sowie den örtlichen Gegebenheiten. Für eine Windenergieanlage ist hierbei die wegemäßige Erschließung relevant. Die gesicherte ausreichende Erschließung bezieht sich nicht auf die Errichtungs-, sondern auf die Betriebsphase. Im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen bedarf es lediglich einer Zuwegung, die insbesondere die Zugänglichkeit zum Zwecke der Kontrolle, Wartung und Instandsetzung sowie die Erreichbarkeit durch Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Polizei gewährleistet. Nicht zum Inhalt der Erschließung gehört der Anschluss der WEA an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung.

Die Zufahrt zu den Anlagen erfolgt südlich der Standorte ab der L518 zwischen Walldürn und Walldürn-Altheim über bereits vorhandene Feld- und Forstwege. Die vorhandenen Zuwegungen müssen teilweise gemäß den vorgegebenen Spezifikationen des Anlagenherstellers ausgebaut und für die auftretende Verkehrsbelastung über die gesamte Nutzungsdauer ausreichend tragfähig und gebrauchstauglich zu den oben genannten Zwecken hergestellt werden. Die interne Zuwegung auf dem Betriebsgrundstück erfolgt über die ohnehin dauerhaft umzuwandelnden Arbeitsflächen, womit diese darüberhinausgehend keine Flächen erfordert. Die ausreichende Erschließung ist hierdurch gesichert.

Die Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlagen funktionsfähig angelegt ist und sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

4.3.1.4 Verpflichtungserklärung, Rückbau

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist bei Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Es handelt sich um eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll hierfür eine Sicherheit gefordert werden.

Im Falle von Windenergieanlagen bedeutet die Rückbauverpflichtung, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt und vorhandene Anlagen und Anlagenteile zurückgebaut werden. Hierzu gehört auch die Entfernung der unterirdischen Bauwerke, wie z.B. des Fundaments. Die Rückbauverpflichtungserklärung der Vorhabenträgerin vom 06.10.2023 liegt vor (Antragsunterlagen, Ordner 1, Register 6.10.2).

§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB nennt als Sicherungsmöglichkeit der Verpflichtung nach Satz 2 nach Landesrecht vorgesehene Baulasten (siehe § 71 LBO BW) oder eine Sicherung in anderer Weise. Die Behörde prüft im Rahmen ihres Ermessens, welche Art von Sicherung erforderlich und angemessen ist und welches Sicherungsmittel wirklich zielführend ist. Die Ermächtigung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Einhaltung der Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 sicherzustellen (BVerwG, Urteil vom 17. 10. 2012 - 4 C 5.11, juris).

Sicherheit kann durch Bankbürgschaft, Hinterlegung eines entsprechend hohen Bargeldbetrags oder Eintragung einer Grundschuld auf unbelastete Grundstücke geleistet werden. Die Eintragung einer Baulast ist, obwohl im Gesetz erwähnt, jedenfalls nicht geeignet, die Rückbauverpflichtung zu sichern. Sinn und Zweck muss sein, dass im Falle, dass der Rückbauverpflichtung - unabhängig von den Gründen - nicht nachgekommen wird (oder nicht nachgekommen werden kann), ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, um die Anlage im Wege der dann nötigen Ersatzvornahme zurückbauen zu können. Mit der Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft wird sichergestellt, dass der Rückbauverpflichtung unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen des Betreibers nachgekommen wird. Verpflichtet zum Rückbau ist regelmäßig diejenige Person, die im Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe verantwortlich für den Betrieb der Anlage ist und somit der Betreiber.

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung fordert die Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben daher die Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zur Sicherung der Rückbaukosten. Dies wurde als Nebenbestimmung (Baufreigabevoraussetzung) in die Genehmigung aufgenommen.

Für die zu leistende Sicherheit werden die angegebenen Kosten für den Rückbau zu Grunde gelegt. Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.06.2015, Az.: 44-2402.40-15/2 sind Erlöse nicht gegenzurechnen (vgl. auch VG Halle, Urteil vom 12.07.2011 - 4 A 29/10).

Die Höhe der Rückbaukosten für die Anlage Enercon E-160 EP-5 E3 ist mit 274.990,00 € netto je Windenergieanlage kalkuliert. Somit beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung brutto insgesamt je Anlage 327.238,10 €. Die Sicherheitsleistung wird gerundet und auf 328.000,00 € je Anlage bzw. auf somit insgesamt 1.640.000,00 € festgesetzt.

4.3.1.5 Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde.

Die Stadt Walldürn wurde am 06.11.2023 am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 19.12.2023 mitgeteilt, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 des Windparks „Altheim III“ erteilt hat.

4.3.2 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlich bedarf die Errichtung der fünf Anlagen der Baugenehmigung nach § 49 LBO. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung liegen vor.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 LBO und als Gebäude der Gebäudeklasse 5 eingestuft (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 5 LBO). Die baulichen Anlagen sind gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 19 LBO als Sonderbauten einzustufen.

Die untere Baurechtsbehörde (GVV Hardheim-Walldürn) erhob keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die formulierten bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung mitaufgenommen und sind damit verbindlich umzusetzen.

4.3.2.1 Eiswurf / Eisfall

An Rotorblättern einer Windenergieanlage kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen, welche den Wirkungsgrad reduzieren und die Lärmemission erhöhen. Durch diese Ablagerungen entsteht eine Unwucht, welche zu erhöhter Materialbelastung führt. Eisansatz an einer Windenergieanlage, insbesondere an den Rotorblättern, kann aber auch zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) führen, wenn Ablagerungen herabfallen (Eisfall) oder durch die Drehbewegung weggeschleudert werden (Eiswurf).

Zu Verkehrswegen und Gebäuden sind grundsätzlich Sicherheitsabstände einzuhalten, um eine Gefährdung auszuschließen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB, Ziffer 2 der Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ vom 20.12.2017 werden Abstände, die größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) sind, im Allgemeinen als ausreichend erachtet. Für die geplanten Anlagen würde dies einem Sicherheitsabstand von 489,9 m entsprechen. Diesen Abstand halten die Windenergieanlagen zu Verkehrswegen zwar nicht ein; doch die Gefährdung durch Eiswurf- und Fall wird durch den Einbau von Eiserkennungssystemen auf das allgemeine Lebensrisiko gesenkt.

Um die Gefahren von Eiswurf zu reduzieren, wird in allen ENERCON Windenergieanlagen serienmäßig die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren eingesetzt. Darüber hinaus werden die beantragten WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 zusätzlich mit dem externen Eiserkennungssystem der Firma Wölfel ausgestattet. Wird Eisansatz an den Rotorblättern erkannt, wird die Windenergieanlage automatisch angehalten (Trudelbetrieb). Die Funktionsweisen beider Eisansatzerkennungssysteme sind in den Antragsunterlagen, Ordner 1, Register 6.11 näher beschrieben. Hierin ist zudem das Gutachten des TÜV Nord, das die Geeignetheit und das Erfüllen des Stands der Technik dieser Systeme nachweist, enthalten. Das Risiko des Eiswurfs wird damit zuverlässig auf das allgemeine Lebensrisiko herabgesenkt.

Zur Bewertung des Risikos durch Eisfall hat die Vorhabenträgerin bei der Ramboll Deutschland GmbH ein Gutachten in Auftrag gegeben, das ebenfalls in Ordner 1 unter Register 6 der Antragsunterlagen enthalten ist (22-1-3109-000-EM, 04.11.2022). Die maximale Fallweite beträgt laut Gutachten bei Annahme der höchsten Windgeschwindigkeitsklasse 328 m am Standort 1, 352 m am Standort 2a, 376 m am Standort 3, 347 m am Standort 12a und 292 m am Standort 14. Als Gefährdungsbereiche, die sich in der Umgebung des geplanten Windparks „Altheim III“ befinden, wurden befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege (Gefährdungsbereich A), die Landstraße L518 (Gefährdungsbereich B), der Grünkernradweg (Gefährdungsbereich C) und der Wanderweg mit der Markierung eines blauen Dreiecks (Gefährdungsbereich D) ermittelt und betrachtet. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Buchen-Rinschheim weist einen Abstand von ca. 1.300 m auf, womit diese außerhalb jeglicher Risikozone liegt und demnach nicht betrachtet werden muss.

Die Risikobetrachtung für die Gefährdungsbereiche A und B unter Berücksichtigung der Gesamtfährdung durch alle am Standort befindlichen Windenergieanlagen ergab, dass das Risiko als akzeptabel einzustufen und somit keine Maßnahmen zu treffen sind. Für den Gefährdungsbereich C im Bereich des Standorts 3 und für den Gefährdungsbereich D im Bereich des Standorts 12a kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein tolerables Risiko gegeben ist, womit Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich sind. In den Nebenbestimmungen wird daher die Errichtung von Warnschildern an den Zufahrten zu den Windenergieanlagen in einem Abstand von ca. 400 m und im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern festgelegt, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisfall bei Rotorstillstand oder im Trudelbetrieb ausdrücklich hinweisen. Auch der Fachdienst Straßen des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis erklärt in seiner Stellungnahme vom 01.12.2023, dass bei Einbau der genannten Eiserkennungssysteme keine Bedenken bezüglich der in ca. 300 m Entfernung von der Landstraße L518 geplanten WEA 14 bestehen.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde sind die vorgesehenen Maßnahmen und die hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend, um ein Risiko zuverlässig auf das allgemeine Lebensrisiko herabzusenken.

4.3.2.2 Standsicherheit / Standorteignung

Als Nachweis der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) anzuwenden.

Gemäß der dortigen Ziffer 7.3.3 (Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauhigkeit und Topografie auf die Standorteignung) ist standortspezifisch zu untersuchen, ob durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen oder durch die Standortwindbedingungen die Standorteignung gefährdet wird.

Die Prüfung der Standorteignung ist entsprechend Kapitel 16 „Standorteignung von Windenergieanlagen“ der Richtlinie für Windenergieanlagen durchzuführen. Wenn sich zeigt, dass die standortspezifischen Lasten die Auslegungslasten nicht überschreiten, ist eine Standorteignung gegeben. Lässt sich nicht nachweisen, dass die standortspezifischen Lasten eingehalten werden, muss die Anlage gegebenenfalls mit einer sektoriellen Betriebseinschränkung betrieben werden, um die Lasten so weit zu reduzieren, dass sie unterhalb der Auslegungslasten liegen oder die Standorteignung kann nicht nachgewiesen werden. Ist die Windenergieanlage für die Turbulenzkategorie A ausgelegt, braucht der Einfluss der lokalen Turbulenzerhöhung auf die Standorteignung nicht untersucht zu werden, wenn der Abstand zwischen den Turmachsen benachbarter Windenergieanlagen mehr als den 8-fachen Rotordurchmesser beträgt.

Innerhalb der beantragten fünf Windenergieanlagen des Windparks „Altheim III“ weisen die Anlagen an den Standorten 2a und 12a mit 3,95 Rotordurchmesser zwischen einander den geringsten Abstand auf. Der geringste Abstand zu einer Bestandsanlage weist die geplante Anlage an Standort 1 auf, die sich 5,12 Rotordurchmesser entfernt von der bestehenden WEA 1 des Windparks „Großer Wald“ befindet.

Eine Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der Windenergieanlagen sind zumutbar, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt.

Nach der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung, Bericht Nr.: 2022-I-035-P3-R0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.12.2022 kommt es zu keiner Überschreitung der effektiven Turbulenzintensität und des Auslegungswerts der extremen Turbulenz nach dem Extremturbulenzmodell. Betriebseinschränkungen sind demnach nicht erforderlich.

Die Standorteignung ist für die geplanten Anlagen an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 durch die vorliegende gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen (siehe hierzu Antragsunterlagen, Ordner 1, Register 6, Ziffer 6.7.2, Tabelle 6.1. auf Seite 27).

4.3.3 Denkmalschutz

Die geplanten fünf Windenergieanlagen befinden sich nicht in der Nähe eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals, womit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen daher keine denkmalfachlichen Belange nach § 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) entgegenstehen.

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) hat in seiner Stellungnahme vom 01.12.2023 lediglich darauf hingewiesen, dass sich an einem projektierten Zufahrtsweg zu den Windenergieanlagen an den Standorten 1 und 12a auf dem Flurstück mit der Nummer 18584, Walldürn-Altheim, ein denkmalgeschütztes Kleindenkmal befindet (Bildstock), an dessen Erhalt am originären Standort ein öffentliches Interesse besteht. Um eine Beschädigung des Schutzguts im Zuge der Errichtung der genannten Windenergieanlagen zu verhüten, empfiehlt das LAD, präventive Schutzmaßnahmen vorzusehen (bspw. Einhausung) und bittet um frühzeitige Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden, sofern aus nachvollziehbaren Gründen eine temporäre Umsetzung vonnöten sein sollte, und verweist diesbezüglich auf das einzuhaltende Genehmigungsverfahren nach § 15 Abs. 1 DSchG.

Da sich der Bildstock am externen Teil der Zuwegung außerhalb des von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassten Anlagenstandorts befindet, wurde hierzu vorsorglich ein Hinweis in die Genehmigung aufgenommen.

Auf demselben Flurstück befindet sich nach Auskunft des LAD in unmittelbarer Nähe zum Anlagenstandort 12a außerdem ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG darstellt (Listen Nr. 5, ADAB ID 97002763). Dieser ist auch in der topographischen Karte im Ordner 1, Register 5, Ziffer 5.2 der Antragsunterlagen, eingezeichnet und wird im UVP-Bericht betrachtet. Aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass der Grabhügel nicht substanzial von dem Vorhaben betroffen ist und sich weder im Bereich der Baustellenflächen noch im Bereich der Zuwegungen befindet. Um möglichen Auswirkungen während der Bauphase vorzubeugen, ist als Vermeidungsmaßnahme die Ausweisung einer Bau-Tabufläche in den Nebenbestimmungen enthalten.

Darüber hinaus wurden vorsorglich der Hinweis, dass die Denkmalschutzbehörde oder die Gemeinde gemäß § 20 DSchG umgehend zu benachrichtigen ist, sofern bei der Durchführung der

Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sowie der Hinweis, dass archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten sind, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist, in die Genehmigung aufgenommen.

Auswirkungen auf sonstige relevante Sachgüter, wie Infrastruktureinrichtungen oder Bauten, sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu befürchten.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde werden mit den festgesetzten Nebenbestimmungen und aufgenommenen Hinweisen die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt, so dass diese dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.4 Luftverkehr

Nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereichs, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Zuständige Behörde für die Ausführung der dem Land nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Luftverkehrs- und Luftsicherheitsverwaltung sowie den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium Stuttgart, soweit nicht das Verkehrsministerium als oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde nach § 2 zuständig ist (§ 1 Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit - nahm mit Schreiben vom 08.01.2024 zu den luftfahrtrechtlichen Belangen Stellung und stimmte der Errichtung der beantragten Anlagen an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 nach erfolgter Bewertung der zahlreichen und umfangreichen Gutachten in den Antragsunterlagen nach § 14 LuftVG zu.

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen - ausgenommen militärische Flugsicherungseinrichtungen - bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine Bedenken, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.09.2020, veröffentlicht in den NfL 1-2051-20, angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Das LufABw 3 II e der Bundeswehr stimmte mit Stellungnahme vom 03.01.2024 der Errichtung der fünf Windenergieanlagen an den beantragten Standorten bei Walldürn-Altheim zu.

Auch das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) wurde seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Vorhaben unterrichtet. Zivile Anlagenschutzbereiche sind nach Mitteilung des BAF durch den Windpark nicht betroffen. Eine Entscheidung des BAF zu § 18a LuftVG ist daher nicht erforderlich. Militärische Flugsicherungseinrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis wurden in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart detailliert aufgeführt. Diese wurden als Nebenbestimmungen formuliert und sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Luftverkehrsbehörde war die Zustimmung nach § 14 LuftVG zu erteilen. Zwar ist für den Verkehrslandeplatz Walldürn ein beschränkter Bauschutz-

bereich im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt festgesetzt, doch befinden sich die Windenergieanlagen außerhalb dieses beschränkten Bauschutzbereichs. Die WEA 1 weist mit einem Abstand von über 3 km von allen geplanten Anlagen die geringste Entfernung zum Verkehrslandeplatz Walldürn auf. Alle geplanten Windenergieanlagen befinden sich somit in ausreichender Entfernung zum Verkehrslandeplatz Walldürn. Die Windkraftanlagen durchdringen die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebenen Hindernisfreiflächen des Verkehrslandeplatzes Walldürn nicht. Die Abstände zu den festgelegten und veröffentlichten Platzrunden sind ausreichend. Auch die Entfernung zum Truppenübungsplatz der Bundeswehr in Walldürn wird als ausreichend erachtet.

Prüfungsmaßstab ist, ob durch das jeweilige Bauvorhaben eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die Allgemeinheit begründet oder eine vorhandene konkrete Gefahr verstärkt wird. Die Zustimmung kann nicht bereits bei einer unterhalb der Gefahrenschwelle liegenden Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Luftverkehrs versagt werden (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. April 2014 – 8 A 431/12). Hindernisbegrenzungsflächen werden nicht durchstoßen. Ebenso wenig ist Prüfungsmaßstab für die Luftfahrtbehörde, ob das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird; diese Entscheidung obliegt der Immissionschutzbehörde (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Januar 2006 – 8 A 11271/05), die keinen Verstoß erkennen konnte.

Eine Versagung der Zustimmung kann demnach nur mit einer konkreten Gefahr für die Luftverkehrssicherheit begründet werden, die bloße hypothetische Möglichkeit eines Schadenseintritts reicht nicht aus (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.11.2019 - 12 LB 123/19; VG Minden, Urteil vom 22.09.2010 - 11 K 445/09). Windenergieanlagen sind nur dann unzulässig, wenn sie den Flugbetrieb verhindern oder unzumutbar beeinträchtigen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 - 4 C 1.04). Dabei sieht die Rechtsprechung ein durchaus beachtliches Maß an Einschränkungen, Risiken und Anpassungen als zumutbar an (zu verschiedenen Anflugverfahren (VFR, IFR, ILS): OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2007 - 12 LC 56/07; zu Platzrunden, Schlepprouten und Übungsflügen: OVG Koblenz, Urteil vom 16.01.2006 - 8 A 11271/05).

Von einer derartigen Gefährdung des Luftverkehrs ist demnach nicht auszugehen.

In Bezug auf Platzrunden sollen nach Nummer 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL 92/13) unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

Nach Nummer 3.2 der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NfL II 37/00) erfolgt der Einflug in der Regel in den Gegenanflug, der Ausflug aus dem Querabflug. Geradeausanflüge (Anflug auf verlängerter Landebahn-Mittellinie) sowie Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) und Direktabflüge sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung möglich, wenn es der Platzrundenverkehr erlaubt.

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach

§§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der fachlichen Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart - Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit sowie der Deutschen Flugsicherung (DFS) an. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist luftfahrtrechtlich zulässig und minimiert die Belästigungswirkung für die Bevölkerung. Die Vorgaben zur Kennzeichnung der Anlagen wurden als Nebenbestimmungen formuliert und sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

4.5 Natur- und Artenschutz

Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig. Die mit Antrag vom 30.08.2023, eingegangen am 31.08.2023, vorgelegte Planung entspricht den Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und führt nicht zu Eingriffen, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürfen.

Zur Beurteilung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange legte die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP), eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, mehrere artenschutzrechtliche Fachgutachten sowie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vor. Für die Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. § 45b BNatSchG wurden zusätzlich noch eine Alternativenprüfung und mehrere fachliche Stellungnahmen vorgelegt.

Im Laufe des Verfahrens wurden auf Rückfragen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde einzelne unklare Punkte durch die Vorhabenträgerinnen konkretisiert, Aussagen ergänzt und Unterlagen nachgebessert und überarbeitet. Die maßgeblichen Unterlagen, die der Entscheidung zu Grunde gelegt werden, sind im Tenor Ziffer IV. aufgelistet.

Gegenstand, Umfang und Methoden der zu erstellenden Unterlagen und Untersuchungen wurden im Rahmen des Scoping-Termins festgelegt. Detailfragen wurden anschließend mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. für den Ausnahmeantrag für die Windenergieanlage am Standort 1 mit der höheren Naturschutzbehörde geklärt.

Die untere Naturschutzbehörde, die Genehmigungsbehörde und in Bezug auf die artenschutzrechtliche Ausnahme die höhere Naturschutzbehörde haben die mit den Antragsunterlagen eingereichten Unterlagen sowie die ergänzend nachgereichten Unterlagen geprüft.

Im Ergebnis sind die eingereichten natur- und artenschutzrechtlichen Unterlagen aus Sicht der Genehmigungsbehörde und der unteren und höheren Naturschutzbehörde fachlich und methodisch nachvollziehbar und können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

4.5.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder - soweit dies nicht möglich ist - durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach Prüfung dieser Voraussetzungen sind die mit der Errichtung und dem Bau der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig.

Zwar führt das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft (a.), es vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (b.) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (c.). Für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung zu leisten (d.).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit im Detail dar und beinhaltet eine Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Gestaltungs- sowie vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF- und FCS-Maßnahmen). Die schutzgutübergreifende Gesamtbilanz zu Boden und Biotopen ergibt für den Bau der WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 einen Kompensationsbedarf von 455.424 Ökopunkten. Der Eingriff in die Biotoptypen ist größtenteils vor Ort ausgleichbar und für das Schutzgut Boden schutzgutübergreifend zu kompensieren. Zur Kompensation der Eingriffswirkung durch die fünf Windenergieanlagen sind multifunktional wirksame Maßnahmen vorgesehen.

a.) Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch die erforderlich werdende Rodung von Waldflächen und die Versiegelung von Flächen kommt es zu einem Verlust des Waldbestandes und der dort vorhandenen Biotope. Von den Windenergieanlagen gehen aufgrund der Größe und der technisch geprägten Gestalt, der Drehbewegungen der Rotoren und der blinkenden Befeuerung in der Nacht visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Infolgedessen werden die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie zu deren Erheblichkeit wird verwiesen.

b.) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt deshalb nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung. Sie ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden.

Die vorliegende Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Die Vorhabenträgerin hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und den artenschutzrechtlichen Fachgutachten dargestellt.

Unter anderem sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen vorgesehen, die in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben werden:

Boden

- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung
- Minimierung der überbauten Flächen durch flächensparende Bauweise, Nutzung vorhandener Wirtschaftswege

- Einsatz von Lastverteilungsplatten zum Schutz des Bodens vor Verdichtung durch Baumaschinen und Bodenablagerungen
- Getrennte und sachgerechte Gewinnung und Lagerung von abgetragenem Ober- und Unterboden, sachgerechte Behandlung auf den Bauflächen, nach Abschluss der Baumaßnahmen Wiedereinbringung der Bodenschichten vor Ort
- Vermeidung von Verdichtungen mittels Durchführung der Bodenarbeiten ausschließlich bei trockenen Bodenverhältnissen und mit Baumaschinen mit geringer Bodenpressung
- gesonderte Lagerung von Baustoffen, Bauabfällen und Betriebsstoffen
- Speziell zum Schutz der Waldböden u.a. bodenschonende Abholzung und Stockentfernung

Avifauna und Fledermäuse

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung
- Baufeldfreimachung der in Anspruch genommenen Waldflächen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vegetationszeit / Brut- und Aufzuchtzeit der mitteleuropäischen Vogelarten sowie außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen)
- Untersuchung zu fällender, potenzieller Quartierbäume auf Fledermausbesatz und anschließender Verschluss potentieller Habitatstrukturen
- Implementierung von Abschaltzeiten und eines Gondelmonitorings zur Anpassung und Optimierung der Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse
- Senkung der Attraktivität der Mastfußbereiche zur Verhinderung der Anlockwirkung für Rotmilan und Wespenbussard

Haselmaus

- Vergrämung der Haselmaus (Baufeldfreimachung außerhalb des Winterschlafs der Haselmaus zur besonders schonenden Zeit zwischen 01.10. und 31.10.: Oberirdischer, manueller Rückschnitt der Gehölze, Rodung der Wurzelstöcke erst zwei bis drei Tage nach Durchführung der Gehölzarbeiten)

Zauneidechse

- Vergrämungsrückschnitte außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen Oktober und Februar (Mortomanuell und möglichst ohne Befahrung der Flächen) und Entfernung des Schnittguts sowie anderer Versteckmöglichkeiten
- Errichtung eines Kleintierschutzzauns vor der Rodung und nach Beendigung der Vergrämungsrückschnitte zur Verhinderung der Besiedelung besonnener Flächen

Weiter sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF / FCS-Maßnahmen) vorgesehen:

- Ersatzaufforstung und Errichtung von Waldrefugien, die u.a. für Fledermäuse als Jagdhabitate und langfristigen Ersatz von Quartieren dienen
- Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate im Offenland/Waldbereich insbesondere für den Wespenbussard
- Anbringung von Fledermauskästen als Ausgleich für den Verlust von Höhlenbäumen
- Anbringung von Vogelnistkästen für nischen- bzw. höhlenbrütende Arten als Ausgleich für den Verlust von Höhlenbäumen
- Schaffung neuer Lebensräume bzw. Optimierung vorhandener Lebensräume für die Haselmaus durch die Anlage von strukturreichen Waldinnen- und Außenmänteln

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

c.) Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe

Gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Vorrangiges Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung von Funktionen des Naturhaushalts sowie der Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ersatzmaßnahmen zielen darauf ab, die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum zu ersetzen. Hierbei muss ein sachlich-funktioneller Zusammenhang zum Eingriff gegeben sein.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan multifunktional durch die forstrechtlich notwendigen Waldausgleichsmaßnahmen erfolgen. Der Kompensationsbedarf wird vom Umfang der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme in den naturschutzrelevanten Bereichen abgeleitet.

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 56) ergibt sich insgesamt im Rahmen des Vorhabens für den Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden ein Gesamtdefizit von 455.424 Ökopunkten, das auszugleichen ist. Auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Eingriff in die Funktionen des Bodens und der Biotope nicht ausgleichbar. Die Eingriffswirkung muss durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung durch die Windenergieanlagen sind multifunktional wirksame Maßnahmen vorgesehen. Neben der Rekultivierung temporär genutzter Flächen an den Standorten ist die Ersatzaufforstung auf einer Ackerfläche und die Entwicklung von Waldrefugien vorgesehen, um die geplanten Eingriffe auszugleichen.

Die Ersatzaufforstungsfläche liegt auf dem Flurstück mit der Nummer 676, Gemarkung Mudau-Steinbach mit einer Größe von 21.390 m², das derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Als Ausgleich für die dauerhafte Waldinanspruchnahme wird die Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 9.447 m² vorgenommen. Die genaue Lage der Aufforstungsfläche kann dem in Ordner 2 unter Register 12 befindlichen „Maßnahmenplan Aufforstungsfläche Mudau“ entnommen werden. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erfolgt eine standortgerechte Baumartenwahl.

Zusätzlich ist zur Kompensation die Stilllegung dreier auf Gemarkung Walldürn-Altheim befindlicher Waldbereiche vorgesehen. Hierbei handelt es sich um das Waldrefugium Nord (Distrikt 27 in der Abteilung 10/b20/2, Flst.-Nr. 18584, Gesamtfläche 16.918 m²), das Waldrefugium Süd (Distrikt 38 in der Abteilung 0/k14 + k16, Flst.-Nr. 18339, Gesamtfläche von 20.546 m²) und das Waldrefugium Neun (Distrikt 28 in der Abteilung 8/b20/3, Flst.Nr. 18695, Gesamtfläche 15.313 m²).

Die Ersatzaufforstungsmaßnahme sowie die Stilllegungsflächen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert beschrieben.

Darüber hinaus kann die Vorhabenträgerin noch auf ein Guthaben an Ökopunkten zurückgreifen, welches diese im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens erworben hat.

Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zufolge ergibt sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Biotope und Boden ein Kompensationsüberschuss von 31.162 Ökopunkten. Der unteren Naturschutzbehörde zufolge ergibt sich allerdings ein Kompensationsdefizit, welches über zusätzliche Maßnahmen zu kompensieren ist.

Dies liegt zum einen daran, dass die Neuaufforstung als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotope im Vergleich zu den Antragsunterlagen mit 151.152 Ökopunkten anstatt 188.940 Ökopunkten und somit als geringwertiger erachtet wird. Dies würde ein Kompensationsdefizit von 6.626 Ökopunkten bedeuten. Zum anderen kann die Herstellung von Ausweichnahrungshabitaten mit mindestens 0,3 ha auf der Stilllegungsfläche auf dem Flurstück mit der Nummer 18695, Gemarkung Walldürn-Altheim (Waldrefugium 9) als FCS-Maßnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Wespenbussard im Nahbereich der Anlage WEA 1 aus Sicht der unteren und der höheren Naturschutzbehörde nicht gleichzeitig als Schutz- und CEF-Maßnahme für zwei weitere Wespenbussard-Reviere (Revierpaare 6 und 8) herangezogen werden. Für die erforderlichen Schutz- und CEF-Maßnahmen für die Revierpaare 6 und 8 müssen daher Ausweichnahrungshabitate an anderer Stelle geschaffen werden.

Das Kompensationsdefizit für die anlagenbezogenen Eingriffe durch die Anlagen WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 ist demnach durch zusätzliche Maßnahmen auszugleichen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Damit die Stilllegung der drei Waldrefugien mit insgesamt ca. 5 ha Fläche wie von der Vorhabenträgerin vorgesehen mit 4 ÖP/m² als naturschutzrechtlicher Ausgleich bilanziert werden können, ist seitens der Vorhabenträgerin ein Nachweis erforderlich, dass diese dem Alt- und Totholzkonzept der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg entsprechen. Als fachliche Grundlage hierfür dient das Bewertungskonzept der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO). Dies ist in den Antragsunterlagen bislang nicht ausreichend begründet worden. Insbesondere bedarf es einer Vernetzung der auszuweisenden Waldrefugien durch Habitatbaumgruppen. Ein entsprechendes Vernetzungskonzept mit punktgenau verorteten und kartografisch erfassten Habitatbaumgruppen ist bis Beginn der Rodungsarbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Teil der Genehmigung.

Im Ergebnis halten die Genehmigungsbehörde, die untere und die höhere Naturschutzbehörde die Aussagen des Landespflegerischen Begleitplans für nachvollziehbar. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht vollständig kompensiert, weshalb zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, erforderlich sind. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in der Genehmigung festgelegt. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten und beschriebenen Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Hierdurch können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt und stabilisiert und das Landschaftsbild gleichermaßen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch die genannten CEF- Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

d.) Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Durch die Errichtung einer Windenergieanlage kommt es aufgrund der Höhe und der vertikalen Ausrichtung immer zu einem Eingriff in das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in aller Regel nicht vermieden und ausgeglichen oder ersetzt werden, da sich Windenergieanlage nicht anders ausrichten oder gestalten lassen. Die Standorte wurden vor allem gewählt, da sie windhöflich sind und zudem das Landschaftsbild durch mehrere Bestandsanlagen in der weiteren Umgebung bereits vorbelastet ist.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung erfolgt, da die ca. 200 m hohen Anlagen grundsätzlich weithin sichtbar sind und die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht kompensierbar sind.

Gründe, den Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zuzulassen, liegen nicht vor. Bei der Beurteilung sind der Eingriff in das Landschaftsbild mit den Belangen des Klimaschutzes abzuwägen. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist hier deutlich höher zu bewerten. Der Verursacher hat daher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. m § 15 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) Ersatz in Geld zu leisten.

Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO). Die Höhe bemisst sich entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 AAVO nach den Baukosten, ohne die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile. Demnach werden die Kosten für Fundament, Turm und Rotorblätter zu Grunde gelegt. Als Rahmensatz sind 1 - 5 % der Baukosten vorgesehen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich innerhalb der Rahmensätze des § 2 Abs. 2 nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 3 AAVO).

Die Baukosten für oben genannte Anlagenteile belaufen sich für je Anlage auf ca. 1.970.000 €. Hiervon werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der optischen Wirkungen auf die Umgebung sowie auf der anderen Seite der positiven Auswirkungen der Windenergienutzung als Ausgleichsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 AAVO 2,0 % festgelegt, so dass sich ein Betrag von 39.400 € je Anlage und damit insgesamt ein Betrag von 197.000 € für die Ersatzzahlung errechnet.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu leisten. Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg erhält eine Mehrfertigung dieses Bescheids.

e.) Zusammenfassung

Die Genehmigungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wird.

4.5.2 Biotopschutz, Besonderer Artenschutz

Das nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt.

a.) Biotopschutz

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich zwar diverse gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope. Da eine direkte Flächenbeanspruchung dieser liegt nicht vorliegt, sind Auswirkungen auf diese durch die Anlagenstandorte demnach nicht zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht zum Anlagenstandort gehörende Zuwegung zum Teil an der Außengrenze des Waldbiotops „Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“ sowie des Offenlandbiotops „Feldhecke entlang Römerstraße, NNO Rinschheim“ verläuft.

Da sich in der Nähe zum Eingriffsbereich der WEA 3 das gesetzlich geschützte Biotop „Dolinen NW Altheim“ befindet, ist dieses als Bau-Tabufläche auszuweisen. Das gesamte Untersuchungsgebiet weist ein Potential zur spontanen Bildung von Dolinen auf. Da diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als gesetzlich geschützte Biotope zu betrachten sind, dürfen sie nicht (z.B. durch Verfüllung oder Überfahren) zerstört oder beeinträchtigt werden. Die ökologische Baubegleitung hat daher spontane Dolineneinbrüche der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zu melden. Sofern die Verfüllung für den weiteren Baubetrieb unvermeidbar ist, sind entsprechende Maßnahmen nur nach Rücksprache und ggf. Ausnahmeerteilung durch die untere Naturschutzbehörde möglich. Entsprechende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.

b.) Besonderer Artenschutz

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf das Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten geprüft.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbietet demnach verschiedene Beeinträchtigungen wildlebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und für die europäischen Vogelarten darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um Individuen bezogene Verbote, d.h. bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art reicht aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Zur Beurteilung, ob die Vorgaben des besonderen Artenschutzes beachtet werden, lagen die im Tenor aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Unterlagen vor.

Avifauna

Nach der Erklärung der Vorhabenträgerin soll das Genehmigungsverfahren unter Anwendung der Abs. 1-6 des § 45b BNatSchG erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu von der Möglichkeit des § 74 Abs. 5 BNatSchG Gebrauch gemacht und deren Anwendung verlangt. Dies kann der unter Register 15.1 in den Antragsunterlagen enthaltene „Alternativenprüfung Projektiersicht Windpark Altheim III“ auf Seite 3 entnommen werden. Das ornithologische Gutachten wurde auf Grundlage von Datenerhebungen aus den Jahren 2020, 2021 gemäß den Hinweispapieren der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus 2020 (LUBW 2020) hinsichtlich der Brutvögel sowie 2021 (LUBW 2021) hinsichtlich der Rastvögel zur Erfassung und Bewertung der Avifauna erstellt. Mit Inkrafttreten der Novelle des BNatSchG 2022 treten deren Regelungen, insbesondere die des § 45b i.V.m. Anlage 1 BNatSchG hinzu und schränken dabei insbesondere die Anwendbarkeit der LUBW-Hinweispapiere hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ein, für die in Anlage 1 BNatSchG in abschließender Liste Nahbereiche sowie zentrale und erweiterte Prüfbereiche festgelegt werden. Bei der Erfassung der Brutvögel wurde die Erfassungsmethodik nach Südbeck et al. (2005) verwendet.

- Nicht windkraftempfindliche Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung nicht windkraftempfindlicher Vogelarten in den Jahren 2020 und 2021 wurden neben Brutvögeln auch Nahrungsgäste und Durchzügler registriert. Dabei wurden insgesamt 37 Arten nachgewiesen.

Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 1 sind 22 Arten und hiervon 21 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Bei der übrigen Art handelt es sich um einen Nahrungsgast. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 2a sind 24 Arten und hiervon 22 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Die übrigen Arten sind Nahrungsgäste. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 3 sind 22 Arten und hiervon 18 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 12a sind ebenfalls 22 Arten und hiervon 19 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Die übrigen Arten sind Nahrungsgäste. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 14 sind 24 Arten und hiervon 21 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste.

Die Revierkartierung der nicht windkraftsensiblen Brutvögel ergab ein Artenspektrum von mittlerer Vielfalt. Der überwiegende Anteil der angetroffenen Vogelarten setzt sich aus verhältnismäßig häufigen und wenig störungsanfälligen Arten zusammen. Wenige Arten der Roten Listen für Baden-Württemberg und Deutschland wurden kartiert.

Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen (Rodungsmaßnahmen) ist mit Beschädigungen und (Teil-)Verlusten von Revieren zu rechnen. Eine Beeinträchtigung auf Populationsebene ist durch den Lebensraumverlust aufgrund der hohen Bestandszahlen nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt erhalten oder wird über die Aufwertung umgebender Waldflächen durch Errichtung von Waldrefugien und flächenhafte Waldneuanlage im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs kompensiert. Zusätzlich wird der Verlust an Baumhöhlen im Vorfeld durch Anbringung von Nisthilfen (Vogelkästen) im Umfeld des Rodungsbereichs der Anlagen kompensiert. Die genaue Anzahl und Art der anzubringenden Nistkästen ergibt sich aus den Nebenbestimmungen. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechendes Konzept zur Planung der Nistkästenanbringung vor Baubeginn vorzulegen. Durch diese CEF-Maßnahmen, die Bestandteil der Entscheidung und damit zwingend umzusetzen sind, wird das artenschutzrechtliche Zerstörungs- und Störungsverbot nicht

ausgelöst. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, um das Tötungsverbot nicht auszulösen (Bauzeitenregelung). Diese ergeben sich aus den Nebenbestimmungen.

- Raumnutzungsanalyse (RNA) und Revier-/Horstkartierung – windkraftempfindliche Vogelarten
Die Erfassung windkraftempfindlicher Vogelarten erfolgte 2020 und 2021. Zur Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, auf deren Grundlage auch die Revierzentren bestimmt wurden. Der Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereichs für die Datenrecherche erfolgte im Radius bis 4.000 m. Hinsichtlich der zu erwartenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde ein Radius von 3.500 m um die geplanten Anlagenstandorte herangezogen, um den verschiedenen Prüfbereiche nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG Rechnung zu tragen. Im Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte wurde eine Horstkartierung zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten vorgenommen. Zur Überprüfung, ob ein Rotmilan-Dichtezentrum vorliegt, erfolgte die Erfassung der Fortpflanzungsstätten für den Rotmilan im 3.300 m-Radius.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets um die geplanten Anlagenstandorte konnten zehn Reviere des Rotmilans (davon acht mit Horstfund), drei Schwarzmilanreviere (alle mit Horstfund), ein Wanderfalkenrevier (mit Horstfund) und vier Wespenbussardreviere (alle ohne Horstfund) kartiert werden. Für den Baumfalken konnten zwar Flugbewegungen registriert, aber keine Revierzentren abgegrenzt werden. Hiervon befinden sich fünf Rotmilan-Reviere, ein Wanderfalken-Revier und drei Wespenbussard-Reviere kartiert werden. Eine entsprechende Karte mit den Horsten wurde vorgelegt.

Auf Grundlage der zu erwartenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurden entsprechend den Erfassungshinweisen der LUBW-Hinweise 2021 18 Erfassungstermine für die Durchführung der RNA mit einem Mindestabstand von sieben Tagen angesetzt. Da einer der angesetzten Erfassungstermine aufgrund des Wetters abgebrochen wurde, fand ein zusätzlicher Erfassungstermin statt. Die Erfassungspunkte wurden dabei synchron für jeweils drei Stunden besetzt. Neben den Standorten 1, 2a, 3 und 12a war in der RNA ursprünglich auch die Anlage am Standort 10, die letztendlich in einem gesonderten Verfahren genehmigt wurde, enthalten. Dafür war die Anlage WEA 14, die Teil dieser Genehmigung ist, nicht enthalten. Aus diesem Grund erfolgten 18 weitere Erfassungstermine für die Bewertung des Standorts der WEA 14 an einem weiteren Erfassungspunkt. Insgesamt fanden demnach Erfassungen an 37 Tagen statt.

Eine Habitatpotentialanalyse wurde nicht durchgeführt.

- Rotmilan

Fünf der zehn nachgewiesenen Rotmilanreviere befinden sich mindestens im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m (gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) einer oder mehrerer der geplanten Windenergieanlagen. Ein Dichtezentrum des Rotmilans liegt demnach nicht vor.

Davon liegt mit 800 m Entfernung zur Anlage WEA 1 das Rotmilanrevier RV3 und mit 650 m Entfernung zu WEA 14 das Rotmilanrevier RV 7 jeweils innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs, der gem. o.g. Anlage 1 zum BNatSchG 1.200 m beträgt. Im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 3 kommt es zu einer leicht höheren Überflugrate im Vergleich zu den bewaldeten Rasterfeldern des Untersuchungsgebiets und es bildet sich ein regelmäßig genutzter Flugkorridor entlang des Waldrandes ab.

Bei der geplanten Anlage WEA 1 konnte für das Rotmilanrevier RV3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Für die RV1, RV3, RV5 und RV7 konnte ebenso bei Anlage WEA 3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der leicht erhöhten Überflugrate durch die Raumnutzungsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Für die weiteren Reviere des Rotmilans in den zentralen

und erweiterten Prüfbereichen der Anlagen WEA 1, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 konnte ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden.

Zur Senkung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Rotmilan auf ein nicht mehr signifikantes Maß sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese umfassen neben der unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche insbesondere für Reviere im zentralen Prüfbereich phänologiebedingte Abschaltungen der Anlagen WEA 1 und WEA 3. Für die genaue Ausgestaltung der Mastfußbereiche ist bis zur Baufreigabe ein Konzept mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind festgesetzt.

Durch die Kombination der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Maß gesenkt werden, womit es demnach nicht zu einer Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist der Vorhabenträgerin freizustellen, die Abschaltung nach Abstimmung und Wirksamstellung eines alternativen Maßnahmenkonzepts zur Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten für die spezifischen Anforderungen des Rotmilans zu beenden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Teil der Genehmigung.

- Schwarzmilan

Alle drei Schwarzmilanreviere im Untersuchungsgebiet liegen außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m. Artenschutzfachlichen Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

- Wespenbussard

Von den vier Wespenbussardrevieren im Untersuchungsgebiet liegen drei innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m um mehrere der geplanten Anlagen. Mit einer Entfernung von 650 m zur geplanten Anlage WEA 12a liegt das Wespenbussardrevier RV8 und mit einer Entfernung von 950 m zu WEA 14 das Wespenbussardrevier RV6 jeweils innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Zudem liegt RV4 nicht nur mit 700 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs um den Standort der WEA 12a, sondern auch mit 400 m Entfernung im Nahbereich zu der Anlage WEA 1.

Im Bereich der WEA 14 konnte eine erhöhte Aktivität des Wespenbussards durch die RNA und damit auch ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden.

Durch das Wespenbussardrevier RV4 im Nahbereich der Anlage WEA 1 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard gemäß § 45b Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unwiderlegbar signifikant erhöht. Die Vorhabenträgerin beantragte daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. § 45b BNatSchG. Diesbezüglich wird auf die Ziffer 4.6. dieser Begründung verwiesen.

Darüber hinaus ergab die RNA im teils zentralen, teils erweiterten Prüfbereich der geplanten Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 2a und WEA 12a jeweils betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund regelmäßiger Überflüge oder der Nutzung als Nahrungshabitat. Es sind daher Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Tötung und Verletzung auf ein nicht signifikantes Maß zu begrenzen. Neben der unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereichs als Vermeidungsmaßnahme erfordert dies die Schaffung attraktiver Ausweichnahrungshabitats im Offenland/Waldrandbereich. Über das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko von Individuen hinaus kann es anlagebedingt durch den Bau der beantragten fünf Windenergieanlagen an einem Waldstandort zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten durch die Entwertung von Nahrungshabitats des Wespenbussards kommen. Die o.g. Maßnahme der Schaffung von Ausweichnahrungshabitats dient demzufolge gleichzeitig als CEF-Maßnahme zum Schutz von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten, einschließlich ihrer räumlich-funktionalen Beziehungen. Da das Waldrefugium 9 ausschließlich als FCS-Maßnahme für die artenschutzrechtliche Ausnahme des im Nahbereich zur WEA 1 liegenden Wespenbussard-Reviers RV 4 ausreichend ist, sind für die Revierzentren RV 6 und RV 8 zusätzliche Ausweichnahrungshabitate zu schaffen, wozu spätestens bis zur Baufreigabe ein Maßnahmenkonzept von der Vorhabenträgerin vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufgenommen.

Sollte die Wirksamkeit der zu schaffenden Ausweichnahrungshabitate für die Revierzentren 6 und 8 nicht bis zur Inbetriebnahme der Anlagen für den Probetrieb seitens der ökologischen Bauleitung festgestellt worden sein, sind bis zum Nachweis der Wirksamkeit phänologiebedingte Abschaltungen für die Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 im Zeitraum 10. Mai bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,1 m/s erforderlich. Der Eintritt der Wirksamkeit des Ausweichnahrungshabitats als FCS-Maßnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme für WEA 1 hat zwingend bis zur Inbetriebnahme einschließlich der Probetriebszeiten zu erfolgen. Durch die Kombination der genannten Maßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die genannten, teils im zentralen und teils im erweiterten Prüfbereich liegenden, Reviere auf ein nicht mehr signifikantes Maß gesenkt werden, womit es demnach nicht zu einer Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Entsprechende Nebenbestimmungen sind Teil der Genehmigung.

- Baumfalke

Reviere des Baumfalken wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

- Wanderfalke

Mit 1.000 m liegt der Wanderfalkenhorst RV9 im zentralen Prüfbereich zur Anlage WEA 3 und teils im erweiterten Prüfbereich anderer Anlagen. Der Horst wurde nach gutachterlicher Einschätzung jedoch noch innerhalb des Beobachtungszeitraumes aufgegeben. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit konnte für alle Anlagenstandorte ausgeschlossen werden.

- Rastvögel

Für die Erfassung der Rastvögel ist ein Raum von 2.000 m um die geplanten Anlagen zu berücksichtigen. Die Erfassung der Rastvögel erfolgte wöchentlich an 14 Terminen im Herbst 2020 und an 14 Terminen im Frühjahr 2021. Zusätzlich wurde eine Winterrevier-Erfassung im zweiwöchigen Rhythmus durchgeführt.

Im Rahmen der Rastvogeluntersuchungen wurde eine vielfältige Zug- und Rastvogelfauna festgestellt, darunter auch einige seltenere Greifvögel wie Kornweihe, Wiesenweihe und Rohrweihe sowie verschiedene Limikolen wie Goldregenpfeifer, Kiebitz und Mornellregenpfeifer. Die dabei abgegrenzten Rast- und Nahrungsflächen liegen jedoch alle in größerer Entfernung zu den Anlagen im Offenland. Eine Beeinträchtigung durch den Windpark wird nicht erwartet.

Außerdem wurde ein Winterquartier des Raubwürgers in 250 m Entfernung zum Standort der WEA 3 im Offenland festgestellt. Der Reviermittelpunkt wurde auf eine Entfernung von ca. 500 m festgelegt. Nach Angaben der LUBW-Hinweise 2021 ist für den Raubwürger als kollisionsgefährdete Art mit Meideverhalten ein Abstand zur nächstgelegenen Anlage von 500 m einzuhalten, wenn der Anlagenstandort die Erreichbarkeit der Nahrungsflächen beeinträchtigt. Letzteres ist nicht der Fall, da sich die Nahrungsflächen der Art auf Offenlandbereiche außerhalb der Eingriffsbereiche beschränken.

Für die Zug- und Rastvögel ist daher nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fledermäuse

Der Untersuchungsraum für die Erfassung der Fledermausaktivität umfasst nicht nur die beantragten fünf Windenergieanlagen, sondern darüberhinausgehend die in früheren Stadien der Vorhabenplanung angedachten sieben weiteren Standorte. Die Kartierung potenzieller Höhlenbäume wurde im Radius von 160 m durchgeführt. Für die Detektorbegehungen, die automatische Aufzeichnung und die Netzfänge in Verbindung mit der Kurzzeit- und Raumnutzungstelemetrie wurde ein Radius von 1 km gewählt. Die Ausflugsbeobachtungen zur Ermittlung der Individuenzahlen wurden mittels Sichtbeobachtungen (ggf. unter Einsatz von Infrarotkameras) durchgeführt. Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte entsprechend den LUBW-Hinweisen aus dem Jahr 2014.

Für die automatische Aufzeichnung wurden insgesamt acht Batcorder im Untersuchungsraum positioniert. Aufgrund des oben beschriebenen Untersuchungsraums, der aufgrund der ursprünglichen Planung über das Vorhabengebiet der Anlagen WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 hinausgeht, befindet sich einer der Batcorder nicht im Vorhabengebiet der beantragten Anlagen. Eines der Aufzeichnungsgeräte wurde an einem 40 m hohen Mast für eine Höhenerfassung befestigt, um hochfliegende Arten detektieren zu können. Das Aufzeichnungsgerät am Mast erfasste mindestens 12 Fledermausarten, die restlichen sieben Geräte erfassten mindestens 17 Fledermausarten.

Schließlich wurden entsprechend der LUBW-Hinweise Netzfänge, eine Kurzzeitlemetrie und eine Raumnutzungstelemetrie durchgeführt. Bei acht Netzfängen konnten insgesamt 364 Fledermäuse gefangen werden. Dabei wurden elf verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Die bei Netzfängen im Wald gefangenen und besenderten Individuen wurden an den darauffolgenden Tagen gesucht und in den meisten Fällen wiedergefunden. Die Örtlichkeit der Quartiere wurde festgehalten und eventuelle Quartieröffnungen wurden gesucht. An den gefundenen Quartieröffnungen wurden anschließend Ausflugbeobachtungen durchgeführt, entweder visuell oder durch Infrarotvideographie. Im Rahmen der Kurzzeitlemetrie konnten in den Waldflächen Wochenstubenquartiere der Bechstein-, Fransen- und Mopsfledermaus, des Kleinen Abendseglers und des Braunen Langohrs nachgewiesen werden. Alle nachgewiesenen Quartiere haben mehr als 500 m Abstand zu den geplanten Anlagenstandorten 1, 2a, 3, 12a und 14. Es konnten keine Balz- oder Schwärmquartiere nachgewiesen werden. Allerdings wurden den LUBW-Hinweisen entsprechend aufgrund der ausschließlichen Erfassung im Wald und der primären akustischen Erfassung durch Transektbegehungen keine gesonderten Balz- oder Schwärmkontrollen durchgeführt.

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsgebiet die 19 Fledermausarten Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Alpenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus nachgewiesen werden. Die Artenzahl im Gebiet wird als sehr hoch erachtet. Des Weiteren schätzt der Gutachter die Nachweisdichte als überdurchschnittlich ein und stellt fest, dass im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst wandernde Fledermäuse in größerer Zahl durch das Gebiet hindurch ziehen, aber auch in der zugfreien Zeit kommen sie dort vor. Zehn der 19 Arten gelten als kollisionsgefährdet.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung konnte festgestellt werden, dass sich im Umkreis von 160 m um die Anlagenstandorte der WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 insgesamt 121 potenzielle Fledermausquartiere befinden. Der Fledermausgutachter (NAGEL 2022) bewertet das Quartierpotenzial der Waldflächen im Umkreis von 500 m um die WEA als hoch. In den mit Wald bestandenen Flächen sind zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Es sind sowohl potenzielle Quartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse, als auch für baumhöhlenbewohnende Arten nachweisbar. Die Anzahl von vorhandenen potenziellen Quartieren sind abhängig vom Bestandsalter und der auf der Fläche befindlichen Baumarten. Laut NAGEL (2022) sind hierbei die Eiche, die Buche, der Ahorn und sogar die Fichte von besonderer Bedeutung. Besonders hervorzuheben sind

die zahlreichen Quartiere in den alten Waldbeständen, welche älter als 80 Jahre sind, in denen der Bestand an potenziellen Quartieren als hoch eingeschätzt werden kann. Von einer Fällung betroffen sind durch das Vorhaben der Errichtung des Windparks jeweils ein Baum mit relevanten Strukturen bei den WEA 1 und 3, zwei Bäume bei WEA 2a und acht Bäume um den geplanten Standort der WEA 14. Im Ergebnis sind von den Rodungen keine Bäume mit nachgewiesenen, aber 12 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren betroffen. Balz- oder Schwärmquartiere konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Für 13 der 19 nachgewiesenen Fledermausarten gehen damit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Eingriff verloren oder werden beeinträchtigt.

Da es sich bei der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr um kleinräumig jagende Arten handelt, wurde zur Ermittlung essentieller Jagdhabitats eine Raumnutzungstelemetrie durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Arten den vom Wald bedeckten Anteil des Untersuchungsgebiets flächendeckend als Jagdgebiet nutzen, jedoch kein Kern- oder Hauptjagdgebiet im Eingriffsbereich liege. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde lässt sich eine Betroffenheit von essentiellen Jagdhabitats durch die Waldrodungen für die Anlagenstandorte 1, 2a, 3, 12a und 14 anhand der durchgeführten Untersuchung allerdings nicht mit Sicherheit ausschließen. Laut der LUBW-Hinweise 2014 müssen bei der Raumnutzungstelemetrie mindestens fünf Tiere pro Art besendert werden. Aufgrund des ursprünglich anderen Zuschnitts des Windparks wurden zwar je vier Tiere besendert, im tatsächlichen Einflussbereich der heute geplanten Anlagenstandorte liegen aber nur Telemetriedaten von insgesamt drei Tieren vor (Braunes Langohr 0239, Bechsteinfledermaus 0075 und Braunes Langohr 2005).

Bei der Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen damit sowohl das bau- und das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko, das baubedingte Störungsrisiko als auch der bau- und anlagenbedingte Lebensraumverlust, dessen Entwertung sowie der Verlust von Jagdhabitats berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen sämtlicher Fledermausarten sind verschiedene Maßnahmen wie die Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausbesatz und der Verschluss von Quartieren erforderlich und vorgesehen.

Für zehn Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus) ist darüber hinaus betriebsbedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos anzunehmen. Um dieses signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszuschließen und das Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird der Betrieb aller Windenergieanlagen an verpflichtende Abschaltzeiten in Verbindung mit einem Gondelmonitoring gekoppelt. Die Abschaltzeiten und die hierfür maßgeblichen Parameter ergeben sich aus den Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Während der Bauarbeiten ist an Baumaschinen, die sich i.d.R. langsam und nur tagsüber fortbewegen, kein bedeutendes Kollisionsrisiko abzuleiten. Um relevante Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterungen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen. Somit werden Fledermäuse durch die Bauarbeiten weder in ihrer Jagd noch in ihren Quartieren gestört und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigung und des bau- und anlagenbedingten Verlusts potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind als CEF-Maßnahmen die Anbringung von Fledermauskästen sowie die Ausweisung von Prozessschutzflächen zwingend erforderlich.

Die Flächengröße der zur Stilllegung vorgesehenen Flächen (Waldrefugium Süd, Waldrefugium Nord und Waldrefugium Neun) von insgesamt 5,2 ha wird als ausreichend betrachtet und die Eignung aufgrund des Baumbestandes und des Bestandsalters als gegeben erachtet. In diese Prozessschutzflächen darf nicht mehr eingegriffen werden. Insbesondere Rodungsarbeiten sind daher auszuschließen, da auch zukünftige Quartierbäume erhalten werden müssen. Dies schließt auch die Anlage von Altgrasstreifen im Wald als CEF-Maßnahme für den Wespenbussard in Waldrefugium neun mit ein. Prozessschutz und häufig zu pflegende Maßnahmenflächen schließen sich nach Ansicht der unteren und höheren Naturschutzbehörde aus. Über die Fläche von mindestens 0,3 ha am Waldrand des Waldrefugiums 9 hinaus, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme als Ausweichnahrungshabitat für das Wespenbussard-Revier RV 4 anzulegen ist, ist demnach die Anlage von Altgrasstreifen als CEF-Maßnahme für den Wespenbussard im Waldrefugium 9 auszuschließen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung aufgenommen.

Die Ausweisung der Prozessschutzflächen dient darüber hinaus als CEF-Maßnahme für den Verlust von Jagdhabitaten des Braunen Langohrs und der Bechsteinfledermaus. Gemäß UVP-Bericht liegt dem Ergebnis der Raumnutzungstelemetrie zufolge keines der Jagdgebiete der untersuchten Tiere im Bereich der zu rodenden Waldflächen, weshalb das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Verlust von Jagdgebieten ausgeschlossen sei. Aufgrund der obigen Ausführungen kann dies allein aufgrund der durchgeführten Raumnutzungstelemetrie nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Ausweisung der Prozessschutzflächen auch zur Verhinderung des Eintritts des Verbotstatbestands durch den Verlust etwaiger Jagdhabitats notwendig ist.

Mit der Anbringung der Fledermauskästen und der Ausweisung von Prozessschutzflächen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Fledermäuse sowohl während der Bauphase als auch beim Betrieb der Anlagen gewahrt bleiben.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.12.2023 brachte der Verband Region Rhein-Neckar vor, dass der Windenergiestandort „Altheim III“ nach Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der Vorkommen mehrerer besonders empfindlicher Fledermausarten, der Überlagerung mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz und der Kartierung eines Vorkommens des Wespenbussards nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt wurde. In Bezug auf die Fledermausarten sieht der Verband Region Rhein-Neckar die Bedenken durch das „Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Altheim III in Walldürn-Altheim und seiner näheren Umgebung“ (12.5.3.1 und 12.5.3.2 der Antragsunterlagen) vorbehaltlich einer Plausibilisierung durch die untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als ausgeräumt an. Die untere Naturschutzbehörde bestätigte die Plausibilität aller natur- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen mit Ihrer Stellungnahme vom 28.03.2024.

Haselmaus

Da mit dem Vorkommen der Haselmaus in den Waldgebieten um Altheim zu rechnen ist, wurde auf eine detaillierte Erfassung verzichtet. Da die Haselmaus allerdings in ihrem Vorkommen an Lebensräume mit einer hohen Strukturvielfalt gebunden ist, zeichnen sich Bereiche mit unterschiedlicher Eignung um die geplanten Anlagen ab. Zur Erhebung wurde 2023 eine Habitatpotentialanalyse der betroffenen Flächen mit einem Pufferbereich von 75 m durchgeführt. Für die Beurteilung des Habitatpotenzials kamen die Bewertungskriterien Nahrungsverfügbarkeit (früchttragende Heckenstrukturen, Haselsträucher, etc.), Sonnenexposition, Flächenverbund mit angren-

zenden Habitaten und Verfügbarkeit von Überwinterungsstrukturen zur Anwendung. Anhand dieser Kriterien wurde das Habitatpotenzial im Untersuchungsraum in fünf Kategorien von „keine“ bis „hervorragende“ Eignung eingeteilt.

Im Ergebnis zeigt sich bei den geplanten Anlagenstandorten keine großflächige Eignung für die Haselmaus. Lediglich ein kleiner Teilbereich am Waldrand des geplanten Standorts 14 zeigt eine hervorragende Eignung aufgrund des dort vorhandenen Heckenreichtums und den damit verbundenen Nahrungsressourcen sowie der guten Habitatvernetzung. Der Waldrand am Standort 3 zeigt ebenfalls eine gute bis sehr gute Eignung auf einer zusammenhängenden Fläche. Die Fläche am Standort 2a weist ebenfalls eine überwiegend gute Eignung auf und besitzt somit ebenso Potenzial für einen Lebensraum der Haselmaus. Diese zeichnen sich durch Sukzessionsaufwuchs einer kürzlich gerodeten Waldfläche aus. Eine Besiedlung des Habitats aus den umliegenden potenziellen Vorkommen ist wahrscheinlich. Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse ist somit im Sinne einer worst-case-Annahme in den Bereichen um die Standorte 2a, 3 und 14 von einer Betroffenheit der Haselmaus auszugehen.

Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne der baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen sowie der erheblichen Störung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie auch der anlagebedingten dauerhaften Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgelöst werden, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Haselmäusen sowie der Störung der Haselmaus durch Licht und Lärm ist die Baufeldfreimachung von Bereichen, die im Rahmen der Habitatpotentialanalyse eine mindestens gute Eignung aufweisen, besonders schonend im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Da sich die im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragte Rodung der Teilfläche am Standort der WEA 3 kleinflächig mit einer Fläche, die eine gute Habitateignung für die Haselmaus aufweist, überschneidet, wurde der vorzeitige Beginn mit der Maßgabe zugelassen, dass die zu rodende Fläche geringfügig so nach Norden zu verschieben ist, dass eine Überlagerung mit der Fläche für gute Habitateignung für die Haselmaus nicht erfolgt. Die exakte Verschiebung wurde von der ökologischen Baubegleitung vorgenommen.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt als CEF-Maßnahme die Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnenmänteln. Aufgrund der großen Ortstreue der Haselmaus ist es unumgänglich nicht nur an den Standorten 3 und 14, sondern auch im Bereich des Standorts der WEA 2a entsprechende Strukturen anzulegen. Grundsätzlich sind hierfür zertifiziert gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind festgelegt.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen einschließlich einer erheblichen Störung der Population zu rechnen.

Sonstige Arten

Für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde zunächst in einer Abschichtung geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des geplanten Windparks vorkommen und betroffen sein können. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Untersuchungsgebiet auf die Zauneidechse zu überprüfen. Dem UVP-Bericht zufolge ist aufgrund des Fehlens von potenziellen Laichgewässern und Beständen von Eiablagepflanzen oder sonstiger Habitatstrukturen nicht mit einer Betroffenheit weiterer streng geschützter Artengruppen wie Schmetterlingen, Käfern oder Amphibien zu rechnen. Dieser Aussage kann sich nur bedingt von Seiten der unteren Naturschutzbehörde angeschlossen werden. Da das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“, das sich mit einer Entfernung von rund 400 m zur Anlage WEA 1 im Untersuchungsraum befindet, im UVP-

Bericht keine Berücksichtigung fand, ist eine mögliche Betroffenheit von Amphibien nicht auszuschließen.

Darüber hinaus hat eine aktuelle Auswertung der Wildtiermonitoring-Datenbank der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) Nachweise der Wildkatze ergeben.

Daher wird nachfolgend neben einer möglichen Betroffenheit der Zauneidechse noch eine mögliche Betroffenheit von Amphibien und der Wildkatze bewertet. Eine mögliche Betroffenheit weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist gemäß den obigen Ausführungen auszuschließen.

Zauneidechse

Eine vollumfängliche Untersuchung des Vorkommens der Zauneidechse nach Methodenstandards fand nicht statt. Durch das vorliegende Habitatpotential und weit verstreute Zufallsfunde im Umfeld des Untersuchungsraumes muss von einer großräumigen Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsraum ausgegangen werden, weshalb der gesamte Eingriffsbereich als Vorkommensgebiet gewertet wird. Bei den Zufallsbeobachtungen handelte es sich sowohl um adulte als auch juvenile Eidechsen. Lediglich für das direkte Umfeld der Standorte der WEA 1 und WEA 12a konnte mangels geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der isolierten Lage ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Bei kleinräumigeren Begehungen erfolgten bei den übrigen Standorten 2a, 3 und 14 keine weiteren Nachweise im unmittelbaren Eingriffsbereich trotz teilweise vorliegendem Habitatpotenzial. Die vereinzelt Nachweise, im Zusammenhang mit dem Ausbleiben von Beobachtungen beim gezielten Nachsuchen, sprechen allerdings für eine geringe Populationsgröße. Grundsätzlich kann es an den Standorten 2a, 3 und 14 damit zur baubedingten Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen sowie einer erheblichen Störung der lokalen Population kommen. Dies wird vermieden, indem die Vergrämung der Zauneidechse in Kombination mit der Aufstellung von Reptilienschutzgittern erfolgt. Ergänzend dürfen die Baumstubben und sonstigen Bodeneingriffe in den abgegrenzten Habitatbereichen, die vor Ort durch die ökologische Baubegleitung eindeutig abzugrenzen sind, nach der motormanuellen Fällung im Zeitraum von Oktober bis Februar erst Ende April erfolgen.

Aufgrund der Verfügbarkeit gleichartiger Strukturen in der direkten Umgebung und der nur vorübergehenden bauzeitlichen Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist deren ökologische Funktion als im räumlichen Zusammenhang gewahrt zu bewerten.

Von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Zauneidechse ist nicht auszugehen.

Amphibien

Die Kartierung des im Untersuchungsgebiet liegenden Waldbiotops „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“ belegt in den Jahren 2019 und 2020 Vorkommen des Grasfroschs und des Bergmolchs. Mit kleinräumig wandernden Amphibien und Spontanbesiedlung von baubedingt entstandenen Kleinstgewässern wie wassergefüllten Fahrspuren und Baugruben ist daher grundsätzlich zu rechnen.

Durch die ökologische Baubegleitung kann der Tötung oder Verletzung von Amphibien jedoch vorgebeugt werden. Bei Bedarf kann durch diese kurzfristig die Aufstellung zusätzlicher Amphibienschutzgittern veranlassen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung enthalten.

Die zu vermutenden Laichgewässer „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“ und „Tümpel beim Schuffertsbauer NO Rinschheim“ sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Sommer- und Überwinterungshabitate stehen im räumlichen Zusammenhang weiter zur Verfügung. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher ausgeschlossen.

Wildkatze

Auch wenn das Untersuchungsgebiet nicht durch den Generalwildwegeplan berührt wird, ergab die genannte Auswertung der Wildtiermonitoring-Datenbank Nachweise der Wildkatze in ca. 2,5 km Entfernung in nördlicher Richtung jenseits der Landesstraße L 577 im Walddistrikt Eck auf Gemarkung Höpfingen. Im Umfeld liegen weitere Nachweise vor. Es ist daher grundsätzlich von einer Anwesenheit der Wildkatze im Vorhabengebiet auszugehen.

Um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände im Hinblick auf die Wildkatze, insbesondere Störungen während der Jungenaufzucht, zu vermeiden, sind Bauzeiteneinschränkungen und ein Nachtbauverbot als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Nebenbestimmungen hierzu sind Bestandteil der Genehmigung.

Dicke Trespe

Wie für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde auch für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zuerst in einer Abschichtung geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des geplanten Windparks vorkommen und betroffen sein können. Hieraus ergab sich im Eingriffsbereich die Möglichkeit einer Verbreitung der Dicke Trespe, die als Begleitart von Wintergetreideäckern zu finden ist. Die Verbreitung der Dicken Trespe und deren Lebensraumansprüche lassen ein Vorkommen am Standort der WEA 3 nicht ausschließen. Bei Begehungen des geplanten Standorts der WEA 3, bei dem es zu einem Flächenanspruch von Ackerflächen kommt, erfolgten keine Nachweise. Eine weiterführende Betrachtung der Art ist damit nicht erforderlich.

c.) Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde - nach Auswertung der vorgelegten Gutachten und der fachlichen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde - zu dem Ergebnis, dass durch die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Wespenbussard gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. § 45b BNatSchG unter Ziffer 4.6, § 44 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgeggehalten werden können.

4.5.3 Schutzgebiete

Der geplante Windpark liegt weder innerhalb eines FFH-Gebiets, eines Naturschutzgebietes, noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald.

Der Naturpark Neckartal-Odenwald befindet sich in einer Entfernung von mindestens 420 m zu Anlagen des geplanten Windparks. Die südlichsten Teilflächen des FFH-Gebiets „Odenwald und Bauland Hardheim“ (6322-341) befinden sich in einem Abstand von über 2,2 km zur nächstgelegenen Windenergieanlage am Standort 12a. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ (6522-311) liegt in mehr als 1,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlagenstandort 14. Die östlichste Teilfläche 14 (Lappen und Eiderbachgraben - Süd) des FFH-Gebiets „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (6421-311), die gleichzeitig auch Teil des Vogelschutzgebietes „Lappen bei Walldürn“ (6422-401) ist, liegt 2,8 km westlich der Anlage WEA 1.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Waldstetter Tal“ (2.135) befindet sich in einer Entfernung von über 3,7 km östlich der Vorhaben.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete („Zimmerwald“ und „Morretal“) befinden sich in einer Entfernung von rund 7 km, womit eine Betroffenheit nicht vorliegt. Es befinden sich darüber hinaus keine Waldschutzgebiete nach § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Umgebung des Plangebiets.

Zur Untersuchung der Betroffenheit der aufgeführten FFH-Gebiete gab die Vorhabenträgerin eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in Auftrag. Diese bezog sich zum einen auf die Untersuchung der Verträglichkeit mit den in der FFH-Verordnung für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten gebietsbezogenen Erhaltungszielen, für die eine Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen nicht von vorneherein auszuschließen ist. Zum anderen prüfte diese die Verträglichkeit mit den im Managementplan für das ca. 2,1 km von den geplanten Windenergieanlagen entfernte FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ auch außerhalb der Teilflächen des FFH-Gebiets festgelegten Maßnahmen. Dazu gehören die im Untersuchungsraum liegenden bzw. angrenzenden Maßnahmen „WA 3 Erhaltung der Quartiergebiet der Mopsfledermaus“ und „WA 10b Nachhaltige Sicherung des Quartierangebotes für Fledermäuse“. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele des jeweiligen FFH-Gebiets sowie der Maßnahmen „WA 3“ und „WA 10b“ aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden können. Diesem Ergebnis konnte sich von Seiten der unteren Naturschutzbehörde angeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der weiteren Schutzgebiete ist ebenfalls insbesondere aufgrund der Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen nicht gegeben.

4.6 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die Höhere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen für eine streng geschützte Art zulassen,

4. im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

§ 45 b Abs. 8 BNatSchG konkretisiert die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme für Windenergieanlagen an Land folgendermaßen:

§ 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

0. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,
1. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist
 - a) in einem Raumordnungsplan oder
 - b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,

Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

2. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,

3. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
5. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG liegt nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde.

Nach Auswertung sämtlicher artenschutzfachlicher Untersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Anlage WEA 1 ist der Gutachter der Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Anlagenstandort innerhalb eines Radius von 500 m um ein Revier des Wespenbussards (Revierpaar 4) befindet.

Die o.g. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. § 45b BNatSchG liegen vor.

Durch den Betrieb der WEA 1 wird das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Revierpaar 4 des Wespenbussards verwirklicht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot allerdings nur im Falle einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vor.

Der Wespenbussard ist als europäische Vogelart in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet. Somit ist die Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und b), bb) BNatSchG besonders und darüber hinaus gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG streng geschützt.

Die Errichtung und der Betrieb der fünf Windenergieanlagen für den Windpark „Altheim III“ stellt einen unvermeidbaren Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG dar, welcher gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften der behördlichen Zulassung, nämlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, bedarf. Folglich kommt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nur in Betracht, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führt.

Hinsichtlich des Betriebs der Windenergieanlagen richtet sich diese Signifikanzprüfung gem. § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze nach den Maßgaben des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG, sofern das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem 1. Februar 2024 begonnen wurde oder der Vorhabenträger die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG verlangt. Das hier gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat zwar bereits vor dem 1. Februar 2024 begonnen,

jedoch hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG verlangt (vgl. Register 15.1, Alternativenprüfung Projektierersicht Windpark „Altheim III“, S. 3).

Gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG besteht eine unwiderlegbare Vermutung für die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch den Betrieb einer Windenergieanlage, wenn sich der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart in einem Abstand zur Windenergieanlage befindet, welcher geringer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich ist.

Nach der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG handelt es sich bei dem Wespenbussard um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart, für welche der Nahbereich auf einen Abstand von bis zu 500 m ab dem Mastfußmittelpunkt festgelegt wurde. Der durch Ermittlung des Revierzentrums in ca. 400 m Entfernung zur WEA 1 festgestellte Brutplatz des Revierpaares 4 des Wespenbussards liegt folglich innerhalb des Nahbereichs der WEA 1. Damit steht die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch den Betrieb der WEA 1 für dieses Revierpaar fest. Eine Möglichkeit zur Senkung des Risikos unter die Signifikanzschwelle durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen besteht aufgrund des Charakters des § 45b Abs. 2 BNatSchG als unwiderlegbare Vermutung nicht.

Eine Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen durch die Errichtung oder den Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks „Altheim III“ kann nach den Antragsunterlagen für den Wespenbussard und sonstige Tierarten jedenfalls durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für den Betrieb der WEA 1 im Hinblick auf das Revierpaar 4 des Wespenbussards liegen vor.

a) Der Ausnahmegrund gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist gegeben.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG können von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen unter anderem im Interesse der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, zugelassen werden.

§ 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG stellt in Anlehnung an § 2 EEG klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Hintergrund ist die herausragende Bedeutung, die dem Ausbau der Erneuerbaren Energien für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, insbesondere angesichts der globalen Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, zukommt (vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 1 und 26/27).

Der Ausnahmegrund gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG besteht folglich auch im Hinblick auf den Betrieb der WEA 1 des Windparks „Altheim III“, da dieser zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit als Teil der öffentlichen Sicherheit beiträgt. Das Vorliegen eines atypischen Sonderfalles, der das regelmäßige Übergewicht der Erneuerbaren Energien in der Abwägung überwinden könnte, ist nicht ersichtlich. Weder die betroffene Art (Wespenbussard) noch die Anzahl der betroffenen Exemplare (1 Revierpaar) begründen eine außergewöhnliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Zulassung einer Windenergieanlage, die ein Überwiegen der artenschutzrechtlichen Belange rechtfertigen könnte.

b) Es sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden.

Gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen innerhalb eines Radius von 20 km gegeben sind. Um eine Alternative handelt es sich nur, wenn die mit dem Vorhaben zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz hinnehmbarer Abstriche jedenfalls im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Maßnahmen, die zu einer Identitätsänderung des Vorhabens führen würden, stellen daher ebenso wenig wie der vollständige Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) eine Alternative dar. Lässt sich das Planungsziel jedoch an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabenträger grundsätzlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Daher sind im Rahmen der Alternativenprüfung sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu berücksichtigen. Die vom Vorhabenträger zu unternehmenden Vermeidungsanstrengungen werden hierbei durch das Kriterium der Zumutbarkeit begrenzt, welches letztlich einen Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt. So ist eine an sich mögliche Alternative unzumutbar, wenn der mit dieser Alternative verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem für den Artenschutz erzielbaren Gewinn steht. Hierbei können auch finanzielle Erwägungen Bedeutung erlangen, insbesondere bei einer sehr hohen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojekts. Ebenso ist das Ausweichen auf einen Alternativstandort nicht zumutbar, wenn sich naturschutzrechtliche Schutzvorschriften am Alternativstandort voraussichtlich als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen, wobei eine Prognose anhand einer summarischen Prüfung des Beeinträchtigungspotenzials ausreicht. Darüber hinaus kann die Unzumutbarkeit bei einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Gemeinwohlbelange angenommen werden. Die einen Alternativstandort bietenden Flächen müssen für den Vorhabenträger zudem rechtlich und tatsächlich verfügbar sein. Die Erörterung und der Ausschluss von Alternativen auf Basis der vorgenannten Kriterien muss von dem jeweiligen Vorhabenträger angesichts der zwangsläufig vorhandenen, im Tatsächlichen liegenden Schwierigkeiten bei der Abarbeitung eines Radius von 20 km lediglich plausibel dargelegt werden (vgl. allgemein zum Maßstab der Alternativenprüfung BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 –, juris Rn. 105 f.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. November 2022 – 22 A 1184/18 –, juris Rn. 389; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 45 Rn. 29 f.).

Die Beurteilung anhand dieser Maßstäbe ergibt, dass keine zumutbaren Alternativen zu dem Betrieb der WEA 1 an dem vorgesehenen Standort in der geplanten Art und Weise bestehen. Hinsichtlich des Nachweises fehlender zumutbarer Standort- und Ausführungsalternativen wird auf Register 15.1 Alternativenprüfung Projektiersicht Windpark Altheim III, Register 15.2 Karten Alternativenprüfung Windpark Altheim III sowie die E-Mails vom 6. und 21. Februar 2024 einschließlich der jeweils beigefügten Unterlagen verwiesen.

Insbesondere greifen die Einwendungen des NABU aus der Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 nicht durch.

Soweit gerügt wird, eine Kompromisslösung mit dem Verkehrslandeplatz Walldürn sei nicht hinreichend intensiv geprüft, sondern nach Weisung der Gemeinde Walldürn sofort abgelehnt worden, kann dem nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass eine Verschiebung des Standorts der WEA 1 in nördliche Richtung angestrebt wurde, um weiter aus dem Bereich der Wirbelschleppen der WEA 1 des Bestandswindparks Großer Wald Hettingen/Rinschheim herauszurücken und die Turbulenzeinflüsse der WEA 1 auf die WEA 12a des geplanten Windparks „Altheim III“ möglichst gering zu halten (Register 15.1 Alternativenprüfung Projektiersicht Windpark Altheim III, S. 9/10). In Gesprächen mit Vertretern des Verkehrslandeplatzes Walldürn sei eine weitere Verschiebung des Standorts in Richtung Norden jedoch aufgrund der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche von 3130 m um die Landebahn des Verkehrslandeplatzes abgelehnt worden. Angesichts der plausibel dargelegten, betrieblichen Interessen besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die Vorhabenträgerin ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, um eine weitere Ver-

schiebung des Standorts der WEA 1 nach Norden zu erreichen. Die Bemühungen der Vorhabenträgerin müssen indes nicht so weit gehen, dass eine Planung ungeachtet luftverkehrsrechtlicher Belange und gegen den Willen des Inhabers des Verkehrslandeplatzes vorangetrieben wird. Im Ergebnis durfte die Vorhabenträgerin vielmehr den Bereich nördlich des geplanten Standorts der WEA 1 aufgrund der dort befindlichen Hindernisbegrenzungsfläche ausschließen, da eine Alternative nicht zumutbar ist, wenn sich mit ihr voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen anderer Gemeinwohlbelange, hier der Belange der Sicherheit des Luftverkehrs, verbinden würden.

Soweit der NABU einwendet, es sei fehlerhaft, dass die Vorhabenträgerin bei der Prüfung der kleinräumigen Standortverschiebung die Suche nach Alternativflächen auf dem Gebiet der Stadt Walldürn von Vorneherein auf gemeindeeigene Flächen beschränkt und folglich private Acker- und Waldflächen nicht betrachtet habe, ist dieser Einwand insoweit berechtigt, als ein schlichter Verweis auf Eigentumsverhältnisse tatsächlich regelmäßig nicht genügt, um die Unzumutbarkeit einer Standortalternative zu begründen.

Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin die Betrachtung der bislang allein aufgrund der Eigentumsverhältnisse ausgeschlossenen privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim nachgeholt und mit E-Mails vom 6. und 21. Februar 2024 plausibel dargelegt, dass diese Flächen keine zumutbaren Alternativstandorte enthalten. Zunächst werden Teile der Privatflächen von einem Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau und der Schutzzone der bestehenden Hochspannungsleitungen überlagert, sodass insoweit die erhebliche Beeinträchtigung anderer Gemeinwohlbelange im Raum steht. Darüber hinaus würde die mit einer Umplanung verbundene zeitliche Verzögerung voraussichtlich dazu führen, dass die baurechtliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) entfielen. Zurzeit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sodass das Vorhaben nur bei einem Entgegenstehen öffentlicher Belange unzulässig ist. Ab der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie jedoch gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hat ein Land regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen festgestellt, entfällt die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Demnach sind Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach Erreichen der entsprechenden Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert und folglich bereits bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange unzulässig. In Baden-Württemberg wird der Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den Regionalplänen umgesetzt. Die entsprechenden Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung von (Teil-) Regionalplänen laufen derzeit und sind gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Landesplanungsgesetz (LplG) bis zum 30. September 2025 durch Satzungsbeschluss abzuschließen, womit sich zugleich die Feststellung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Abs. 1 WindBG verbinden wird. Es ist daher davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2025 die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB eintreten wird. Weder der bislang geplante Standort der Windenergieanlagen noch die als Alternativfläche zu prüfenden, privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim sind nach dem Entwurf des Regionalverbands Rhein-Neckar als Windenergiegebiet vorgesehen. Bei einer zeitlichen Verzögerung um ein Jahr wie sie sich unter anderem durch die bei einer Standortverschiebung notwendigen, neuen naturschutzfachlichen Untersuchungen ergeben würde, wird demnach voraussichtlich eine Änderung der planungsrechtlichen Vorgaben zu Ungunsten der Vorhabenträgerin eintreten, welche die Genehmigungsfähigkeit der WEA 1 an dem Alternativstandort grundsätzlich in Zweifel zieht. Zusätzlich kann nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde bei einer Prognose anhand einer summarischen Prüfung des Beeinträchtigungspotenzials der WEA 1 nicht ausgeschlossen werden, dass sich naturschutzrechtliche Schutzvorschriften im Bereich der privaten Acker- und Waldflächen im Ergebnis eben-

falls als Zulassungshindernis darstellen. Die privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim schließen unmittelbar an das Gebiet an, welches im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen bereits naturschutzfachlich untersucht wurde. Für das Untersuchungsgebiet wurde hierbei festgestellt, dass sich dieses durch eine hohe Anzahl an Greifvogelrevieren auszeichnet und sowohl für den Wespenbussard als auch für den Rotmilan von besonderer Bedeutung ist. Zudem wurden zahlreiche Fledermausarten im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt, welche sowohl den Wald als auch das Offenland zur Fortpflanzung und dem Nahrungserwerb nutzen. Da sich die Alternativflächen in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet befinden und eine ähnliche Struktur aus Waldbereichen und Offenland aufweisen, wobei in diesem Bereich eher kleinere Waldbereiche ins Offenland eingestreut sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch diese Flächen als Lebensraum von zahlreichen geschützten Vogel- und Fledermausarten genutzt werden. Zwar konnten bei den avifaunistischen Untersuchungen im 3,3 km Radius um den südlichsten WEA-Standort keine Rotmilanhorste festgestellt werden. Gleichzeitig eignen sich die Offenlandbereiche (Ackerflächen, Brachflächen, einzelnes Grünland) jedoch als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Fortpflanzungsstätten von anderen Greifvogelarten wurden nur im 1 km Radius um die geplanten Anlagenstandorte und somit nicht im Bereich der Alternativflächen zwischen Rinschheim und Altheim erfasst. Allerdings wurden einige wenige Überflüge von Schwarzmilan und Rotmilan im Bereich zwischen Rinschheim und Altheim festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte und damit naturschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind daher auch im Bereich der Alternativfläche zu erwarten. Folglich ist zugleich zweifelhaft, ob durch die Standortverschiebung überhaupt ein wesentlicher Gewinn für den Natur- und Artenschutz erreicht werden kann. Angesichts der Unsicherheiten bezüglich der Genehmigungsfähigkeit, mit welchen die Umsetzung der WEA 1 auf der Alternativfläche im Bereich der privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim sowohl in planungsrechtlicher als auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht behaftet ist, erscheint es mit Blick auf den voraussichtlich nur geringfügigen Gewinn für den Natur- und Artenschutz insgesamt unverhältnismäßig, die Vorhabenträgerin auf diese Alternativfläche zu verweisen. Die privaten Acker- und Waldflächen stellen daher im Ergebnis keine zumutbare Standortalternative dar.

Schließlich trägt der NABU vor, die Annahme eines notwendigen Abstands von 1000 m zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen sei verfehlt, da in Baden-Württemberg üblicherweise ein Abstand von lediglich 700 m als ausreichend erachtet wird. Belege, dass bei einem Abstand von unter 1000 m signifikant häufigere Abschaltzeiten wegen Schattenwurf und Lärmbelastung notwendig seien, habe die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Mit E-Mails vom 5. und 21. Februar 2024 hat die Vorhabenträgerin nunmehr ein Gutachten zu Schallemissionen und Schattenwurf sowie ein Wirtschaftlichkeitsgutachten vorgelegt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei einem Abstand von unter 1000 m zwischen dem Windpark und einer Wohnbebauung Abschaltungen erforderlich wären. Die mit diesen notwendigen Abschaltungen einhergehenden Ertragsverluste würden den zu erwartenden Gewinn stark vermindern, wodurch wiederum die Eigenkapitalrendite auf ein sehr niedriges Niveau absinken würde. Unter diesen Umständen wäre die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens gefährdet und eine Realisierung des Windparks voraussichtlich nicht möglich. Eine Verringerung des Abstands zur Wohnbebauung auf unter 1000 m ist demnach keine zumutbare Alternative, da dies angesichts der sehr hohen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einer „Null-Variante“ gleichkäme.

c) Schließlich wird durch den Betrieb der WEA 1 der Erhaltungszustand der Populationen des Wespenbussards unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert.

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur erteilt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Über den Verweis auf Art.

16 FFH-Richtlinie wird für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab verschärft. Der Wespenbussard ist jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, sodass die Verschärfung vorliegend nicht greift.

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands vor, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung (FCS-Maßnahmen) nicht verschlechtert. Kann demnach eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entweder von Vorneherein ausgeschlossen werden oder jedenfalls durch FCS-Maßnahmen abgewendet werden, muss der Erhaltungszustand der Populationen auf der Ebene des Bundeslands oder des Bundes nicht mehr betrachtet werden.

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt beim Wespenbussard üblicherweise auf Landkreisebene. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist in der Regel dann anzunehmen, wenn mindestens ein Prozent des Brutbestands der lokalen Population beeinträchtigt wird (vgl. Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, S. 16; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29. März 2016 – 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 –, juris Rn. 73 f.).

Die genaue Zahl der Brutpaare des Wespenbussards auf Landkreisebene ist zwar nicht bekannt. Jedoch kann angesichts der Größe des Gesamtbestandes in Baden-Württemberg von insgesamt 500 – 700 Brutpaaren davon ausgegangen werden, dass sich der Bestand auf Ebene des Neckar-Odenwald-Kreises auf weit unter 100 Brutpaare beläuft und folglich das betroffene Revierpaar 4 des Wespenbussards mehr als 1 % der lokalen Population darstellt. Demnach bedingt der Verlust des Revierpaares 4 durch den Betrieb der WEA 1 aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos eine Verringerung des lokalen Brutbestandes um mehr als 1 % und folglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Allerdings kann dem Eintritt der Verschlechterung des Erhaltungszustands auf der Ebene der lokalen Population mit FCS-Maßnahmen begegnet werden. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich vorgesehen, eine Waldfläche auf dem Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn) im Umfang von 1,5 ha aus der Nutzung zu nehmen und den dortigen Waldrand auf einer Fläche von ca. 0,3 ha aufzuwerten, um neue Nahrungsflächen herzustellen. Hierbei sind punktuelle, verteilt liegende Maßnahmen, wie vorliegend geplant, zur Erhöhung der Lebensraumkapazität besser geeignet als flächendeckende Neuanlagen. Die Waldfläche auf dem Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn) zeichnet sich bereits jetzt durch alte Buchenbestände mit einem mittleren Bestandsalter von 185 Jahren aus, weshalb die Fläche sich bei einem Nutzungsverzicht mit gleichzeitiger Herstellung von Nahrungsflächen im Waldrandbereich zukünftig als Bruthabitat für den Wespenbussard eignet. Folglich wird ein zusätzliches Brut- und Nahrungshabitat für die lokale Population geschaffen, welches das ursprüngliche, zukünftig im Nahbereich der WEA 1 befindliche Revier ersetzen kann. Diese Maßnahme ist als Stütze für die lokale Population ausreichend, wenn die Fläche auf dem Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn) im Umfang von 1,5 ha ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung steht. Die ursprüngliche Planung der Vorhabenträgerin, die 0,3 ha Ausweihnahrungshabitat zugleich als Schutz- und CEF-Maßnahmen für zwei weitere Brutpaare des Wespenbussards heranzuziehen, überschreitet hingegen den Umfang an Funktionen, die eine einzelne Fläche dieser Größe erfüllen kann. Da Wespenbussarde territoriale Vögel sind, ist nämlich davon auszugehen, dass die Fläche auf dem Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn) nur von einem Brutpaar des Wespenbussards besiedelt und als Revierzentrum sodann gegen Konkurrenten verteidigt wird. Für die erforderlichen Schutz- und CEF-Maßnahmen für die Revierpaare 6 und 8 müssen daher Ausweihnahrungshabitate an anderer Stelle hergerichtet werden. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin ausweislich der E-Mail des Planungsbüros Mailänder Consult vom 22. Februar 2024 bereit erklärt. Auf

der FCS-Maßnahmenfläche ist zudem im 1., 3., 10. und 15. Jahr nach Anlage der Maßnahmenfläche ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen. Als Schutzmaßnahme ist darüber hinaus die Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich zu senken. Entsprechende Nebenbestimmungen zu den genannten Maßnahmen wurden in der Genehmigung festgelegt.

d) Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 2 BNatSchG liegen vor. Damit ist die Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gem. § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG zu erteilen.

Mit Entscheidung vom 22.03.2024 hat die Höhere Naturschutzbehörde der ergänzten artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung und der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Wespenbussard gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 45 b BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugestimmt.

Durch die Erteilung der Ausnahme wurde auch den vom Verband Region Rhein-Neckar in seiner Stellungnahme vom 04.12.2023 vorgebrachten Bedenken bezüglich des Vorkommens des Wespenbussards im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rechnung getragen.

4.8 Altlasten und Bodenschutz

Gemäß den vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des beantragten Windparks „Altheim III“ mit den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und versiegelt bzw. teilversiegelt. Dies führt zu einem Totalverlust bzw. einem Teilverlust der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Beeinträchtigungen des Bodens durch die Errichtung der Windenergieanlagen betreffen den Bereich der Anlagenfundamente, der Hilfsflächen (z.B. Kranaufbau, Kranstell- und Lagerflächen) und der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Zufahrten zu den Baustellen.

Nach der Stellungnahme der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist grundsätzlich zu beachten, dass die Errichtung, der Betrieb und auch der Rückbau der Anlagen so erfolgen muss, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei der Ausführung des Vorhabens sind nachteilige Bodenveränderungen (wie z.B. auch Bodenverdichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare nachteilige Bodenveränderungen wie auch schadhafte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen zu beheben bzw. der ursprüngliche/natürliche Zustand der Flächen und die Leistungsfähigkeit des Bodens ist wiederherzustellen.

Bei einem Vorhaben dieser Größe ist gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept (zu erstellen. Da dieses den Antragsunterlagen nicht beiliegt, wurde eine Nebenbestimmung zur verpflichtenden Vorlage des Bodenschutzkonzepts bis 6 Wochen vor Baubeginn in die Genehmigung aufgenommen.

Gemäß den im vorliegenden Landespflegerischen-Begleitplan gemachten Angaben wird auf mehr als 3.000 m² eingegriffen bzw. eingewirkt. Daher ist für die Ausführung der Maßnahmen eine fach-

kundige bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Maßnahme fachgutachterlich begleitet und diese entsprechend dokumentiert. Nebenbestimmungen zur verpflichtenden bodenkundlichen Baubegleitung und zur Ausgestaltung dieser wurden in Anlage 1 formuliert.

Da mit einem Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub zu rechnen ist, ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ein Abfallverwertungskonzept erforderlich. Dieses lag den Antragsunterlagen bereits bei und wurde der zuständigen Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis im Rahmen der Beteiligung an diesem Verfahren vorgelegt. Gegen die darin vorgesehene Verwendung der gesamten Aushubmaterialien (ca. 4.500 m³) als Fundamentdeckung bestehen gemäß der Stellungnahme der Abfallrechtsbehörde vom 31.11.2023 keine Einwände.

Die relevanten bodenschutzrechtlichen Belange sind in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben. Sie sind plausibel und nachvollziehbar. Der Boden und die Bodenfunktionen werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und durch die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen ist sowohl die Flächenbeanspruchung als auch die Beeinträchtigung des Bodens auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Nach Betriebseinstellung hat die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und die vorhandenen Anlagen und Anlagenteile zurückzubauen. Hierzu gehört auch die Entfernung der unterirdischen Bauwerke, wie z.B. das Fundament. Der Boden und die beeinträchtigten Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Bei plan- und bestimmungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehen in boden- und altlastenschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.9 Wasserrecht

Dem geplanten Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Aus Sicht Abwasserbeseitigung bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben keine Bedenken, da den Antragsunterlagen zufolge die Beseitigung des auf den Montage- und Kranstellflächen anfallende Niederschlagswassers breitflächig und schadlos erfolgt und das witterungsbedingte Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen über das Betonfundament ins Erdreich abgeleitet wird und dort versickert.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Eingriffsbereich der Anlagenstandorte. Das Sachgebiet Oberflächengewässer weist in der Stellungnahme vom 02.01.2024 darauf hin, dass die zwischen der geplanten Anlage am Standort 3 und dem Umspannwerk für den Windpark „Altheim III“ vorgesehene Kabeltrasse den „Röschelgraben“ als ein Gewässer II. Ordnung kreuzt. Da die Verkabelung zum Zwecke der Stromeinspeisung keine Nebeneinrichtung der Windenergieanlagen darstellt und somit eine ggf. für die Verlegung notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst ist, wurde lediglich vorsorglich ein Hinweis in die Genehmigung aufgenommen.

Auch aus Sicht des Sachgebiets Grundwasserschutz bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Da das Baugrundgutachten zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vorlag, kann die Schutzfunktion der anstehenden Deckschichten seitens des Sachgebiets Grundwasserschutz noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Vorlage des Baugrundgutachtens ist daher als Voraussetzung für die Baufreigabe in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen worden. Die im Kapitel 5 des UVP-Berichts unter 5.1 und 5.3 enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen sind laut Stellungnahme vom 08.01.2024 plausibel und geeignet,

etwaige schadhafte oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden. Ergänzende Nebenbestimmungen sind in Anlage 1 formuliert.

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben bei fachgerechter Bauausführung und Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen damit nicht entgegen.

4.10 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 15 Abs. 1 LBO).

Bei der Errichtung baulicher Anlagen hat der Vorhabenträgerin ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, ganzheitliches, standortbezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen. Dieses muss auf den Einzelfall abgestimmt sein. Es muss unter Berücksichtigung der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenausmaßes die Einzelmaßnahmen aus dem vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz, den organisatorischen Brandschutz und dem abwehrenden Brandschutz im Hinblick auf die Schutzziele verknüpfen und eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes darstellen. Ein rein anlagenbezogenes Konzept ist nicht ausreichend.

Für das Vorhaben wurden technische Beschreibungen des Herstellers zum Brandschutz sowie ein allgemeines und standortbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt, welche durch den Kreisbrandmeister geprüft wurden. Die beantragten Anlagen sind für den Betrieb im Wald zugelassen.

Die Feuerwehr kann aufgrund der Alarmierung durch den ENERCON Service schnell am Einsatzort sein, und Brände ggf. vor der weiteren Ausbreitung löschen. Die Löschwasserversorgung muss ausschließlich über Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden, da eine Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m nicht zur Verfügung steht. Hinsichtlich der diesbezüglichen Abstimmungsgespräche unter Punkt 6.5 des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes auf Seite 23 von 30 wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr Buchen lediglich über einen Faltbehälter mit einem Volumen von 5.000 Liter Fassungsvermögen verfügt. Ebenso ist der Abrollbehälter Löschwasser immer noch nicht beschafft. Sollte alternativ eine Löschwasserzisterne errichtet werden, ist der Standort mit dem Kommandanten der Stadt Walldürn und dem Kreisbrandmeister festzulegen. Als weitere Alternative kann eine selbständige Löschanlage in der Gondel in Betracht kommen.

Die Kranstellfläche steht als Stellfläche zur Verfügung. Der Ablauf der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr wird im Brandschutzkonzept der Windenergieanlagen genauer beschrieben. Bei einem Feuer muss individuell durch den örtlichen Einsatzleiter entschieden werden, ob eine Wasserförderung über lange Wegstrecken aufgebaut oder ein Pendelverkehr eingerichtet wird bzw. welche Maßnahmen im jeweiligen Fall zu treffen sind.

Im Falle eines Brandes werden die Windenergieanlagen umgehend abgeschaltet und falls erforderlich, kontrolliert abbrennen gelassen. Ein Umherschleudern von (brennenden) Anlagenteilen ist damit ausgeschlossen. Die Feuerwehr ist vor Ort zum Schutz der Umgebung. Sobald die Windenergieanlagen spannungsfrei geschaltet wurde, kann ein möglicher Brand im Turmfuß gelöscht werden. Ein Brand im Turmfuß ist örtlich begrenzt und kann sich weder auf die Gondel ausbreiten noch auf die Umgebung der Windenergieanlagen auswirken. Jedoch kann er Auswirkungen auf die Statik haben, weshalb ein Innenangriff, u.a. auch aufgrund der Absturzgefahr von Bauteilen und Hochspannung, zu unterlassen wäre.

Eine Brandbekämpfung in der Gondel / im Maschinenraum kann und sollte die Feuerwehr aufgrund der Bauhöhe nicht durchführen. Ein Brand in der Gondel kann zu einem Ausbrennen der Gondel und zu einem Übergreifen auf die Rotorblätter führen. Die Rotorblätter stehen zu diesem Zeitpunkt bereits still. Ein brennendes Rotorblatt wird nach längerer Brandeinwirkung aufgrund seines Gewichts an der Blattwurzel abknicken und auf die Aufstellfläche herabfallen. Zum Schutz der Umgebung wird in diesem Fall der Zugang zum Gefahrenbereich der Windenergieanlagen weiträumig abgesperrt. Von der Gondel möglicherweise herabfallende Teile kann die Feuerwehr kontrolliert abbrennen lassen, ohne den Gefahrenbereich zu betreten.

Eine effektive Brandbekämpfung kann deshalb in aller Regel weder von innen noch von außen erfolgen.

Von Windenergieanlagen geht keine signifikant höhere Waldbrandgefahr aus als durch andere, bereits vorhandene Aktivitäten im Wald. Der Brandschutz wird durch technische Maßnahmen innerhalb der Anlagen und Vorkehrungen mit der Feuerwehr gewährleistet. Die Brandlasten in Windenergieanlagen werden von Brandschutzingenieuren verglichen mit anderen gewerblich-industriellen Anlagen als gering bewertet. Darüber hinaus gibt es mit dem WEA-NIS ein zentrales Informationssystem, in dem die Feuerwehrleitstellen über eine individuelle Kennziffer, die sich am Turm jeder registrierten Windenergieanlage befindet, alle wichtigen Informationen über die Windenergieanlagen und den Betreiber abrufen können.

Entsprechende Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden mit aufgenommen.

4.11 Weitere öffentliche Belange

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr gemäß der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.11.2023 nicht beeinträchtigt. Es bestehen weder liegenschaftsmäßige, infrastrukturelle, schutzbereichsmäßige, noch flugsicherungstechnische Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der Belange des militärischen Flugbetriebs wird auf die luftfahrtrechtliche Zustimmung verwiesen. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr anzuzeigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Anlage 1 formuliert.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 teilte die TransnetBW GmbH, die aufgrund des Hinweises der NetzeBW GmbH nachträglich über die Antragstellung informiert wurde, mit, dass die Höchstspannungsfreileitungsanlage 7591 voraussichtlich in der Nachlaufströmung der am Standort 14 geplanten WEA liegen wird. Dieser Umstand erfordere ein durch die TransnetBW GmbH in Auftrag gegebenes Schwingungsschutzgutachten sowie eine unterzeichnete Kostenübernahmevereinbarung der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Erstellung des Schwingungsschutzgutachtens und alle Bauleistungen, die ggfs. durch die TransnetBW GmbH nach den Ergebnissen des Schwingungsschutzgutachtens erbracht werden müssen (Einbau von Schwingungsdämpfern). Mit ergänzendem Schreiben vom 08.01.2024 teilte die TransnetBW GmbH mit, dass eine Erfüllung dieser Forderungen vor Baubeginn ausreichend ist. Daher wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

In Bezug auf weitere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt werden können und hier nicht gesondert abgehandelt werden, wurden von den beteiligten Behörden für den jeweils betroffenen Aufgabenbereich Stellungnahmen abgegeben und ggfs. Nebenbestimmungen oder Hinweise

mitgeteilt. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in Anhang 1, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, aufgenommen. Sie sind damit verbindlich und von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

Weitere öffentliche Belange, die über die in Anhang 1 festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise hinaus einer Regelung bedürfen, sind nicht ersichtlich.

5.

Einwendungen und Äußerungen Dritter

Weitere Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entgegen gesprochen wird.

Entscheidungserhebliche private Belange sind nicht nur private Rechte und Rechtsgüter natürlicher oder juristischer Personen oder Personenvereinigungen, wie das Eigentum an Grundstücken und sonstige dingliche Rechte, persönliche Rechtsgüter wie die Gesundheit etc., sondern auch alle nicht gänzlich unbedeutenden oder nicht schutzwürdigen Interessen. Voraussetzung für die Entscheidungserheblichkeit ist, dass sich das Interesse im Zeitpunkt der planerischen Entscheidung hinreichend konkret und individuell erfassen lässt, nicht objektiv geringfügig und als Einzelinteresse schutzwürdig ist (so zum insofern vergleichbaren Planfeststellungsbeschluss, Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 69, 70).

Innerhalb der Einwendungsfrist hat mit dem NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald eine Partei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Nachfolgend wird auf Aspekte eingegangen, die in Einwendungen angesprochen wurden. Einwendungen werden nur insofern im Einzelnen behandelt, als in ihnen Aspekte angesprochen werden, die über allgemeine und die bereits vorstehend behandelten Fragen hinausgehen. Sollten Einwendungen nicht angesprochen oder erläutert werden, ist davon auszugehen, dass diese nicht zu einer negativen Entscheidung der Genehmigungsbehörde geführt hätten. Die vorgebrachten Einwendungen sind in *kursiver Schrift* aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen personenbezogene Daten Dritten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlage bekannt gegeben werden.

Allgemeines

Ökologische Baubegleitung

Bezüglich der ökologischen Baubegleitung bringt der NABU vor, dass die beauftragte Person Ortskenntnis mitbringen und mit ausreichend Arbeitsstunden eingeplant werden solle, so dass eine sorgfältige Betreuung des Vorhabens umgesetzt werden kann.

Über die Nebenbestimmungen zur dieser Genehmigung wird sichergestellt, dass eine über die gesamte Bauzeit (Abstecken für die Rodungen bis zur Inbetriebnahme) eine ökologische Baubegleitung vorzusehen ist, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Artenschutzes gewährleistet sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sicherstellt. Als ökologische Baubegleitung ist eine fachkundig qualifizierte Person (Diplom-Biologe oder vergleichbare Qualifikation) oder ein entsprechendes Büro zu beauftragen. Über die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus ist der Artenschutz

während der Bauarbeiten so zu berücksichtigen, dass bei unerwartet drohenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Eintritt dieser vermieden wird. Ergeben sich während der Bauphase Änderungen in der Planung (z. B. Bauzeiten, o. a.) oder kurzfristiger Handlungsbedarf, obliegt es der ökologischen Baubegleitung erforderliche Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen anzuordnen. Zu den Aufgaben der ökologischen Baubegleitung gehört es unter anderem:

- Die Eingriffsflächen vor Rodungsbeginn mit Flatterband zu kennzeichnen.
- Die Bautabuzonen vor Ort zu kennzeichnen.
- Vor Ort die Lage und die Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu präzisieren und entsprechende Maßnahmenkonzepte vorzulegen.
- Die Baufirmen und sonstigen ausführenden Dienstleister vor Baubeginn auf zu beachtende Nebenbestimmungen mit Naturschutzbezug und sensible Bereiche und Bautabuzonen hinzuweisen.
- Den Ausführenden wie auch der Genehmigungsbehörde und den Naturschutzbehörden für Fragen zur Verfügung zu stehen.
- Eingriffsflächen im zeitnahen Vorgriff zu den Baumaßnahmen auf Nester, Horste, Baumhöhlen und auf allgemein vorkommende Tiere sowie auf die im Eingriffsbereich vorkommenden, besonders geschützten Pflanzen, insbesondere Moose zu achten hat.
- In kritischen Fällen bei drohendem Eintritt naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände (z.B. Artenschutz oder Biotopschutz) oder sonstigen unerwarteten Ereignissen zeitnah mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, d.h. insbesondere bei Betroffenheit streng geschützter Arten mit der höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe ansonsten i.d.R. mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu dokumentieren.
- Kennzeichnungen im Gelände nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

Die ökologische Baubegleitung muss über die gesamte Bauzeit die Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kontrollieren, die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft entstehen. Dazu ist während der Bauzeit je nach Baufortschritt und Erfordernis mindestens einmal wöchentlich eine Begehung der Baustelle durchzuführen. Abweichungen von der Häufigkeit der Begehungen sind in Absprache mit der UNB möglich. Über jede Begehung ist ein Protokoll zu fertigen und der Genehmigungsbehörde, sowie der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der ökologischen Baubegleitung sind von der Vorhabenträgerin die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse einzuräumen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung stimmt sich bei unerwarteten Vorkommnissen zeitnah mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

Allgemeines zu Avifauna und Fledermäusen

In Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse bringt der NABU im Allgemeinen vor, dass im Bereich des geplanten Windparks Altheim III 10 Rotmilan-Reviere, 3 Schwarzmilan-Reviere, ein Wanderfalken-Revier und vier Wespenbussard-Revierzentren kartiert worden seien. Es seien 19 von 25 heimischen Fledermausarten erfasst worden, viele davon mit einer besonders hohen Kontaktdichte, was auf hohe Individuenzahlen hindeute. Bereits in den Scoping-Unterlagen für die ursprüngliche Planung vom September 2020 war klar, dass es sich um ein Gebiet mit einer außerordentlich guten Ausstattung windkraftempfindlicher Arten handle. Es komme hinzu, dass das Gebiet durch die Windparks Altheim I, Altheim II und Hettingen/Großer Wald erheblich vorbelastet sei. Die dennoch hohe Besiedlung des Untersuchungsgebiets mit windkraftsensiblen Arten lasse darauf schließen, dass es sich hier um ein hervorragendes Nahrungsgebiet und einen sehr guten Lebensraum und ggf. auch um das letzte Ausweichgebiet von verdrängten Individuen aus den vorgenannten Windparks handle. Insofern sei nicht nachvollziehbar, warum die Planungen nach den Voruntersuchungen nicht gestoppt wurden. Die kumulierende Wirkung der umgebenden Windparks

sei nicht ausreichend abgearbeitet. Einen Verweis auf die vollständige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark Hettingen sei nicht ausreichend, zumal die bestehenden Windenergieanlagen bereits eine verdrängende und schädigende Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt der Umgebung ausübten, welche durch den Bau des Windparks Altheim III noch potenziert werde.

Der Andeutung des NABU, dass das Vorhabengebiet möglicherweise nur deshalb von so vielen Fledermäusen besiedelt sei, weil diese aus den umliegenden Waldgebieten durch die dortigen Windenergieanlagen verdrängt worden seien, ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde spekulativ und nicht nachvollziehbar. Die umgebenden Bestandwindparks sind bereits viele Jahre alt. Selbst wenn es bei deren Bau zu den in den Raum gestellten Verdrängungseffekten gekommen wäre, wäre dies heute nicht mehr nachweisbar. Der heutige Fledermausbestand ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde vielmehr auf die Ausstattung der verfügbaren Habitate mit Quartieren und Nahrung zurückzuführen. Aus der intakten Fledermausfauna im Vorhabengebiet des Windparks Altheim III könnte daher seriös allenfalls geschlossen werden, dass die Bestandwindparks zu weit entfernt liegen, um einen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation auszuüben.

Fledermäuse

In Bezug auf die Fledermäuse bringt der NABU vor, dass die vorgesehenen Abschaltalgorithmen zum Schutz der Tiere nicht ausreichend seien und daher angepasst werden müssten. Ausflugdaten aus den Winterquartieren zeigten, dass Arten wie die Rauhauffledermaus oder der Große Abendsegler bereits ab Februar / März die Quartiere verlassen würden. Die Werte zu Temperatur und Windgeschwindigkeiten aus den LUBW-Hinweisen (2014) seien veraltet und entsprächen nicht mehr dem aktuellen Wissenstand. Untersuchungen zur Fledermauswanderung in Sachsen-Anhalt hätten ergeben, dass z.B. Rauhauffledermäuse bereits bei Temperaturen um +3°C ziehen. Erhöhte Aktivitäten seien zwischen +5°C und +8°C festgestellt worden (AK FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT 2015). Große Abendsegler besetzten ihre Winterquartiere bei Temperaturen um 0°C im November / Dezember. Der Zeitpunkt, wann Fledermäuse Winterquartiere besetzen bzw. wieder verlassen, hänge stark vom jeweils vorherrschenden Wetter ab. Aktuelle Lichtschrankendaten und Beobachtungen an Winterquartieren zeigten die Einflusswirkung unterschiedlicher Wetterlagen. Neben der aktuellen Wetterlage spiele auch der Klimawandel eine entscheidende Rolle. Am Winterquartier Segeberger Kalkberghöhle belegten die Daten der Lichtschraken, dass sich der Ausflug aus dem Winterquartier im langjährigen Trend von Anfang April auf Mitte März verschoben habe. Im Untersuchungsgebiet seien mehrere ziehende Fledermausarten ebenso wie kältetolerante Arten erfasst worden (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus). Demzufolge sei ein Abschalt-Algorithmus, der erst im April beginnt, wesentlich zu spät.

Aus diesem Grund wurden seitens des NABU folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- *Abschaltung der Windenergieanlagen ab einer Windgeschwindigkeit ≤ 7 m/s in Gondelhöhe (Siehe: MUV SL (2013); 7 m/s sofern die Arten Großer oder Kleiner Abendsegler oder Rauhauffledermaus vorkommen (können), siehe auch: VG Hannover, Urteil vom 21.03.2022 - 12 A 3098/17). Dies sei auch deshalb notwendig, da die Windgeschwindigkeit an der unteren Rotorkante deutlich niedriger sein könne als in Gondelhöhe.*
- *Ebenso müssten Abschaltungen bereits ab Temperaturen über 7 °C eingerichtet werden, um kältetolerante Arten wie die Rauhauffledermaus zu schützen.*
- *Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. März bis zum 01. Dezember eines Kalenderjahres.*
- *Einführung eines Kontroll-Monitorings alle 5 Jahre zur Überprüfung der Wirksamkeit des Abschalt-Algorithmus.*

Vorsorglich wies der NABU zudem darauf hin, dass die Erfassung des Niederschlags als weiteres Abschaltkriterium abgelehnt werde. Die Sensoren zur Erfassung des Niederschlags seien noch bei weitem nicht ausgereift und lieferten oftmals falsche Daten (selbst bei zwei Sensoren am selben

Windrad wurden unterschiedliche Messwerte erfasst, siehe: <https://www.naturschutzenergie-wende.de/fragenundantworten/146-wea-fledermaus-abschaltungsparameter-niederschlag/>). Auf dieser Basis könnten keine zuverlässigen Abschaltzeiten ermittelt werden.

In Bezug auf die Fledermauskästen als Quartierersatz wird die Festlegung, dass die Kästen gepflegt werden müssen, bis sich neue Höhlen entwickelt haben, als zu unbestimmt erachtet. Ein Zeitraum von 15 Jahren sollte als Minimum festgelegt werden, danach solle in Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen entschieden werden. Bei der Anbringung der Kästen müsse die ökologische Baubegleitung besonders aufmerksam darauf achten, dass die geeigneten Bau-Typen für die lokal vorkommenden Fledermausarten verwendet werden.

Die Vorhabenträgerin hält sich an die nach wie vor behördenverbindlichen Standards der LUBW-Hinweise aus 2014. Die untere Naturschutzbehörde hält die darin enthaltenen pauschalen Abschaltzeiten auch für den Schutz von kältetoleranten, schlaggefährdeten Arten im ersten Betriebsjahr für ausreichend. Der angepasste Abschaltalgorithmus ab dem zweiten Betriebsjahr auf Grundlage des Gondelmonitorings wird einen noch gezielteren Schutz aller vorkommenden und kollisionsgefährdeten Fledermausarten ermöglichen.

Hinsichtlich des Parameters Niederschlag als Abschaltkriterium stimmt die untere Naturschutzbehörde dem NABU zu und lehnt dessen Verwendung ebenfalls ab. Die Nutzung des Niederschlags als zusätzliches Abschaltkriterium wurde allerdings auch nicht beantragt und ist in den Nebenbestimmungen zur Abschaltung für Fledermäuse nicht als Kriterium enthalten.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Einwendungen des NABU in Bezug auf die Fledermauskästen zu. Die Konkretisierung der Ausgestaltung erfolgt über die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.15 und 8.28 - 8.30. Hierin ist unter anderem als Bedingung für die Baufreigabe festgelegt, dass der unteren Naturschutzbehörde ein Konzept zu den Anbringungsorten für die Fledermauskästen zur Abstimmung vorzulegen ist.

Avifauna

Rotmilan

In Bezug auf den Rotmilan bringt der NABU allgemeine Ausführungen zur Bestandsentwicklung, Biologie und Gefährdung vor. Bezüglich der konkreten Situation des Rotmilans vor Ort wird seitens des NABU vorgebracht, dass trotz der hohen Anzahl an Rotmilan-Revieren mit potentiellen Revierkämpfen in größerer Höhe auch über dem Wald die meisten Flugbewegungen des Rotmilans im Offenland-Bereich stattfinden. Dennoch gebe es eine Ausnahme im Bereich der WEA 3, welche direkt am Waldrand liegt. Dort befinde sich ein häufig frequentierter Flugkorridor sowohl von Rotmilan und Schwarzmilan als auch des Wespenbussards. Hier müssten zusätzlich zu den Zeiten für den Wespenbussard weitere Abschaltzeiten für den Rotmilan eingerichtet werden, indem die Abschaltungen bereits ab 01. März starten. Im März finde die Balzflugphase der Rotmilane statt, welche Synchronflüge und gemeinsame "Trudelflüge" umfasse, bei denen sich die Partner an den Fängen fassen und umeinander trudelnd aus mehreren hundert Metern Höhe bis fast zu Boden stürzen, um sich erst im letzten Moment loszulassen und getrennt wieder aufzusteigen. Bei den Balzflügen bewegten sie sich in Höhen von 50 bis 200 m und somit direkt im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen. (SCHELLER & KÜSTERS 1999). Wir empfehlen daher Abschaltungen ab dem 01.03. bis zum 31.07., bis zu einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s (HEUCK 2019). Für die unattraktive Gestaltung des Mastfußes im Maßnahmenblatt (Konflikt-Nr: Art11) fehle eine genaue Beschreibung. Um die Entwicklung der Fläche als attraktive Nahrungsfläche zu vermeiden, sollten schnellwüchsige Gehölze oder eine Kurzumtriebsplantage angelegt werden.

Die Erfassung windkraftempfindlicher Vogelarten erfolgte 2020 und 2021. Dabei wurden zehn Reviere des Rotmilans nachgewiesen, von denen fünf Rotmilanreviere mindestens im erweiterten

Prüfbereich von 3.500 m (gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) einer oder mehrerer der geplanten Windenergieanlagen liegen. Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Registernummer 12.2., Ordner 2 der Antragsunterlagen) befindet sich um die WEA 1 ein Revier des Rotmilans (RV3) mit einem Abstand von 800 m im zentralen Prüfbereich des Rotmilans. Im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 3 kommt es zu einer leicht höheren Überflugrate im Vergleich zu den bewaldeten Rasterfeldern des Untersuchungsgebiets und es bildet sich ein regelmäßig genutzter Flugkorridor entlang des Waldrandes ab.

Bei der geplanten Anlage WEA 1 konnte für das Rotmilanrevier RV3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Für die RV1, RV3, RV5 und RV7 konnte ebenso bei Anlage WEA 3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der leicht erhöhten Überflugrate durch die Raumnutzungsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Für die weiteren Reviere des Rotmilans in den zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichen der Anlagen WEA 1, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 konnte ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden.

Um die WEA 3 befinden sich im erweiterten Prüfbereich die Rotmilan-Reviere RV1, RV3, RV5 und RV7. Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Individuen nicht signifikant erhöht. In der RNA wurde eine leicht erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und ein regelmäßig genutzter Flugkorridor am geplanten Standort festgestellt. Somit ist das Eintreten der Verbotstatbestände für die Reviere (RV1, RV3, RV5 und RV7) nicht ausgeschlossen.

Für die weiteren Reviere des Rotmilans in den zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichen der Anlagen WEA 1, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 konnte ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin sieht zur Senkung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Rotmilan die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (vom Rotor überstrichene Flächen zuzüglich eines Puffers von 50m sowie die Kranstellflächen) vor. Dieser Maßnahme wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die Maßnahme ist während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen regelmäßig funktionsfähig zu erhalten, um die Anlockwirkung der Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen dauerhaft gering zu halten und muss vor Inbetriebnahme einschließlich der Probetriebszeiten wirksam sein. Da wie vom NABU vorgebracht weder die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch der Landschaftspflegerische Begleitplan oder die zugehörigen Maßnahmenblätter eine nähere Beschreibung erbringen, ist die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen. Dies wurde als Bedingung für die Baufreigabe in die Genehmigung aufgenommen. Der NABU schlägt hierzu in seiner Stellungnahme entweder die Pflanzung schnell wachsender Gehölze oder die Anlage einer Kurzumtriebsplantage vor. Laut UVP-Bericht ist eine Gebüschbegrünung vorgesehen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind beide Vorschläge im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung zielführend. Im Sinne einer naturnahen Gestaltung und der Nutzungsfähigkeit durch andere Arten wie nicht windraftsensible Singvogelarten und die Haselmaus ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde jedoch die Pflanzung gebietsheimischer, standortangepasster und möglichst fruchttragender Sträucher zu bevorzugen.

Dem NABU ist darüber hinaus insoweit zuzustimmen, dass die Vorhabenträgerin bei der Beurteilung der Senkung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Rotmilan auf ein nicht mehr signifikantes Maß durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche übersieht, dass diese als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Allgemeinen zwar geeignet sein kann, jedoch gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend ist. Insbesondere für Reviere im zentralen Prüfbereich (vorliegend das Revier 3 der WEA 1) kann die Senkung des Tö-

tungs- und Verletzungsrisikos für den Rotmilan auf ein nicht mehr signifikantes Maß nur unter Anwendung der abschließenden Listung von geeigneten Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 gewährleistet werden. Um die Risikoerhöhung hinreichend zu mindern, sind phänologiebedingte Abschaltungen für WEA 1 und WEA 3 in den Monaten April bis Mai von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 5,2 m/s in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Der NABU fordert darüberhinausgehend an der WEA 3 Abschaltungen ab dem 01.03. bis zum 31.07., bis zu einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s. Der NABU verkennt dabei jedoch die mit zu berücksichtigende Wirkung der unattraktiven Mastfußgestaltung. Zudem muss die Schutzmaßnahme nicht grundsätzlich jegliche Kollisionsgefahr für den Rotmilan ausschließen, sondern lediglich das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein nicht mehr signifikant erhöhtes Maß senken. In Kombination mit der großen rotorfreien Zone zwischen Boden und niedrigster Rotorblattspitze können durch die zu implementierenden Abschaltungen 90 % der Flüge geschützt werden (HMUKLV & HMWEVW 2020, HEUCK ET AL. 2019), so dass das Kollisionsrisiko deutlich reduziert wird. Der Vorhabenträgerin ist freizustellen, nach Abstimmung und Wirksamstellung eines alternativen Maßnahmenkonzepts zur Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten für die spezifischen Anforderungen des Rotmilans die Abschaltung zu beenden.

Wespenbussard

In Bezug auf den Wespenbussard bringt der NABU allgemeine Ausführungen zur Bestandsentwicklung, Biologie und Gefährdung vor. In Bezug auf den Wespenbussard bringt der NABU zur konkreten Situation vor Ort vor, dass im Untersuchungsgebiet 4 Revierzentren des Wespenbussards festgestellt worden seien. Dies belege eine starke Besiedlung durch den Wespenbussard und eine hohe Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum. Der Abstand des Wespenbussard-Reviers zur WEA 1 betrage lediglich 400 m. In den Unterlagen werde abwertend vermerkt, dass kein Horst, sondern nur das Revierzentrum gefunden worden sei. Es werde hiermit nochmals deutlich darauf verwiesen, dass der Wespenbussard eher kleine Horste baue, die hoch in der Baumkrone versteckt seien und zur Brutzeit nach Belaubung der Bäume leicht übersehen werden könnten. Somit sei es der Normalfall, dass nur Revierzentren festgelegt werden können. Aufgrund des Revierzentrums im Nahbereich könne die WEA 1 nur im Zuge einer Ausnahmegegenehmigung zugelassen werden. Die Ausnahmegegenehmigung werde abgelehnt, da bei der Alternativensuche gravierende Mängel festgestellt worden seien (siehe unten). Im Bereich der WEA 3 und WEA 12a befänden sich mehrere Reviere und ein regelmäßig genutzter Flugkorridor des Wespenbussards, an den anderen Standorten fänden sich 1 bis 3 Reviere im erweiterten Prüfbereich.

Somit müssten als Vermeidungsmaßnahme während der Brutzeit des Wespenbussards Abschaltzeiten eingerichtet werden. Zur Minimierung des Kollisionsrisikos fordert der NABU in den Hauptaktivitätszeiten 10.05. bis 31.05. und 01.07. bis 10.08. Abschaltungen bei Windgeschwindigkeiten von < 8 m/sec. und in der übrigen Zeit (01.06.-30.06. und 11.08.-31.08.) bei Windgeschwindigkeiten von < 6,1 m/sec. in Gondelhöhe möglichst an allen Windenergieanlagen, im Minimum aber an WEA 3 und 12a. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulierung im Gesetzestext (§ 45b, Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG) zu den Abschaltungen folgendermaßen laute: „Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen“. Dies bedeute nicht zwingend, dass die Abschaltzeiten maximal 6 Wochen umfassen dürfen.

Die Schaffung alternativer Nahrungsflächen sei zielführend, werde aber insgesamt nicht für ausreichend gehalten, wenn sie nicht durch zeitlich begrenzte Abschaltungen begleitet werden. Die Beschreibung der Nahrungsflächen im Maßnahmenblatt (Konflikt-Nr: Art12) sei nicht eindeutig genug. Es sei nicht nachvollziehbar, wo und in welcher Größe die beschriebenen Kurzgrasstreifen angelegt werden sollen. Es bestehe der Verdacht, dass im Waldrefugium 9 verschiedene, sich ggf. widersprechende Ausgleichsmaßnahmen übereinandergelegt werden sollen.

Von den vier Wespenbussard-Revieren im Untersuchungsgebiet liegen drei innerhalb des erweiterten Prüfbereichs für mehrere Anlagen. Mit 650 m zu WEA 12a liegt Wespenbussard-Revier RV8 und mit 950 m zu WEA 14 liegt das Wespenbussard-Revier RV6 jeweils innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs. Zudem liegt das Wespenbussard-Revier RV4 nicht nur mit 700 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs um WEA 12a, sondern auch mit 400 m im Nahbereich zu WEA 1. Im Bereich der WEA 1 geht aus der RNA eine geringe bis mittlere, aber regelmäßige Überflugrate hervor. Für WEA 3 ermittelte die RNA einen regelmäßig genutzten Flugkorridor entlang des Waldrandes. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist laut BAUST (2021) nicht ausgeschlossen. Zudem zeigten sich vermehrt Revierabgrenzungsf Flüge im Bereich der WEA 3. Für WEA 2a ergab die RNA einen regelmäßigen Überflug des geplanten Standortes, auch wenn die Hauptaktivität sich auf Bereiche nordöstlich und südwestlich des Standortes verteilt. Auch im Bereich der WEA 12a wurde mit Hilfe der RNA ein regelmäßig genutzter Flugkorridor im Bereich der geplanten Anlage ersichtlich. Die Nutzung des Bereichs als Nahrungshabitat ist laut BAUST (2022) nicht ausgeschlossen. Im Bereich der WEA 14 konnte eine erhöhte Aktivität des Wespenbussards durch die RNA ausgeschlossen werden.

Durch das Wespenbussardrevier RV4 im Nahbereich der WEA 1 ist das dortige Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard signifikant erhöht. Dies ist nicht durch Schutzmaßnahmen auszuschließen. Die Vorhabenträgerin beantragte eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

Im teils zentralen, teils erweiterten Prüfbereich der WEA 1, WEA 3, WEA 2a und WEA 12a ergab die RNA jeweils betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund regelmäßiger Überflüge oder der Nutzung als Nahrungshabitat. Es sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Tötung und Verletzung auf ein nicht signifikantes Maß zu begrenzen. Anlage- und Betriebsbedingt kann es durch den Bau der genannten WEA zzgl. WEA 14 an einem Waldstandort zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten durch die Entwertung von Nahrungshabitaten des Wespenbussards kommen. Es sind daher Maßnahmen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschließlich ihrer räumlich-funktionalen Beziehungen, vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin sieht zur Senkung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Wespenbussard zum einen die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (vom Rotor überstrichene Flächen zuzüglich eines Puffers von 50m sowie die Kranstellflächen) vor. Dieser Maßnahme wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die Maßnahme ist während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen regelmäßig funktionsfähig zu erhalten, um die Anlockwirkung der Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen dauerhaft gering zu halten und muss vor Inbetriebnahme einschließlich der Probebetriebszeiten wirksam sein. Da wie vom NABU vorgebracht weder die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch der Landschaftspflegerische Begleitplan oder die zugehörigen Maßnahmenblätter eine nähere Beschreibung erbringen, ist die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen. Dies wurde als Bedingung für die Baufreigabe in die Genehmigung aufgenommen. Der NABU schlägt hierzu in seiner Stellungnahme entweder die Pflanzung schnell wachsender Gehölze oder die Anlage einer Kurzumtriebsplantage vor. Laut UVP-Bericht ist eine Gebüschbegrünung vorgesehen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind beide Vorschläge im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung zielführend. Im Sinne einer naturnahen Gestaltung und der Nutzungsfähigkeit durch andere Arten wie nicht windraftsensible Singvogelarten und die Haselmaus ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde jedoch die Pflanzung gebietsheimischer, standortangepasster und möglichst fruchttragender Sträucher zu bevorzugen.

Wie auch beim Rotmilan ist diese Maßnahme gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend. Daher sieht die Vorhabenträgerin zum anderen die Schaffung attraktiver Ausweichnahrungshabitats im Offenland/Waldrandbereich vor. Die Schaffung von Ausweichnahrungshabitats muss vor Inbetriebnahme einschließlich Probebetriebszeiten wirksam

sein. Die Wirksamkeit ist durch die ökologische Baubegleitung festzustellen und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei Inbetriebnahme vor Eintritt der Wirksamkeit sind phänologiebedingte Abschaltungen für die WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a und WEA 14 im Zeitraum 10. Mai bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,1 m/s anzuordnen (vgl. LUBW 2021). Der NABU hält laut seiner Stellungnahme die Anlage der Ausweichnahrungshabitate nicht für ausreichend und fordert zusätzlich weitreichende Abschaltungen. Diese Forderung lässt sich nach § 45b Abs. 3f BNatSchG jedoch nicht abbilden. Eine Maßnahme aus der dort aufgeführten abschließenden Liste ist grundsätzlich ausreichend. Zudem muss die Schutzmaßnahme nicht jegliche Kollisionsgefahr für den Wespenbussard ausschließen, sondern lediglich das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein nicht mehr signifikant erhöhtes Maß senken. Es bietet sich daher an, diese Risikoabsenkung multifunktional mit der ohnehin notwendigen CEF-Maßnahme zu verbinden.

Bezüglich der genauen Ausgestaltung der Ausweichnahrungshabitate ist noch vor Baubeginn ein Maßnahmenkonzept mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, das genaue Angaben zur Ausgestaltung, zur Lage und zum Umfang der Maßnahmenfläche enthält. Seitens der Vorhabenträgerin waren hierfür Flächen innerhalb des Waldrefugiums 9 vorgesehen (CEF5), die zugleich für das RV 4, für das die artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt wurde, als FCS-Maßnahme gelten sollte. Gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist die vorgesehene Fläche des Waldrefugiums 9, das eine Fläche von ca. 1,5 ha aufweist und dessen Ränder auf einer Fläche von mindestens 0,3 ha als Nahrungshabitat aufzuwerten sind, gerade ausreichend als FCS-Maßnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme für das RV4. Da Wespenbussarde territoriale Vögel sind, ist nämlich davon auszugehen, dass die Fläche auf dem Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn) nur von einem Brutpaar des Wespenbussards besiedelt und als Revierzentrum sodann gegen Konkurrenten verteidigt wird. Für die RV6 und RV8, die sich teils zentralen bzw. erweiterten Prüfbereich befinden, sind daher als CEF- und Vermeidungsmaßnahme weitere Flächen als Ausweichnahrungshabitat erforderlich. Hierzu ist vor Baubeginn ein Maßnahmenkonzept mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde als Voraussetzung für die Baufreigabe in die Genehmigung aufgenommen.

Eine Überlagerung der mit hohem Managementaufwand und fortwährenden Pflegeeingriffen verbundenen Maßnahme zur Attraktivgestaltung für den Wespenbussard ist dabei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht mit einer Stilllegung als Prozessschutzfläche als CEF-Maßnahme für Fledermäuse kombinierbar. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die beiden Maßnahmenfunktionen Ausweichnahrungshabitat Wespenbussard und Prozessschutz zu trennen, d.h. nicht multifunktional auf derselben Fläche durchführbar. Über die Fläche von mindestens 0,3 ha am Waldrand des Waldrefugiums 9 hinaus, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme als Ausweichnahrungshabitat für das Wespenbussard-Revier RV 4 anzulegen ist, ist demnach die Anlage von Altgrasstreifen als CEF-Maßnahme für den Wespenbussard auszuschließen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung aufgenommen.

Alternativenprüfung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Wespenbussard

*In Bezug auf die **Alternativenprüfung** für die WEA 1 führt der NABU aus, dass die Alternativenprüfung die nachfolgend aufgeführten gravierenden Mängel aufweise:*

- *Eine Kompromisslösung mit dem Verkehrslandeplatz sei nicht hinreichend intensiv geprüft, sondern nach Weisung der Gemeinde Walldürn sofort abgelehnt worden.*
- *In den Unterlagen zur Alternativenprüfung werde darauf verwiesen, dass die Gemeinde Walldürn für den Windpark Altheim III nur gemeindeeigene Flächen vorgesehen habe, weswegen für die Alternativensuche private Acker- und Waldflächen nicht in Betracht kommen sollen. Es könne nicht sein, dass rein finanzielles Interesse der Gemeinde Walldürn (Pachteinnahmen) eine vernünftige und umfassende Alternativensuche blockiere. Der Verzicht auf die Suche nach*

privaten Pachtflächen mache die Alternativenprüfung in unseren Augen rechtlich angreifbar.

- *In Baden-Württemberg sei ein grundsätzlicher Abstand von WEA zu Siedlungsgebieten von 700m festgelegt. Dieser werde z.B. auch im neuen Teilregionalplan Wind der Region Rhein-Neckar so umgesetzt. Daher gebe es keine ausreichende Begründung, den Abstand auf 1000 Meter hochzuschrauben und somit mögliche Alternativstandorte auszuschließen. Die Meta-Studie der Fachagentur Windenergie an Land „Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz?“ treffe folgende Aussagen:*
 - o *„Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen.“*
 - o *„Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt.“*

Die Ergebnisse der Studie seien auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar werde: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung sei in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt worden. Es fehlten Belege für die Aussage in der Alternativenprüfung, dass bei einem Abstand unter 1000 m signifikant häufigere Abschaltzeiten wegen Schattenwurf und Lärmbelastung auftreten.

Gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeit die Prüfung über die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme liegt, greifen die Einwendungen des NABU in Bezug auf die Alternativenprüfung nicht durch.

Soweit gerügt wird, eine Kompromisslösung mit dem Verkehrslandeplatz Walldürn sei nicht hinreichend intensiv geprüft, sondern nach Weisung der Gemeinde Walldürn sofort abgelehnt worden, kann dem nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass eine Verschiebung des Standorts der WEA 1 in nördliche Richtung angestrebt wurde, um weiter aus dem Bereich der Wirbelschleppen der WEA 1 des Bestandwindparks Großer Wald Hettingen/Rinschheim herauszurücken und die Turbulenzeinflüsse der WEA 1 auf die WEA 12a des geplanten Windparks „Altheim III“ möglichst gering zu halten (Register 15.1 Alternativenprüfung Windpark Altheim III, S. 9/10). In Gesprächen mit Vertretern des Verkehrslandeplatzes Walldürn sei eine weitere Verschiebung des Standorts in Richtung Norden jedoch aufgrund der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche von 3130 m um die Landebahn des Verkehrslandeplatzes abgelehnt worden. Angesichts der plausibel dargelegten, betrieblichen Interessen besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass die Vorhabenträgerin ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, um eine weitere Verschiebung des Standorts der WEA 1 nach Norden zu erreichen. Die Bemühungen der Vorhabenträgerin müssen indes nicht so weit gehen, dass eine Planung ungeachtet luftverkehrsrechtlicher Belange und gegen den Willen des Inhabers des Verkehrslandeplatzes vorangetrieben wird. Im Ergebnis durfte die Vorhabenträgerin vielmehr den Bereich nördlich des geplanten Standorts der WEA 1 aufgrund der dort befindlichen Hindernisbegrenzungsfläche ausschließen, da eine Alternative nicht zumutbar ist, wenn sich mit ihr voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen anderer Gemeinwohlbelange, hier der Belange der Sicherheit des Luftverkehrs, verbinden würden.

Angesichts der Einwendungen des NABU forderte die höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 26. Januar 2024 weitere Informationen zur Alternativenprüfung hinsichtlich der bislang nicht näher betrachteten privaten Acker- und Waldflächen sowie der Annahme des notwendigen Abstands von

1000 m zu Siedlungsgebieten nach. Mit E-Mails vom 5., 6. und 21. Februar 2024 (Registernummern 15.5, 15.6, 15.7, Ordner 2 der Antragsunterlagen) legte die Vorhabenträgerin die von der höheren Naturschutzbehörde am 26. Januar 2024 nachgeforderten ergänzenden Informationen zur Alternativenprüfung vor. Insbesondere wurde eine nachträgliche Betrachtung der privaten Acker- und Waldflächen vorgenommen und die Notwendigkeit eines Abstands von 1000 m zu Siedlungsgebieten durch ergänzende Erläuterungen und Gutachten plausibilisiert.

Soweit der NABU einwendet, es sei fehlerhaft, dass die Vorhabenträgerin bei der Prüfung der kleinräumigen Standortverschiebung die Suche nach Alternativflächen auf dem Gebiet der Stadt Walldürn von Vorneherein auf gemeindeeigene Flächen beschränkt und folglich private Acker- und Waldflächen nicht betrachtet habe, ist dieser Einwand insoweit berechtigt, als ein schlichter Verweis auf Eigentumsverhältnisse tatsächlich regelmäßig nicht genügt, um die Unzumutbarkeit einer Standortalternative zu begründen.

Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin die Betrachtung der bislang allein aufgrund der Eigentumsverhältnisse ausgeschlossenen privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim nachgeholt und mit E-Mails vom 6. und 21. Februar 2024 (Registernummern 15.6, 15.7, Ordner 2 der Antragsunterlagen) plausibel dargelegt, dass diese Flächen keine zumutbaren Alternativstandorte enthalten. Zunächst werden Teile der Privatflächen von einem Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau und der Schutzzone der bestehenden Hochspannungsleitungen überlagert, sodass insoweit die erhebliche Beeinträchtigung anderer Gemeinwohlbelange im Raum steht. Darüber hinaus würde die mit einer Umplanung verbundene zeitliche Verzögerung voraussichtlich dazu führen, dass die baurechtliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) entfielen. Zurzeit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sodass das Vorhaben nur bei einem Entgegenstehen öffentlicher Belange unzulässig ist. Ab der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie jedoch gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hat ein Land regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen festgestellt, entfällt die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Demnach sind Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach Erreichen der entsprechenden Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert und folglich bereits bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange unzulässig. In Baden-Württemberg wird der Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den Regionalplänen umgesetzt. Die entsprechenden Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung von (Teil-) Regionalplänen laufen derzeit und sind gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Landesplanungsgesetz (LplG) bis zum 30. September 2025 durch Satzungsbeschluss abzuschließen, womit sich zugleich die Feststellung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Abs. 1 WindBG verbinden wird. Es ist daher davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2025 die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB eintreten wird. Weder der bislang geplante Standort der Windenergieanlagen noch die als Alternativfläche zu prüfenden, privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim sind nach dem Entwurf des Regionalverbands Rhein-Neckar als Windenergiegebiet vorgesehen. Bei einer zeitlichen Verzögerung um ein Jahr wie sie sich unter anderem durch die bei einer Standortverschiebung notwendigen, neuen naturschutzfachlichen Untersuchungen ergeben würde, wird demnach voraussichtlich eine Änderung der planungsrechtlichen Vorgaben zu Ungunsten der Vorhabenträgerin eintreten, welche die Genehmigungsfähigkeit der WEA 1 an dem Alternativstandort grundsätzlich in Zweifel zieht. Zusätzlich kann nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde bei einer Prognose anhand einer summarischen Prüfung des Beeinträchtigungspotenzials der WEA 1 nicht ausgeschlossen werden, dass sich naturschutzrechtliche Schutzvorschriften im

Bereich der privaten Acker- und Waldflächen im Ergebnis ebenfalls als Zulassungshindernis darstellen. Die privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim schließen unmittelbar an das Gebiet an, welches im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen bereits naturschutzfachlich untersucht wurde. Für das Untersuchungsgebiet wurde hierbei festgestellt, dass sich dieses durch eine hohe Anzahl an Greifvogelrevieren auszeichnet und sowohl für den Wespenbussard als auch für den Rotmilan von besonderer Bedeutung ist. Zudem wurden zahlreiche Fledermausarten im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt, welche sowohl den Wald als auch das Offenland zur Fortpflanzung und dem Nahrungserwerb nutzen. Da sich die Alternativflächen in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet befinden und eine ähnliche Struktur aus Waldbereichen und Offenland aufweisen, wobei in diesem Bereich eher kleinere Waldbereiche ins Offenland eingestreut sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch diese Flächen als Lebensraum von zahlreichen geschützten Vogel- und Fledermausarten genutzt werden. Zwar konnten bei den avifaunistischen Untersuchungen im 3,3 km Radius um den südlichsten WEA-Standort keine Rotmilanhorste festgestellt werden. Gleichzeitig eignen sich die Offenlandbereiche (Ackerflächen, Brachflächen, einzelnes Grünland) jedoch als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Fortpflanzungsstätten von anderen Greifvogelarten wurden nur im 1 km Radius um die geplanten Anlagenstandorte und somit nicht im Bereich der Alternativflächen zwischen Rinschheim und Altheim erfasst. Allerdings wurden einige wenige Überflüge von Schwarzmilan und Rotmilan im Bereich zwischen Rinschheim und Altheim festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte und damit naturschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind daher auch im Bereich der Alternativfläche zu erwarten. Folglich ist zugleich zweifelhaft, ob durch die Standortverschiebung überhaupt ein wesentlicher Gewinn für den Natur- und Artenschutz erreicht werden kann. Angesichts der Unsicherheiten bezüglich der Genehmigungsfähigkeit, mit welchen die Umsetzung der WEA 1 auf der Alternativfläche im Bereich der privaten Acker- und Waldflächen zwischen Rinschheim und Altheim sowohl in planungsrechtlicher als auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht behaftet ist, erscheint es mit Blick auf den voraussichtlich nur geringfügigen Gewinn für den Natur- und Artenschutz insgesamt unverhältnismäßig, die Vorhabenträgerin auf diese Alternativfläche zu verweisen. Die privaten Acker- und Waldflächen stellen daher im Ergebnis keine zumutbare Standortalternative dar.

Hinsichtlich des Abstands zur Wohnbebauung hat die Vorhabenträgerin mit E-Mails vom 5. und 21. Februar 2024 (Registernummer 15.5 und 15.7, Ordner 2 der Antragsunterlagen) hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten zu Schallemissionen und Schattenwurf sowie ein Wirtschaftlichkeitsgutachten vorgelegt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei einem Abstand von unter 1000 m zwischen dem Windpark und einer Wohnbebauung Abschaltungen erforderlich wären. Die mit diesen notwendigen Abschaltungen einhergehenden Ertragsverluste würden den zu erwartenden Gewinn stark vermindern, wodurch wiederum die Eigenkapitalrendite auf ein sehr niedriges Niveau absinken würde. Unter diesen Umständen wäre die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens gefährdet und eine Realisierung des Windparks voraussichtlich nicht möglich. Eine Verringerung des Abstands zur Wohnbebauung auf unter 1000 m ist demnach keine zumutbare Alternative, da dies angesichts der sehr hohen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einer „Null-Variante“ gleichkäme.

Standort der WEA 14

*Hinsichtlich des geplanten **Standorts 14** bezieht sich der NABU auf das gemeinsame Positionspapier von BUND und NABU „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg (2023)“, das folgende Feststellung enthalte: „Daneben sollten unbedingt ökologisch besonders wertvolle Wälder freigehalten werden. Diese Lebensräume sollten als Tabubereiche definiert werden, weil sie in der Regel Habitate für zahlreiche streng geschützte Arten sind, die durch Bau und*

Betrieb einer Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden können. Zu diesen Wäldern gehören alte naturnahe Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre“

Dies treffe auf den Wald am Standort WEA 14 in hohem Maße zu. Es handele sich um einen Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (Bestandsalter im Mittel 160 Jahre). Dies bedeute, dass dort auch noch wesentlich ältere Baumindividuen (über 160 Jahre) zu finden seien. Wälder dieser Altersklasse seien nicht nur für Vögel und Fledermäuse interessant, sondern beherbergten aufgrund des Alters eine gewachsene und sehr seltene Artengemeinschaft mit bestandsbedrohten Insekten, Moosen und Pilzen, welche bereits einen hohen Wert an sich habe. Es komme hinzu, dass durch den Eingriff nicht nur die Rodungsfläche, sondern auch die umliegenden Randbereiche (Sonnenbrand, Veränderung des Mikroklimas, erhöhte Trockenheit etc.) an sich geschädigt würden. Das Areal verliere seinen geschlossenen Charakter. Dies wirke sich umso gravierender aus, da diese Waldfläche an sich nicht besonders groß und der Eingriff im Verhältnis zur Gesamtfläche bedeutend sei.

Daher solle dem NABU zufolge auf den Standort 14 verzichtet werden.

Die Untersuchungen der Vogel- und Fledermausfauna haben keinen erhöhten Artenreichtum oder besonders seltene wertgebende Arten nachgewiesen. Die untere Naturschutzbehörde geht daher nicht von einem messbaren Effekt des hier leicht erhöhten Bestandsalters auf die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldbestandes aus. Das Versagen der Genehmigung für WEA 14 wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde daher nicht verhältnismäßig. Eine mögliche Erklärung hierfür kann die auch schon vom NABU angeführte geringe Größe und die leicht abgelegene Lage des Waldbestandes bei WEA 14 sein. Durch die Fragmentierung und Isolation kann der Waldbestand selteneren wertgebenden Arten möglicherweise nicht mehr als vollumfänglicher Lebensraum dienen oder die Besiedlung erschwert sein.

6.

Genehmigungsfähigkeit

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sowie Auswertung der von den Fachbehörden eingegangenen Stellungnahmen und der Äußerungen und Einwendungen Dritter kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigung wurde daher mit den in Anhang 1 formulierten Nebenbestimmungen versehen, die gemäß Ziffer 3 des Tenors Bestandteil dieser Entscheidung sind. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Erfüllung der fachgesetzlichen Anforderungen, die an das beantragte Vorhaben gestellt werden, sicherstellen zu können.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die im Tenor unter Ziffer II. genannten behördlichen Entscheidungen mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, insbesondere für die Zuwegung und die Einspeisungstrassen/-leitungen.

7.

Erlöschen/ Befristung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Abhängigkeit von der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage festlegen. Hierdurch soll verhindert werden, dass mit der Errichtung bzw. dem Betrieb einer genehmigten Anlage oder der Fortsetzung des Betriebs nach längerer Stilllegungsphase zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben. In derartigen Fällen soll die Genehmigung erlöschen, sodass der Betrieb erst nach erneuter Prüfung seiner Auswirkungen in einem neuen Genehmigungsverfahren wiederaufgenommen werden darf. Möglicherweise geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen wird somit Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall beträgt die gesetzte Frist drei Jahre. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass eine Frist von drei Jahren ab Genehmigung ausreichend ist, um einerseits auf unvorhergesehene Zeitverzögerungen bei der Realisierung des Vorhabens reagieren zu können und andererseits um eine Genehmigung „auf Vorrat“ zu vermeiden.



Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Sitz: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim) erhoben werden.

Freundliche Grüße

Schuldt



Anlagen:

- 1 genehmigte Planfertigung
- Anzeigevordruck Baubeginn
- Vordruck Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV
- Bauleitererklärung
- Dokumentation zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Formblatt für die Mitteilung an die Europäische Kommission
- Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen der Netze BW GmbH
- Betriebs- und Organisationshandbuch - Leitungsschutzanweisung Strom, Erdgas, Trinkwasser der Stadtwerke Walldürn GmbH
- Schutz- und Sicherheitshinweise bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

ANHANG 1**zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.04.2024 Az. 2.132 / OZ. 243****Nebenbestimmungen zur Genehmigung****1. Allgemeine Anforderungen****1.1 Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheides (Roter Punkt) begonnen werden.**

Dieser wird erteilt, wenn die in der Genehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind:

- 1.1.1 Der Bauherr hat gemäß § 13 BImSchG i.V.m. § 42 LBO einen geeigneten Bauleiter (z.B. Architekt, Bauingenieur) zu bestellen. Eine Bauleitererklärung mit Namen, Anschrift, Beruf und Unterschrift des Bauleiters sowie die Unterschrift des Bauherrn ist vorzulegen (Vordruck anbei).
- 1.1.2 Ein Teil der Abstandsfläche der Windenergieanlage am Standort 2a liegt auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 697 der Stadt Buchen, Gemarkung Rinschheim, und löst eine Abstandsflächenbaulast nach § 71 LBO aus. Zur Sicherung, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist eine Abstandsflächenbaulast gemäß §§ 4 Abs. 2 und 71 LBO erforderlich.
- 1.1.3 Teile der Abstandsfläche der Windenergieanlage am Standort 3 liegen auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 18346 der Stadt Walldürn, Gemarkung Altheim, sowie auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 697 der Stadt Buchen, Gemarkung Rinschheim, und lösen für diese Flurstücke eine Abstandsflächenbaulast nach § 71 LBO aus. Zur Sicherung, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist eine Abstandsflächenbaulast gemäß §§ 4 Abs. 2 und 71 LBO erforderlich.
- 1.1.4 Ein Teil der Abstandsfläche der Windenergieanlage am Standort 14 liegt auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 697 der Stadt Buchen, Gemarkung Rinschheim, und löst eine Abstandsflächenbaulast nach § 71 LBO aus. Zur Sicherung, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist eine Abstandsflächenbaulast gemäß §§ 4 Abs. 2 und 71 LBO erforderlich.
- 1.1.5 Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen, damit die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden können.
- 1.1.6 Mindestens drei Wochen vor Baubeginn ist über bauleitplanung@netze-bw.de mit der Netze BW GmbH aufgrund der 110-kV-Freileitungsanlage (LA Nr. 1260) Kontakt aufzunehmen.
- 1.1.7 Da sich die Windenergieanlage WEA 14 voraussichtlich in der Nachlaufströmung der Höchstspannungsfreileitungsanlage 7591 der TransnetBW GmbH befindet, ist ein Schwingungsschutzgutachten, das durch die TransnetBW GmbH beauftragt wird, zu erstellen sowie eine von der Vorhabenträgerin unterzeichnete Kostenübernahmevereinbarung für das Schwingungsschutzgutachten und alle Bauleistungen, die ggf. durch die TransnetBW GmbH zum Schutz der Leitung erbracht werden müssen (z.B. Einbau von Schwingungsdämpfern), vorzulegen.

- 1.1.8 Eine von einem Vermessungssachverständigen gefertigte Standorteinmessung (WGS 84 und Gauß-Krüger oder UTM) ist nach Erstellung des Schnurgerüsts in elektronischer Fertigung vorzulegen.
- 1.1.9 Für die Standorte der WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 ist der Genehmigungsbehörde ein Baugrundgutachten vorzulegen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am jeweiligen Aufstellungsort vorhanden sind.
- 1.1.10 Zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach Betriebseinstellung ist gegenüber dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf 328.000,00 € für jede der fünf Windenergieanlagen und somit auf insgesamt auf 1.640.000,00 € festgesetzt. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorklage enthält, zu leisten.

Hinweis:

Ein Wechsel des Betreibers oder dessen Rechtsform ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Der neue Betreiber hat innerhalb eines Monats ab Betreiberwechsel eine neue Bürgschaft auf seinen Namen vorzulegen, die den oben genannten Anforderungen entspricht.

- 1.1.11 Aufgrund der Vorlage der gültigen Typenstatik für die E-160 EP5 E3 wird die bautechnische Prüfung auf den Umfang der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht beschränkt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 LBOVVO).

Ein Prüfenieur wird von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung der Übereinstimmung der genehmigten Pläne mit der Typenstatik und mit der Ausführungsüberwachung beauftragt. Sofern von der Typenprüfung abgewichen wird, ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen und eine Einzelprüfung der bautechnischen Nachweise erforderlich.

Sofern kein anderer Prüfenieur benannt wird, gehen wir davon aus, dass der von uns beauftragte Prüfenieur die Ausführungsüberwachung wahrnehmen soll.

- 1.1.12 Um in der Bauphase Rettungseinsätze durchführen zu können, ist ein Lotsenplan zu erstellen und mit dem Kreisbrandmeister des Neckar-Odenwald-Kreises (derzeit Jörg Kirschenlohr, Tel. 06261/84-1411) abzustimmen.

Spätestens bei Baubeginn ist der Lotsenplan der Brandschutzdienststelle, der Feuerwehr Walldürn und der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald mit Sitz in Mosbach zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der SIGEKO-Plan spätestens bei Baubeginn der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

- 1.1.13 Aufgrund der Inanspruchnahme von insgesamt mehr als 3.000 m² Bodeneingriffs-/Einwirkfläche, ist für die Maßnahmenausführung eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.
- 1.1.14 Das Bodenschutzkonzept ist von einer zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung und abschließenden Freigabe, spätestens 6 Wochen vor Baubeginn, vorzulegen.
- 1.1.15 Die ökologische Baubegleitung hat die Bereiche, die fachlich für die Aufhängung von Fledermauskästen und semi-natürlicher Höhlen geeignet sind festzulegen, in einen Lageplan

- einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes bis spätestens zur Baufreigabe zur Abstimmung vorzulegen. Die Aufhängung muss so früh wie möglich, möglichst ein Jahr, vor Beginn der Rodungsarbeiten erfolgen.
- 1.1.16 Die ökologische Baubegleitung hat die Orte, die fachlich für die Aufhängung der Nistkästen geeignet sind, festzulegen, in einen Lageplan einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens zur Baufreigabe zur Abstimmung vorzulegen.
 - 1.1.17 Der Zeitpunkt, die Lage und die Abgrenzung der Schutzzäune für die Reptilien und Amphibien ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung zu ermitteln und zu veranlassen.
 - 1.1.18 Über den Ausgleich des verbleibenden Defizits in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist vor Beginn der Rodungsarbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.
 - 1.1.19 Für die konkrete Ausgestaltung der unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche ist unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens zur Baufreigabe ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.
 - 1.1.20 Für die zusätzlich anzulegenden attraktiven Nahrungshabitate für die Wespenbussard-Reviere 6 und 8 ist bis spätestens zur Baufreigabe ein Maßnahmenkonzept zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - 1.1.21 Zum Nachweis, dass die Waldrefugien gemäß den Anforderungen des Alt- und Totholzkonzepts in ein Netz aus Waldrefugien und Habitatbaumgruppen eingebunden werden, ist ein Vernetzungskonzept mit punktgenau verorteten und kartografisch erfassten Habitatbaumgruppen bis spätestens vor Baufreigabe mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - 1.1.22 In den für die Haselmaus anzulegenden Maßnahmenflächen (Nebenbestimmung 8.35) sind vor Baubeginn frucht- und beerentragende Gehölze in einem dreireihigen Raster mit je 1 Meter Abstand innerhalb der Reihen und 1,5 m Abstand der Reihen zueinander zu pflanzen. Es sind große und bereits mehrfach verschulte Heister/Pflanzmaterial zu verwenden. Grundsätzlich sind zertifiziert gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Folgende Arten werden empfohlen: Blutroter Hartriegel, Hasel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Europäisches Pfaffenhütchen, Faulbaum, Liguster, Vogelkirsche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Hunds-Rose, Wein-Rose, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Elsbeere, Gewöhnlicher Schneeball und Brombeere. Insbesondere die gutachterlich vorgeschlagenen aber nicht gebietsheimischen Arten Eberesche, Geißblatt und Eibe dürfen nicht verwendet werden.
 - 1.2 Einträge in Grün sind zu beachten.
 - 1.3 Bei einem Wechsel des Bauleiters ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Vorlage einer entsprechenden Erklärung des neuen Bauleiters zu verständigen.
 - 1.4 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers. Wechselt der Genehmigungsinhaber, ist die Genehmigungsbehörde hiervon zu unterrichten.
 - 1.5 Nach Freilegung der Baugrubensohle ist das Planum durch einen geotechnischen Sachverständigen abzunehmen.

- 1.6 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, Beginn, Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme rechtzeitig mitzuteilen. Ebenfalls ist - zu gegebener Zeit - der Abbau der Windkraftanlagen schriftlich anzuzeigen (Vordruck anbei). Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Windenergieanlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten für die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung als Luftfahrthindernis vorzulegen. Diese Meldung hat folgende Details zu umfassen: DFS-Bearbeitungsnummer, Name des Standortes, Art des Luftfahrthindernisses, geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)], Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund), Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem DHHN 92), Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

- 1.7 Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild sind an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für die Windenergieanlagen WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 jeweils 39.400 €, somit insgesamt 197.000 €, zu überweisen. Die Durchführung der Zahlung ist zu belegen.

Die Zahlung ist zu leisten an:

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Bank,
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88
BIC SOLADEST

Als Verwendungszweck ist anzugeben:

Windpark Altheim III, WEA 1, 2a, 3, 12a, 14, Walldürn (NOK), Angabe der Genehmigungsbehörde mit Datum und Aktenzeichen; wegen der Zeichenbegrenzung der Überweisungsvordrucke im Feld Verwendungszweck können zur eindeutigen Zuordnung von Überweisungen aussagekräftige Abkürzungen (z.B. LRA NOK, Entsch.v. 03.04.2024, Az: 2.132/OZ/243) verwendet werden.

- 1.8 Die Bauabnahme wird nach § 13 BImSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 LBO vorgeschrieben. Sie ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Baurechtsamt des GVV Hardheim-Walldürn und der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Der Bauherr ist verpflichtet, der Baurechtsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die angeordneten Abnahmen vorliegen. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des Probetriebs (Test- und Einstellphase) zu verstehen. Der Probetrieb wird auf max. 300 Betriebsstunden festgesetzt. Die bauliche Anlage (Gesamtanlage) darf, mit Ausnahme des Probetriebs, erst nach der Schlussabnahme durch die Baurechtsbehörde in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 LBO).
- 1.9 Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Herstellers vorzulegen, dass die Auflagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der Typenprüfung identisch ist. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.
- 1.10 Unverzüglich nach Inbetriebnahme sind die folgenden von einem Sachverständigen begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3 Buchstabe J, K und L der Richtlinie für Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen: Bedienungsanleitung, Inbetrieb-

nahmeprotokoll und Wartungspflichtenbuch. Die Bedienungsanleitung ist am Betriebsstandort aufzubewahren. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.

- 1.11 Bis zur Inbetriebnahme ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen der einzelnen gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.
- 1.12 Spätestens bis zur Inbetriebnahme ist eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.
- 1.13 Zum Schutz gegen Eiswurf sind die Windenergieanlagen neben dem ENERCON-Kennlinienverfahren zur Eisansatzerkennung entsprechend der Technischen Beschreibung zur Eisansatzerkennung bei ENERCON Windenergieanlagen EP5 (Registernummer 6.11.2), dem Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren vom 28.02.2022 (Registernummer 6.11.3.2), dem Eisfallgutachten vom 04.11.2022 (Registernummer 6.11.1) und dem Hinweisblatt unter Registernummer 6.11.3.1 mit dem externen Eiserkennungssystem von Wölfel IDD.Blade auszustatten.
- 1.14 Eine Bescheinigung eines Sachverständigen über den sachgerechten Einbau des Eiserkennungssystems ist vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems aufweisen.
- 1.15 An den Verkehrswegen / Zugangswegen / Wirtschaftswegen, dem Grünkernradweg und dem Wanderweg mit dem blauen Dreieck sind Warnschilder jeweils im Umkreis von maximal 400 m um die Windenergieanlagen sichtbar und dauerhaft zu errichten, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes und Eisabfalls hinweisen. (ca. 30 cm x 45 cm, Hintergrund weiß oder gelb, Schriftfarbe schwarz oder rot, Schriftgröße proportional zur Schildgröße). Vor der Errichtung sind die Standorte auf einem Lageplan einzuzeichnen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 1.16 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Windenergieanlagen, die sonstigen baulichen Anlagen und Bodenversiegelungen (einschließlich der zum Betriebsgrundstück gehörenden Flächen wie z.B. Kranstellplätze, Fundamente, Nebenanlagen, Leitungen und Wege etc.) entschädigungslos zu beseitigen, so dass die betroffenen Flächen wieder einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.
- 1.17 Die Typenstatik für die E-160 EP5 E3 und das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Altheim III von Dipl.-Ing. (FH) Silvia Mäusling und Dr.-Ing. Thomas Hahm, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 05.12.2022 sind als Bestandteil der Genehmigung bei der Ausführung und dem Betrieb zwingend zu beachten. Soweit die Typenstatik in Einzelheiten von den genehmigten Plänen abweicht, darf mit der abweichenden Ausführung erst begonnen werden, wenn eine etwaig erforderliche Genehmigung aufgrund von Ergänzungsplänen erteilt worden ist.

2. Immissionsschutz

Lärmimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlagen 1, 2a, 3, 12a, 14 dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{w, Oktav}$) - zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend der Formel $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{w, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ nicht überschreiten:

Enercon E-160 EP 5 E3 / 5.560 kW

WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{w,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	OVB [dB(A)]
1 2a 3 12a 14	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Für den Betriebsmodus BM 0 s gelten folgende Oktav-Schallleistungspegel $\bar{L}_{w,Oktav}$:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt.}$ [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9
$L_{e,max,Okt.}$ [dB(A)]	88,8	94,8	99,3	103,7	105,3	104,6	97,9	78,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,2	95,2	99,7	104,1	105,7	105,0	98,3	79,0

- 2.2 Die Windenergieanlagen dürfen keine Tonhaltigkeit $KTN > 2$ dB (KTN: Tonhaltigkeit bei Emissionsmessungen im Nahbereich) aufweisen.
- 2.3 Für eine der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung 2.1 und 2.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Fachdienst Umwelt-Recht - Gewerbeaufsicht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Recht - Gewerbeaufsicht in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.

Nach Abschluss der Messungen ist der Gewerbeaufsicht ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

- 2.4 Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht von mindestens drei FGW-konformen Emissionsmessungen (Mehrfachvermessung) an anderen Standorten für den Anlagentyp E-160 EP5 E3 / 5.560 kW im Betriebsmodus BM 0 s vor, kann auf eine Abnahmemessung entsprechend der Nebenbestimmungen Ziffer 2.3 verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen

Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

- 2.5 Bei Schäden an den Anlagen, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Der Fachdienst Umwelt-Recht - Gewerbeaufsicht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ist unverzüglich zu informieren.
- 2.6 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungen bzw. umgehende Mängelbeseitigungen / Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 2.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten jeder Windkraftanlage sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Gewerbeaufsicht des Fachdiensts Umwelt-Recht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

Blendung

- 2.8 Störenden Lichtreflexionen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / DIN EN ISO 2813 für Turm, Maschinenhaus und Rotorblätter vorzubeugen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.9 Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- 2.10 Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
- 2.11 Tropfverluste, die in Auffangwannen aufgefangen werden, sind bei den regelmäßigen Kontrollgängen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anlagensicherheit

- 2.12 Die in den Windenergieanlagen eingebauten Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen für die Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen sind der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen. Unter Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebs zu verstehen.

- 2.13 Im Betrieb sind die Aufzugsanlagen spätestens alle zwei Jahre durch eine zugelassene Prüfstelle wiederkehrend prüfen zu lassen.
- 2.14 Die Aufzugsanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und den zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u. a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen.
- 2.15 Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.16 Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.
- 2.17 Die Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie ist für jede Windenergieanlage spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Abschluss des unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probebetriebs zu verstehen.

3. Arbeitsschutz

Baustelle

- 3.1 Bei der Errichtung / Aufstellung der Windenergieanlagen stehen besonders gefährliche Arbeiten an, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind (Anhang II der Baustellenverordnung - BaustellV). Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Recht - Sachgebiet Gewerbeaufsicht eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV (siehe Anlage) zu übersenden.
- 3.2 Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält. Die Pläne sind an der Anlage bereit zu halten.

Anlage

- 3.3 Es sind geeignete Anschlagpunkte in ausreichender Zahl an den Windenergieanlagen vorzusehen. Das Wartungspersonal muss die Möglichkeit vor Aufnahme der Tätigkeit in der Windenergie haben, sich über die Anordnung der Anschlagpunkte zu informieren.
- 3.4 Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu den Windenergieanlagen haben.

Abfall

- 3.5 Die beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Altöle und ölhaltigen Lappen sind als gefährliche Abfälle unter den jeweils geltenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.

4. Standsicherheit

- 4.1 Die Typenstatik ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.2 Wenn von den geprüften bautechnischen Nachweisen / Typenstatik abgewichen werden soll, dürfen die diesbezüglichen Arbeiten so lange nicht ausgeführt werden, bis die geänderten Nachweise geprüft vorliegen bzw. wenn eine etwaig erforderliche Genehmigung aufgrund von Ergänzungsplänen erteilt worden ist.
- 4.3 Bei den Stahlbetonarbeiten darf mit dem Betonieren erst nach einer Abnahme der Bewehrung durch den Statiker begonnen werden. Hierüber ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen. Die erforderliche besondere Überprüfung durch den Bauleiter bleibt hiervon unberührt. Die statische Berechnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.4 Die tragenden Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen zu bemessen. Für die Standsicherheit sind der Bauleiter und die ausführenden Unternehmer verantwortlich.
- 4.5 Stahlbauteile dürfen nur von Betrieben geschweißt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind. Dieser Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Schweißarbeiten unaufgefordert vorzulegen.
- 4.6 Es sind regelmäßige wiederkehrende Prüfungen in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn ein von der Herstellerfirma autorisierter Sachkundiger eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung durchführt. Die Prüfungen sind nach den Vorgaben des begutachteten Wartungspflichtenbuches und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten nach Ziffer 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen.

5. **Brandschutz**

Maßnahmen während der Bauphase

- 5.1 Während der Bauzeit sind zur Orientierung für den Rettungsdienst und die Feuerwehr vor Ort Hinweisschilder von der öffentlichen Straße bis zu den Windenergieanlagen aufzustellen (z. B. WEA 1 Altheim III). Diese Maßnahme ist erforderlich, da die Baustellen sich im Wald befinden und die Zufahrt nicht von der öffentlichen Straße aus ersichtlich ist.
- 5.2 Brennbare Abfallstoffe sind täglich zu entfernen. Für brennbare Abfallstoffe sollen auf der Baustelle nicht brennbare Großbehälter (Container) aufgestellt werden. Es ist ein entsprechender Abstand zu den Anlagen sowie zum evtl. vorhandenen Unterholz einzuhalten.
- 5.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind während der Bauphase für die vorhandenen Brandklassen geeignete fahr- bzw. tragbare Feuerlöscher an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen.
- 5.4 Nach Beendigung der Arbeiten mit hoher thermischer Energie sind Nachkontrollen durchzuführen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ (VBG 15) sowie die VdS 2021 wird hingewiesen.
- 5.5 Die Benachrichtigung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist während der Bauzeit sicherzustellen (Notruf 112).

- 5.6 Bei der Aufstellung von Bauunterkünften und anderen Behelfsbauten sind ausreichende Abstände einzuhalten. Die für die Feuerwehr erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen sind nicht zu verstellen und jederzeit zugänglich zu halten.
- 5.7 Der Feuerwehr Walldürn ist vor Beginn der Baumaßnahme, vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend eine Begehung zu ermöglichen. Dabei ist der Feuerwehr die Gelegenheit zu gegeben, sich mit dem Objekt, den Rettungsmöglichkeiten, den Zufahrten und Stellflächen, der Löschwasserversorgung und evtl. vorhandenen, besonderen Gefahrenschwerpunkten vertraut zu machen bzw. soll von den Fachbauleitern bzw. nach Fertigstellung der Windenergieanlage über Besonderheiten informiert werden. Der Feuerwehr Walldürn sowie den im Rahmen der Überlandhilfe beteiligten Feuerwehren sollen Übungen ermöglicht werden.
- 5.8 Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen, Behinderungen auf dem Baugelände), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle des Neckar-Odenwald-Kreises und der Feuerwehr Walldürn abzustimmen und dem Rettungsdienst über die Integrierte Leitstelle Mosbach mitzuteilen.

Brandschutzordnung

- 5.9 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine Brandschutzordnung Teil A bis C entsprechend der DIN 14096 Teil 1 bis 3 aufzustellen. Teil A ist am Turmfuß aufzuhängen.

Brandbekämpfung

- 5.10 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für die vorhandenen Brandklassen geeignete tragbare Feuerlöscher an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen. Die Feuerlöscher sind gemäß ASR A1.3 (Brandschutzzeichen F005 „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten. Die Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher hat nach Art und Anzahl auf der Grundlage der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ sowie Löschmitteleinheiten (LE) und Feuerlöschgerät nach DIN EN 3 zu erfolgen. Liegt entsprechend der Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Brandgefahr vor, sind ergänzende Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu treffen. Die Entsprechende Berechnung, die Auswahl der einzusetzenden Feuerlöschgeräte hat durch einen Sachkundigen zu erfolgen. Die im Brandschutzkonzept je Windenergieanlage genannten zwei 5-kg CO₂-Löscher in der Gondel sowie ein 2-kg CO₂-Löscher im Turm auf Ebene 1 sind auf jeden Fall vorzuhalten und zu installieren.
- 5.11 Die Löschwasserversorgung muss ausschließlich über Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden. Eine Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz steht nicht im Umkreis von 300 m zur Verfügung.

Die Feuerwehr der Stadt Walldürn verfügt derzeit über mehrere wasserführende Fahrzeuge. Eine erste Brandbekämpfung kann durch die Feuerwehr Walldürn durchgeführt werden. Bei einem Schadensfeuer muss individuell durch den Einsatzleiter entschieden werden ob eine Wasserförderung über lange Wegstrecken aufgebaut wird oder ein Pendelverkehr eingerichtet wird.

Die Aufstellung der entsprechenden Wasserentnahmestellen ist im Feuerwehrplan als Sonderplan unter Beteiligung der Feuerwehr Walldürn darzustellen. Welche Feuerwehren im Rahmen der Überlandhilfe von der Feuerwehr Walldürn angefordert werden, ist durch die

Stadt Walldürn im Rahmen einer Alarm- und Ausrückeordnung mit Beteiligung des Kreisbrandmeisters spätestens bis zur Inbetriebnahme des Windparks Altheim III festzulegen. Unter Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt nach Montage der Gondel zu verstehen.

- 5.12 Zur Vermeidung einer Brandübertragung auf die Windenergieanlagen bei einem Vegetationsbrand sind folgende Bewuchsabstände (gemessen ab Turmaußenkante) erforderlich:
- 5 m um den Turm kein Bewuchs / Unterholz
 - 20 m um den Turm keine Bäume

Feuerwehrplan

- 5.13 Abweichend vom standortbezogenen Brandschutzkonzept vom 29.04.2022 (Ordner 2, Registernummer 7.4) ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 - unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Neckar-Odenwald-Kreises - anzufertigen, mindestens alle zwei Jahre auf seine Richtig- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Anpassung wird auch nach gravierenden Veränderungen notwendig.

- 5.14 Im Feuerwehrplan ist - in Absprache mit der Feuerwehr Walldürn und unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters des Neckar-Odenwald-Kreises (s.o.) folgendes festzulegen:
- die Absperrpunkte für das Schaffen eines Sicherheitsbereichs und Bereitstellungsräume
 - die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren unter Berücksichtigung, dass derzeit kein Waldbrandalarmplan existiert
 - die nächst gelegenen Wasserentnahmestellen bzw. Löschwasserversorgungsmöglichkeiten (Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, offenen Gewässer und Vergleichbares)
 - die zu alarmierende Höhenrettungsgruppe
 - die zu alarmierenden Feuerwehren für die Absperrmaßnahmen
 - die - auch im Rahmen der Überlandhilfe - zu alarmierenden Feuerwehren für die Brandbekämpfung mit den entsprechenden wasserführenden Fahrzeugen und Schlauchwagen
 - die Wasserentnahmestellen für den Pendelverkehr
 - die Sicherheitsdatenblätter mit den verwendeten Schmierstoffen sind beizufügen
 - Hinweise für die Feuerwehr zum Vorgehen bei einem Brand während des Betriebs der Anlagen, im Turmfuß, in Turm und Gondel, im Maschinenhaus, der Rotorblätter und bei Brand des Isolieröls.

Außerdem ist ein Hinweis für die Integrierte Leitstelle aufzunehmen, dass bei einer Brandmeldung durch Externe (Anwohner, Radfahrer, Spaziergänger, Landwirte, etc.), entsprechende im Feuerwehrplan aufgeführte Ansprechpartner alarmiert werden.

- 5.15 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Feuerwehrplan vor Übergabe dem Kreisbrandmeister des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vorzulegen und durch diesen freizugeben und danach an die mit Brandschutz befassten Stellen zu verteilen. Nach Montage der Gondel und der Rotorblätter und während des Probetriebs ist - sofern der Feuerwehrplan noch nicht abgestimmt und erstellt ist - zumindest ein temporärer Feuerwehrplan in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister zu erstellen und an die mit dem Brandschutz befassten Stellen zu verteilen.

Verteiler:

1x Objekt (laminiert)

1 x Integrierte Leitstelle Neckar-Odenwald in Mosbach (Papierform)

- 2 x Feuerwehr Walldürn (laminiert und eine CD/Stick)
- 1 x Kreisbrandmeister Neckar-Odenwald-Kreis (Papierform und CD/Stick)
- 1 x Baurechtsbehörde des GVV Hardheim-Walldürn (Papierform)
- 1 x Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis (Papierform)

Flächen für die Feuerwehr

- 5.16 Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) und nach DIN 14090 auszuführen, um die Zufahrtmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge über öffentliche Straßen und Wegeflächen sicherzustellen.

Sonstiges zum Brandschutz

- 5.17 Bei der Fördergesellschaft Windenergie e.V. ist eine Registrierung zu veranlassen, damit die Integrierte Leitstelle Mosbach und die Feuerwehr die Daten über die Homepage (www.wea-nis.de) über den Zugang "Rettungskräfte" abrufen können.
- 5.18 Die äußere Kennzeichnung der Windenergieanlagen ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.19 Die Meldung der Spannungsfreiheit ist im Einsatzfall per Fax an die Integrierte Leitstelle Neckar-Odenwald in Mosbach zu übermitteln.
- 5.20 Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkungen auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes und der Brandschutzdienststelle abzustimmen und das Brandschutzkonzept ist fortzuschreiben.
- 5.21 Vor Inbetriebnahme ist durch die Stadt Walldürn und die Feuerwehr Walldürn unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters des Neckar-Odenwald-Kreises für den betroffenen Waldabschnitt ein Alarmplan „Wald- und Vegetationsbrand“ zu erstellen.

Nach Montage der Gondel und der Rotorblätter und während des Probetriebs ist für den betroffenen Waldabschnitt - sofern der Alarmplan „Wald- und Vegetationsbrand“ noch nicht abgestimmt und erstellt ist - zumindest ein temporärer Alarmplan „Wald- und Vegetationsbrand“ zu erstellen.

6. Wasser-/ Gewässer-/ Bodenschutz

- 6.1 Durch eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist zu gewährleisten, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird. Zusätzlich ist bauseits durch regelmäßige Überwachung der Baustelle die Einhaltung wasserrechtlicher und immissionschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- 6.2 Der Maßnahmenbeginn ist der Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis per E-Mail anzuzeigen (derzeit an jens.reimold@neckar-odenwald-kreis.de und rosel.rechner@neckar-odenwald-kreis.de)

- 6.3 Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Maßnahmenausführung einschließlich der Reaktivierungsmaßnahmen beanspruchter Flächenbereiche zu begleiten und zu dokumentieren.
- 6.4 Die Dokumentation zur bodenkundlichen Baubegleitung ist der Genehmigungsbehörde und der Bodenschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zum Maßnahmenabschluss vorzulegen (derzeit per E-Mail an: jens.reimold@neckar-odenwald-kreis.de und rosel.rechner@neckar-odenwald-kreis.de).
- 6.5 Für die Wiederverfüllung zur Wiederherstellung der schützenden Grundwasserdeckschicht soll das zuvor ausgehobene Bodenmaterial genutzt werden. Ein eventueller Mehrbedarf ist mit Bodenmaterial, das annähernd gleiche hydrogeologische Kennwerte (k_f -Wert, Körnung, etc.) wie die standortspezifischen Deckschichten aufweist, auszugleichen.
- 6.6 Für die Gründungsarbeiten sind ausschließlich unbelastete, nicht auswasch- sowie auslaugbare Baumaterialien einzusetzen. Von verwendeten Ölen, Anstrichen, Zementen, Klebern und Beschichtungen darf keine Verunreinigung für Boden und Grundwasser ausgehen.
- 6.7 Für die Herstellung von Fundamenten/Bodenplatten sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden.
- 6.8 Von den eingebauten Materialien und ggf. Auffüllungen (Montageflächen, Zuwegung, Fundamentüberschüttung etc.) darf nicht die Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässer- / Grundwasserverunreinigungen ausgehen. Die Unbedenklichkeit eingebauter Materialien ist zu dokumentieren und mit dem Abschlussbericht zur Maßnahme vorzulegen.
- 6.9 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sowohl bei der Montage als auch im Betrieb auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 6.10 Es sind geeignete Ölbindemittel sowie Auffangwannen in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und bei Leckagen umgehend einzusetzen.
- 6.11 Die Baustellen und Aufschlüsse sind so anzulegen, zu betreiben und zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe versickern können.
- 6.12 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie, etc.) bereitzuhalten. Werden bei der Montage oder im Betrieb der Anlagen, z. B. bei Unfällen/Störfällen, wasser-/bodengefährdende Stoffe freigesetzt und gelangen in die Umwelt, ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz unverzüglich zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind sofort einzuleiten und mit der unteren Wasserschutzbehörde (Fachtechnik) abzustimmen und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- 6.13 Falls bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist das Land-

ratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis das weitere Vorgehen mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt ist.

- 6.14 Die Eingriffe in den Baugrund sind bautechnisch so gering wie möglich zu halten, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen.
- 6.15 Die abdichtende und reinigende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament / bebaute Flächen ist nach dem Ende der Erdarbeiten vollständig wiederherzustellen.
- 6.16 Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hat schadlos zu erfolgen. Dazu ist das Wasser flächenhaft über eine belebte Bodenschicht (mind. 20 cm) oder über ausreichend dimensionierte Sickermulden mit einer belebten Bodenschicht (mind. 20 cm) zu versickern.
- 6.17 Die Stilllegung einer der oder aller Windenergieanlage(n) ist der Genehmigungsbehörde und der Bodenschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis anzuzeigen. Spätestens gleichzeitig ist ein Rückbaukonzept vorzulegen.

7. Luftfahrt

Allgemein

- 7.1 Dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit - und der DFS ist ein Ansprechpartner, welcher den Ausfall der Befeuerung meldet oder für die Instandsetzung zuständig ist, mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Eine Mehrfertigung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 7.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Tageskennzeichnung

- 7.3 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.4 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.5 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über

Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.6 Abhängig von der Hindernissituation können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A 20 000 cd., gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- 7.7 Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu fünf Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.8 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.9 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.11 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 7.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.14 Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde beim

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 sowie auch der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung der BNK ist erst möglich, wenn zusätzlich folgende Unterlagen vorgelegt werden (vgl. AVV, Anhang 6, Nummer 3 Satz 1):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

Dabei kann der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung auch durch die Baumusterprüfstelle erstellt werden.

- 7.15 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.
- 7.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber der Anlage erfolgen.
- 7.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8. Naturschutz

Umweltbaubegleitung

- 8.1 Über die gesamte Bauzeit (Abstecken für die Rodungen bis zur Inbetriebnahme) ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Artenschutzes sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sicherstellt. Als ökologische Baubegleitung ist eine fachkundig qualifizierte Person (Diplom-Biologe oder vergleichbare Qualifikation) oder ein entsprechendes Büro zu beauftragen. Über die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus ist der Artenschutz während der Bauarbeiten so zu berücksichtigen, dass bei unerwartet drohenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Eintritt dieser vermieden wird. Ergeben sich während der Bauphase Änderungen in der Planung (z. B. Bauzeiten, o. a.) oder kurzfristiger Handlungsbedarf, obliegt es der ökologischen Baubegleitung, erforderliche Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen anzuordnen. Die ökologische Baubegleitung hat unter anderem:
- Die Eingriffsflächen vor Rodungsbeginn mit Flatterband zu kennzeichnen.
 - Die Bautabuzonen vor Ort zu kennzeichnen.
 - Vor Ort die Lage und die Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu präzisieren und entsprechende Maßnahmenkonzepte vorzulegen.
 - Die Baufirmen und sonstigen ausführenden Dienstleister vor Baubeginn auf zu beachtende Nebenbestimmungen mit Naturschutzbezug und sensible Bereiche und Bautabuzonen hinzuweisen.
 - Den Ausführenden wie auch der Genehmigungsbehörde und den Naturschutzbehörden für Fragen zur Verfügung zu stehen.
 - Eingriffsflächen im zeitnahen Vorgriff zu den Baumaßnahmen auf Nester, Horste, Baumhöhlen und auf allgemein vorkommende Tiere sowie auf die im Eingriffsbereich vorkommenden, besonders geschützten Pflanzen, insbesondere Moose zu achten hat.
 - In kritischen Fällen bei drohendem Eintritt naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände (z.B. Artenschutz oder Biotopschutz) oder sonstigen unerwarteten Ereignissen mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, d.h. insbesondere bei Betroffenheit streng geschützter Arten mit der höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe ansonsten mit der unteren Naturschutzbehörde.
 - Kennzeichnungen im Gelände nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

Baubedingte Vermeidungsmaßnahmen

- 8.2 Die ökologische Baubegleitung muss über die gesamte Bauzeit die Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kontrollieren, die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft entstehen.

Dazu ist während der Bauzeit je nach Baufortschritt und Erfordernis mindestens einmal wöchentlich eine Begehung der Baustelle durchzuführen. Abweichungen von der Häufigkeit der Begehungen sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Über jede Begehung ist ein Protokoll zu fertigen und der Genehmigungsbehörde, sowie der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der ökologischen Baubegleitung sind von der Vorhabenträgerin die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse einzuräumen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung stimmt sich bei unerwarteten Vorkommnissen zeitnah mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

- 8.3 Das Biotop „Dolinen NW Rinschheim“ sowie die Lebensstätten der Zauneidechse im Bereich der WEA 14 sind als Bau-Tabuzonen auszuweisen, damit ein Betreten oder Befahren vermieden wird.
- 8.4 Sollte es während der Baumaßnahmen in den Baufeldern zu Dolineneinbrüchen kommen, sind diese durch die ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde zu melden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Maßnahmen (z.B. die Ausweisung zusätzlicher Bau-Tabuzonen) zum Schutz der Dolinen zu ergreifen.
- 8.5 Bautabuzonen und sonstige ökologisch empfindliche Bereiche sind durch einen flexiblen Absperrzaun oder Kennzeichnung auszugrenzen.
- 8.6 Vor Baubeginn sind zur Vermeidung, dass Vögel zu Schaden kommen, die Bäume, Gehölze und die sonstige Vegetation in den zum Aufbau notwendigen Flächen (Kranstellfläche, Fläche für das Fundament, Schneisen für den Kranaufbau sowie die sonstige unbefestigte Restfläche) und soweit notwendig entlang der Zuwegung, insbesondere in den Kurvenradien, komplett zu roden und zu räumen. Gegebenenfalls muss bei Aufkommen von krautigem Bewuchs oder verholzenden Stockausschlägen durch regelmäßiges Mähen der geräumten Flächen verhindert werden, dass Bodenbrüter ihr Brutgeschäft aufnehmen.
- 8.7 Die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Heckenrückschnitte etc.) ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen. Die Baufeldräumung darf erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen, nachdem diese unmittelbar zuvor die zu rodenden Bereiche auf Winterbruten von Vögeln, z.B. des Fichtenkreuzschnabels oder von Eulenarten, überprüft hat. Rückschnitts- oder Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung und in Rücksprache mit unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sollten Vogelbruten trotz Einhaltung der Bauzeitenregelung auftreten, sind weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.
- 8.8 Vor der Baufeldräumung hat die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Pflanzen einschließlich Moose, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, von den Vorhaben betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz vorzunehmen. Eventuell notwendig werdende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.9 Am Ende der letzten Vegetationsperiode (Ende September) vor Beginn der Rodungsarbeiten sind durch eine Fachkraft potentielle Fledermausquartiere an Bäumen innerhalb sämtlicher Eingriffsflächen an allen Standorten erneut zu kartieren und fotografisch festzuhalten, um insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen nicht zu schädigen. Die Dokumentation muss entsprechend der LUBW-Hinweise aus dem Jahr 2014 „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, Seite 23 ff., erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die potentiellen Fledermausquartiere sind dabei endoskopisch auf aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder andere besonders geschützte Tierarten zu untersuchen.

Kann eine Nutzung an zu fällenden Bäumen sicher ausgeschlossen werden, sind diese unverzüglich nach der Kontrolle mit Beginn der gesetzlichen Rodungszeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu fällen. Sollte die Fällung betroffener Bäume im Ausnahmefall nicht direkt im Anschluss an die Besatzuntersuchung möglich sein, sind die potentiellen Habi-

tatstrukturen unverzüglich mit fester Folie dauerhaft zu verschließen, dass keine Fledermäuse mehr einfliegen können.

Bei den besetzten Bäumen und Bäumen, bei denen ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, muss ein One-Way-Pass (Reusenprinzip) angebracht werden, um ein Verlassen des Quartiers zu ermöglichen und zugleich einen Wiederbesatz zu verhindern. Die so verschlossenen Quartiere sind danach täglich auf Besatz zu prüfen. Nach bestätigtem Ausflug der Tiere ist der One-Way-Pass zu entfernen und die betreffenden Bäume unverzüglich innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit zu fällen. Sollte die Fällung betroffener Bäume im Ausnahmefall nicht unmittelbar im Anschluss an die Besatzuntersuchung möglich sein, so sind die potenziellen Habitatstrukturen in den Bäumen mit fester Folie dauerhaft zu verschließen und die Bäume zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit zu fällen.

Sollten sich nach zwei Nächten noch immer Tiere in den Quartieren befinden, so ist der One-Way-Pass wieder zu entfernen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist über die Möglichkeiten einer Umsiedlung oder Zwischenhälterung zu entscheiden. Maßnahmen zur Umsiedlung müssen bis spätestens 15. Oktober abgeschlossen sein. Nach der Entnahme der Tiere sind die betroffenen Bäume unverzüglich innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit zu fällen. Sollte die Fällung betroffener Bäume im Ausnahmefall nicht unmittelbar im Anschluss an die Entnahme der Tiere möglich sein, so sind die potenziellen Habitatstrukturen in den Bäumen mit fester Folie dauerhaft zu verschließen und die Bäume zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit zu fällen.

Bei den Bäumen, bei denen ein Vorkommen auch weiterhin nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist der One-Way-Pass zum 15. Oktober wieder zu entfernen. Nach dem 15. Oktober sind die betroffenen Bäume entweder unverzüglich zu fällen oder die potenziellen Habitatstrukturen in den Bäumen mittels fester Folie dauerhaft zu verschließen und die Bäume zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit zu fällen.

- 8.10 Die Verwendung von Bauschaum und ähnlichen Produkten für den dauerhaften Verschluss von Baumhöhlen ist nicht zulässig.
- 8.11 Die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Heckenrückschnitte etc.) in Bereichen mit mindestens gutem Habitatpotential ist außerhalb des Winterschlafes der Haselmaus im Zeitraum zwischen Mitte September und November durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Tiere noch nicht im Winterschlaf befinden, die Jungtiere aber bereits selbstständig sind. Aufgrund der Betroffenheit weiterer Artgruppen darf die Baufeldräumung nicht vor dem 01.10. des jeweiligen Jahres begonnen werden. Da ein eigenständiges Abwandern aus den Eingriffsflächen ermöglicht werden soll, sind die Gehölzarbeiten zwischen 12 und 17 Uhr, während der größten Fluchtfähigkeit, und mit zeitlichen Pausen zwischen Teilabschnitten durchgeführt. Haselmäuse neigen dazu bei Gefahr in eine Starre zu verfallen, die mitunter länger als 30 Minuten andauert. Die anschließende Rodung der Wurzelstöcke hat nach zwei bis drei Tagen mit dem Bagger zu erfolgen. Der Einsatz von Stubbenfräsen ist dabei nicht zulässig. Sollte die Rodung der Wurzelstöcke nicht bis November abgeschlossen sein, darf die Fortsetzung der Arbeiten erst wieder ab Ende April erfolgen. Die Maßnahmenfläche (Eingriff in abgegrenzte Fortpflanzungsstätte) ist im Vorfeld klar zu markieren. In Bereichen mit geringerem Habitatpotential sind diese Beschränkungen nicht zu beachten.
- 8.12 Zum Schutz der Wildkatze vor Störungen während der Jungenaufzucht und zum Schutz der Fledermäuse sind die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen und nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang auszuführen.

Ausgenommen davon sind nicht vermeidbare nächtliche Anlieferungen großer Bauteile und die unterbrechungsfrei auszuführende Fundamentbetonage, die soweit möglich außerhalb des Zeitraums April bis August auszuführen sind. Abweichungen hiervon sind unter Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

- 8.13 Direkt vor Baubeginn ist das Baugelände und der nahe Einwirkungsbereich durch die ökologische Baubegleitung auf möglich eingewanderte Reptilien und Amphibien (Kröten, Molche, Unken, Schlangen und Eidechsen) abzusuchen. Werden Reptilien und / oder Amphibien festgestellt, sind diese aus dem Gefahrenbereich zu verbringen.
- 8.14 Werden gem. Nebenbestimmung 8.13 Reptilien und/ oder Amphibien festgestellt, ist eine Zuwanderung weiterer Reptilien und Amphibien in den Baustellenbereich durch die ökologische Baubegleitung mittels Schutzzäunen um die Eingriffsfläche zu verhindern (Folienzäune).
- 8.15 Durch die ökologische Baubegleitung ist im Rahmen von jeder Begehung zu prüfen, ob entsprechend geeignete Kleinstgewässer entstanden sind und ggf. von Amphibien besiedelt wurden, da mit kleinräumig wandernden Amphibien und Spontanbesiedlung von baubedingt entstandenen Kleinstgewässern wie wassergefüllten Fahrspuren und Baugruben grundsätzlich zu rechnen ist. Weiterführende Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.16 In Bereichen mit hohem Habitatpotential für die Zauneidechse bei den Anlagenstandorten WEA 2a, WEA 3 und WEA 14 sind Bäume und Sträucher außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen Oktober und Februar möglichst schonend motormanuell auf den Stock zu setzen. Das maschinelle Befahren der Flächen ist dabei soweit möglich zu vermeiden. Das Schnittgut sowie oberirdische, auf dem Erdboden aufliegende Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz oder Reisig) sind händisch abzuräumen, um die Fläche deckungsfrei zu gestalten. Potentielle Überwinterungsstrukturen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Entfernung der Wurzelstöcke und sonstige Bodeneingriffe dürfen, sofern zwingend notwendig, erst ab Ende April durchgeführt werden. Bei allen Arbeiten ist eine Überwachung durch die ökologische Baubegleitung erforderlich. Vergrämungsrückschnitte sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in angemessenen Zeitabständen bis zum Ende der Vergrämungsphase bzw. bis zum Anfang der Bauphase durchzuführen und bei Bedarf zu wiederholen, um die Vergrämungswirkung aufrecht zu erhalten.
- 8.17 Bereiche mit hohem Habitatpotential für die Zauneidechse sind von den Arbeitsflächen bei den Anlagenstandorten WEA 2a, WEA 3 und WEA 14 durch Kleintierschutzzäune zwischen Baufeld und Waldrand abzugrenzen. Die Zäune sind nach Beendigung der Vergrämungsschnitte zu errichten. Um die Funktionalität des Schutzzauns über die gesamte Bauphase sicherzustellen, ist dieser bei jeder Begehung nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung motormanuell von Vegetation freizuschneiden und auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Eventuelle Beschädigungen des Zaunes sind unverzüglich der ökologischen Baubegleitung zu melden und zu reparieren. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Baumaßnahme funktionstüchtig zu halten und wird erst nach Abschluss aller Bauarbeiten entfernt. Die unteren knapp 20 cm der Folie werden in den Boden eingegraben, sodass ein Untergraben des Zaunes durch Kleinsäuger oder Reptilien nicht möglich ist. Zur Prävention einer Beschädigung des Kleintierschutzzaunes im Zuge der Baufeldräumung ist bei der Installation auf einen Sicherheitsabstand zum Baufeld zu achten.
- 8.18 Die Materialablagerung im Nahbereich (Wurzelbereich) von Bäumen wird untersagt.

Anlagenbedingte Vermeidungsmaßnahmen

- 8.19 Die Umsetzung der anlagebedingten Vermeidungsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Über den Vollzug und die Wirkungen der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu berichten.

Fledermäuse

- 8.20 Zur Vermeidung betriebsbedingter Verletzungen oder Tötungen beim Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltzeiten entsprechend der Vorgaben der LUBW einzurichten. Alle Anlagen sind im ersten Betriebsjahr wie folgt abzuschalten:
- zwischen dem 01. April und dem 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und
 - einer Temperatur von $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe Die pauschalen Abschaltzeiten des ersten Jahres können ab dem zweiten Betriebsjahr, basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr, dem Einzelfall angemessen angepasst werden. Die Anpassung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.21 Ab dem dritten Betriebsjahr sind anlagenspezifische Betriebsalgorithmen basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus den zwei Erfassungsjahren, dem Einzelfall angemessen zur Anwendung zu bringen. Die Anpassung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr bei unter zwei liegt (vgl. S. 15, LUBW 2014).

Avifauna

- 8.22 Als Schutzmaßnahme ist die Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich auf den vom Rotor überstrichenen Flächen aller Windenergieanlagen zuzüglich eines Puffers von 50 m sowie den Kranstellflächen abzusenken. Die Maßnahme ist während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen regelmäßig funktionsfähig zu erhalten, um die Anlockwirkung der Flächen im direkten Umfeld der Windkraftanlagen dauerhaft gering zu halten. Die Maßnahme muss vor Inbetriebnahme einschließlich Probetriebszeiten wirksam sein.
- 8.23 Für die Wespenbussard-Reviere 6 und 8 sind an die artspezifischen Anforderungen des Wespenbussards angepasste attraktive Nahrungsflächen in mehr als 500 m, möglichst mehr als 1.000 m, Entfernung zu den Maststandorten der Windenergieanlagen anzulegen. Geeignet sind punktuelle Aufwertungen in sonnenexponierter Waldrandlage. Die Maßnahmenflächen können sowohl in etablierten Waldrandbereichen, in dem Waldrand vorgelagertem Offenland sowie im Bereich von exponierten Waldinnenrändern (z.B. im Bereich von Schlagfluren und Windwurfflächen) liegen. Die Maßnahme muss für einen uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen (siehe Nebenbestimmung 8.25) vor Inbetriebnahme einschließlich der unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebszeit wirksam sein. In den ersten beiden Jahren nach Erstanlage ist die Maßnahmenfläche jährlich zu pflegen, danach für die restliche Betriebsdauer nach Bedarf.
- 8.24 Die Wirksamkeit der nach Nebenbestimmung 8.23 anzulegenden attraktiven Nahrungsflächen für den Wespenbussard ist durch die ökologische Baubegleitung festzustellen und

der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei Inbetriebnahme vor Eintritt der Wirksamkeit sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Abschaltungen der WEA 1, WEA 3, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 im Zeitraum 10. Mai bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,1 m/s anzuwenden (vgl. LUBW 2021).

- 8.25 An den Anlagen WEA 1 und 3 sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan sind Abschaltzeiten wie folgt umzusetzen:
- 01.04. bis 31.05.
 - in der Zeit zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
 - bei Windgeschwindigkeiten unter 5,2 m/s

Nach Abstimmung und Wirksamstellung eines alternativen Maßnahmenkonzepts zur Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten für die spezifischen Anforderungen des Rotmilans mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Abschaltungsmaßnahme beendet werden.

Landschaftsbild

- 8.26 Schriftzüge auf den Gondeln der Windenergieanlagen sind als vermeidbarer Eingriff in das Landschaftsbild auszuschließen.

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- 8.27 Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Über den Vollzug und die Wirkungen der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu berichten.

Fledermäuse

- 8.28 Insgesamt sind mindestens 36 Fledermauskästen für den gesamten Windpark als Ausgleich für den temporären Funktionsverlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzubringen. Es sind 30 Fledermausflachkästen sowie 6 Fledermaushöhlenkästen zu verwenden. Die Verwendung semi-natürlicher Höhlen kann im Verhältnis 1:1 auf die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen angerechnet werden. Alle Fledermauskästen, einschließlich Flachkästen, sind jährlich zu prüfen und ggf. zu reinigen (auszufegen). Defekte und abgängige Kästen sind zu ersetzen.
- 8.29 Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist so lange sicherzustellen, bis sich eine ausreichende Zahl neuer Baumhöhlen in den Waldrefugien zur langfristigen Stärkung des Quartierangebots, gebildet haben. Das Quartierangebot kann frühestens 15 Jahre nach Ausweisung der Prozessschutzflächen fachgutachterlich überprüft werden. Ist eine ausreichende Zahl neuer potentieller Quartiere entstanden, kann anschließend in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf eine weitere Instandhaltung der Fledermauskästen verzichtet werden.
- 8.30 Als langfristiger Ausgleich sind mindestens gleichwertige oder höherwertige Flächen für Fledermäuse durch die Ausweisung von Waldrefugien im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs im Umfang von ca. 5 ha zu schaffen. Hierfür sind die drei Waldrefugien Nord (Distrikt 27, Abteilung 10), Süd (Distrikt 38, Abteilung 0) und Waldrefugium 9 (Distrikt 28, Abteilung 8) im Gemeindewald der Stadt Walldürn dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Es darf innerhalb der Waldrefugien nicht zu Auflichtungen kommen. Insbesondere sind

Bäume zu erhalten, die derzeit noch keine Quartiere beinhalten, jedoch das Potential besitzen, Quartiere zu entwickeln. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind kleinräumige Anpassungen des Maßnahmenkonzepts möglich.

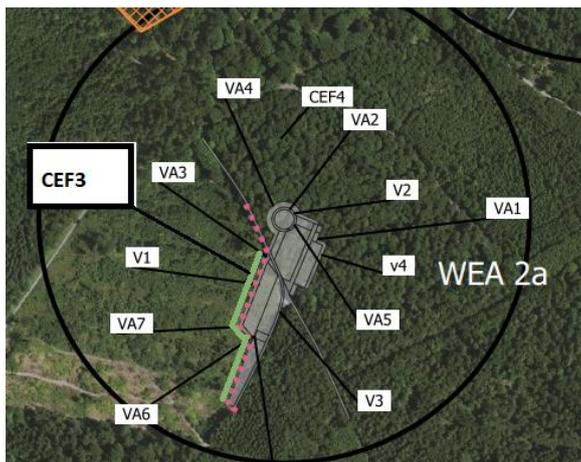
- 8.31 Die Waldrefugien sind gemäß den Anforderungen des Alt- und Totholzkonzepts in ein Netz aus Waldrefugien und Habitatbaumgruppen einzubinden. Die auszuweisenden Habitatbaumgruppen sind bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme vor Ort zu kennzeichnen und, sofern es sich um Flächen im Privateigentum handelt, dinglich zu sichern.

Avifauna

- 8.32 Es sind insgesamt 36 Nistkästen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen. Es sind folgende Nistkastenvarianten erforderlich: 12 x Nistkasten 26 mm, 6 x Nistkasten 28 mm, 15 x Nistkasten 32 mm, 3 x Kleiberkasten. Die Nistkästen sind in einer Höhe von zwei bis drei Meter, an der wetterabgewandten Seite von Bäumen mit einer freien Anflugmöglichkeit anzubringen. Die Aufhängung der Nistkästen muss nach Beginn der Rodungsarbeiten bis spätestens Ende Februar erfolgt sein.
- 8.33 Die Nistkästen sind über die gesamte Betriebsdauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen sowie jährlich während der Wintermonate zu reinigen.
- 8.34 Die zusätzliche Ausweisung attraktiver Nahrungsflächen gemäß Nebenbestimmung Ziffer 8.23. gilt zugleich als CEF-Maßnahme für die Wespenbussard-Reviere RV 6 und 8.

Haselmaus

- 8.35 Die im Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in Anlage 12.3.4.1 der Antragsunterlagen mit „CEF3“ näher bezeichneten Maßnahmenflächen sind als arten- und strukturreiche Waldränder als Lebensräume für die Haselmaus zu gestalten. Zusätzlich zu den im Maßnahmenplan eingezeichneten Maßnahmenflächen im Bereich der WEA 3 und WEA 14 sind auch die in der untenstehenden Skizze ergänzend eingezeichneten Maßnahmenflächen im Bereich der WEA 2a entsprechend zu gestalten.



- 8.36 Bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle zu nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivierenden Flächen sowie alle neu entstanden und damit noch nicht vorgezogen aufgewerteten Waldinnen- und Außenränder mit

frucht- und beerentragenden Sträuchern zu bepflanzen. Folgende Arten werden empfohlen: Blutroter Hartriegel, Hasel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Europäisches Pfaffenhütchen, Faulbaum, Liguster, Vogelkirsche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Hunds-Rose, Wein-Rose, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Elsbeere, Gewöhnlicher Schneeball und Brombeere.

- 8.37 Nach Nebenbestimmung 1.1.22 und 8.36 gepflanzte Sträucher sind bis zum Abschluss des zweijährigen Monitorings zu ersetzen.
- 8.38 Alle Strauchpflanzungen sind in regelmäßigen Abständen im Zeitraum Oktober bis Februar auf den Stock abschnittsweise motormanuell zu setzen. Dabei dürfen nie mehr als 20 % der jeweiligen Maßnahmenfläche gerodet werden. Der Gehölzschnitt ist von der Maßnahmenfläche abzuräumen und ordnungsgemäß zu verwerten.
- 8.39 Wird durch die Vorhabenträgerin nachgewiesen, dass Bereiche mit festgestelltem Habitatpotential nicht tatsächlich von der Haselmaus besiedelt sind, kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von der Anlage der Maßnahmenflächen oder ihrer weiteren Pflege ganz oder teilweise abgesehen werden.

FCS-Maßnahme

- 8.40 Als FCS-Maßnahme ist auf dem Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim (Stadt Walldüren) eine Waldfläche von 1,5 ha für die Betriebsdauer der WEA 1 aus der Nutzung zu nehmen. Die Waldränder sind hierbei im Umfang von mindestens 0,3 ha als Nahrungshabitate aufzuwerten und für die Dauer des Betriebs der WEA 1 als solche zu erhalten. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahme muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt und mit der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt werden. Die Maßnahme muss vor Inbetriebnahme einschließlich der unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probetriebszeit wirksam sein.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- 8.41 Eine ausgeglichene Bilanz des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

Monitoring und Risikomanagement

- 8.42 Die Monitoringmaßnahmen sind durch eine fachlich qualifizierte Person festzustellen.

Fledermäuse

- 8.43 Um spezifische Betriebsalgorithmen festzulegen, ist ein Fledermaus-Gondelmonitoring auf Gondelhöhe über einen Zeitraum von zwei vollständigen und zusammenhängenden Fledermaus-Aktivitätsperioden an den Anlagen WEA 3, 12a und 14 durchzuführen. Eine direkte Übertragung der pauschalen Abschaltzeiten kann im Einzelfall unzureichend sein, da die für Windkraftanlagen im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen an Waldstandorten fehlerbehaftet sein können. Die Erfassungsgeräte müssen dabei dem Stand der Technik entsprechen und vom 01. April bis 31. August zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und bis zum Sonnenaufgang, vom 01. September bis 31. Oktober zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang und bis zum Sonnenaufgang betrieben werden. Einzelheiten zum Monitoring sind mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Von der Auswahl der Monitoring-Anlagen kann mit gutachterlicher Begründung und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.

Die Monitoring-Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis 31.12. vorzulegen. Die Monitoringberichte müssen eine tabellarische Auflistung der Anzahl Kontakte pro Nachtzehntel und Monat außerhalb der Cut-In Windgeschwindigkeiten mit eindeutiger Attributierung (Aufzeichnungsgerät, Art des Standorts (z.B. Typenbezeichnung der Anlagen), Höhe des Aufzeichnungsgeräts, Fledermausart (ggf. Gruppenzuordnung wie nyctaloid bzw. pipistrelloid), Uhrzeit, UTM-Koordinaten, Erfassungsdatum, Bearbeiter, Anmerkungen und Projektname enthalten. Zusätzlich ist eine Tabelle mit Aufstellung der Anzahl der Fledermauskontakte pro Nachtzehntel und Monat mit und ohne Abschaltung durch Cut-In Windgeschwindigkeiten vorzulegen. Eine Verlängerung der vorgegebenen Frist zur Vorlage der jährlichen Monitoring-Berichte ist nach Darlegung der Gründe in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde um 1 Monat, d.h. bis maximal 31.01., möglich.

8.44 Das digitale Aufnahmematerial ist über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

8.45 Der im Rahmen des Gondelmonitorings implementierte spezifische Betriebsalgorithmus ist innerhalb der Laufzeit der Windkraftanlagen regelmäßig nach jeweils drei Jahren und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt, auf aktuell bestehende Wirksamkeit zu prüfen (LUBW-Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014, Ziffer 3.2.2, Seite 15: „Es empfiehlt sich, die applizierten Abschaltalgorithmen während der Betriebsdauer der Anlage in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 3 Jahre) zu validieren.“).

Dazu sind die Betriebsdaten jährlich bis 31.12. als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede Windenergieanlage digital als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsdaten sollen so exportiert werden, dass zu einer Anlage gehörige Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden. Für jede Windkraftanlage sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut Anlagenhersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00)
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondelaußentemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- alleinige Darstellungen der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)

8.46 Die Annahme der Fledermauskästen und Entwicklung der Habitate ist innerhalb der ersten fünf Jahre jährlich zu überprüfen. Die Kontrolle ist jeweils Kontrolle ab Mitte Juli bis Anfang September durch eine fledermauskundliche Fachkraft durchzuführen. Die Daten sind jeweils bis zum 01.03. des Folgejahrs in einem kurzen Bericht (mit Datum, Lage, Art, Anzahl, Status; Kot, Beobachtung anderer Arten/-gruppen) an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

8.47 Die Wartung, Sicherung und Pflege der Fledermauskästen und, sofern sie eingesetzt werden, auch der semi-natürlichen Höhlen ist über die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen jährlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln.

- 8.48 Falls durch das Monitoring Indizien auftreten, dass der gewünschte Zweck nicht erfüllt wird oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, sind ein Risikomanagementkonzept mit Maßnahmenalternativen zu erstellen und Nachbesserungen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Avifauna

- 8.49 Die Annahme der Nistkästen und Entwicklung der Habitate ist innerhalb der ersten zwei Jahre jährlich zu überprüfen und die Daten sind an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 8.50 Die Wartung, Sicherung und Pflege der Nistkästen ist über die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen zu übermitteln.
- 8.51 Falls durch das Monitoring Indizien auftreten, dass der gewünschte Zweck nicht erfüllt wird oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, sind ein Risikomanagementkonzept mit Maßnahmenalternativen zu erstellen und Nachbesserungen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- 8.52 Die gemäß Nebenbestimmung 8.23 als attraktive Ausweichnahrungshabitate für die Wespenbussard-Reviere 6 und 8 anzulegenden Maßnahmenflächen sind jährlich auf den Eintritt ihrer Wirksamkeit zu überprüfen, sofern die Wirksamkeit nicht bis zur Inbetriebnahme einschließlich der unter Nebenbestimmung 1.8 definierten Probebetriebszeit eingetreten und festgestellt worden ist. Die Maßnahmenflächen sind jährlich auf ihren Pflegebedarf hinzu untersuchen und bei Bedarf Maßnahmen einzuleiten.
- 8.53 Im 1., 3., 10. und 15. Jahr nach Anlage der Maßnahmenflächen als attraktive Ausweichnahrungshabitate für den Wespenbussard ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen. Hierbei ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für den Wespenbussard festzustellen, indem geprüft wird, ob die für die Lebensraumfunktion der Lebensstätte notwendigen artspezifischen Strukturen vorhanden sind. Das Monitoring ist in einem bebilderten Bericht zu dokumentieren. Dieser ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie in Bezug auf die FCS-Maßnahme der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe wie auch bis zum 31. Dezember des jeweiligen Monitoringjahres unaufgefordert vorzulegen (per E-Mail an: Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de bzw. umwelt@neckar-odenwald-kreis.de).
- 8.54 Die Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche sind gleich nach der Herstellung sowie jährlich für die Dauer von drei Jahren dahingehend zu kontrollieren, ob die Funktionsfähigkeit zur Vermeidung der Nutzung als Jagdhabitate vorliegend und ausreichend sind. Nötigenfalls sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Nachbesserungen vorzunehmen.
- 8.55 Die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung zur Herstellung der attraktiven Ausweichnahrungshabitate für den Wespenbussard sowie der Maßnahme zur unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche (inkl. Karten und Bildern) und zur Einhaltung der Nebenbestimmungen ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie in Bezug auf die FCS-Maßnahme der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe wie auch unaufgefordert spätestens bis zum 30. Juni 2025 zuzusenden (per E-Mail an: Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de bzw. umwelt@neckar-odenwald-kreis.de).

- 8.56 Über zwei Jahre nach Errichtung der Windenergieanlagen hinweg ist ein Monitoring der umgesetzten CEF-Maßnahmen durch zweimalige jährliche Kontrolle durchzuführen. Die Entwicklung der Habitate ist zu prüfen und zu dokumentieren. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Die Dokumentationen sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.
- 8.57 Solange die Windenergieanlagen in Betrieb sind, sind die Strauchpflanzungen alle fünf Jahre auf Ihre Funktion zu überprüfen und ggf. Pflegemaßnahmen einzuleiten.
- 8.58 Falls durch das Monitoring Indizien auftreten, dass der gewünschte Zweck nicht erfüllt wird oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, sind ein Risikomanagementkonzept mit Maßnahmenalternativen zu erstellen und Nachbesserungen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

9. Waldumwandlung

- 9.1 Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn die Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenexterne Zuwegung und alle weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Gestattungen für die Realisierung des Vorhabens (ausgenommen eventuell erforderlicher Genehmigungen im Zuge der Bauausführung) der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat. Hiervon ausgenommen sind die Flächen, deren Rodung im Rahmen des vorzeitigen Beginns mit Entscheidung vom 20.02.2024 zugelassen wurde.
- 9.2 Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung begonnen wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag möglich.
- 9.3 Die für die Errichtung der Windenergieanlagen beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.
- 9.4 Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf angrenzende, verbleibende Waldbestände zu vollziehen. Der Erhalt der Bewirtschaftungsmöglichkeiten der benachbarten Waldflächen ist sicherzustellen.
- 9.5 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen verursachen.
- 9.6 Soweit im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben.
- 9.7 Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung umzusetzen:
- Stilllegung dreier Waldflächen mit einer Gesamtgröße von 52.777 m², bestehend

aus der Teilfläche „Waldrefugium Nord“, Flurstück mit der Nummer 18584, Gemarkung Walldürn-Altheim, mit einer Größe von 16.918 m², der Teilfläche „Waldrefugium Süd“, Flurstück mit der Nummer 18339, Gemarkung Walldürn-Altheim, mit einer Größe von 20.546 m² sowie der Teilfläche „Waldrefugium 9“, Flurstück mit der Nummer 18695, Gemarkung Walldürn-Altheim, mit einer Fläche von 15.313 m².

- Aufforstung einer Ackerfläche mit einem Eichen-Mischwald auf dem Flurstück mit der Nummer 676, Gemarkung Mudau-Steinbach, auf einer Teilfläche von 9.447 m². Die Pflanzung hat in 2-3 reihigen Gruppen mit 5-8 Bäumen zu erfolgen. Für den Hauptbestand ist folgende Artzusammensetzung vorgesehen: Traubeneiche (45%), Stieleiche (20%), Hainbuche (15%), Winterlinde (15%) und Vogelkirsche (5%). Für den Waldsaum: Gew. Hasel (18%), Pfaffenhütchen (16%), Faulbaum (16%), Schlehe (16%), Echte Hundsrose (16%) und Gew. Schneeball (18%).

Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nachzubessern, bis diese erfüllt sind. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf den o.g. Flächen nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der höheren Forstbehörde zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

- 9.8 Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen gemäß vorgelegtem Rekultivierungskonzept in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste) zu rekultivieren und wieder aufzuforsten.

Schnellstmöglich, jedoch spätestens fünf Jahre nach Beendigung der anderweitigen Nutzung, müssen die Bäume vital sein (keine Wuchsstöckungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Als Wiederbewaldungsziel ist ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald mit einem Laubbbaumanteil von mindestens 40% sicherzustellen. Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands gesicherte Kultur in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises zu ersetzen bzw. nachzubessern. Bis zum Erreichen des Zustands der gesicherten Kultur sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat die Vorhabenträgerin unverzüglich solange nachzubessern, bis diese erfüllt sind.

- 9.9 Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme der Waldflächen ist so gering wie möglich zu halten und auf maximal drei Jahre ab Beginn der Waldumwandlung begrenzt.
- 9.10 Die auflagentreue Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der

forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die untere Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

- 9.11 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2, Register 12, Nummer 12.3.1) aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises durchzuführen.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Aufgrund der Nähe des vorgeschichtlichen Grabhügels (Nr. 5 der Liste der Kulturdenkmale Baden-Württemberg ADAB ID 97002763) zum Standort der Windenergieanlage 12a ist der Grabhügel als Bau-Tabufläche auszuweisen, um ein Befahren oder Betreten des Grabhügels zu vermeiden.

11. Sonstiges

- 11.1 Bau-, Baustellen- und Abbruchabfälle sind jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und der Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen oder falls dies nicht möglich sein sollte, ordnungsgemäß zu entsorgen. Bau- und Abbruchabfälle sind dabei alle bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle nach Kapitel 17 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit Ausnahme der Abfallschlüssel 17 05 03 – 17 05 08.
- 11.2 Der beigefügte Vordruck „Dokumentation zur getrennten Sammlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß GewAbfV“ ist auszufüllen und auf Verlangen der unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen. Sofern Ausnahmetatbestände geltend gemacht werden sollen, sind diese ebenfalls zu dokumentieren und vor Baubeginn mit der Abfallrechtsbehörde (derzeit Frau Rosin, Tel. 06261/84-1783) abzustimmen.
- 11.3 Im Bereich der 110-kV-Freileitungsanlage der Netze BW GmbH (LA Nr, 1260) ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341). Die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haben den Baugeräteeinsatz innerhalb des 110-kV-Leitungsschutzstreifens (bspw. Kabelverlegung zum Umspannwerk) mit der Netze BW GmbH abzustimmen.
- 11.4 Vor Baubeginn ist mit den Stadtwerken Walldürn Rücksprache bezüglich der über das Flurstück mit der Nummer 18584, auf dem die WEA 1, 2a, 3 und 12a errichtet werden, laufenden 20-KV-Mittelspannungstrassen der Stadtwerke Walldürn Rücksprache zu halten.
- 11.5 Sollten Telekommunikationslinien von den Eingriffsflächen betroffen sein und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen, ist für das Vorhaben ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom mit deren Team Betrieb abzustimmen (Kontakt: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de).

12. Hinweise

- 12.1 Die genehmigten Pläne sind Grundlage dieser Entscheidung und verbindlich. Sollte sich nach erteilter Genehmigung ein Abweichen von den genehmigten Plänen als zweckmäßig oder notwendig erweisen, darf mit der abweichenden Ausführung erst begonnen werden, wenn hierfür eine Genehmigung aufgrund von Ergänzungsplänen erteilt worden ist.

Einfriedigungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Baustelle ist so einzurichten, dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen (§ 12 LBO).

- 12.2 Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ausgehen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

- 12.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter) auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sind, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 12.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung beurteilungsfähiger Unterlagen zu beantragen. Die Anzahl der Planunterlagen ist in Absprache mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.

- 12.5 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder den Gemeinden anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen und es ist in diesem speziellen Fall ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit flächigen wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen zu rechnen ist. Eine schriftliche Terminvereinbarung wurde als erforderlich angesehen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Verstöße gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit nach § 27 Denkmalschutzgesetz verfolgt und mit einer Geldbuße bis

- zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000 € geahndet werden.
- 12.6 An der vorgesehenen, nicht von dieser Genehmigung umfassten Zuwegung zu den Standorten der Windenergieanlagen 1 und 12a befindet sich mit dem Bildstock „Stoffelsbild“ ein denkmalgeschütztes Kleindenkmal (Flurstück mit der Nummer 18584, Gemarkung Walldüren-Altheim), an dessen Erhalt am originären Standort ein öffentliches Interesse besteht. Zur Verhinderung einer Beschädigung im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen wird seitens des Landesamts für Denkmalpflege empfohlen, präventive Maßnahmen wie eine Einhausung vorzunehmen. Sollte aus nachvollziehbaren Gründen eine temporäre Umsetzung vonnöten sein, wird auf das dafür einzuhaltende Genehmigungsverfahren nach § 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz verwiesen.
- 12.7 Windenergieanlagen sind nach der Begriffsbestimmung der Landesbauordnung Baden-Württemberg Gebäude der Gebäudeklasse 5 und als Sonderbauten einzustufen. Bei der Errichtung, Unterhaltung oder dem Abbruch, sind die daran Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Unternehmer, Bauleiter und ggf. Fachbauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. Landesbauordnung Baden-Württemberg, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit), die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen / Verordnungen (u.a. Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg, örtliche Bauvorschriften) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Vorschriften (u.a. Unfallverhütungsvorschrift BGI 657 „Windenergieanlagen“, für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“), hier speziell auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, eingehalten werden. Dies gilt auch für brandschutzrechtliche Bestimmungen. Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Hierzu wird auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-BG und des VdS verwiesen. Im Zweifelsfall ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung zu Rate zu ziehen.
- 12.8 Verstöße gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach §§ 13 und 62 BImSchG i.V.m. § 75 LBO verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- 12.9 Sollte zur Andeckung der Fundamente Erdaushub verwendet werden, der nicht vom Ort der Baumaßnahme stammt, handelt es sich um eine Abfallverwertungsmaßnahme, die mit der unteren Bodenschutzbehörde (derzeit Frau Rechner, Tel. 06261/84-1781) rechtzeitig vorher abzustimmen ist. Gleiches gilt, wenn Erdaushub an anderer Stelle verwendet werden soll.
- 12.10 Falls beabsichtigt ist, überschüssigen, geeigneten Bodenaushub außerhalb der Baumaßnahme, z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen zu verwerten (Bodenverbesserung), ist für die Geländeauffüllung in der Regel eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 12.11 Betreiber von Windenergieanlagen sind nach dem EEG und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der Bundesnetzagentur Standort und Leistung der Anlagen zu melden. Formulare hierzu befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

- 12.12 Die Zuwegung (Erschließungswege und Zuwegung im Rahmen der Errichtung) und die Einspeisungstrasse / -leitung außerhalb des Betriebsgeländes fällt nicht unter den Anlagenbegriff nach § 5 BImSchG. Hierfür sind gesonderte Anträge beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (derzeit Frau Findling, Tel. 06261/84-1765) zu stellen.
- 12.13 Sofern gemeindliche Grundstücke / öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, sind Nutzungs- bzw. Gestattungsverträge bzw. eine Sondernutzungserlaubnis mit der jeweiligen Gemeinde zu vereinbaren bzw. zu beantragen. Versorgungsanlagen, Abwasseranlagen und -Leitungen, Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich zugänglich zu halten (§ 12 Abs. 2 LBO). Sofern Abwasserleitungen/-anlagen von den Arbeiten berührt werden, sind die baulichen Details mit den Betreibern der Abwasseranlagen abzustimmen. Werden Vermessungs- und Grenzzeichen bei der Bauausführung beseitigt, muss der Verursacher die Neuvermessung und Vermarkung unverzüglich auf seine Kosten veranlassen. Die Nichtbeachtung kann zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die jeweilige Stadt- / Gemeindeverwaltung oder anderer beteiligter Stellen führen. Eine Genehmigung für evtl. notwendige Aufgrabungen in öffentlichen Flächen ist beim Ordnungsamt des GVV Hardheim-Walldürn (Herrn Imhof, Tel. 06282/67-207) zu beantragen.
- 12.14 Die vorgesehene Verkabelung zwischen dem Umspannwerk und der Anlage WEA 3 kreuzt das Gewässer II. Ordnung „Röschelgraben“. Je nach Kreuzung (offenen Bauweise, Spülbohrverfahren) bedarf das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz.
- 12.15 Für den Ausbau einer Zu- / Abfahrt von Gemeindeverbindungsstraßen bzw. für jede weitere verkehrsrechtliche Erschließung und die Anlieferung der Anlagenteile sind gemäß § 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) beim Landratsamt, Fachbereich 1 Straßenbau und Straßenunterhaltung entsprechende Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen. Details der Zufahrtswege sind im Vorfeld abzustimmen. Analoges gilt für Bundesstraßen.
- 12.16 Vor Baubeginn ist die Zufahrt mit den Städten Walldürn und Buchen festzulegen, vorhandene Schäden sind in Augenschein zu nehmen und zu dokumentieren.
- 12.17 Für den ordnungsgemäßen Anschluss an das elektrische Versorgungsnetz kann das Einbetten eines Fundamenterders in die Fundamente erforderlich sein. Dies ist vor Beginn der Bauausführung durch Anfrage beim zuständigen Elektrizitätswerk zu klären.
- 12.18 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (§ 202 BauGB). Der Erdaushub (soweit frei von Schadstoffen und frei von erdfremden Stoffen) sollte weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.
- 12.19 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Vorhaben nach ihrer Durchführung dem zuständigen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Bestehende Vermessungs- und Grenzzeichen sind zu sichern. Werden diese bei der Bauausführung beseitigt, muss der

- Verursacher die Neuvermessung und Vermarkung unverzüglich auf seine Kosten veranlassen.
- 12.20 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Tiefbauamt, Wasser- und Gasversorgungsunternehmen und Telekommunikationsnetzbetreibern festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen oder Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- 12.21 Die Standsicherheit muss auch bei der Durchführung von Abbrucharbeiten im Rahmen des Rückbaus gem. § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg gewährleistet sein.
- 12.22 Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Anlagen ordnungsgemäß errichtet (oder abgebrochen) werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen (§ 13 BImSchG i.V.m. § 12 LBO).
- 12.23 Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Lebensdauer ein Weiterbetrieb der Anlage geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen zu beachten.
- 12.24 Es wird empfohlen, neben Fledermauskästen semi-natürliche Höhlen in das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept zu integrieren.
- 12.25 Sollten Änderungen wie Anbauten oder Aufweitungen im Bankettbereich an klassifizierten Straßen geplant werden, sind diese mit der zuständigen Straßenmeisterei abzusprechen und nach Abschluss der Baumaßnahme nach Absprache mit dem Fachdienst Straßen des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis wieder zurückzubauen.
- 12.26 Ist bei der Durchführung der Arbeiten der öffentliche Straßenbereich betroffen, so ist rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde ein Antrag auf „Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung zu stellen.
- 12.27 Entstehen Verschmutzungen auf der Landstraße, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
- 12.28 Sollte während der Bauzeit eine Beschilderung an klassifizierten Straßen erforderlich sein, so ist dies mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzusprechen. Die Aufstellung erfolgt auf Kosten des Betreibers.
- 12.29 Sind von der Leitungsverlegung klassifizierte Straßengrundstücke betroffen, so ist rechtzeitig beim Fachdienst Straßen des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ein Antrag auf Leitungsverlegung zu stellen. Dafür sind Lagepläne mit der Leitungstrasse im geeigneten Maßstab (1:500) sowie Querschnitte vorzulegen.
- 12.30 Sollten während der Baumaßnahmen Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen, ist eine Entschädigung an die Bewirtschafter zu entrichten.
- 12.31 Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen 2a und 3 bzw. deren Arbeitsflächen/Zuweisungen befinden sich hochwertige Glasfaserlinien für den überregionalen Fernverkehr der Telekom. Die Planung der Windenergieanlagen ist hinsichtlich der Erdkabel auf die Lage der Telekommunikations-Linien abzustimmen, so dass diese in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird durch die Telekom nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird

und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Die Telekommunikationslinien müssen gegebenenfalls gesichert werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Arbeitsflächen/Zuwegung zur Vermeidung von Deformationen durch Schwerlastverkehr. Des Weiteren wird seitens der Telekom die frühzeitige Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format) erbeten. Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer Telekommunikationslinien sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

- 12.32 Die Telekom ist nicht verpflichtet, die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.
- 12.33 Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.
- 12.34 Die als Anlage beigefügte „Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen“ der Netze BW GmbH ist zu beachten.
- 12.35 Sollten im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen Wasserleitungen wie die im Planungsgebiet befindliche Hochdrucktrinkwasserleitung DN 500 StSw der Bodensee-Wasserversorgung überfahren werden, ist im Bereich des Schutzstreifens auf ausreichende Lastverteilung, insbesondere beim Überfahren unbefestigter Bereiche wie Wald- und Feldwegen zu achten. Die Hochdrucktrinkwasserleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite, in welchem Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen gelten. Die Schutz- und Sicherheitshinweise der Bodensee-Wasserversorgung sind daher im Rahmen der Zuwegung und Kabelverlegung zu beachten.
- 12.36 Rotorblätter gehören zur maschinentechnischen Ausrüstung und sind deshalb nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Beurteilung.
- 12.37 Hinsichtlich der Abstimmungsgespräche unter Punkt 6.5 des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes vom 29.03.2022 (Ordner 2, Registernummer 7.4, S. 23) wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr Buchen lediglich über einen Faltbehälter mit einem Volumen von 5.000 Liter Fassungsvermögen verfügt. Ebenso ist der Abrollbehälter Löschwasser immer noch nicht beschafft. Sollte alternativ eine Löschwasserzisterne errichtet werden, ist der Standort mit dem Kommandanten der Stadt Walldürn und dem Kreisbrandmeister festzulegen und nicht mit dem Kommandanten der Stadt Buchen. Als weitere Alternative kann eine selbständige Löschanlage in der Gondel in Betracht kommen.
- 12.38 Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen, Vegetation und Wald) vorgebeugt wird. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise
- a) Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, soweit möglich,
 - b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
 - c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen insbesondere in der Gondel.
- 12.39 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist die Vorhabenträgerin bzw. ihr Rechtsnachfolger verantwortlich.

- 12.40 Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Die Einbuchung der Maßnahmen in ein Öko-konto ist aus Sicht der höheren Forstbehörde nicht möglich.
- 12.41 Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.
- 12.42 Auf die entlang der geplanten Zuwegungen befindlichen Biotope „Feldhecke entlang Römerstraße, NNO Rinschheim“ sowie „Buchen-Eichen_Mischwald NW Altheim“ wird hingewiesen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Ausweisung von Bau-Tabuzonen. Falls für die Zuwegung Beeinträchtigungen von Biotopen entstehen, muss je nach Umfang spätestens bis zur Baufreigabe eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
- 12.43 Aufgrund des personenlosen Betriebs der Windenergieanlage der zeitaufwendigen Erreichbarkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft – problematisch gerade im Winter bei vorhandenem Schnee oder bei Sturmlagen – und der stark eingeschränkten Zugänglichkeit für die Feuerwehr kann eine wirksame Brandbekämpfung und damit auch Schadenbegrenzung erfahrungsgemäß insbesondere durch automatische Feuerlöschanlagen sichergestellt werden.
- 12.44 Sofern nach dauerhafter Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht sämtliche außerhalb des Betriebsgrundstücks befindlichen bauliche Anlagen und/oder Kabelleitungen und Zuführungstrassen zurückgebaut werden, ist dies auch in Bezug auf etwaige Ausgleichsmaßnahmen für die verbleibenden Eingriffe im Schutzgut Boden mit der unteren Naturschutz- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 12.45 Sollten dauerhaft umgewandelte Waldflächen nach Aufgabe der anderweitigen Nutzung und Rückbau der Anlage im Rahmen der Rekultivierung aktiv wiederaufgeforstet werden, so kann diese Aufforstung von der höheren Forstbehörde dann als forstrechtlicher Ausgleich für andere Vorhaben (z.B. Repowering an anderem Standort) anerkannt werden. Hierfür muss die Aufforstung aber den einschlägigen forstfachlichen Anforderungen entsprechen. Diesbezügliche Nachweise sind zu gegebener Zeit vorzulegen. Nach § 25 Abs. 3 LLG ist in diesem Zusammenhang keine Aufforstungsgenehmigung erforderlich, wenn für die betroffenen Flächen die Aufforstung bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtsverbindlich festgesetzt wird. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen.
- 12.46 Nachträgliche Nebenbestimmungen und Anforderungen bezüglich des Gewässerschutzes bleiben der unteren Wasserbehörde vorbehalten.

Anhang 2 zum Bescheid vom 03.04.2024
Az.: 2.132 / OZ. 243

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der
Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV
i.V.m. § 24 UVPG**

für den „Windpark Altheim III“

**auf dem Gebiet der
Stadt Walldürn**

Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen

Vorhabenträgerin:
Windenergie S&H GmbH

1. Einleitung

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben im Vorfeld des Verfahrens zu prüfen, ob im Einzelfall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)).

Nach § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG umfasst das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Firma Windenergie S&H GmbH (Vorhabenträgerin) mit Sitz in Buchen plant die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 in der Stadt Walldürn, Gemarkung Altheim.

Nach § 2 Abs. 5 UVPG sind eine Windfarm im Sinne des UVPG drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Die beantragten Anlagen bilden zusammen mit den fünf Bestandsanlagen des Windparks „Großer Wald“ eine Windfarm, da sich die Auswirkungen auf Schutzgüter und somit der Einwirkungsbereich der Anlagen aufgrund der räumlichen Nähe überschneiden und für den Windpark „Altheim III“ zu großen Teilen die bestehende Zuwegung des Windparks „Großer Wald“ genutzt wird. Der bestehende Windpark „Großer Wald“ wurde ebenfalls von der Vorhabenträgerin errichtet, womit die Auswahl der Standorte auf einer Gesamtplanung der Vorhabenträgerin beruhen und ein funktionaler Zusammenhang besteht. Demzufolge wäre gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

Die Vorhabenträgerin hat am 09.06.2020 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die damals geplanten zehn Anlagen beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und mit Entscheidung vom 09.07.2020 die UVP-Pflicht festgestellt. Nachdem die Vorhabenträgerin von einigen Standorten Abstand genommen und das Parklayout geändert hatte, beabsichtigte sie zunächst für die weiterhin verfolgten Standorte 1 und 3, die mit den Bestandsanlagen des „Großen Walds“ eine Windfarm bildeten, die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung. Da sich jedoch abzeichnete, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte, entschied sich die Vorhabenträgerin dazu, dass sie für die fünf Anlagen an den verbleibenden Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 entsprechend der mit Bescheid vom 09.07.2020 festgestellten UVP-Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt. Für den beantragten Windpark „Altheim III“ mit fünf Windenergieanlagen an den Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 gilt demnach die mit Entscheidung vom 09.07.2020 seitens des Landratsamts-Neckar-Odenwald festgestellte UVP-Pflicht.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen, dem gleichzeitig vorgelegten UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG, sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, darzustellen und anschließend zu bewerten (§ 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Walldürn dargestellt. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Informationsbasis der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichts sowie die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden. Sollten andere Quellen herangezogen werden, werden diese gesondert angegeben.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt. Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen. Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können. Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG- bzw. EU-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt und soweit möglich durch quantitative Darstellungen in Bezug auf das Fachrecht ergänzt.

1.1 Ausgangssituation

Die Vorhabenträgerin plant im Außenbereich die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit insgesamt fünf Windenergieanlagen. Vier der geplanten Anlagen (WEA 1, 2a, 3, 12a) sollen auf dem Flurstück mit der Nr. 18584, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn, Neckar-Odenwald-Kreis), eine Anlage (WEA 14) auf dem Flurstück mit der Nr. 18301, Gemarkung Altheim (Stadt Walldürn, Neckar-Odenwald-Kreis), errichtet werden.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, mit der Umsetzung des Vorhabens eine bedeutsame Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen. Übergeordnetes Ziel des Vorhabens ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Erzeugung erneuerbaren, klimaneutralen Stroms. Für die Stadt Walldürn, aber auch überregional wird durch die Errichtung der fünf neuen Windenergieanlagen ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung und der baden-württembergischen Landesregierung. So soll beispielsweise mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 28.07.2022 das politische Ziel umgesetzt werden, zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie an Land bereitzustellen.

Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erforderlichen Rahmenbedingungen. Das geltende EEG 2023 sieht einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 vor (§ 1 Abs. 2 EEG) und strebt eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung nach der Vollendung des Kohleausstiegs, der gemäß Beschluss bis spätestens 2038 zu erfolgen hat, an. Mit der Neufassung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist) wird darüber hinausgegangen, indem bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbaziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden (§ 4a Nr. 8 EEG).

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wurde im EEG 2023 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die elektrische Nennleistung je geplanter Windenergieanlage 5,56 MW, womit insgesamt 27,8 MW elektrischer Leistung im Windpark installiert.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW je Anlage. Die Gesamthöhe liegt bei 246,6 m. Der Anlagentyp hat ein einteiliges Rotorblatt, der Hybridturm besteht aus Betonringen im unteren und einer Stahlsektion im oberen Turmbereich. Im Maschinenhaus befinden sich eine getriebelose Antriebstechnologie. Im Turm der geplanten Anlagen ist eine Befahranlage installiert, die Personen und Materialien vom Turmfußbereich bis unter das Maschinenhaus befördern kann.

Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Walldürn auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von ca. 320 m bis 460 m über N.N. Bewaldete und waldfreie Wiesen- und Ackerflächen wechseln sich ab, wobei die Waldflächen im Gebiet deutlich dominieren. Alle fünf Standorte liegen im Wald in den Distrikten Bodenwald und Kalterberg. Die Waldflächen werden derzeit für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen als Erholungswald. Nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 sind Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Nabenhöhe als geeignet anzusehen. Alle Standorte liegen im Bereich von 221- 247 W/m² und zählen somit als geeignet.

Durch die Errichtung der Anlagen sind dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase zu erwarten. Für die Turmfundamente und Treppen wird eine Fläche von ca. 2.286 m² vollständig versiegelt. Ob die Windenergieanlagen mit einem Tief- oder Flachgründungsfundament verankert werden, hängt vom

noch zu erstellenden Baugrundgutachten ab. Bei Flachgründung weist das Fundament einen Außendurchmesser von 24,00 m und eine Sockelhöhe von 2,80 m auf. Bei Tiefgründung weist das Fundament einen Außendurchmesser von 23,00 m und eine Sockelhöhe von 2,80 m auf.

An jeder Anlage wird ein Kranstellplatz mit Hilfskranflächen errichtet. Auf der Kranstellfläche wird die Krantechnik platziert. Diese bleibt nach Beendigung der Bauarbeiten teilversiegelt.

Die Montagefläche dient hauptsächlich zur Lagerung der Stahlsektionen und als Arbeitsbereich für die Montage der Turmsegmente und der Anlagenkomponenten. Die Lagerfläche, die Containerfläche, die u.a. der Lagerung von Rotorblättern, teils von Baustellenausrüstung, wie Containern usw. dienen, sowie die Parkfläche werden geschottert und mit einem Plattenbelag versehen. Alle genannten Flächen werden nach Errichtung der Windenergieanlagen und Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und es erfolgt eine Gebüschbegrünung.

Auf der Kranauslegermontagefläche wird der Gittermastausleger des Hauptkrans, wenn möglich aus Einzelkomponenten auf einer Länge von bis zu 180 m montiert. Diese Fläche wird auch nach Errichtung weiterhin für Instandsetzungsarbeiten benötigt, zählt deshalb als dauerhaft in Anspruch genommen, wird als Sukzessionsfläche genutzt und ebenfalls mit Gebüschbegrünung versehen.

Die Zufahrt zu den Anlagen erfolgt südlich der Standorte ab der L518 zwischen Walldürn und Walldürn-Altheim über bereits vorhandene Feld- und Forstwege. Alle Komponenten der geplanten Windenergieanlagen werden mittels LKW und Schwertransportfahrzeugen angeliefert. Die vorhandenen Zuwegungen müssen nach den vorgegebenen Spezifikationen des Anlagenherstellers teilweise ausgebaut werden.

Insgesamt ergibt sich für die fünf Anlagen eine zu rodende Fläche von ca. 52.463 m². Davon werden dauerhaft 23.193 m² für die Anlagenstandorte, welche die Fundamente, Treppen, Kranstellflächen, Kranaufbauflächen mit umfassen, gerodet. Für die externe, nicht zum Anlagenstandort gehörende Zuwegung findet darüber hinaus eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 1.891 m² statt.

Die vorübergehende Waldinanspruchnahme beläuft sich auf eine Fläche von 20.504 m² für die zum Anlagenstandort gehörenden Montage-, Lager-, Container- und Parkflächen sowie auf eine Fläche von ca. 6.875 m² für die externe, nicht zum Anlagenstandort gehörende Zuwegung.

Die temporär in Anspruch genommenen Rodungsflächen werden nach Errichtung der Anlagen rekultiviert und wiederaufgeforstet. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen erfolgen als Ausgleichsmaßnahmen Ersatzaufforstungen sowie Waldumbaumaßnahmen.

Die für die Anbindung erforderliche Kabelverlegung erfolgt zwischen den Anlagenstandorten im Windpark und dem Umspannwerk, das für den Windpark „Altheim III“ errichtet wird, in das öffentliche Stromnetz unterirdisch in den Wegkörpern entlang der vorhandenen Wege.

1.3 Alternativen

Nach dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (in Kraft seit 23.08.2021) sind im baden-württembergischen Teilraum ausschließlich Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt, eine Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung erfolgte nicht. Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht in einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, so dass sie in die kommunale Planungshoheit fallen.

Auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn sind drei Konzentrationszonen ausgewiesen. In den Konzentrationszonen zwischen Altheim und Gerichtstetten sind bereits Windenergieanlagen errichtet, ebenso in den zwei Konzentrationszonen östlich von Erfeld.

Der zwischenzeitlich maßgebliche Flächennutzungsplan 2030 vom 09.07.2022 enthält keine Regelungen zur Windkraftnutzung und weist an den betroffenen Standorten „Wald“ aus. Für die Entfaltung einer Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bedarf es einer kommunalen Abwägung. Es muss ersichtlich sein, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird. Gleichzeitig muss erkennbar sein, warum andere Standorte von der Windkraftbebauung freizubleiben haben. Diese Erwägungen sind im Flächennutzungsplan 2030 nicht ersichtlich. Aus diesem Grund entfaltet der Flächennutzungsplan 2030 keine Ausschlusswirkung an den Vorhabenstandorten.

Maßstab für die Alternativenprüfung ist, dass es sich um tatsächlich realisierbare Alternativen handeln muss. Denn es kann von Antragstellern nicht verlangt werden, auf einen Alternativstandort verwiesen zu werden, an dem die Realisierung des Vorhabens nicht möglich ist. Dies hat zur Folge, dass im Zuge der Alternativenprüfung alle Genehmigungsvoraussetzungen einerseits und die tatsächliche Verfügbarkeit andererseits zu prüfen sind. Denn weder ist ein Alternativstandort umsetzbar, auf dem die Errichtung von Windenergieanlagen z.B. bauplanungsrechtlich, naturschutzrechtlich oder luftverkehrsrechtlich nicht zulässig wäre, noch kann der Vorhabenträger auf Flächen verwiesen werden, die bereits bebaut sind oder die ihm rechtlich oder tatsächlich nicht zur Verfügung stehen (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 24.07.2020 - 4 K 2962/16.WI, juris Rn. 129). Weiter müssen die Anlagen an den gewählten Alternativstandorten ebenfalls wirtschaftlich betrieben werden können.

Im Rahmen der Alternativprüfung für das geplante Vorhaben wurde aus einer Vielzahl von möglichen Varianten zur Errichtung des Windparks mit fünf Windenergieanlagen insgesamt zwölf potenzielle Standortalternativen herausgearbeitet, um eine möglichst große Fläche abzuprüfen. Der Prüfradius betrug 20 km (kumuliert) um die geplanten Anlagenstandorte. Im Rahmen der Flächenakquisition und nach Recherchen zur Windhöffigkeit, zur Wirtschaftlichkeit und zu bestehenden Vorbelastungen entschied sich die Vorhabenträgerin für das Areal, in dem die nun beantragten fünf Windenergieanlagen liegen. Im Planungsverlauf musste die Fläche wesentlich verringert werden. So fiel aufgrund eines Bundesweherschutzbereichs der Flächenbereich östlich der verbliebenen Planung komplett heraus. Durch die verpflichtende Einhaltung eines Mindestabstands zum Verkehrslandeplatz Walldürn wird der Planungsraum auch nach Norden hin begrenzt. Eine Verschiebung der Standorte nach Süden, insbesondere südlich der geplanten Anlage WEA 14 ist aufgrund einer dort verlaufenden 110kV-Leitung und der Geländestruktur nicht möglich. Der Aspekt der guten Zugänglichkeit über bereits vorhandene Wege spielte bei der Prüfung ebenfalls eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund wurden die Flächen in der Nähe zu den Ortschaften Hornbach und Hambrunn ausgeschlossen, da diese durch die vorhandenen Geländestrukturen als unwegsam eingestuft wurden. Durch den Bestandwindpark „Großer Wald Hettingen/Rinschheim“ sind bereits windkraftgeeignete Wegestrukturen vorhanden, die das Vorhaben stark begünstigen, den nötigen Eingriff mindern und somit deutlich geringere Umweltauswirkungen besitzen.

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Vorkommen des Wespenbussards festgestellt. Da das nächstgelegene dokumentierte Revier des Wespenbussards sich im Abstand von ca. 400 m um den Anlagenstandort 1 befindet und die für den Wespenbussard festgelegte Nahbereich nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 500 m unterschritten werden, beantragte die Vorhabenträgerin nach Rücksprache mit ihrem Gutachterbüro und der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. §45b BNatSchG. Die Unterlage „Alternativenprüfung Projektiersicht Windpark Altheim III“ (Registernummer 15.1) und die dazugehörigen Kartenausschnitte (Registernummer 15.2)

sind Teil der Antragsunterlagen und dienen als Grundlage für die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten. Die in diesem Rahmen für die artenschutzrechtliche Ausnahme durchgeführte Alternativenprüfung mit dem Ergebnis, dass eine Alternative ausgeschlossen werden kann, wurde nach Ergänzungen seitens der Vorhabenträgerin (Registernummern 15.3-15.7) von der höheren Naturschutzbehörde anerkannt. Eine detaillierte Beschreibung kann den zuvor genannten Unterlagen entnommen werden.

Die finale Platzierung der einzelnen Windenergieanlagen berücksichtigt bestmöglich angepasste Standorte in Bezug auf die Eingriffsintensität und günstiger Zuwegung bei gleichzeitig ausreichender Windhöffigkeit.

Wird das Vorhaben nicht realisiert (Nullvariante), ist bis auf Weiteres von einer gleichbleibenden forst- und kleinflächig landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes auszugehen. Unter Annahme der Null-Variante sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Untersuchungsgebietes zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen eine Vermeidung von Treibhausgasemissionen verbunden ist. Konventionell erzeugte und mit Treibhausgasemissionen verbundene Energie wird durch jene ersetzt, die im Rahmen des Betriebs des Windparks erzeugt wird. Diese ist erneuerbar, schont also fossile Ressourcen und trägt insbesondere nicht zur Erwärmung der Atmosphäre (sog. Treibhauseffekt) bei. Bei gleicher Energieproduktion (und gleichem Bedarf) werden Treibhausgasemissionen eingespart und somit ein Beitrag zur Verminderung des Klimawandels geleistet. Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windkraft an Land ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Der Ausbau der Windkraft zählt zu den zentralen Zielen der baden-württembergischen Landesregierung. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu erreichen, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter vorangetrieben werden. Auf potentiell zulässige Anlagen kann daher nicht verzichtet werden. Dies ergibt sich u.a. auch aus § 2 i.V.m. § 8 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW), wonach die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes im Rahmen von behördlichen Abwägungsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen und in die vorzunehmende Abwägung zwingend mit einzustellen sind.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Alternativenprüfung kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Alternativen zu dem beantragten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der fünf WEA gegeben sind.

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume basieren für das Avifaunistische Gutachten und das Fachgutachten Fledermäuse auf den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und für die Schutzgüter nach der jeweiligen Betroffenheit. Für die Sichtbarkeitsbereiche beträgt der Untersuchungsraum 10 km. Einzelheiten zu den gewählten Methoden finden sich in den Fachgutachten.

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der fünf geplanten Windenergieanlagen in Walldürn unmittelbar oder mittelbar auf die betroffenen Schutzgüter erfolgen, dargestellt und bewertet.

2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie deren Bewertung

Für die Bewertung des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden Bestandsaufnahmen der umliegenden Infrastruktur durchgeführt und das Vorhandensein von für Menschen relevante Schutzgebiete innerhalb eines Radius von 1.500 m um die Anlagenstandorte geprüft. Die relevanten Schutzgebiete beinhalten neben Siedlungsflächen zudem Flächen, die der Freizeit und der Erholung dienen (UVP-Bericht, Seite 25 und Seite 60).

Veränderungen der Umwelt im Wirkungsbereich können auf den Menschen negativen Einfluss ausüben. Einflüsse durch Lärm, Licht und Schatten, die Veränderung des Landschaftsbildes oder weiterreichende Einflüsse können das Gesamtbefinden des Menschen negativ beeinträchtigen.

Der Betrachtung der Siedlungsflächen wurde die Einstufung nach der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Neben Eisfall-, Schallimmissions- und Schattenwurfgutachten zur Prüfung potenzieller Gefährdungen der menschlichen Gesundheit wurden eine Sichtbarkeitsanalyse und Fotosimulationen angefertigt, die Aufschluss über möglicherweise einhergehende Beeinträchtigungen durch die Veränderung der Landschaft geben können.

In der näheren Umgebung zu den geplanten Standorten befinden sich die Ortschaften Walldürn (Abstand ca. 1.900 m), Buchen-Hettingen (Abstand ca. 2.900 m), Buchen-Rinschheim (Abstand ca. 1.300 m), Walldürn-Altheim (Abstand ca. 1.900 m), Hardheim-Gerichtstetten (Abstand ca. 6.200 m), Höpfingen (Abstand ca. 2.600 m) und Höpfingen-Waldstetten (Abstand ca. 2.900 m). Die umgebenden Ortschaften des Planungsgebietes sind geprägt von kleinstädtischen bis dörflichen Strukturen. Gemäß der Strukturkarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird die Stadt Walldürn zusammen mit der Gemeinde Hardheim als Doppelunterzentrum eingestuft.

Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich im Süden zwei Industrie- und Gewerbeflächen mit ca. 633 m (Ställe) bzw. 940 m (Lagerflächen) Entfernung sowie zwei Flächen gemischter Nutzung in einer Entfernung von ca. 1.300 m zur nächstgelegenen WEA am Standort 14. Weitere besiedelte Flächen liegen in dem untersuchten Gebiet nicht vor.

Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Walldürn auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von ca. 320 m bis 460 m über N.N. Bewaldete und waldfreie Wiesen- und Ackerflächen wechseln sich ab, wobei die Waldflächen im Gebiet deutlich dominieren. Alle fünf Standorte liegen im Wald in den Distrikten Bodenwald und Kalterberg. Die Waldflächen werden derzeit für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen als Erholungswald.

Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine Sport- und Parkanlagen, Spielplätze oder Kleingartensiedlungen vorhanden. Jedoch verlaufen ausgewiesene Radwege innerhalb des Vorhabengebiets. Zudem ist ein Großteil der betroffenen Waldfläche als Erholungswald kartiert. Besonders die Anlagen an den Standorten 1, 3 und 12a befinden sich in Gebieten von Erholungswald der Stufe 2 (Waldfunktionenkartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) 2023). Die Anlage 2a liegt ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu Erholungswald der Stufe 2. Im Süden des Vorhabengebiets liegt ein Gebiet der Erholungswaldstufe 1b. Forstwirtschaftswege erschließen den Wald für die siedlungsnahe Erholung. Es ist davon auszugehen, dass diese Forst- und Feldwege von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften extensiv zur Naherholung genutzt werden. Immissionsschutzwald oder Sichtschutzwald sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist nahezu die gesamte Fläche des Odenwaldes, in der sich der Untersuchungsraum befindet, als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung ausgewiesen. Der Regionalplan Rhein-Neckar weist das Planungsgebiet als Vorranggebiet Regionaler Grünzug aus, der als großräumiges Freiraumsystem dem Schutz des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft dienen soll.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Menschen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf, wurden Fachgutachten vorgelegt.

2.1.1 Auswirkungen durch Lärmimmissionen (inkl. Infraschall) und Bewertung

Die Vorhabenträgerin legte zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen eine Schallimmissionsprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.06.2022 (Bericht Nr.: MS-2008-063-BW-SO-de Revision 2) vor. Die Prognosen wurden nach dem Interimsverfahren erstellt.

In den Schallimmissionsprognosen wurden insgesamt zwölf Immissionsorte (IO A – IO L) in der umliegenden Bebauung betrachtet. Diese befinden sich im Außenbereich und in Randlagen der nächst gelegenen Ortschaften.

Mögliche Pegelerhöhungen durch Reflexionen sowie Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Da die Berechnung des jeweiligen Beurteilungspegels für die zwölf Immissionsorte jeweils eine Unterschreitung des zulässigen Immissionsrichtwerts für die Nacht von mindestens 6 dB(A) ergibt, ist das Irrelevanzkriterium nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfüllt und die sich im Einwirkungsbereich befindlichen Vorbelastungsanlagen müssen nicht weiter betrachtet werden.

Nach der vorgelegten Prognose halten die geplanten Windenergieanlagen die schallimmissionschutzrechtlichen Anforderungen ein.

Im Zuge der Bau- und Montagearbeiten ist mit einem temporären Anstieg an Lärm zu rechnen. Diese treten jedoch nur lokal und zeitlich beschränkt auf. Für die sich in über 1 km entfernten Mischnutzflächen sind Dauer, Stärke und Reichweite als gering einzuschätzen. Direkte Auswirkungen auf den Menschen sind daraus nicht abzuleiten. Für die Erholungsfunktion im Wald kann die Stärke der Auswirkungen der Baumaßnahmen als mittelmäßig betrachtet werden, da die Erholungsfunktion grundlegend vorhanden bleibt, aber temporär eingeschränkt wird. Aufgrund der kurzen Dauer und der geringen Reichweite sind die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Erholungsfunktion jedoch ebenfalls gering.

Dauerhafte Beeinträchtigung entsteht durch den Betrieb der Anlagen. Durch den großen Abstand zu Siedlungsbereichen treten hierbei aber keine erheblichen negativen Auswirkungen für Flächen mit Wohnfunktion auf. Auch für die weiteren Nutzungsarten treten nach Einschätzung der Gutachten keine Gefährdungen durch Schall auf. Im Bereich der Erholung kann es im nahen Umfeld der Anlagen zu einer Wahrnehmung der Schallemissionen kommen, was zu einer geringen Störung des Erholungseffekts führen kann.

In Bezug auf Infraschall (Schall, dessen Frequenz unterhalb von 20 Hertz (Hz) liegt) ist festzuhalten, dass nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen der von Windenergieanlagen verursachte Infraschall bereits in der Umgebung der Anlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. In Abständen zwischen 150 bis 300 m, wie sie allein zum Schutz von hörbarem Schall notwendig sind, liegen die Pegel sehr deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Im Abstand

von 700 m stellen auch Messgeräte keinen nennenswerten Unterschied zwischen ein- und ausgeschalteter Windenergieanlage mehr fest. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Wirkungen für Menschen, insbesondere keine Gesundheitsgefahren, hervorrufen kann. Für das geplante Vorhaben sind Auswirkungen durch Infraschall aufgrund der Entfernungen zwischen den nächstgelegenen Wohngebäuden und den geplanten Anlagen daher nicht zu erwarten.

2.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage. Befinden sich rotierende Flügel einer Windenergieanlage zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen.

Die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen. Sie umfassen sowohl den durch den Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und sind Immissionen im Sinne des BImSchG. Nicht als Immission gilt jedoch die sonstige Wirkung einer Windenergieanlage aufgrund der Eigenart der Rotorbewegung, die ein zwanghaftes Anziehen der Aufmerksamkeit mit entsprechenden Irritationen bewirken kann.

Maß für die Beurteilung der erheblichen Belästigung durch Schattenwurf ist die zulässige Beschattungsdauer. Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf kann ausgeschlossen werden, wenn an dem relevanten Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin legte die Schattenwurfprognose die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr.: MS-2008-063-BW-SO-de, Revision 2, mit Datum vom 10.06.2023 vor. Zur Festlegung der Immissionsorte für die Schattenwurfprognose wurden die nächstgelegenen Gebäude berücksichtigt. Die Auswahl der Immissionsorte wurde im ersten Schritt anhand von Kartenmaterial vorgenommen. Laut Gutachten befinden sich im berechneten Einwirkungsbereich der geplanten fünf Windenergieanlagen keine maßgeblichen Immissionsorte. Nachdem die Genehmigungsbehörde die Einbeziehung des Immissionsorts A vorschlug, wurde dieser im Rahmen der Standortbesichtigung vom 02.09.2021 plausibilisiert und als einziger Immissionsort in der Schattenwurfprognose betrachtet. Bei der Standortbesichtigung wurde die Lage des Immissionsorts mittels GPS überprüft und etwaige Abweichungen dokumentiert und korrigiert.

Danach beträgt am Immissionsort A die durch die geplanten fünf Windenergieanlagen an den Standorten 1, 2a, 3, 12a, und 14 verursachte astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer 0 Stunden pro Jahr und 0 Minuten pro Tag, womit keine zusätzliche Belastung durch Schattenwurf entsteht. Eine Begrenzung der Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls ist demnach nicht erforderlich.

Im Bereich der Erholung kann es im nahen Umfeld der Anlagen zu einer Wahrnehmung des Schattenwurfs kommen, was zu einer geringen Störung des Erholungseffekts führen kann.

2.1.3 Auswirkungen durch Lichtimmissionen und Bewertung

Die o.g. WKA-Schattenwurfhinweise finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen durch Lichtreflexe („Discoeffekt“). Lichtblitze/-reflexe sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Die sog. Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG. Auch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Störenden Lichtblitzen wird durch Verwendung mittel-reflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen minimiert. Die Farben, wie z.B. RAL 7035 (lichtgrau) sind bereits so matt, wie es technisch möglich ist. Die geplanten Anlagen sind entsprechend beschichtet, so dass keine störenden Lichtblitze und Disco-Effekte zu erwarten sind.

Bezüglich der Hinderniskennzeichnung, die aus Sicherheitsgründen luftverkehrsrechtlich notwendig ist, ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG oder einem Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot auszugehen. Dies wurde bereits in mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bestätigt. Die Befeuern im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit dar. Die Befeuern ist zwar sichtbar, sie führt jedoch aufgrund der Abstände weder zu einer Aufhellung noch zu einer Blendung der Nachbarschaft.

Im Übrigen werden die geplanten Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen die technologieoffene Zulassung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung beantragt. Bei Einsatz dieser BNK „leuchten“ die Anlagen nur dann, wenn dies luftverkehrsrechtlich notwendig ist, weil sich ein Flugzeug im nahegelegenen Luftraum aufhält. Somit wird die Nachtkennzeichnung auf das absolut notwendige Maß reduziert.

2.1.4 Auswirkungen durch Erschütterungen und Bewertung

Im Zuge der Bau- und Montagearbeiten ist mit einem temporären Anstieg an Erschütterungen zu rechnen. Diese treten jedoch nur lokal und zeitlich beschränkt auf und werden erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrgenommen. Für die sich in über 1 km entfernten Mischnutzflächen sind Dauer, Stärke und Reichweite als gering einzuschätzen.

Aufgrund der Abstände der geplanten Windenergieanlagen zu den nächstgelegenen Ortschaften sind keine Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2.1.5 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung

Durch den Betrieb der fünf Windenergieanlagen werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Bau- und Montagearbeiten ist mit einem temporären Anstieg an Emissionen wie z.B. Staub und Abgase durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Baumaschinen zu rechnen. Die Intensität ist gering und zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

2.1.6 Auswirkungen durch optische Bedrängung und Bewertung

Windenergieanlagen können auf den Menschen eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausüben, wenn sie aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers „erdrückend“ und „erschlagend“ wirken. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Drehbewegung des Rotors und weniger die Baumasse

des Turms. Drehende Bewegungen ziehen nahezu zwangsläufig den Blick und damit die Aufmerksamkeit auf sich, selbst wenn der Betroffene seitlich und nicht frontal vor dem Rotor steht.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Gesamthöhe der Windenergieanlage, die sich aus der Nabenhöhe zuzüglich des Rotorradius ergibt.

Da die zum Projektgebiet nächstgelegene Wohnbebauung auf der Gemarkung Buchen-Rinschheim ca. 1.300 m zur Windenergieanlage am Standort 14 entfernt liegt, kann von einer optisch bedrängenden Wirkung nicht ausgegangen werden. Die zweifache Gesamthöhe beträgt 493,2 m (246,6 m x 2) und liegt damit unterhalb der Minimalentfernung zur nächstliegenden Bebauung. Und auch der ursprünglich empfohlene Mindestabstand von 700 m zu Wohnsiedlungen des inzwischen außer Kraft befindlichen Windenergieerlasses Baden-Württemberg wird demnach für alle fünf Standorte eingehalten.

2.1.7 Auswirkungen durch Eiswurf-/fall und Bewertung

An Rotorblättern einer Windenergieanlage kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen, welche den Wirkungsgrad reduzieren und die Lärmemission erhöhen. Durch diese Ablagerungen entsteht eine Unwucht, welche zu erhöhter Materialbelastung führt. Eisansatz an einer Windenergieanlage, insbesondere an den Rotorblättern, kann aber auch zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) führen, wenn Ablagerungen herabfallen (Eisfall) oder durch die Drehbewegung weggeschleudert werden (Eiswurf).

Um die Gefahren von Eiswurf zu reduzieren, wird in allen ENERCON Anlagen serienmäßig die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren eingesetzt. Darüber hinaus werden die beantragten Windenergieanlagen WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 zusätzlich mit dem externen Eiserkennungssystem der Firma Wölfel ausgestattet. Wird Eisansatz an den Rotorblättern erkannt, wird die Anlage automatisch angehalten (Trudelbetrieb). Das Risiko des Eiswurfs wird damit zuverlässig auf das allgemeine Lebensrisiko herabgesenkt.

Zur Bewertung des Risikos durch Eisfall hat die Antragstellerin bei der Ramboll Deutschland GmbH ein Gutachten in Auftrag gegeben (22-1-3109-000-EM, 04.11.2022). Die maximale Fallweite beträgt laut Gutachten bei Annahme der höchsten Windgeschwindigkeitsklasse 328 m am Standort 1, 352 m am Standort 2a, 376 m am Standort 3, 347 m am Standort 12a und 292 m am Standort 14. Als Gefährdungsbereiche, die sich in der Umgebung des geplanten Windparks „Altheim III“ befinden, wurden befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege (Gefährdungsbereich A), die Landstraße L518 (Gefährdungsbereich B), der Grünkernradweg (Gefährdungsbereich C) und der Wanderweg mit der Markierung eines blauen Dreiecks (Gefährdungsbereich D) ermittelt und betrachtet. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Buchen-Rinschheim weist einen Abstand von ca. 1.300 m auf, womit diese außerhalb jeglicher Risikozone liegt und demnach nicht betrachtet werden muss.

Die Risikobetrachtung für die Gefährdungsbereiche A und B unter Berücksichtigung der Gesamtgefährdung durch alle am Standort geplanten Windenergieanlagen ergab, dass das Risiko als akzeptabel einzustufen und somit keine Maßnahmen zu treffen sind. Für den Gefährdungsbereich C im Bereich des Standorts 3 und für den Gefährdungsbereich D im Bereich des Standorts 12a kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein tolerables Risiko gegeben ist, womit Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich sind. In den Nebenbestimmungen wird daher die Errichtung von Warnschildern an den Zufahrten zu den fünf Windenergieanlagen in einem Abstand von ca. 200 m und im

Aufenthaltbereich unter den Rotorblättern festgelegt, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisfall bei Rotorstillstand oder im Trudelbetrieb ausdrücklich hinweisen.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde sind die vorgesehenen Maßnahmen und die hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend, um ein Risiko zuverlässig auf das allgemeine Lebensrisiko herabzusenken.

2.1.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus der Errichtung und dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und der in der Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die geplanten Windenergieanlagen halten die schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein, der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist sichergestellt. Die ländlich geprägte Struktur des Planungsgebietes bleibt auch nach Errichtung der fünf Anlagen erhalten. Die Erholungsnutzung wird zwar im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen beeinträchtigt, es stehen aber im Umfeld weitere alternative Flächen für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen durch den Baustellenverkehr auf den Forst- und Wanderwegen bestehen nur vorübergehend während der Bauphase.

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie deren Bewertung

Der Untersuchungsraum umfasst die unmittelbare Umgebung des Eingriffsbereichs und orientiert sich soweit möglich an der Morphologie der umgebenden Landschaft.

Nach dem UVP-Bericht (Seite 24) weist der Untersuchungsraum hinsichtlich der Nutzung überwiegend Wald und einen geringen Teil Landwirtschaft auf. Die Waldflächen sind von unterschiedlichem Alter und unterschiedlicher Zusammensetzung geprägt.

Der Wald im Untersuchungskreis wurde unter Verwendung digitaler Luftbilder und durch flächige Begehungen vor Ort nach Baumartenzusammensetzung und Baumalter in „Bestände“ gegliedert. Die Bodenvegetation im Untersuchungskreis wurde ebenfalls aufgenommen und ausgewertet.

Zur Erfassung der Flora und Fauna wurden 2020, 2021 und 2022 Kartierungen und Erfassungen der im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten durchgeführt. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus Datenrecherchen und der Auswertung von Fachliteratur.

2.2.1 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Um die Auswirkungen auf die jeweiligen Individuen und Lebensgemeinschaften zu prognostizieren, wurden 2020, 2021 und 2022 Kartierungen und Erfassungen der im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten sowie ergänzend Datenrecherchen durchgeführt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben sich einerseits aus der (teils vorübergehenden) Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder, der Baufeldfreimachung als auch aus der Wirkung der Anlage während des Betriebes.

Zur Bewertung, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Dieser waren Formblätter zur Konflikthanalyse beigelegt. Die Verbotstatbestände werden hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der nach dem BNatSchG streng geschützten Arten ermittelt und dargestellt. Außerdem werden die möglichen Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt betrachtet und bewertet. Darstellungen, Beschreibungen und Ergebnisse finden sich auch im UVP-Bericht, in den jeweiligen Fachgutachten und im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Bei der Prüfung und Bewertung werden die Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW-Hinweise 2020), die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen der LUBW (LUBW-Hinweise 2021), die Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW 2014) und das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere der § 45b BNatSchG und die Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) zu Grunde gelegt.

Avifauna

Das ornithologische Gutachten wurde auf Grundlage von Datenerhebungen aus den Jahren 2020, 2021 gemäß den Hinweispapieren der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus 2020 (LUBW-Hinweise 2020) hinsichtlich der Brutvögel sowie 2021 (LUBW-Hinweise 2021) hinsichtlich der Rastvögel zur Erfassung und Bewertung der Avifauna erstellt. Mit Inkrafttreten der Novelle des BNatSchG 2022 treten deren Regelungen, insbesondere die des § 45b i.V.m. Anlage 1 BNatSchG hinzu und schränken dabei insbesondere die Anwendbarkeit der LUBW-Hinweis-papiere hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ein, für die in Anlage 1 BNatSchG in abschließender Liste Nahbereiche sowie zentrale und erweiterte Prüfbereiche festgelegt werden. Bei der Erfassung der Brutvögel wurde die Erfassungsmethodik nach Südbeck et al. (2005) verwendet.

• Nicht windkraftempfindliche Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung nicht windkraftempfindlicher Vogelarten in den Jahren 2020 und 2021 wurden neben Brutvögeln auch Nahrungsgäste und Durchzügler registriert. Dabei wurden insgesamt 37 Arten nachgewiesen.

Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 1 sind 22 Arten und hiervon 21 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Bei der übrigen Art handelt es sich um einen Nahrungsgast. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 2a sind 24 Arten und hiervon 22 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Die übrigen Arten sind Nahrungsgäste. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 3 sind 22 Arten und hiervon 18 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 12a sind ebenfalls 22 Arten und hiervon 19 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Die übrigen Arten sind Nahrungsgäste. Im Untersuchungsradius von 75 m um die Anlage WEA 14 sind 24 Arten und hiervon 21 Brutvogelarten mit mindestens einem Revier vertreten. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste.

Die Revierkartierung der nicht windkraftsensiblen Brutvögel ergab ein Artenspektrum von mittlerer Vielfalt. Der überwiegende Anteil der angetroffenen Vogelarten setzt sich aus verhältnismäßig häufigen und wenig störungsanfälligen Arten zusammen. Wenige Arten der Roten Listen für Baden-Württemberg und Deutschland wurden kartiert. Dies sind Waldlaubsänger, Hohltaube, Pirol, Grauspecht, Baumpieper, Kuckuck und Star.

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit ist für alle innerhalb der Arbeitsflächen brütenden Arten die Tötung oder Verletzung nicht auszuschließen. Deren Fortpflanzungsstätten gehen zudem an-

lagenbedingt dauerhaft verloren. Für boden- und freibrütende Vogelarten kann aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit geeigneter Brutplätze in der Umgebung vom Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Aufgrund des stets begrenzten Angebots und hoher Konkurrenz um geeignete Bruthöhlen, kann dies für Höhlenbrüter nicht gelten. Neben der Baufeldräumung besteht ein Tötungsrisiko durch die störungsbedingte Brutaufgabe, falls die Bauarbeiten erst während der Brutphase beginnen. Wo seltenere Arten betroffen sind, kann es durch die Tötung einzelner Individuen oder einzelne Brutaufgaben bereits zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen.

Um die baubedingte Tötung, Verletzung und Störung von Vögeln zu vermeiden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung der Baufeldräumung. Hierdurch kann für die meisten Arten der Eintritt der genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Um das Restrisiko für die baubedingte Tötung, Verletzung und Störung so weit wie möglich zu reduzieren, erfolgen zusätzlich Begehungen durch die ökologische Baubegleitung. Die Reviere des Waldkauzes liegen zwar nicht innerhalb der Arbeitsflächen, weshalb nicht zwingend mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Da die Art jedoch bereits ab Ende Januar brütet, ist mit der vorgesehenen Bauzeitenregelung die Tötung von Waldkäuzen nicht völlig ausgeschlossen. Mit Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen innerhalb der zu rodenden Arbeitsflächen im September und Oktober durch die ökologische Baubegleitung zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen wird jedoch auch die Tötung des Waldkauzes und anderer winterbrütender Eulenarten ausgeschlossen. Ebenso kann es zu Winterbruten des Fichtenkreuzschnabels kommen, die jedoch nur durch Begehungen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der zu rodenden Arbeitsflächen auszuschließen sind.

Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität der Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern im räumlichen Zusammenhang erfolgt die Anbringung von Nistkästen. Die Nistkästen sind auf die Ansprüche der Arten abgestimmt, deren Reviere in den zu rodenden Arbeitsflächen dauerhaft verloren gehen. Entgegen der Annahme in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist auch der Kleiber den Höhlenbrütern zuzurechnen, was bei Anzahl und Auswahl der als CEF-Maßnahme anzubringenden Nistkästen zu berücksichtigen ist.

Von betriebsbedingten Auswirkungen auf nicht windkraftsensibile Brutvogelarten ist nicht auszugehen.

Im Ergebnis bleibt die ökologische Funktion erhalten oder wird über CEF-Maßnahmen, die Bestandteil der Entscheidung und damit zwingend umzusetzen sind, kompensiert (z.B. durch die Anbringung der Nistkästen). Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Bauzeitenregelung). Das artenschutzrechtliche Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot wird dadurch nicht ausgelöst. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen.

- Raumnutzungsanalyse (RNA) und Revier-/Horstkartierung – windkraftempfindliche Vogelarten
Die Erfassung windkraftempfindlicher Vogelarten erfolgte 2020 und 2021. Zur Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, auf deren Grundlage auch die Revierzentren bestimmt wurden. Der Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereichs für die Datenrecherche erfolgte im Radius bis 4.000 m. Hinsichtlich der zu erwartenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde ein Radius von 3.500 m um die geplanten Anlagenstandorte herangezogen, um den verschiedenen Prüfbereiche nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG Rechnung zu tragen. Im Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte wurde eine Horstkartierung zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten vorgenommen. Zur Überprüfung, ob ein Rotmilan-Dichtezentrum vorliegt, erfolgte die Erfassung der Fortpflanzungsstätten für den Rotmilan im 3.300 m-Radius. Auf Grundlage der zu erwartenden

kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurden entsprechend den Erfassungshinweisen der LUBW-Hinweise 2021 18 Erfassungstermine für die Durchführung der RNA mit einem Mindestabstand von sieben Tagen angesetzt. Da einer der angesetzten Erfassungstermine aufgrund des Wetters abgebrochen wurde, fand ein zusätzlicher Erfassungstermin statt. Die Erfassungspunkte wurden dabei synchron für jeweils drei Stunden besetzt. Neben den Standorten 1, 2a, 3 und 12a war in der RNA ursprünglich auch die Anlage am Standort 10, die letztendlich in einem gesonderten Verfahren genehmigt wurde, enthalten. Dafür war die Anlage WEA 14, die Teil dieser Genehmigung ist, nicht enthalten. Aus diesem Grund erfolgten 18 weitere Erfassungstermine für die Bewertung des Standorts der WEA 14 an einem weiteren Erfassungspunkt. Insgesamt fanden demnach Erfassungen an 37 Tagen statt.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets um die geplanten Anlagenstandorte konnten zehn Reviere des Rotmilans (davon acht mit Horstfund), drei Schwarzmilanreviere (alle mit Horstfund), ein Wanderfalkenrevier (mit Horstfund) und vier Wespenbussardreviere (alle ohne Horstfund) kartiert werden. Für den Baumfalken konnten zwar Flugbewegungen registriert, aber keine Revierzentren abgegrenzt werden. Hiervon befinden sich fünf Rotmilan-Reviere, ein Wanderfalken-Revier und drei Wespenbussard-Reviere gefunden werden. Die recht gute Quote an Horstfunden bestätigt insofern die gutachterliche Einschätzung, dass eine Horstsuche im winterlich unbelaubten Wald aufgrund des hohen Nadelholzanteils der betroffenen Waldgebiete nicht zielführend gewesen wäre.

Bei der Bewertung und Prüfung werden die LUBW-Hinweise 2021 und das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere der § 45b BNatSchG und die Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG), zu Grunde gelegt. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist dabei der Abstand des Revieres zur geplanten Anlage. Befindet sich das Revier im artspezifischen Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Individuen signifikant erhöht und kann nicht durch Maßnahmen gesenkt werden. Befindet sich das Revier im artspezifischen zentralen Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko als erhöht anzusehen, sofern dies nicht durch eine Habitatpotentialanalyse (HPA) oder eine Raumnutzungsanalyse (RNA) dies widerlegen können. Ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko in diesem Fall erhöht, kann durch geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko gemindert werden. Befindet sich das Revier im artspezifischen erweiterten Prüfbereich so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, außer es ergibt sich eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit, die nicht mit Schutzmaßnahmen vermindert werden kann.

Eine Habitatpotentialanalyse wurde nicht durchgeführt.

- Rotmilan

Fünf der zehn nachgewiesenen Rotmilanreviere befinden sich mindestens im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m (gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) einer oder mehrerer der geplanten Windenergieanlagen. Ein Dichtezentrum des Rotmilans liegt nicht vor.

Davon liegt mit 800 m Entfernung zur Anlage WEA 1 das Rotmilanrevier RV3 und mit 650 m Entfernung zu WEA 14 das Rotmilanrevier RV 7 jeweils innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs, der gem. o.g. Anlage 1 zum BNatSchG 1.200 m beträgt. Im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 3 kommt es zu einer leicht höheren Überflugrate im Vergleich zu den bewaldeten Rasterfeldern des Untersuchungsgebiets und es bildet sich ein regelmäßig genutzter Flugkorridor entlang des Waldrandes ab.

Bei der geplanten Anlage WEA 1 konnte für das Rotmilanrevier RV3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Für die RV1, RV3, RV5 und RV7 konnte ebenso bei Anlage WEA 3 ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der leicht erhöhten Überflugrate durch die Raumnutzungsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Für die weiteren Reviere des Rotmilans in den zentralen

bzw. erweiterten Prüfbereichen der Anlagen WEA 1, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 konnte ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden.

Zur Senkung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Rotmilan auf ein nicht mehr signifikantes Maß sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese umfassen neben der unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche insbesondere für Reviere im zentralen Prüfbereich phänologiebedingte Abschaltungen für die Anlagen WEA 1 und WEA 3 in den Monaten April bis Mai von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 5,2 m/s. In Kombination mit der großen rotorfreien Zone zwischen Boden und niedrigster Rotorblattspitze können durch die zu implementierenden Abschaltungen 90 % der Flüge geschützt werden (HMUKLV & HMWEVW 2020, HEUCK ET AL. 2019), so dass das Kollisionsrisiko deutlich reduziert wird.

Durch die Kombination der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Maß gesenkt werden, womit es demnach nicht zu einer Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist der Vorhabenträgerin freizustellen, die Abschaltung nach Abstimmung und Wirksamstellung eines alternativen Maßnahmenkonzepts zur Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten für die spezifischen Anforderungen des Rotmilans zu beenden.

- Schwarzmilan

Alle drei Schwarzmilanreviere im Untersuchungsgebiet liegen außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m. Artenschutzfachlichen Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

- Wespenbussard

Von den vier Wespenbussardrevieren im Untersuchungsgebiet liegen drei innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m um mehrere der geplanten Anlagen. Mit einer Entfernung von 650 m zur geplanten Anlage WEA 12a liegt das Wespenbussardrevier RV8 und mit einer Entfernung von 950 m zu WEA 14 das Wespenbussardrevier RV6 jeweils innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Zudem liegt RV4 nicht nur mit 700 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs um den Standort der WEA 12a, sondern auch mit 400 m Entfernung im Nahbereich zu der Anlage WEA 1.

Im Bereich der WEA 14 konnte eine erhöhte Aktivität des Wespenbussards durch die RNA und damit auch ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden.

Im Bereich der WEA 1 geht aus der RNA eine geringe bis mittlere, aber regelmäßige Überflugrate im Bereich der hervor. Für WEA 3 ermittelte die RNA einen regelmäßig genutzten Flugkorridor entlang des Waldrandes. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist laut BAUST (2021) nicht ausgeschlossen. Zudem zeigten sich vermehrt Revierabgrenzungsflüge im Bereich der WEA 3. Für WEA 2a ergab die RNA einen regelmäßigen Überflug des geplanten Standortes, auch wenn die Hauptaktivität sich auf Bereiche nordöstlich und südwestlich des Standortes verteilt. Auch im Bereich der WEA 12a wurde mit Hilfe der RNA ein regelmäßig genutzter Flugkorridor im Bereich der geplanten WEA ersichtlich. Die Nutzung des Bereichs als Nahrungshabitat ist laut BAUST (2022) nicht ausgeschlossen.

Durch das Wespenbussardrevier RV4 im Nahbereich der Anlage WEA 1 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard gemäß § 45b Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG unwiderlegbar signifikant erhöht. Die Vorhabenträgerin beantragte daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i.V.m. § 45b BNatSchG (Registernummern

15.1-15.7 der Antragsunterlagen). Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme liegen gemäß der Stellungnahme der hierfür zuständigen höheren Naturschutzbehörde vor, da die Errichtung und der Betrieb des Windparks gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und der Erhaltungszustand der Populationen des Wespenbussards unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Zur Stärkung der lokalen Population dient als FCS-Maßnahme die Schaffung eines Waldrefugiums (Waldrefugium 9) im Umfang von ca. 1,5 ha und der Herstellung neuer Nahrungsflächen am dortigen Waldrand auf mindestens 0,3 ha.

Darüber hinaus ergab die RNA im teils zentralen, teils erweiterten Prüfbereich der geplanten Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 2a und WEA 12a jeweils betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund regelmäßiger Überflüge oder der Nutzung als Nahrungshabitat. Es sind daher Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Tötung und Verletzung auf ein nicht signifikantes Maß zu begrenzen. Neben der unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereichs als Vermeidungsmaßnahme erfordert dies die Schaffung attraktiver Ausweichnahrungshabitate im Offenland/Waldrandbereich. Über das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko von Individuen hinaus kann es anlagebedingt durch den Bau der beantragten fünf Windenergieanlagen an einem Waldstandort zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten durch die Entwertung von Nahrungshabitaten des Wespenbussards kommen. Die o.g. Maßnahme der Schaffung von Ausweichnahrungshabitaten dient demzufolge gleichzeitig als CEF-Maßnahme zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschließlich ihrer räumlich-funktionalen Beziehungen. Da das Waldrefugium 9 ausschließlich als FCS-Maßnahme für die artenschutzrechtliche Ausnahme des im Nahbereich zur WEA 1 liegenden Wespenbussard-Reviers RV 4 ausreichend ist, sind für die Revierzentren RV 6 und RV 8 zusätzliche Ausweichnahrungshabitate zu schaffen, wozu spätestens bis zur Baufreigabe ein Maßnahmenkonzept von der Vorhabenträgerin vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufgenommen.

Sollte die Wirksamkeit der zu schaffenden Ausweichnahrungshabitate für die Revierzentren 6 und 8 nicht bis zur Inbetriebnahme der Anlagen für den Probetrieb seitens der ökologischen Baubegleitung festgestellt worden sein, sind bis zum Nachweis der Wirksamkeit phänologiebedingte Abschaltungen für die Anlagen WEA 1, WEA 3, WEA 2a, WEA 12a und WEA 14 im Zeitraum 10. Mai bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,1 m/s erforderlich. Der Eintritt der Wirksamkeit des Ausweichnahrungshabitats als FCS-Maßnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme für WEA 1 hat zwingend bis zur Inbetriebnahme einschließlich der Probetriebszeiten zu erfolgen. Durch die Kombination der genannten Maßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die genannten, teils im zentralen und teils im erweiterten Prüfbereich liegenden, Reviere auf ein nicht mehr signifikantes Maß gesenkt werden, womit es demnach nicht zu einer Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Entsprechende Nebenbestimmungen sind Teil der Genehmigung.

- Baumfalke

Reviere des Baumfalken wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

- Wanderfalke

Mit 1.000 m liegt der Wanderfalkenhorst RV9 im zentralen Prüfbereich zur Anlage WEA 3 und teils im erweiterten Prüfbereich anderer Anlagen. Der Horst wurde nach gutachterlicher Einschätzung

jedoch noch innerhalb des Beobachtungszeitraumes aufgegeben. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit konnte für alle Anlagenstandorte ausgeschlossen werden.

- Zug- und Rastvögel

Für die Erfassung der Rastvögel ist ein Raum von 2.000 m um die geplanten Anlagen zu berücksichtigen. Die Erfassung der Rastvögel erfolgte wöchentlich an 14 Terminen im Herbst 2020 und an 14 Terminen im Frühjahr 2021. Zusätzlich wurde eine Winterrevier-Erfassung im zweiwöchigen Rhythmus durchgeführt.

Im Rahmen der Rastvogeluntersuchungen wurde eine vielfältige Zug- und Rastvogelfauna festgestellt, darunter auch einige seltenere Greifvögel wie Kornweihe, Wiesenweihe und Rohrweihe sowie verschiedene Limikolen wie Goldregenpfeifer, Kiebitz und Mornellregenpfeifer. Die dabei abgegrenzten Rast- und Nahrungsflächen liegen jedoch alle in größerer Entfernung zu den Anlagen im Offenland. Eine Beeinträchtigung durch den Windpark wird nicht erwartet.

Außerdem wurde ein Winterquartier des Raubwürgers in 250 m Entfernung zum Standort der WEA 3 im Offenland festgestellt. Der Reviermittelpunkt wurde auf eine Entfernung von ca. 500 m festgelegt. Nach Angaben der LUBW-Hinweise 2021 ist für den Raubwürger als kollisionsgefährdete Art mit Meideverhalten ein Abstand zur nächstgelegenen Anlage von 500 m einzuhalten, wenn der Anlagenstandort die Erreichbarkeit der Nahrungsflächen beeinträchtigt. Letzteres ist nicht der Fall, da sich die Nahrungsflächen der Art auf Offenlandbereiche außerhalb der Eingriffsbereiche beschränken.

Für die Zug- und Rastvögel ist daher nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fledermäuse

Der Untersuchungsraum für die Erfassung der Fledermausaktivität umfasst nicht nur die beantragten fünf Windenergieanlagen, sondern darüberhinausgehend die in früheren Stadien der Vorhabenplanung angedachten sieben weiteren Standorte. Die Kartierung potenzieller Höhlenbäume wurde im Radius von 160 m durchgeführt. Für die Detektorbegehungen, die automatische Aufzeichnung und die Netzfänge in Verbindung mit der Kurzzeit- und Raumnutzungstelemetrie wurde ein Radius von 1 km gewählt. Die Ausflugsbeobachtungen zur Ermittlung der Individuenzahlen wurden mittels Sichtbeobachtungen (ggf. unter Einsatz von Infrarotkameras) durchgeführt. Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte entsprechend den LUBW-Hinweisen aus dem Jahr 2014.

Für die automatische Aufzeichnung wurden insgesamt acht Batcorder im Untersuchungsraum positioniert. Aufgrund des oben beschriebenen Untersuchungsraums, der aufgrund der ursprünglichen Planung über das Vorhabengebiet der Anlagen WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 hinausgeht, befindet sich einer der Batcorder nicht im Vorhabengebiet der beantragten Anlagen. Eines der Aufzeichnungsgeräte wurde an einem 40 m hohen Mast für eine Höhenerfassung befestigt, um hochfliegende Arten detektieren zu können. Das Aufzeichnungsgerät am Mast erfasste mindestens 12 Fledermausarten, die restlichen sieben Geräte erfassten mindestens 17 Fledermausarten.

Schließlich wurden entsprechend der LUBW-Hinweise Netzfänge, eine Kurzzeitlemetrie und eine Raumnutzungstelemetrie durchgeführt. Bei acht Netzfängen konnten insgesamt 364 Fledermäuse gefangen werden. Dabei wurden elf verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Die bei den

Netzfängen im Wald gefangenen und besenderten Individuen wurden an den darauffolgenden Tagen gesucht und in den meisten Fällen wiedergefunden. Die Örtlichkeit der Quartiere wurde festgehalten und eventuelle Quartieröffnungen wurden gesucht. An den gefundenen Quartieröffnungen wurden anschließend Ausflugbeobachtungen durchgeführt, entweder visuell oder durch Infrarotvideographie. Im Rahmen der Kurzzeitlemetrie konnten in den Waldflächen Wochenstubenquartiere der Bechstein-, Fransen- und Mopsfledermaus, des Kleinen Abendseglers und des Braunen Langohrs nachgewiesen werden. Alle nachgewiesenen Quartiere haben mehr als 500 m Abstand zu den geplanten Anlagenstandorten 1, 2a, 3, 12a und 14. Es konnten keine Balz- oder Schwärmquartiere nachgewiesen werden. Allerdings wurden den LUBW-Hinweisen entsprechend aufgrund der ausschließlichen Erfassung im Wald und der primären akustischen Erfassung durch Transektbegehungen keine gesonderten Balz- oder Schwärmkontrollen durchgeführt.

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsgebiet die 19 Fledermausarten Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Alpenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus nachgewiesen werden. Die Artenzahl im Gebiet wird als sehr hoch erachtet. Des Weiteren schätzt der Gutachter die Nachweisdichte als überdurchschnittlich ein und stellt fest, dass im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst wandernde Fledermäuse in größerer Zahl durch das Gebiet hindurch ziehen, aber auch in der zugfreien Zeit kommen sie dort vor. Zehn der 19 Arten gelten als kollisionsgefährdet.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung konnte festgestellt werden, dass sich im Umkreis von 160 m um die Anlagenstandorte der WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 insgesamt 121 potenzielle Fledermausquartiere befinden. Der Fledermausgutachter (NAGEL 2022) bewertet das Quartierpotenzial der Waldflächen im Umkreis von 500 m um die WEA als hoch. In den mit Wald bestandenen Flächen sind zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Es sind sowohl potenzielle Quartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse, als auch für baumhöhlenbewohnende Arten nachweisbar. Die Anzahl von vorhandenen potenziellen Quartieren sind abhängig vom Bestandsalter und der auf der Fläche befindlichen Baumarten. Laut NAGEL (2022) sind hierbei die Eiche, die Buche, der Ahorn und sogar die Fichte von besonderer Bedeutung. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Quartiere in den alten Waldbeständen, welche älter als 80 Jahre sind, in denen der Bestand an potenziellen Quartieren als hoch eingeschätzt werden kann. Von einer Fällung betroffen sind durch das Vorhaben der Errichtung des Windparks jeweils ein Baum mit relevanten Strukturen bei den WEA 1 und 3, zwei Bäume bei WEA 2a und acht Bäume um den geplanten Standort der WEA 14. Im Ergebnis sind von den Rodungen keine Bäume mit nachgewiesenen, aber 12 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren betroffen. Balz- oder Schwärmquartiere konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Für 13 der 19 nachgewiesenen Fledermausarten gehen damit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Eingriff verloren oder werden beeinträchtigt.

Da es sich bei der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr um kleinräumig jagende Arten handelt, wurde zur Ermittlung essentieller Jagdhabitats eine Raumnutzungstelemetrie durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Arten den vom Wald bedeckten Anteil des Untersuchungsgebiets flächendeckend als Jagdgebiet nutzen, jedoch kein Kern- oder Hauptjagdgebiet im Eingriffsbereich liege. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde lässt sich eine Betroffenheit von essentiellen Jagdhabitats durch die Waldrodungen für die Anlagenstandorte 1, 2a, 3, 12a und 14 anhand der durchgeführten Untersuchung allerdings nicht mit Sicherheit ausschließen. Laut der LUBW-Hinweise 2014 müssen bei der Raumnutzungstelemetrie mindestens fünf Tiere pro Art besendert werden. Aufgrund des ursprünglich anderen Zuschnitts des Windparks

wurden zwar je vier Tiere besendert, im tatsächlichen Einflussbereich der heute geplanten Anlagenstandorte liegen aber nur Telemetriedaten von insgesamt drei Tieren vor (Braunes Langohr 0239, Bechsteinfledermaus 0075 und Braunes Langohr 2005).

Bei der Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen damit sowohl das bau- und das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko, das baubedingte Störungsrisiko als auch der bau- und anlagenbedingte Lebensraumverlust, dessen Entwertung sowie der Verlust von Jagdhabitaten berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen sämtlicher Fledermausarten sind verschiedene Maßnahmen wie die Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausbesatz und der Verschluss von Quartieren erforderlich und vorgesehen. Der im UVP-Bericht genannte Maßnahme der Umsiedlung von Individuen, sofern diese als notwendig erachtet wird, kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in der Genehmigung festgelegt.

Für zehn Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus) ist darüber hinaus betriebsbedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos anzunehmen. Um dieses signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszuschließen und das Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird der Betrieb aller Windenergieanlagen an verpflichtende Abschaltzeiten in Verbindung mit einem Gondelmonitoring gekoppelt. Die Abschaltzeiten und die hierfür maßgeblichen Parameter ergeben sich aus den Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Während der Bauarbeiten ist an Baumaschinen, die sich i.d.R. langsam und nur tagsüber fortbewegen, kein bedeutendes Kollisionsrisiko abzuleiten. Um relevante Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterungen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen. Somit werden Fledermäuse durch die Bauarbeiten weder in ihrer Jagd noch in ihren Quartieren gestört und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigung und des bau- und anlagenbedingten Verlusts potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind als CEF-Maßnahmen die Anbringung von Fledermauskästen sowie die Ausweisung von Prozessschutzflächen zwingend erforderlich. Die Flächengröße der zur Stilllegung vorgesehenen Flächen (Waldrefugium Süd, Waldrefugium Nord und Waldrefugium Neun) von insgesamt ca. 5 ha wird als ausreichend betrachtet und die Eignung aufgrund des Baumbestandes und des Bestandsalters als gegeben erachtet. In diese Prozessschutzflächen darf nicht mehr eingegriffen werden. Insbesondere Rodungsarbeiten sind daher auszuschließen, da auch zukünftige Quartierbäume erhalten werden müssen. Prozessschutz und häufig zu pflegende Maßnahmenflächen schließen sich nach Ansicht der unteren und höheren Naturschutzbehörde aus. Über die Fläche von mindestens 0,3 ha am Waldrand des Waldrefugiums 9 hinaus, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme als Ausweichnahrungshabitat für das Wespenbussard-Revier RV 4 anzulegen ist, ist demnach die Anlage von Altgrasstreifen als CEF-Maßnahme für den Wespenbussard auszuschließen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung aufgenommen.

Die Ausweisung der Prozessschutzflächen dient darüber hinaus als CEF-Maßnahme für den Verlust von Jagdhabitaten des Braunen Langohrs und der Bechsteinfledermaus. Gemäß UVP-Bericht liegt dem Ergebnis der Raumnutzungstelemetrie zufolge keines der Jagdgebiete der untersuchten Tiere im Bereich der zu rodenden Waldflächen, weshalb das Eintreten des Verbotstatbestands

nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Verlust von Jagdgebieten ausgeschlossen sei. Aufgrund der obigen Ausführungen kann dies allein aufgrund der durchgeführten Raumnutzungstelemetrie nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Ausweisung der Prozessschutzflächen auch zur Verhinderung des Eintritts des Verbotstatbestands durch den Verlust etwaiger Jagdhabitats notwendig ist.

Mit der Anbringung der Fledermauskästen und der Ausweisung von Prozessschutzflächen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Fledermäuse sowohl während der Bauphase als auch beim Betrieb der Anlagen gewahrt bleiben.

Haselmaus

Da mit dem Vorkommen der Haselmaus in den Waldgebieten um Altheim zu rechnen ist, wurde auf eine detaillierte Erfassung verzichtet. Da die Haselmaus allerdings in ihrem Vorkommen an Lebensräume mit einer hohen Strukturvielfalt gebunden ist, zeichnen sich Bereiche mit unterschiedlicher Eignung um die geplanten Anlagen ab. Zur Erhebung wurde 2023 eine Habitatpotentialanalyse der betroffenen Flächen mit einem Pufferbereich von 75 m durchgeführt. Für die Beurteilung des Habitatpotenzials kamen die Bewertungskriterien Nahrungsverfügbarkeit (früchttragende Heckenstrukturen, Haselsträucher, etc.), Sonnenexposition, Flächenverbund mit angrenzenden Habitats und Verfügbarkeit von Überwinterungsstrukturen zur Anwendung. Anhand dieser Kriterien wurde das Habitatpotential im Untersuchungsraum in fünf Kategorien von „keine“ bis „hervorragende“ Eignung eingeteilt.

Im Ergebnis zeigt sich bei den geplanten Anlagenstandorten keine großflächige Eignung für die Haselmaus. Lediglich ein kleiner Teilbereich am Waldrand des geplanten Standorts 14 zeigt eine hervorragende Eignung aufgrund des dort vorhandenen Heckenreichtums und den damit verbundenen Nahrungsressourcen sowie der guten Habitatvernetzung. Der Waldrand am Standort 3 zeigt ebenfalls eine gute bis sehr gute Eignung auf einer zusammenhängenden Fläche. Die Fläche am Standort 2a weist ebenfalls eine überwiegend gute Eignung auf und besitzt somit ebenso Potenzial für einen Lebensraum der Haselmaus. Diese zeichnen sich durch Sukzessionsaufwuchs einer kürzlich gerodeten Waldfläche aus. Eine Besiedlung des Habitats aus den umliegenden potenziellen Vorkommen ist wahrscheinlich. Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse ist somit im Sinne einer worst-case-Annahme in den Bereichen um die Standorte 2a, 3 und 14 von einer Betroffenheit der Haselmaus auszugehen.

Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne der baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen sowie der erheblichen Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie auch der anlagebedingten dauerhaften Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgelöst werden, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Haselmäusen sowie der Störung der Haselmaus durch Licht und Lärm im Rahmen der Baufeldräumung ist die Rodung von Bereichen, die im Rahmen der Habitatpotentialanalyse eine mindestens gute Eignung aufweisen, besonders schonend im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt als CEF-Maßnahme die Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnenmänteln. Aufgrund der großen Ortstreue der Haselmaus ist es unumgänglich nicht nur an den Standorten 3 und 14, sondern auch im Bereich des Standorts der WEA 2a entsprechende Strukturen anzulegen. Grundsätzlich sind hierfür zertifiziert gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen einschließlich einer erheblichen Störung der Population zu rechnen.

Sonstige Arten

Für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde zunächst in einer Abschichtung geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des geplanten Windparks vorkommen und betroffen sein können. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Untersuchungsgebiet auf die Zauneidechse zu überprüfen. Dem UVP-Bericht zufolge ist aufgrund des Fehlens von potentiellen Laichgewässern und Beständen von Eiablagepflanzen oder sonstiger Habitatstrukturen nicht mit einer Betroffenheit weiterer streng geschützter Artengruppen wie Schmetterlingen, Käfern oder Amphibien zu rechnen. Dieser Aussage kann sich nur bedingt von Seiten der unteren Naturschutzbehörde angeschlossen werden.

Da das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“, das sich mit einer Entfernung von rund 400 m zum Standort 1 im Untersuchungsraum befindet, im UVP-Bericht keine Berücksichtigung fand, ist eine mögliche Betroffenheit von Amphibien nicht auszuschließen.

Darüber hinaus hat eine aktuelle Auswertung der Wildtiermonitoring-Datenbank der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) Nachweise der Wildkatze ergeben.

Daher wird nachfolgend neben einer möglichen Betroffenheit der Zauneidechse noch eine mögliche Betroffenheit von Amphibien und der Wildkatze bewertet. Eine mögliche Betroffenheit weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist gemäß den obigen Ausführungen auszuschließen.

Zauneidechse

Eine vollumfängliche Untersuchung des Vorkommens der Zauneidechse nach Methodenstandards fand nicht statt. Durch das vorliegende Habitatpotential und weit verstreute Zufallsfunde im Umfeld des Untersuchungsraumes muss von einer großräumigen Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsraum ausgegangen werden, weshalb der gesamte Eingriffsbereich als Vorkommensgebiet gewertet wird. Bei den Zufallsbeobachtungen handelte es sich sowohl um adulte als auch juvenile Eidechsen. Lediglich für das direkte Umfeld der Standorte der WEA 1 und WEA 12a konnte mangels geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der isolierten Lage ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Bei kleinräumigeren Begehungen erfolgten bei den übrigen Standorten 2a, 3 und 14 keine weiteren Nachweise im unmittelbaren Eingriffsbereich trotz teilweise vorliegendem Habitatpotential. Die vereinzelt Nachweise, im Zusammenhang mit dem Ausbleiben von Beobachtungen beim gezielten Nachsuchen, sprechen allerdings für eine geringe Populationsgröße. Grundsätzlich kann es an den Standorten 2a, 3 und 14 damit zur baubedingten Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen sowie einer erheblichen Störung der lokalen Population kommen. Dies wird vermieden, indem die Vergrämung der Zauneidechse in Kombination mit der Aufstellung von Reptilienschutzgittern erfolgt. Ergänzend dürfen die Baumstubben und sonstigen Bodeneingriffe in den abgegrenzten Habitatbereichen, die vor Ort durch die ökologische Baubegleitung eindeutig abzugrenzen sind, nach der motormanuellen Fällung im Zeitraum von Oktober bis Februar erst Ende April erfolgen.

Aufgrund der Verfügbarkeit gleichartiger Strukturen in der direkten Umgebung und der nur vorübergehenden bauzeitlichen Inanspruchnahme potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist deren ökologische Funktion als im räumlichen Zusammenhang gewahrt zu bewerten.

Von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Zauneidechse ist nicht auszugehen.

Amphibien

Die Kartierung des im Untersuchungsgebiet liegenden Waldbiotops „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“ belegt in den Jahren 2019 und 2020 Vorkommen des Grasfroschs und des Bergmolchs. Mit kleinräumig wandernden Amphibien und Spontanbesiedlung von baubedingt entstandenen Kleinstgewässern wie wassergefüllten Fahrspuren und Baugruben ist daher grundsätzlich zu rechnen.

Durch die ökologische Baubegleitung kann der Tötung oder Verletzung von Amphibien jedoch vorgebeugt werden. Bei Bedarf kann durch diese kurzfristig die Aufstellung zusätzlicher Amphibienschutzzäune veranlassen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung enthalten.

Die zu vermutenden Laichgewässer „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“ und „Tümpel beim Schuffertsbauer NO Rinschheim“ sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Sommer- und Überwinterungshabitate stehen im räumlichen Zusammenhang weiter zur Verfügung. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher ausgeschlossen.

Wildkatze

Auch wenn das Untersuchungsgebiet nicht durch den Generalwildwegeplan berührt wird, ergab die genannte Auswertung der Wildtiermonitoring-Datenbank Nachweise der Wildkatze in ca. 2,5 km Entfernung in nördlicher Richtung jenseits der Landesstraße L 577 im Walddistrikt Eck auf Gemarkung Höpfingen. Im Umfeld liegen weitere Nachweise vor. Es ist daher grundsätzlich von einer Anwesenheit der Wildkatze im Vorhabengebiet auszugehen.

Um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände im Hinblick auf die Wildkatze, insbesondere Störungen während der Jungenaufzucht, zu vermeiden, sind Bauzeiteneinschränkungen und ein Nachtbauverbot als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Nebenbestimmungen hierzu sind Bestandteil der Genehmigung.

2.2.2 Schutzgut Biotop und Pflanzen

Bestandsbeschreibung

Die Eingriffsbereiche der zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen an den geplanten Standorten 1, 2a, 3, 12a und 14 liegen nicht innerhalb eines gemäß § 22 BNatSchG unterschutzgestellten Teils von Natur und Landschaft.

Der „Naturpark Neckartal-Odenwald“ (Nr.3) befindet sich in einer Entfernung von mindestens 420 m zu Anlagen des geplanten Windparks.

Die südlichsten Teilflächen des FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“ (6322-341) befinden sich in einem Abstand von über 2,2 km zur nächstgelegenen Windenergieanlage am Standort 12a. Im Schutzgebiet liegt ein Mittelgebirgsbach der Erfa, ein großes Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen und ein offener Auenbereich. Das Gebiet wird als orchideenreich bewertet.

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ (6522-311) liegt in mehr als 1,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlagenstandort 14.

Die östlichste Teilfläche 14 (Lappen und Eiderbachgraben - Süd) des FFH Gebiets „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (6421-311), die gleichzeitig auch Teil des Vogelschutzgebietes „Lappen bei Walldürn“ (6422-401) ist, liegt 2,8 km westlich der Anlage WEA 1.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Waldstetter Tal“ (2.135) befindet sich in einer Entfernung von über 3,7 km östlich der Vorhaben. Dieses stellt einen wertvollen Lebensraum für eine vielfältige und teilweise bedrohte Tier- und Pflanzenwelt dar und dient als ökologischer Ausgleichsraum für die teilweise intensiv genutzten Flächen der Umgebung.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete („Zimmerwald“ und „Morretal“) befinden sich in einer Entfernung von rund 7 km, womit eine Betroffenheit nicht vorliegt. Es befinden sich darüber hinaus keine Waldschutzgebiete nach § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Umgebung des Plangebiets.

Im Zuge der Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in Baden-Württemberg alle nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützten Biotope erfasst. Dieser zufolge befinden sich im näheren Umfeld des Vorhabens diverse gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope. Diese sind der Auflistung auf Seite 12 des UVP-Berichts zu entnehmen und um das Waldbiotop 264222250301 „Tümpel im Bodenwald NO Hettingen“ zu ergänzen.

Der Untersuchungsraum für die Kartierung der Biotoptypen und Pflanzen wurde auf einen Umkreis von 300 m um die geplanten Anlagestandorte festgelegt. Die Auswertung der Biotope erfolgt auf Basis von Bestandsbegehungen in den Jahren 2021 und 2022. Eine detaillierte Auflistung aller im jeweiligen Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen kann den Seiten 33 ff. des UVP-Berichts entnommen werden.

Der im Untersuchungsraum dominierende Wald ist unterschiedlichen Alters und von unterschiedlicher Zusammensetzung. Die vorkommenden Baumbestände, die direkt durch die geplanten Windenergieanlagen bzw. durch die Zufahrt beeinträchtigt werden, sind detailliert im UVP-Bericht, Seite 75 ff. mit der jeweiligen Bestandskennung aufgelistet.

Eingriffsbewertung

Eine Betroffenheit der Schutzzwecke und Ziele von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und des Naturparks ist insbesondere aufgrund der jeweiligen Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen nicht gegeben.

Zur Untersuchung der Betroffenheit der oben aufgeführten FFH-Gebiete gab die Vorhabenträgerin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Auftrag. Diese bezog sich dabei auf die Untersuchung der Verträglichkeit mit den in der FFH-Verordnung für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten gebietsbezogenen Erhaltungszielen, für die eine Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen nicht von vorne herein auszuschließen ist. Für die FFH-Gebiete „Odenwald und Bauland Hardheim“ sowie „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde demnach die Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen für die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr untersucht. Für das FFH-Gebiet „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ erfolgte die Prüfung mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs. Für das Vogelschutzgebiet „Lappen bei Walldürn“ sind in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten lediglich gebietsbezogene Erhaltungsziele zu den Watvögeln (Bekassine, Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kiebitz) und zur Hohltaube festgelegt.

Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele des jeweiligen FFH-Gebiets aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden können. Diesem Ergebnis konnte sich von Seiten der unteren Naturschutzbehörde angeschlossen werden.

Der Managementplan für das ca. 2,1 km von den geplanten Windenergieanlagen entfernte FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ legt jedoch auch Maßnahmen außerhalb der Teilflächen des FFH-Gebiets fest. Dazu gehören die im Untersuchungsraum liegenden bzw. angrenzenden Maßnahmen „WA 3 Erhaltung der Quartiergebiet der Mopsfledermaus“ und „WA 10b Nachhaltige Sicherung des Quartierangebotes für Fledermäuse“.

Da die Standorte 2a und 12a in einem der WA-3-Maßnahmenflächen liegen, wurden vom Fledermausgutachter die Bäume im 160 m Radius um die Standorte hinsichtlich Quartiermöglichkeiten überprüft. In der Fläche um den Standort 2a wurden 19 Bäume mit den Quartiertypen Spechthöhle, Faulloch, Spalten oder abstehende Rinde festgestellt. In der Fläche um die Anlage WEA 12a wurden 23 Bäume mit den Quartiertypen Faulloch, Zwiesel, Spechthöhle, Spechtlöcher, Spalten oder abstehende Rinde festgestellt.

Bezüglich der Betroffenheit von Quartierbäumen durch das Vorhaben und die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse sowie der Schaffung von Ersatzlebensräumen für diese wird auf die Ausführungen unter dem Punkt Fledermäuse verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Quartiergebiet der Mopsfledermaus ist damit ausgeschlossen.

Dem Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Maßnahmen WA 3 und WA 10b aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden können, konnte sich damit ebenfalls angeschlossen werden.

Die Kartierung der Biotoptypen hat für alle geplanten Anlagenstandorte hauptsächlich Wälder der geringstmöglichen Bewertung für Waldbiotoptypen (Wertstufe III) ergeben. Lediglich im Untersuchungsraum um die Anlage WEA 2a bilden Buchenwälder (Wertstufe V) und Sukzessionswälder aus Laub- und Nadelbäumen (Wertstufe IV) den Hauptbestandteil der vorgefundenen Biotoptypen, womit hier vorwiegend Biotoptypen mit einer hohen oder sogar sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung vorkommen. Eine detaillierte Zuordnung zu den Wertstufen der vorgefundenen Biotoptypen an den Anlagenstandorten sowie deren Bewertung kann dem UVP-Bericht auf den Seiten 45 f. und 61 entnommen werden.

Eine direkte Flächenbeanspruchung gesetzlich geschützter Biotope liegt nicht vor. Auswirkungen auf diese durch die Anlagenstandorte sind demnach nicht zu erwarten. Es ist jedoch festzustellen, dass die Zuwegung zu den Anlagenstandorten 1, 2a und 12a über eine Strecke von ca. 450 m entlang der Außengrenze des Waldbiotops „Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“ verläuft. Das Biotop ist laut Kartierbogen auch Wuchsort besonders geschützter Pflanzenarten wie der breitblättrigen Stendelwurz (*Epipactis helleborine*). Die Zuwegung zur Anlage WEA 3 verläuft darüber hinaus entlang des geschützten Offenlandbiotops „Feldhecke entlang Römerstraße, NNO Rinschheim“. Laut UVP-Bericht sind keine Eingriffe in die Biotope zu erwarten. Über die ökologische Baubegleitung ist demnach über vor Ort zu treffende Maßnahmen zu gewährleisten, dass es nicht zu randlichen Eingriffen in die Biotopfläche kommt und besonders geschützte Pflanzen nicht beschädigt werden. Hierzu ist der Eingriffsbereich zu kennzeichnen und auf Vorkommen besonders geschützter Pflanzen zu überprüfen. Etwaige Funde sind an geeignete Stellen innerhalb der Biotopfläche umzupflanzen. Entsprechende Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet weist ein Potential zur spontanen Bildung von Dolinen auf. Da diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als gesetzlich geschützte Biotope zu betrachten sind, dürfen sie nicht (z.B. durch Verfüllung oder Überfahren) zerstört oder beeinträchtigt werden. Die ökologische Baubegleitung hat daher spontane Dolineneinbrüche der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zu melden. Sofern die Verfüllung für den weiteren Baubetrieb unvermeidbar ist, sind entsprechende Maßnahmen nur nach Rücksprache und ggf. Aus-

nahmeerteilung durch die untere Naturschutzbehörde möglich. Entsprechende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Wie für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde auch für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zuerst in einer Abschichtung geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des geplanten Windparks vorkommen und betroffen sein können. Hieraus ergab sich im Eingriffsbereich die Möglichkeit einer Verbreitung der Dicke Trespe, die als Begleitart von Wintergetreideäckern zu finden ist. Die Verbreitung der Dicken Trespe und deren Lebensraumsprüche lassen ein Vorkommen am Standort der WEA 3 nicht ausschließen. Bei Begehungen des geplanten Standorts der WEA 3, bei dem es zu einem Flächenanspruch von Ackerflächen kommt, erfolgten keine Nachweise. Eine weiterführende Betrachtung der Art ist damit nicht erforderlich.

Die Anlagenfundamente, die Kranstellflächen und dauerhaften Zufahrten führen durch die Versiegelung bzw. Teilversiegelung zu einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust der Lebensraumfunktionen. Während der Bauphase werden für Montage- und Lagerflächen sowie für Zuwegungen zusätzlich Waldflächen benötigt, die nach der Errichtung umgehend zurückgebaut, rekultiviert und wiederbewaldet werden.

Die biologische Vielfalt, die als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ (§ 7 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) definiert ist, unterteilt sich in die Vielfalt der Ökosysteme (einschließlich Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Bewertungsgrundlage bildeten hierfür die „Identifizierung der Hotspots der Biologischen Vielfalt in Deutschland“ des Bundesamts für Naturschutz, die Bestandsbegehungen in den Jahren 2021 und 2022 durch die Gutachter, die von diesen vorgenommene Abschichtung der im Vorhabengebiet vorhandenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Biotopverbunddaten der LUBW.

Das geplante Vorhabengebiet liegt in keinem der 30 Hotspots Biologischer Vielfalt in Deutschland. An Lebensräumen bildet das Vorhabengebiet ein Mosaik aus unterschiedlichen, walddominierten Flächen und vereinzelt Stellen von Offenland. Überwiegend vorhanden sind Waldbestände naturferner Wälder, es treten aber auch hochwertigere Bestände wie Buchenwälder basenreicher Standorte auf. Bei den betrachteten Artengruppen, wie Vögeln, liegt eine durchschnittliche und für Wald typische Artenzusammensetzung vor. Mit mindestens 19 nachgewiesenen Arten ist die Artenzahl der Fledermäuse sehr hoch. Das Gebiet wird nicht durch den Generalwildwegeplan berührt und auch der Biotopverbund ist in dem Gebiet nur bedingt ausgeprägt. Generell sind in dem Vorhabengebiet gute Voraussetzungen für eine hohe Biologische Vielfalt für Arten und Lebensräumen von Waldstandorten und Randgebieten gegeben. Basierend auf den kartierten Biotop- und Artenzusammensetzung wird die Biologische Vielfalt als durchschnittlich bis leicht überdurchschnittlich eingestuft. Aufgrund der Vielzahl an Barrieren im Form der landwirtschaftlichen Fläche, umliegenden Ortschaften und Straßen sowie der fehlenden Anbindung durch den Generalwildwegeplan ist der genetische Austausch der bodengebundenen Arten in dem Gebiet jedoch stark erschwert, was in einer geringen genetischen Vielfalt innerhalb der Arten resultieren kann.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung durch die Windenergieanlagen sind multifunktional wirksame Maßnahmen vorgesehen. Diese umfasst die Stilllegung von drei Waldflächen im Umfeld der Anlagenstandorte sowie eine Neuaufforstung auf der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Mudau, Flst.Nr. 676. Darüber hinaus kann die Vorhabenträgerin noch auf ein Guthaben an Ökopunkten zurückgreifen, welches diese im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens erworben hat. Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zufolge ergibt sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Biotope und Boden ein Kompensationsüberschuss. Der unteren Naturschutzbehörde zufolge ergibt sich allerdings ein Kompensationsdefizit,

welches über zusätzliche Maßnahmen zu kompensieren ist. Dies liegt zum einen daran, dass die Neuaufforstung als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotop im Vergleich zu den Antragsunterlagen als geringwertiger erachtet wird. Zum anderen kann die Herstellung von Ausweichnahrungshabitaten mit 0,3 ha auf der Stilllegungsfläche auf dem Flurstück mit der Nummer 18695, Gemarkung Walldürn-Altheim, aus Sicht der unteren und der höheren Naturschutzbehörde nicht gleichzeitig als FCS-Maßnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Wespenbussard im Nahbereich der Anlage WEA 1 und als Schutz- und CEF-Maßnahme für zwei weitere Wespenbussardreviere (Revierpaare 6 und 8) herangezogen werden kann. Für die erforderlichen Schutz- und CEF-Maßnahmen für die Revierpaare 6 und 8 müssen daher Ausweichnahrungshabitats an anderer Stelle hergerichtet werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung festgelegt. Die forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (UVP-Bericht Seite 76 ff.) wurde seitens der höheren Forstbehörde anerkannt und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Ersatzaufforstung und Stilllegung der drei Waldflächen als ausreichend und geeignet erachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, und der noch im Einzelnen festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tritt nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Biotop und Pflanzen durch die Beanspruchung der Flächen nicht ein.

2.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, die als Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden und damit verbindlich umzusetzen sind, die geplante Errichtung und der Betrieb der fünf WEA nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führt. Die Beanspruchung der Biotop bzw. Lebensräume wird im Zuge der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen kompensiert. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden negative Auswirkungen des Vorhabens soweit wie möglich verringert und damit ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden. In Bezug auf den Wespenbussard wird für die Anlage am Standort 1 eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Die vom NABU vorgebrachten Bedenken werden bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt berücksichtigt und finden Eingang in die Genehmigung.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sowie deren Bewertung

Das Schutzgut Fläche wird im UVP-Verfahren als zu schützender Freiraum abseits der Siedlungsräume betrachtet. Demzufolge stehen bei dem Schutzgut der Flächenverlust und die Flächeninanspruchnahme im Vordergrund der Betrachtung. Da Fläche eine endliche Ressource ist, ist es Ziel einer ökologischen Projektentwicklung, einen geringstmöglichen Verbrauch an Fläche zu erreichen, d.h. den vorhandenen Freiraum (unbebaute, unzerschnittene und nicht besiedelte Freifläche) vor technischer Infrastruktur zu schützen.

Durch den Bau der fünf Windenergieanlagen im Wald wird Freifläche bzw. Freiraum entzogen, d.h. nach Fertigstellung der Anlagen ist weniger Freiraum als zuvor vorhanden. Dadurch wird innerhalb der Waldfläche weniger Freiraum für Erholung zur Verfügung stehen. Der Bestand der derzeit vorhandenen Fläche bzw. die Flächennutzung wird aufgrund des geringen Anteils versiegelter Fläche und ebenfalls nur geringen Anteils von landwirtschaftlich genutzter Fläche als qualitativ sehr hoch eingestuft. Durch die temporäre und dauerhafte Nutzungsänderung entsteht jedoch ein zusätzlicher Zerschneidungseffekt auf Acker- und Waldfläche.

Durch das Vorhaben wird im Zuge der Bauarbeiten in eine Gesamtfläche von rund 26.000 m² eingegriffen, die dauerhaft einer bisher forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Der tatsächlich nicht mehr begehbare und als Freiraum nutzbare Flächenanteil liegt bei insgesamt rund 2.286 m². Teilversiegelte Kranstellflächen und Zuwegungen sowie begrünte Fundamentflächen und gebüschbegrünte Kranaufbauflächen stellen auch nach der Baumaßnahme nicht von Bauwerken bestandene Freiflächen dar. Die Flächenenteile, die lediglich während der Bauphase als Montage-, Lager- Container- und Parkflächen, Zuwegung oder Lichtraumprofil genutzt werden, umfassen rund 31.000 m² und werden nach der Baumaßnahme rekultiviert und im Anschluss wiederbewaldet bzw. wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, so dass sie als Freiraum erhalten bleiben.

Bei dem Bau der Anlagen im Wald kann der Flächenverbrauch durch flächensparende Aufbau- und Transportweisen der Flügel und Turmsegmente quantitativ minimiert werden. Eine generelle Vermeidung von Freiraumentzug wäre dann möglich, wenn bereits bebaute Flächen als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden; dies ist vorliegend nicht der Fall. Allerdings konnte durch eine flächensparende Planung an den jeweiligen Standorten Freiflächen eingespart werden. Im Bereich der Kranstellflächen wurden Flächen für die Zwischenlagerung der Rotorblätter vorgesehen, die zu einer Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme in Wald führen. Dieser Maßnahme vorausgegangen war die Prüfung, welche von zwei möglichen Varianten im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Rotorblattanlieferung günstiger ist. Nach Variante 1 werden die Rotorblätter mit den überlangen Rotorblatttransportern zum Zeitpunkt der Montage unmittelbar an die Anlage geliefert und direkt vom Kran abgenommen. Aufgrund der Länge der Transportfahrzeuge werden hier sehr große Kurvenradien und somit sehr große Rodungsflächen im Bereich der Zuwegungen benötigt. Nach Variante 2 wird ein Spezialfahrzeug (Selbstfahrer) eingesetzt, welches die Rotorblätter aufstellen kann, sodass kleinere Kurvenradien benötigt werden. Da dieses Fahrzeug nur sehr begrenzt zur Verfügung steht, müssten alle Rotorblätter in einem Arbeitsschritt an die Baustellen geliefert werden, so dass Blattlagerflächen vorhanden sein müssen. Ein Vergleich des Flächenbedarfs hat ergeben, dass sich die zweite Variante trotz des Flächenbedarfs für die Blattlagerflächen als günstiger darstellt. Zudem wird für die benötigten Zuwegungen überwiegend auf bereits vorhandene Wegenetze zurückgegriffen.

Die Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt auf die Laufzeit der Anlagen beschränkt, nach dem Ende der Laufzeit werden die bebauten Flächen zurückgebaut und stehen anschließend der Freiraumnutzung wieder zur Verfügung. Daher liegt nur ein vorübergehender Freiraumentzug vor.

Zu berücksichtigen ist, dass die Windenergie im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien flächensparend ist. So nehmen beispielsweise Windenergieanlagen bei gleicher Energiegewinnung etwa fünfmal weniger Fläche in Anspruch als Photovoltaikanlagen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind wegen des Freiraumentzugs durch die fünf Anlagen im Wald negativ zu bewerten. Die Genehmigungsbehörde erkennt jedoch, dass die Planung so flächensparend wie möglich erfolgt ist. Da die Anlagen nach Ende der Laufzeit wieder zurückgebaut werden, ist der Freiraumentzug nicht dauerhaft und die Freiraumnutzung kann wiederhergestellt werden. Für die Dauer des Betriebs stehen im Umkreis weitere, ähnliche Waldgebiete mit Freifläche und Freiraum zur Verfügung, die zur Erholung dienen können.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie deren Bewertung

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die beantragten Standorte, die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Zuwegungen.

Die Bodentypen des Untersuchungsraumes und die Angaben zu ihrer Leistungsfähigkeit wurden der Geologischen Karte sowie Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) entnommen (UVP-Bericht, Seite 48). Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der zuvor genannten Bodenkarte, wobei entsprechend dem Leitfaden „Bodenschutz 23“ die Bodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für naturnahe Vegetation betrachtet wurden.

Der überwiegende Flächenanteil der Eingriffsflächen wird von den Bodentypen i24, i33, i34 und i41 unter Wald eingenommen. Bei der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie der Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe weisen diese einen mittleren bis sehr hohen Wert auf. Die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation wird lediglich in Bezug auf den Bodentyp i24 als mittel-hoch und ansonsten maximal als mittel bewertet. Die Gesamtbewertung für die genannten Bodentypen unter Wald fällt hoch aus.

Alle weiteren aufgeführten Bodentypen sind flächenmäßig nur untergeordnet repräsentiert und betreffen v.a. Ackerflächen, die ihrerseits flächenmäßig nur einen untergeordneten Anteil einnehmen, mit einer ebenfalls hohen Gesamtbewertung. Die einzelnen Bodeneinheiten und Bodenfunktionen sowie deren Bewertung im Bereich der Standorte sind im UVP-Bericht, auf Seite 49 f. dargestellt.

Böden unterliegen als offene Systeme der Zufuhr und Abfuhr von Stoffen. Durch das geplante Vorhaben kann eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenverlust und -versiegelung, Bodenverdichtung, Vermischung insbesondere durch den Abtrag, die Zwischenlagerung und den Wiedereinbau von Bodenmaterial, Erosionsgefahr, Schadstoffeintrag und hydrologischen Standortveränderungen erfolgen.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und versiegelt bzw. teilversiegelt. Durch Aushub und Abtrag sowie anschließender Versiegelung, Teilversiegelung und Verdichtung entsteht ein lokal erheblicher Eingriff in die Fläche und den Boden. Unter den Fundamenten wird der Untergrund dauerhaft versiegelt und werden die Bodenfunktionen damit vollständig zerstört. Dies führt zu einem Totalverlust bzw. einem Teilverlust der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. In den Bereichen, die durch Schotterung dauerhaft teilversiegelt werden (Kranstellflächen, neu zu errichtende, zu verbreiternde Zuwegung), ist eine teilweise Versickerung möglich, sodass die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ nicht vollständig verloren gehen. Anlagebedingt kann es zur Bodenerwärmung und Bodenaustrocknung durch fehlende Vegetation kommen.

Durch Einsatz von Baumaschinen ist temporär mit Beeinträchtigungen in der Bodenstruktur zu rechnen und es kann zu Schadstoffeinträgen (Treibstoff- oder Ölverlust) kommen. Beeinträchtigungen erfährt der Boden darüber hinaus durch die Herstellung der Montage-, Lager-, Container- und Parkflächen. Diese Flächen werden für die Bauphase durch Schotterung und Plattenbelag teilversiegelt, womit der Boden nur temporär beansprucht wird. Dasselbe gilt für die temporäre Zuwegung.

Auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten kann es zu Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens bzw. der Bodenstruktur insbesondere durch Verdichtung kommen. Abgrabungen und Aufschüttungen beanspruchen den gewachsenen Boden und verändern die Oberflächenform. Eingriffe in das Bodengefüge (Verdichtung, Umlagerung) und in den Bodenchemismus wirken sich auf den Bodenwasserhaushalt aus.

Im Bereich der Überschwenkbereiche und Kranauslegermontageflächen erfolgt kein Eingriff in das Schutzgut Boden.

Der Bodenverlust durch die Vollversiegelung im Bereich der Fundamente ist im Vergleich zu anderen UVP-pflichtigen Vorhaben gering. Aufgrund der Kleinflächigkeit der einzelnen Fundamente wirkt sich die Versiegelung nur geringfügig auf die Böden im Untersuchungsraum aus. Es sind zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Eingriffe in den Boden weit möglichst zu minimieren. Durch Baumaschinen und Lagermaterialien beanspruchte Bereiche können durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten partiell geschont werden. Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden wird der Oberboden, soweit erforderlich, fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und wiedereingebaut. Stofflichen Einträgen durch Baumaschinen wird durch die sachgerechte Lagerung und Handhabung der entsprechenden Stoffe vorgebeugt. Die fachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Rekultivierung verdichteter Bereiche erfolgt als Ausgleichsmaßnahme auf den temporär genutzten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme. Diese Bereiche können nach Lockerung und Wiederauftrag des zwischengelagerten Oberbodens wieder forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden. Zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung. Das Bodenschutzkonzept ist spätestens bis zur Baufreigabe vorzulegen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Für evtl. (unbeabsichtigtes) austretendes Öl oder andere Schmierstoffe sind die Anlagen mit Auffangeinrichtungen versehen, die verhindern, dass diese Stoffe in den Boden gelangen können.

Nach Einschätzung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde ist die vorliegende Eingriffsbilanzierung bezüglich des Schutzguts Boden zur Errichtung des Windparks gemäß dem UVP-Bericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplänen plausibel und nachvollziehbar. Sämtliche Flächeneingriffe und Maßnahmen, die das Schutzgut Boden betreffen, sind beschrieben und dem Vorhaben entsprechend gewürdigt. Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen sind im Flächenbereich der geplanten Maßnahmen nicht vorhanden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden führt zwar insgesamt durch die Flächeninanspruchnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen der Entsiegelung etc.) und durch die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen ist sowohl die Flächenbeanspruchung, als auch die Beeinträchtigung des Bodens auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Damit ist von einer Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie deren Bewertung

Das Schutzgut Wasser wird hinsichtlich der Oberflächengewässer, stehend oder fließend, und hinsichtlich des Grundwassers betrachtet. Der Untersuchungsraum beläuft sich auf einen Radius von 300 m um die geplanten Anlagenstandorte.

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum sind keine stehenden Gewässer vorhanden. Das Fließgewässer II. Ordnung „Röschelgraben“ befindet sich als einziges im Untersuchungsraum und nähert sich bis auf 230 m dem Standort der WEA 14. Die vorgesehene Kabeltrasse zwischen der Anlage am Standort 3 und dem Umspannwerk kreuzt das o.g. Gewässer. Die Kabeltrasse ist jedoch nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ggf. kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum der Anlagenstandorte befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Oberer Muschelkalk“ in dem hydrogeologisch abgegrenzten Grundwasserkörper „Teilraum Muschelkalk-Platten“. Innerhalb des Untersuchungsraums der fünf geplanten Windenergieanlagen

befinden sich weder Wasserschutzgebiete noch Quellenschutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das Schutzgebiet „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“ und befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung zum Standort 1.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser

Da durch die Anlagenstandorte keine Veränderung von Gewässerstrukturen, auch nicht des im Untersuchungsraum befindlichen „Röschelgrabens“ erfolgt, sind keine Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung des o.g. nächstgelegenen Wasserschutzgebiets ist aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

In der Bauphase sind Schadstoffeinträge z.B. durch Baumaschinen und Baustoffe möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen sind, ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Durch den Bau und/ oder den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sind gemäß dem UVP-Bericht keine grundwasserbeeinträchtigenden Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen in nennenswertem Maße zu erwarten. Die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Durch die geplanten Windenergieanlagen kommt es nur zu sehr geringen Flächenversiegelungen durch das Anlagenfundament, welche die Grundwasserneubildung kaum beeinträchtigen wird. Das Baugrundgutachten ist spätestens bis zur Baufreigabe nachzureichen, womit die Schutzfunktionen der anstehenden Deckschichten abschließend beurteilt werden können.

Die an die Anlagenfundamente grenzenden anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen sind nur teilversiegelt, so dass eine Versickerung gewährleistet ist. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass bei einem Niederschlagsereignis das auf dem Anlagenfundament anfallende Wasser vollständig in das umgebende Erdreich abgeführt wird und keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Auffangeinrichtungen verhindern den Eintrag von evtl. austretendem Öl oder anderen Schmierstoffen. Bei möglichen Unfällen an den Windenergieanlagen können nachteilige Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser auftreten. Da die geplanten Anlagenstandorte außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt und damit größere Abstände zu Trinkwasserbrunnen hat, können wassergefährdende Stoffe, die bei größeren Unfällen trotz Schutzvorrichtungen in Boden oder Grundwasser gelangen können, vor Erreichen der Trinkwasserbrunnen im Boden gefiltert oder abgebaut werden. Es sind daher keine Auswirkungen durch Schadstoffe auf das Trinkwasser zu erwarten. Damit sind Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben und bei Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer, mithin auf das Schutzgut Wasser, zu erwarten sind.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie deren Bewertung

Die Schutzgüter Klima und Luft werden gemäß den möglichen Luftveränderungen, den mikroklimatischen Verhältnissen und zu erwartenden Schadstoffbelastungen betrachtet.

Um die Anlagenstandorte 1, 12a und 2a befindet sich ausschließlich Wald mit größtenteils, Laub-, Nadel- und Mischwaldbeständen. Im Umkreis der Anlagenstandorte 3 und 14 liegen zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ackern, Wiesen und Weiden vor. Die Waldflächen sind zusammen mit dem angrenzenden Offenland Teil eines großen, klimatischen Ausgleichsraumes, in dem Frisch- bzw. Kaltluft für die umgebenden Siedlungen entstehen. Die Inanspruchnahme von Frischluft- oder Kaltluftflächen mit direktem Siedlungsbezug geht nicht aus dem geplanten Vorhaben hervor. Klimaschutzwälder, Waldschutzgebiete und Moore sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Aufgrund der vorherrschenden Wald- und Offenlandflächen wird das Vorhabengebiet dennoch mit einer hohen Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft bewertet.

Versiegelung und Verdichtung sowie Abgrabungen und Aufschüttungen verändern die Eigenschaften des Klimas. Für die Errichtung der Anlagen wird während der Bauphase die vorhandene Vegetation auf allen vorläufig und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen entfernt, d.h. Waldflächen von ca. 52.463 m² werden gerodet (Rodungsinseln). Dies hat kleinklimatische Veränderungen am Eingriffsort zur Folge, da sich auf solchen Flächen durch Sonneneinstrahlung, höhere Verdunstung und größere Luftbewegungen ein verändertes Kleinklima bildet. Im Vergleich zum umliegenden Wald sind an den Eingriffsorten tagsüber höhere und nachts tiefere Temperaturen zu erwarten. Damit führt die Rodung der Waldflächen zu einer Beeinträchtigung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion und der Kaltluftproduktion (klimatische Regulationsfunktion). Die Stärke der Auswirkungen hierauf wird als hoch eingeschätzt, gleichzeitig wird die Dauer und Reichweite der Auswirkung jedoch durch die Rekultivierung baubedingter Rodungsflächen und der geringeren Größe der Versiegelung im Vergleich zu den lokal vorhandenen Wald- und Offenlandflächen begrenzt. Als Ersatzmaßnahmen dienen darüber hinaus die im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs zu erbringenden Ersatzmaßnahmen der Stilllegung von Waldbereichen und der Ersatzaufforstung, die multifunktional zugleich dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen.

Weiterhin werden bestimmte Eigenschaften des Lokal- und Mikroklimas, wie die Abstrahlung, die Windgeschwindigkeit oder die Luftaustauschprozesse beeinflusst. Die kleinklimatischen Veränderungen sind jedoch auf den jeweiligen Rodungsbereich beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass sich die dort vorkommenden Arten an die Temperaturveränderungen und kleinklimatisch veränderten Lebensräume anpassen. Zudem entstehen durch die lichtereren, wärmeren Rodungsinseln langfristig neue interne Waldränder, die im Vergleich zu dichtem Wald und offenen Freiflächen einen höheren Artenreichtum aufweisen können.

Die CO₂-Speicherfähigkeit des Waldes bildet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz allgemein. Die Verringerung des Baumbestandes durch Rodungen für die Anlagenstandorte und die Anlieferwege haben Auswirkungen auf die CO₂-Speicherfähigkeit. Durch die nach Landeswaldgesetz geforderten flächengleichen Ersatzaufforstungen wird der Eingriff in den Wald kompensiert, so dass langfristig kein Defizit bezüglich der CO₂-Speicherfähigkeit besteht.

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeiten und -materialien innerhalb der Waldstandorte sowie der Zuwegung zu einer zusätzlichen Staubentwicklung. Vor allem die Materialanlieferung durch Kraftverkehr über geschotterte Wege trägt neben den Bautätigkeiten am jeweiligen Standort maßgeblich zur Staubbelastung bei. Stäube werden so in den Wald verfrachtet und setzen sich an den Blättern ab. Durch Niederschlag kann in gewissem Umfang eine Selbstreinigung stattfinden. Die zusätzliche Luftverschmutzung ist jedoch lediglich zeitlich begrenzt und führt nicht zu langfristig negativen Entwicklungen im Wald.

Ebenso sind innerhalb des Baubetriebs und beim Rückbau der WEA kurzfristige Abgasemissionen gegeben. Bereits vorbelastet ist das Schutzgut Luft im Vorhabengebiet durch die Landstraße L518 auf Höhe der Anlage WEA 14. Die CO₂-Belastung wird jedoch als nicht erheblich nachteilig eingestuft, da sie nur geringfügig und temporär ist.

Im Unterschied zu den baubedingten Wirkungen sind die Veränderungen durch das fertige Bauwerk (Anlagenfundament und Hilfsflächen) auf eine Dauer von ca. 20 Jahren ausgelegt. Hierbei ist insbesondere der dauerhafte Verlust von Waldflächen mit lufthygienischer und bioklimatischer Ausgleichsfunktion von Bedeutung. Durch die Bewegung der Rotoren und die damit verbundenen Verwirbelungen ergeben sich Änderungen hinsichtlich der lokalklimatischen Windverhältnisse.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der Nutzung der Windenergie als Ersatz für fossile Energieträger Entlastungen für die Lufthygiene und das globale Klima verbunden sind. Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung und der baden-württembergischen Landesregierung.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas sowie Veränderungen der lufthygienischen Verhältnisse durch das beantragte Vorhaben zu rechnen. Durch die punktuellen Versiegelungen und die schmale, turmartige Bauweise von Windenergieanlagen sind negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht zu befürchten. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Nachlaufströmungen hinter den Rotoren geringfügig verändert. Auswirkungen auf das Großklima sind nicht zu erwarten. Im Übrigen überwiegen die Vorteile an dem Betrieb der Anlagen und der damit verbundenen Energieversorgung mit regenerativer Energie möglichen Nachteilen.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie deren Bewertung

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Das Landschaftsbild ist das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild, welches vor allem die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft umfasst. Es wird durch einzelne Landschaftsbildelemente als auch durch deren Zusammentreten zu ganzen Landschaftsbildeinheiten bestimmt. Das Landschaftsbild ist daher nur begrenzt wiederherstellbar. Vorbelastungen für das Landschaftsbild entstehen z.B. durch bestehende hohe Bauwerke in der Landschaft, die weithin sichtbar sind.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Naturraums „Bauland“. Der Naturraum zeichnet sich durch stark zertaltes Bereiche im Wechsel mit Mulden und Höhenflächen aus sowie dem landschaftsdominierenden Ackerbau mit intensiver Grünlandwirtschaft und Obstbau. Innerhalb der großflächigen Waldinseln wird Forstwirtschaft betrieben. Ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Kulturlandschaft der UNESCO liegen nicht vor. Zur Analyse des Landschaftsbildes wurde laut UVP-Bericht ein Radius von 10 km von den geplanten Standorten gewählt und die darin befindlichen Landschaftsbildeinheiten und Vorbelastungen berücksichtigt.

Die direkte Umgebung des Vorhabens wird von vielen landschaftstypischen und prägenden Elementen charakterisiert. Die überwiegend durch abwechslungsreichen Mischwald bewaldete Hügellandschaft kennzeichnet das gesamte Gebiet. Die höchste Erhebung auf dem leicht gewellten Gelände liegt mit 459 m ü. NN beim Rehberg im Westen an der Landesstraße L518. Die Siedlungsdichte ist entsprechend gering. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von Feldgehölzen, Blühwiesen und Einzelbäumen durchzogen und werfen die Ackerflächen optisch auf. Störende anthropogene Überformungen durch beispielsweise massive Gebäudekomplexe sind nur in gerin-

gem Maße vorhanden. Vorhandene Straßen fügen sich weitgehend unauffällig in das Landschaftsbild ein. Das Planungsgebiet ist damit insgesamt der Stufe 4 (hoch) zuzuordnen. Eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegt jedoch nicht vor.

Die Vorbelastung in dem Gebiet ist darüber hinaus erheblich. So befinden sich im gleichen Waldstück bereits fünf weitere Bestandsanlagen. Neben diesen befinden sich innerhalb eines Radius von 10 km um das geplante Vorhaben weitere 32 Anlagen. So sind bereits jetzt von den Ortschaften Hettingen, Altheim, Rinschheim, Gerichtstetten und Erfeld mehrere Anlagen zu sehen. Zudem ist das Gebiet durch das Queren von Hochspannungsleitungen deutlich beeinträchtigt.

Sämtliche Anlagen befinden sich zudem in einem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vom 26.09.2014 festgesetzten „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind, sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Durch das geplante Vorhaben kann es zu einer dauerhaften visuellen Überprägung des natürlichen Charakters der Landschaft kommen. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird durch den Verlust und die Veränderung landschaftsprägender Elemente, z.B. der Waldflächen, sowie die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Anlagenfundamente und der Hilfsflächen beeinträchtigt. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch die Höhe der Anlagen, die Bewegung der Rotorblätter und die damit verbundene veränderte Wahrnehmung des Landschaftsbildes sowie den Schattenwurf.

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse wurden kartographisch dargestellt und kann dem Register 12 im Ordner 2 entnommen werden. Mit dieser Karte kann dargestellt werden, in welchen Bereichen die geplanten Anlagen sichtbar sein werden (Darstellung der Landschaftsbildeinheiten, von denen aus wenigstens ein Teil einer Windenergieanlage ersichtlich sind in hellbraun bis dunkelbraun). Im Rahmen der Fotosimulation und anhand von Vor-Ort-Vergleichen kann geprüft werden, mit welcher Zielgenauigkeit die mathematische Ermittlung betroffener Bereiche der Realität entspricht.

Die Sichtbarkeitsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die fünf Windenergieanlage aufgrund ihrer Größe und der Topographie in der Landschaft bis in 10 km Entfernung zu sehen sind und sich während der Laufzeit langfristig auf das Landschaftsbild auswirken werden. Generell sind die Anlagen zwar auf einem hohen Anteil der Flächen in allen vier Wirkzonen (200 m, 1.500 m, 3.000 m und 10.000 m) zu sehen, aufgrund der abschirmenden Wirkung der Bäume und der starken Vorbelastung durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen wird die Beeinträchtigung durch die zusätzliche Sichtbarkeit der geplanten Anlagen jedoch als mittel eingestuft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 246,6 m wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegung der Rotoren zu sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen und die Landschaft prägen werden. Das Landschaftsbild erfährt eine auf viele Jahre wirkende deutliche Veränderung, die manche Menschen negativ sehen. Da die Windenergieanlagen Dimensionen aufweisen, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente erheblich übersteigen, ist die Möglichkeit, die Anlagen schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben. Daher ist von der Vorhabenträgerin eine Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu leisten, der die Mittel zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einsetzen wird. Die nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft werden hier-

durch zumindest kompensiert. Einen vermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild stellen Schriftzüge auf der Gondel dar, die daher zu vermeiden sind. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Entscheidung mit aufgenommen.

2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie deren Bewertung

Das Kulturelle Erbe umfasst alle Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren, d.h. alle materiellen Überreste und immateriellen Erinnerungen und Assoziationen, die den Menschen mit seiner Vergangenheit verbinden. Sonstige Sachgüter sind alle Objekte, die mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen und eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gilt grundsätzlich ein Untersuchungsraum von bis zu 300 m um die Anlagenstandorte. Da die maximale Reichweite der vorhabenbedingt möglichen Wirkungen für Bodendenkmale deutlich geringer ist als für Baudenkmale, wird für Bodendenkmale eine Anpassung des Untersuchungsraumes auf 100 m vorgenommen. Die Beschreibung des Kulturellen Erbes im Untersuchungsraum erfolgt anhand der kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche. Dazu zählen Kultur- und Bodendenkmäler, wo zutreffend, mit Umgebungsschutzbereichen, Denkmalensembles, Gründenkmalen, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale sowie Bodendenkmalverdachtsflächen.

In einem Radius von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine Klöster, Burgen, Kirchen, Rathäuser, Gedenkstätten, Museen oder sonstige Denkmäler des landeskundlichen Informationssystem Baden-Württemberg sowie keine schutzgutrelevanten Waldfunktionen.

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) hat in seiner Stellungnahme lediglich darauf hingewiesen, dass sich an einem projektierten Zufahrtsweg zu den Anlagen an den Standorten 1 und 12a auf dem Flurstück mit der Nummer 18584, Walldürn-Altheim, ein denkmalgeschütztes Kleindenkmal befindet (Bildstock), an dessen Erhalt am originären Standort ein öffentliches Interesse besteht. Um eine Beschädigung des Schutzguts im Zuge der Errichtung der genannten Anlagen zu verhüten, empfiehlt das LAD, präventive Schutzmaßnahmen vorzusehen (bspw. Einhausung) und bittet um frühzeitige Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden, sofern aus nachvollziehbaren Gründen eine temporäre Umsetzung vonnöten sein sollte, und verweist diesbezüglich auf das einzuhaltende Genehmigungsverfahren nach § 15 Abs. 1 DSchG. Zur besseren Verortung hat das LAD Shape-Dateien zu Verfügung gestellt. Da sich der Bildstock am externen Teil der Zuwegung außerhalb des von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung umfassten Anlagenstandorts befindet, wurde hierzu vorsorglich ein Hinweis in die Genehmigung aufgenommen.

In etwa 1 km Entfernung zum Standort 14 befindet sich die UNESCO-Welterbestätte „Grenze des römischen Reiches“. Zudem liegen die geplanten Windenergieanlagen in dem UNESCO-Geopark „Bergstraße-Odenwald“.

Die Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg verzeichnet im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen fünf Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeit. Die Grabhügel 1 - 4 liegen weit von den geplanten Anlagen entfernt (mindestens ca. 2 km) und sind auch von möglichen Zufahrten nicht betroffen. Die Fläche mit dem Denkmal Nr. 5 als Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeit ist nach § 2 DSchG geschützt und beginnt ca. 60 m nordöstlich des Mittelpunktes der geplanten Windenergieanlage am Standort 12a. Der Grabhügel ist jedoch nicht substantiell von dem Vorhaben betroffen und befindet sich weder im Bereich der Baustellenflächen noch im Bereich der Zuwegun-

gen. Um möglichen Auswirkungen während der Bauphase vorzubeugen, wird als Vermeidungsmaßnahme die Ausweisung einer Bau-Tabufläche vorgeschlagen. Eine entsprechende Nebenbestimmung hierzu wird in der Genehmigung aufgenommen.

Weitere bislang nicht bekannte bzw. kartierte archäologische Denkmäler unterliegen der Meldepflicht und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege unmittelbar mitgeteilt werden.

Sonstige Sachgüter, wie Infrastruktureinrichtungen oder Bauten, sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Abwägung sämtlicher zu berücksichtigender Belange, insbesondere auch der vom Landesamt für Denkmalpflege geäußerten Bedenken, zu dem Ergebnis, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen bzw. diesen durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann. Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter ist nicht gegeben.

2.9 Wechselwirkungen

Über die direkten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Der UVP-rechtliche Begriff der Wechselwirkung ist fachlich-inhaltlich im Wesentlichen ein ökologischer Begriff, mit dem die Funktionalität von Ökosystemen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Menschen) beschrieben werden kann.

Gemäß dem UVP-Bericht sind Die Wechselwirkungen im Untersuchungsraum werden durch die anthropogene Nutzung in Form der Forst- und Landwirtschaft aber auch durch die vorhandenen Windenergieanlagen und der bestehenden Straßen bereits beeinträchtigt. Die durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen treten vor allem kleinräumig und lokal auf. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind bereits in den entsprechenden Kapiteln diskutiert. Darüberhinausgehende Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Bau der Windenergieanlagen auch mit positiven Wirkungen auf den Wechselwirkungskomplex verbunden ist. Aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Treibhausgas-Einsparungen tragen Windenergieanlagen zu einem verbesserten Klima bei, welches sich maßgeblich auf die weiteren Schutzgüter auswirkt.

Von Seiten der Fachbehörden wurde hierzu nichts vorgetragen. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde sind die Ausführungen im UVP-Bericht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sind. Die Anzahl der potenziell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

2.10. Kumulative Wirkung mit bestehenden Windparks und der externen Zuwegung

Um eine mögliche Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ausschließen zu können, wurden alle bereits bestehenden Windenergieanlagen in einem Umkreis von 6 km berücksichtigt. In dem Umkreis befinden sich bereits die Bestandwindparks „Großer Wald“ mit fünf Anlagen, „Hettinger Eulsberg“ mit zwei Anlagen und „Alzheimer Höhe I+II“ mit insgesamt fünf Windenergieanla-

gen. Aufgrund des Standorts und der Distanz zu bereits vorherrschenden Vorhaben ist unter Einhaltung aller betriebsbedingten Regulierungen und artenschutzrelevanter Maßnahmen keine erhebliche Zusammenwirkung des Bestandsparks mit den geplanten Vorhaben zu erwarten. Die Auswirkungen des Bestandwindparks „Großer Wald“ wurden im Rahmen eines Maßnahmenkonzepts ausgeglichen. Das Maßnahmenkonzept besteht aus einer Ersatzaufforstung, einer Waldstilllegung, der Gestaltung der rekultivierten Flächen und der Installation von Vogel- und Fledermauskästen. Das jährliche Monitoring der Kästen belegt eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme. Da auch der Eingriffe in das Landschaftsbild durch eine Zahlung abgegolten wurde, bestehen keine Ausgleichsdefizite, die im Rahmen des jetzigen Projektes zu berücksichtigen wären.

Die Zuwegung beläuft sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 33.705 m². Davon befinden sich ca. 30.963 m² im Waldgebiet und ca. 2.742 m² auf landwirtschaftlichen Flächen. Für die Zuwegung wird neben der Landstraße überwiegend auf das bereits vorhandene Forstwegenetz zugegriffen. Zudem kommt es zu Überschneidungen mit den Flächeninanspruchnahmen der Arbeitsflächen an den Windenergieanlagen. Die tatsächliche temporäre und dauerhafte Waldumwandlung für die Zuwegungen fällt demnach den Anträgen auf Waldumwandlung (Registernummern 12.6.1.1-12.6.1.8) entsprechend deutlich geringer aus.

An manchen Stellen der Forstwege ergibt sich die Notwendigkeit für den Ausbau des bestehenden Weges und eines Lichtraumprofils, damit eine Befahrbarkeit durch die Schwertransporter mit den einzelnen Komponenten möglich ist. Dies bedeutet für die externe Zuwegung eine dauerhafte Waldumwandlung von ca. 1.891 m² und eine befristete Waldumwandlung von ca. 6.875 m². Die Zuwegung zum Standort der WEA 3 verläuft entlang des geschützten Offenlandbiotops „Feldhecke entlang Römerstraße, NNO Rinschheim“ (Nr. 164222250069). Im Kurvenbereich der Zuwegung nördlich des Standorts WEA 2a grenzt ebenfalls ein geschütztes Waldbiotop „Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“ (Nr. 264222250302) an. Die Zuwegung wurde jedoch so geplant, dass kein Eingriff in die Biotope stattfindet. Aufgrund der Rodungen in den Lichtraumprofilen ist ein zusätzlicher Verlust von Waldfläche und somit von möglichen Höhlenbäumen anzunehmen. Kumulierte Wirkungen durch den Waldverlust in den Kurvenbereichen sowie den notwendigen Rodungen für die Errichtung der Arbeitsflächen sind für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund ausreichend abgrenzende Strukturen jedoch nicht zu erwarten. Zudem werden die gerodeten Kurvenbereiche im Anschluss der Baumaßnahmen rekultiviert und wiederbewaldet.

3 Zusammenfassende Bewertung

Nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden durch das beantragte Vorhaben einzelne Schutzgüter beeinträchtigt. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt jedoch, dass bei Umsetzung der Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung sowie der von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und Konzepte, die ebenfalls Bestandteil der Entscheidung werden, negative Auswirkungen des Vorhabens soweit wie möglich verringert, die Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. die Maßnahmen und Konzepte sich positiv auf den Arten- und Landschaftsschutz auswirken werden. Durch die Zulassung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und i.V.m. § 45b BNatSchG können dem Vorhaben und das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG nicht entgegengehalten werden. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Nachricht hiervon erhalten:

-die Versendung erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgrund des Umfangs der Entscheidungen ausschließlich per E-Mail. Sollte dennoch eine Papierversion benötigt werden, bitten wir um Mitteilung-

1. Gewerbeaufsicht
z.Hd. Herrn Sattler
im Hause

Gewerbeaufsicht@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 29.11.2023

2. Brandschutz
z.Hd. Herrn Kirschenlohr
im Hause

Joerg.Kirschenlohr@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 20.03.2024

3. Wasser, Wasserrecht, Bodenschutz, Technische Fachbehörde – 2.14
z.Hd. Herrn Stippich
im Hause

christian.stippich@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 02.01.2024

4. Naturschutz
z.Hd. Herrn Schäfer
im Hause

Naturschutz@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 28.03.2024

5. Straßenbau
z.Hd. Herrn Steinbach
im Hause

Strassen@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 01.12.2023

6. Landwirtschaft
z.Hd. Herrn Büttner
im Hause

dirk.buettner@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 23.11.2023

7. Forst
z.Hd. Herrn Hecht
im Hause
Pascal.Hecht@neckar-odenwald-kreis.de
Forst.Adelsheim-Hoheit@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 22.03.2024, sowie Ihre E-Mail vom 25.03.2024

8. Abfallrecht
z.Hd. Frau Rosin
im Hause
carla.rosin@neckar-odenwald-kreis.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 23.11.2023

9. Stadt Walldürn
Burgstraße 3
74731 Walldürn
stadt@wallduern.de

Bezug: Ihre Stellungnahmen vom 09.11.2023 und 29.11.2023
Anlage: Planfertigung Nr. 3, Ordner 2

Wir weisen auf folgende Nebenbestimmungen in der Genehmigung hin und bitten um Ihre Kenntnisnahme, sowie um Einbeziehung / Information / Weitergabe an die Feuerwehr:

Nebenbestimmungen: 5.11, 5.21
Hinweis: 12.37

10. Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Str. 11
74731 Walldürn
info@gvv-hw.de

Bezug: Ihre Stellungnahmen vom 15.11.2023 und 30.11.2023, Az.: 23000319

11. Landkreis Miltenberg
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
info@lra-mil.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 21.11.2023, Az.: 41-8240.134

12. Stadt Buchen
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen (Odenwald)
stadt@buchen.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 08.01.2024, Az.: 5.21

13. Regierungspräsidium Freiburg
Landesforstverwaltung
Ref. 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion
Bertholdstr. 43

79098 Freiburg
Birgit.ihrig@rpf.bwl.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 22.03.2024, Az.: RPF83-8881-1696/4/5

14. Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84
Moltkestr. 74
76133 Karlsruhe
TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 01.12.2023, Az.: RPS83-1-255-7/390/2

15. Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
Bauschutz-Luftverkehr@rps.bwl.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 08.01.2024, Az.: RPS46_2-3846-331/17/14

16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 29.11.2023, Az.: 45-60-00 / V-0988-23-BIA

17. Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 55 - Naturschutz, Recht
Karl- Friedrich- Straße 17
76133 Karlsruhe
tobias.korta@rpk.bwl.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 22.03.2024, Az.: RPK55-8881-38/11/24

18. Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
Karl- Friedrich- Straße 17
76133 Karlsruhe
daniel.raddatz@rpk.bwl.de

Bezug: Stellungnahme des Referats 55 – Naturschutz, Recht (RPK) vom 22.03.2024

19. Netze BW GmbH
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
bauleitplanung@netze-bw.de

Bezug: Ihre Stellungnahmen vom 07.11.2023 und 09.11.2023, Vorgangs-Nr.: 2023.1441

20. Stadtwerke Walldürn
Würzburger Straße 10-18
74731 Walldürn
info@sw-wallduern.de

Bezug: Ihre Stellungnahmen vom 07.11.2023 und 14.11.2023

21. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstr. 163
70563 Stuttgart
planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 20.11.2023, Az.: 47:2011/0512

22. Dt. Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
PTI 21, Bauleitplanung
Dynamostr. 5
68165 Mannheim
T-NL-SW-PTI-21.bauleitplanungen@telekom.de

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 04.12.2023, Az.: 2023P-19

23. Transnet BW GmbH
Heilbronner Straße 51-55
70191 Stuttgart
bauleitplanung@transnetbw.de

Bezug: Ihre Stellungnahmen vom 14.12.2023 und 08.01.2024, Vorgang: 2023.2615

24. Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

mit der Bitte den Eingang der Zahlung zu ggb. Zeit zu bestätigen.

25. Finanzamt
74821 Mosbach

Seite 1 der Genehmigung

26. Südwestliche Bauberufsgenossenschaft
-Gesetzliche Unfallversicherung-
Steinhäuserstr. 10
76135 Karlsruhe

Seite 1 der Genehmigung

27. Prüffingenieur (zu ggb. Zeit)

Anlage: 1 genehmigte Planfertigung Nr. 1, Ordner 2

28. Bauleiter (durch Weitergabe der Vorhabenträgerin)

Anlage: 1 genehmigte Planfertigung Nr. 2, Ordner 2

Sollte eine Papierfertigung von der Typenprüfung benötigt werden, wenden Sie sich bitte an die Vorhabenträgerin oder an die Genehmigungsbehörde.